Ded. 16 h

AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943

F. STAEGER

Prüfung der Gründe

mit welchen

von den Herren Klüber und Zachariä

die

Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit

der von

Sr. Königl. Hoheit dem Herzog von Sussex

mit

Lady Augusta Murray

im

Jahr 1793 geschlossenen ehelichen Verbindung

behauptet worden ist.

Von

Karl Friedrich Eichhorn.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.

1835.

296 D.
137 BG

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

In öffentlichen Blättern [1]) las man vor drei Monaten folgenden Artikel.

„Hannover den 31. August. In der Sitzung der zweiten Kammer unserer Ständeversammlung am 27. d. wurde von dem Präsidium eine Eingabe des Obristen v. Este folgenden Inhalts verlesen: An die hochl. zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover. Ich fühle mich belebt von der Ueberzeugung, daß die mir zustehenden Rechtsansprüche auf den vollen Genuß aller väterlichen Standes- und Familienrechte, insbesondere in Beziehung auf das Königliche Haus und das Königreich Hannover, von solchem Gewicht seyen, um vertrauen zu dürfen, daß dieselben bei sämmtlichen Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover gerechte Würdigung und unterstützende Beachtung finden werden. Mit fester Zuversicht halte ich daher mich verpflichtet, hiebei die Abschrift eines in jener Beziehung an Se. K. H. den Vicekönig und das Königl. hohe Staats- und Kabinetsministerium am 23. d. M. erlassenen Memorials, nebst einem Exemplare der darin erwähnten gedruckten Abhandlung der hochl. ersten

1) Allgemeine Zeitung vom 12. September 1834. Nro. 255.

Kammer der allgemeinen Ständeversammlung mit der angelegentlichen Bitte zu überreichen, daß Hochdieselbe bei dieser Gelegenheit die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und vertrauensvollen Ergebenheit genehmigen wolle. Hannover den 25. Aug. 1834. August v. Este". — Das in jener Eingabe angezogene Schreiben an den Vicekönig und das Ministerium lautet, wie folgt. „Der Unterzeichnete, August Friedrich v. Este, eingedenk seiner Abstammung aus der rechtsgültigen und standesmäßigen Ehe seines Durchlauchtigsten Vaters; Sr. K. H. des Herzogs v. Sussex, mit seiner hochseligen Frau Mutter, Tochter des Grafen Dunmore, aus dem vormals regierenden souverainen Hause Athol, hat nie bezweifeln können, daß ihm durch seine Geburt gerechte Ansprüche auf den vollen Genuß aller väterlichen Standes- und Familienrechte, insbesondere auf das Königl. Haus und Königreich Hannover, angestammt seyen. Sein Durchlauchtigster Herr Vater hat den mit diesen Ansprüchen verbundenen Titel in den früheren Jahren seines Lebens ihm stets beigelegt und nur aus zarter Rücksicht auf nunmehr längst vorübergegangene Familienverhältnisse ward die Führung dieses Titels suspendirt, unterdessen aber der ursprüngliche Stammname des allerdurchlauchtigsten Hauses Braunschweig ihm beigelegt, und gleichwie ohne irgend einen Widerspruch, also auch ohne eigenen Verzicht auf seine Rechtsansprüche von ihm geführt. Ueber den Rechtsbestand seiner Ansprüche von ihm befragt, haben ausgezeichnete deutsche Rechtsgelehrte einstimmig dieselben für begründet erklärt, und in dem hier beiliegenden, vor Kurzem erschienenen zweiten Bande der Abhandlungen und Beobachtungen des

Staatsraths Klüber findet sich eine umfassende geschichtliche und rechtliche Darstellung derselben. Der Unterzeichnete hält es für eine dem Andenken seiner verehrten Frau Mutter und sich selbst schuldige Pflicht, darauf hinzuwirken, daß nicht nur seine Ansprüche allgemein bekannt und anerkannt, sondern auch die äußern Zeichen derselben, die damit verbundenen Titel, Wappen und Rangverhältnisse, ihm beigelegt und sowohl von ihm geführt als auch allenthalben beachtet werden. In dieser Absicht richtet derselbe, unter Beziehung auf die erwähnte Rechtsausführung, an Ew. K. Hoh. und Ew. Excellenzen die ehrerbietige Bitte, daß Höchst- und Hochdieselben geruhen wollen, ihm für den genannten Zweck bei Sr. Maj. unserm allergnädigsten Könige, Ihre vielvermögende Fürsprache gnädig und hochgeneigtest angedeihen zu lassen. Der Unterzeichnete bittet Ew. K. H. und Ew. Excellenzen, den vollen Ausdruck seiner tiefen Ehrerbietung und ausgezeichnetsten Hochachtung genehmigen zu wollen. Hannover den 25. August 1834. (Unterz.) August v. Este".

Die Prüfung der Gründe, mit welchen von deutschen Rechtsgelehrten die hier erhobenen Ansprüche als rechtsgültig vertheidigt worden sind, macht den Zweck der folgenden Untersuchung aus.

Neben den ausdrücklich in Bezug genommenen Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften des Herren Staatsraths Klüber, in deren zweitem Bande 2) die erste Abhandlung den fraglichen Gegenstand betrifft, ist nur noch ein Rechtsgutachten des Herrn Geheimenraths

2) Frankfurt 1834. 8.

Zachariä über diesen [3]), in welchem ebenfalls die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der 1793 geschlossenen Verbindung Sr. K. Hoheit des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray vertheidigt wird, öffentlich bekannt geworden. Auf diese Schriften zunächst bezieht sich daher die folgende Untersuchung.

Außerdem aber haben mir bei derselben vorgelegen:

Urkunden zu der Rechtssache Augusts von Este, betreffend dessen Ansprüche auf den Titel, die Würden und Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover. Frankf. a M. gedr. bei Heinr. Ludw. Brönner. 1834. Es finden sich zwar hier keine andere schriftliche Aufsätze gedruckt oder in Bezug genommen, als solche, die bei den Herrn Klüber und Zachariä bereits abgedruckt, in Bezug genommen oder benuzt worden sind; jener Abdruck hat aber in Beziehung auf den Gebrauch der lezteren den Werth des Originals im Gegensatz der Abschrift; daher auch eine der wichtigeren Stellen bei Herrn Klüber, die durch einen willkührlichen Zusatz des Setzers entstellt worden seyn muß [4]), aus jenem in Uebereinstimmung mit anderen uns zugänglich gewesenen Actenstücken berichtigt werden konnte. Da nehmlich jene „Urkunden" nach dem vorgesezten Verzeichniß, von Sir August d'Este selbst oder doch mit seiner Bewilligung in Druck gegeben worden sind [5]) so er-

---

3) Rechtsgutachten über die Ansprüche Augusts von Este ehelichen Sohnes Sr. K. Hoheit des Herzogs von Sussex auf den Titel, die Würden und Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover. Von Dr. K. S. Zachariä Großherz. Bad. geh. Rathe II. Klasse u. s. w. Heidelb. 1834. 8.

4) Man vergleiche §. 35. Note 25.

5) „Für diejenigen, welche der Gerechtigkeit zu Liebe wünschen mögen, alles

halten sie dadurch in der That die Bedeutung des Originals, im Gegensatz von Abschriften die nur von den im Besitz des Sir August d'Este befindlichen Documenten genommen seyn können. Doch findet man unter den Abschriften welche Herr Klüber vor sich gehabt hat, eine welche das in Bezug genommene Original vollständig wiedergiebt, während in den Urkunden nur ein Auszug mitgetheilt ist [6]; daher habe ich in meiner Darstellung [7]) vielmehr jene benuzt.

Von den in dem eben erwähnten „Verzeichniß" [8]), welches den „Urkunden" vorgesezt ist, als im Druck in England erschienen bezeichneten Schriften, kenne ich folgende:

Papers elucidating the claims of Sir Augustus d'Este. 1832. 8. Sie enthalten: I. die Stammtafeln welche man auch in den „Urkunden" so wie bei den Herrn Klüber und Zachariä findet [9]). II. The case of Sir Augustus d'Este with the opinions of Dr. Lushington and Griffith Richards [10]). III. Note in explanation of the case of Sir Augustus d'Este transmitted with other Papers to Earl Grey. Dieses leztere Stück, so wie:

---

zu lesen, was bis zum April 1834 im Druck erschienen ist in Betreff meiner Ansprüche u. s. w. füge ich ein Verzeichniß der bereits hierüber erschienen Druckschriften bei".

6) Urkunden S. 17. vergl. mit Klüber S. 229. Beil. IX.

7) Unten §. 21.

8) Man sehe oben Note 5.

9) Man sehe über deren Inhalt unten §. 46.

10) Man sehe über dieses Gutachten unten §. 39.

A Letter to a noble Lord, explanatory of a bill in the chancery filed on behalf of Sir Augustus d'Este from Sir J. J. Dillon. Lond. 1832. 8. und:

The case of the children of H. R. H. the Duke of Sussex elucidated: a Juridical Exercitation. By Sir John Dillon. Lond. 1832. 4to.

habe ich nicht besonders berücksichtigt, da sich der Inhalt dieser Schriften fast nur auf die Ansprüche des Sir August d'Este in Hinsicht seiner Stellung in Großbritannien und Irland bezieht. Ich sehe, daß in Herrn Klübers Schrift die Ansichten welche hier entwickelt werden, durchaus zum Grunde liegen und auch nur was hier zu deren Unterstützung gesagt wird, wiederholt ist. So weit jene Ansichten, nach dem Plan meiner Erörterung, welche zunächst nur die Verhältnisse in Deutschland zum Gegenstand hat, zu berühren waren, sind sie erwogen worden [11]; eine ausführlichere Prüfung derselben von einem deutschen Rechtsgelehrten wird niemand erwarten.

In die Classe der Schriften welche vorzugsweise die Verhältnisse des Sir August d'Este in Beziehung auf Großbritannien und Irland betreffen, ist ferner zu stellen:

De Immunitate qua gaudent Scoti, ex pacto unionis, dissidentes Angliae Protestantes, et Catholici, jure tolerantiae omnis jurisdictionis apud curias consistoriales Anglicanas, et quoad nuptias ab illis conficiendas apud templa Anglicanae ecclesiae. Auctore Joanne Josepho Dillon Equite et Libero Barone. Lond. 1834. 8.

---

11) Man sehe unten §. 39.

Aus diesem Buch ist auch besonders abgedruckt:

Prolegomena apud tractatum de immunitate Scotorum, dissidentium Anglicanorum et Catholicorum, omnis jurisdictionis spiritualis apud Episcopos Anglicanae ecclesiae, et qua jure gauderent ut lex se habeat hodie, quoad nuptias conficiendas apud templa Anglicana. auctore Johanne Josepho Dillon etc. Lond. 1834. 8.

Der leztgedachte Theil der Schrift, berührt auch überhaupt die Frage von der Anwendbarkeit verschiedener Gesetze denen eine Person wegen verschiedener Rechtsverhältnisse unterworfen ist, welche auch bei der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse des Sir August d'Este in Deutschland in Frage kommt [12]). Man liest jedoch hier in Beziehung auf jenen, gewöhnlich mit dem Namen der Lehre von der Collision coordinirter Gesetze bezeichneten Gegenstand, so fern nicht gerade von der Anwendung gewisser Grundsätze auf die besondere Verfassung Großbritanniens und Irlands, sondern von deren Begründung im allgemeinen die Rede ist, nichts, was nicht auch von Herrn Klüber und Zachariä zur Begründung ihrer Ansichten benuzt würde.

Aus allem aber was in dieser Sache bisher bekannt gemacht worden ist, erhält der Leser keine hinreichende Kenntniß der Thatsachen auf welche es, besonders in Beziehung auf die deutschen Verhältnisse bei der Beurtheilung der Frage ankommt:

---

12) Man sehe unten §. 38. 39. 40.

ob die im Jahr 1793 geschlossene Verbindung als eine gültige Ehe
zu betrachten sey.

Auch die Frage:
von dem Verhältniß des „vormals regierenden souverainen Hauses Athol" dessen Sir August d'Este, in Beziehung auf die Standesmäßigkeit der fraglichen Ehe, in dem oben abgedruckten Schreiben gedenkt, wird in keiner der uns zugänglich gewesenen Schriften so weit erörtert, daß sich beurtheilen ließe, ob in jenem Verhältniß Gründe für die Standesmäßigkeit liegen könnten [13]).

In Beziehung auf die Thatsachen, von welchen die Beurtheilung der Gültigkeit der Ehe abhängt, fiel mir bei dem ersten Blick in die von Herrn Klüber bekannt gemachte Ausführung in die Augen, was ich so eben bemerkt habe. Ich hatte im Jahr 1831 [14]) über eben die Fragen, welche jezt öffentlich zur Sprache gebracht worden sind, ein Rechtsgutachten verfaßt, durch welches ich die „wahre und volle Bewandtniß" des vorliegenden Rechtsfalls wirklich kennen gelernt hatte, die, wovon Herr Klüber aus der folgenden Darstel-

---

13) Bei Klüber S. 13. Note 1. wird angeführt: Jo. Jos. *Dillon* pro liberis celsissimi regii Principis Augusti Frederici de Sussex defensio; de Regibus Manniae antiquis et recentibus disquisitio. Lond. 1834. 8. Vielleicht enthält diese Schrift mehr. Wir haben sie uns aber nicht verschaffen können.

14) In Beziehung auf die von Herrn Klüber in dessen Vorrede S. 4. gemachten Bemerkungen, über seine Unbefangenheit bei der Erörterung des Rechtsfalls, finde ich angemessen zu bemerken, daß ich im Jahr 1829 die Königlich Hannoverischen Dienste verlassen hatte, erst im Jahr 1832 in Königlich Preußische Dienste wieder eintrat, damals mithin in keiner Art von Dienstverhältniß stand.

lung sich wird überzeugen können, von ihm keineswegs schon dem Publicum vorgelegt worden ist, wie er dieses in der seiner Erörterung vorgesezten Vorrede [15]) ankündigt.

Dies schon, bei dem politischen und rechtlichen Interesse welches allerdings der vorliegende Rechtsfall darbietet, ließ mich einen Beruf anerkennen, dem Publicum alles vorzulegen, worauf es bei der Beurtheilung desselben ankommt, nachdem ich weitere Aufschlüsse zu erhalten das Glück hatte, welche mich in den Stand sezten, die jezt von den Vertheidigern der Ansprüche des Sir August d'Este behaupteten Thatsachen theils zu berichtigen, theils in ihr wahres Licht zu stellen. Dahin gehört namentlich die Mittheilung mehrerer Actenstücke, die vormaligen Verhältnisse der Insel Man betreffend.

Meine Hauptabsicht bei der folgenden Darstellung ist: dem Leser alles vorzulegen was er kennen muß, um sich selbst ein Urtheil bilden zu können. Daher hat es mir angemessen geschienen, nicht nur die Actenstücke welche ich selbst jezt zuerst bekannt mache, als Beilagen abdrucken zu lassen, sondern auch aus den „Urkunden" und den übrigen oben genannten Schriften die Documente mit aufzunehmen, die der Leser vollständig vor Augen haben muß. Die Beilagen sind mit besonderen Seitenzahlen versehen worden, damit in den Noten zu der Ausführung unmittelbar auf die betreffenden Stellen verwiesen werden konnte.

Außer der eben bezeichneten Veranlassung zu der

---

15) Seite 3.

folgenden Erörterung, theile ich mit Herrn Klüber auch den Beruf, welchen derselbe als den seinigen in der Vorrede[16]) mit folgenden Worten bezeichnet:

„Die darin aufgestellten Rechtsgrundsätze, besonders in Beziehung auf Deutschland und Hannover, sind dieselben, welche der Verfasser in einer langen Reihe von Jahren, sowohl in academischen Lehrvorträgen als auch in öffentlichen Druckschriften, seiner Ueberzeugung gemäß, offenkundig ausgesprochen hat“.

Berlin im December 1834.

---

16) Seite 4.

Inhalt.

Seite

Erster Theil. Die Thatsachen. §. 1. — 21. . . . . 1 — 42

Zweiter Theil. Rechtliche Erörterung der Thatsachen.

§. 22. Plan der Untersuchung 42

Erste Abtheilung. Die Frage von der Gültigkeit.

I. Untersuchung der Präjudicial-Fragen.

§. 23. Entscheidungsquelle 45

§. 24. Ansicht Pütters und Mosers 51

§. 25. Evangelische Lehre über die erste Präjudicial-Frage 52

§. 26. Untersuchung der zweiten Präjudicial-Frage . . . 60

§. 27. Uebergang zum Folgenden 64

§. 28. Der Grundsatz, daß der Vater nur aus hinreichenden Gründen seine Einwilligung versagen könne, vermag die Nothwendigkeit einer Annullationsklage bei heimlichen Ehen überhaupt nicht zu begründen 65

§. 29. Ohnehin würde jener Grundsatz bei fürstlichen Ehen keine Anwendung finden können 68

§. 30. Die Nothwendigkeit einer Annullationsklage gründet sich wohl häufig auf das particuläre Recht, stellt sich dann aber hier als eine wesentliche Abänderung des römischen Rechts dar 70

§. 31. Daher läßt sie sich auch nicht auf das Verfahren gründen, welches bei den Evangelischen in Beziehung auf die Auflösung der factischen Verbindung beobachtet wird, wenigstens nicht da, wo diese schon auf irgend eine Weise aufgelöst ist 71

§. 32. Die Praxis des deutschen Fürstenrechts stimmt mit den bisher entwickelten Grundsätzen vollständig überein 76

§. 33. Anwendung dieser Grundsätze auf die Verbindung des Prinzen August Friedrich, jetzigen Herzogs von Sussex, mit Lady Augusta Murray 86

Seite
II. Prüfung der Gründe, mit welchen die Gültigkeit der fraglichen Verbindung vertheidigt worden ist.
§. 34. System der Vertheidiger der Ansprüche des Sir August d'Este, auf die Rechte eines Prinzen des Braunschweigischen Hauses 92
§. 35. Grundsätze welche von Herrn Klüber, über die Bedeutung des Ehehindernisses der fehlenden väterlichen Einwilligung bei den Evangelischen, insbesondere im Fürstenrecht, aufgestellt worden sind . . . 93
§. 36. Herrn Zachariäs Ansicht 103
§. 37. Unwirksamkeit des Ehehindernisses im vorliegenden Fall, weil König Georg III. die Ehe in Beziehung auf ihre Wirksamkeit in Deutschland nicht angefochten habe 106
§. 38. Gründe für die Nothwendigkeit anderweitiger annullatorischer Erkenntnisse 110
§. 39. Die Ansicht ist in dem Umfang, in welchem die Behauptung aufgestellt wird, nicht einmal richtig . 111
§. 40. Die Nothwendigkeit eines annullatorischen Erkenntnisses folgt gar nicht aus dem Grundsatz daß in der Person des Prinzen August Friedrich mehrere Rechtssubjecte vereint gewesen 117
§. 41. Die Frage von der Form der fraglichen Verbindung wird dadurch ganz unerheblich 119
Zweite Abtheilung. Die Frage von der Standesmäßigkeit.
§. 42. Gegenstand der Untersuchung 122
§. 43. Die Ehe eines deutschen Fürsten mit einer ihrem Geburtsstande nach zum niederen deutschen Adel gehörenden Gemahlin, ist keine gleiche Ehe 125
§. 44. Die englische und schottische Pairie kann den deutschen reichsständischen Geschlechtern gegenüber keineswegs ein hoher Adel genannt werden 143
§. 45. Der Besitz der Rechte welche die Familie Stanley über die Insel Man durch Königliche Belehnung erlangt und die Familie Murray durch Heirath erworben hat, haben diese in keine von der übrigen englischen Pairie verschiedene Stellung versetzt, oder einem Verhältniß eines herrschenden Adels mehr genähert 150

Seite

§. 46. Prüfung des auf die Ahnen der Lady Murray, welche aus wirklich souverainen Häusern gewesen, gestützten Arguments 160

§. 47. Das Familienherkommen des Hauses Braunschweig und Lüneburg schließt sich auf das engste an die Regeln des deutschen Fürstenrechts an 162

Beilagen. Welche der Anhang enthält.

I. Befehl König Georgs III. erlassen in der Sitzung des Geheimenraths vom 24. Januar 1794, durch welchen dieser beauftragt wird, die Umstände, betreffend eine angebliche Heirath Sr. Kön. Hoh. des Prinzen August Friedrich mit Lady Augusta Murray, zu untersuchen und darüber zu berichten.

II.–III. Vor dem Geheimenrath am 27. und 28. Januar 1794 deshalb abgehaltene Verhörsprotocolle.

IV. Schreiben, mittelst dessen Abschriften der gedachten Protocolle dem Generaladvocaten der Krone für deren Procurator mitgetheilt werden, vom 11. Februar 1794.

V. Befehl des Königs im Geheimenrath am 12. Februar 1794 erlassen, daß die Justizbeamten der Krone gutachtlich über die zu ergreifenden Maaßregeln berichten sollen.

VI. Protocoll des Geheimenraths vom 12. März 1794 jenen Bericht und den darauf in der Sitzung selbst vom König ertheilten Befehl enthaltend, daß ein Ausschuß von Lords des Geheimenraths jenen in Erwägung ziehen soll.

VII. Urtheil der Court of Arches, durch welches die zwischen Prinz August Friedrich und Lady Augusta Murray geschlossene Verbindung für nichtig erklärt wird, enthalten in dem Protokoll des Geheimenraths vom 23. Julius 1794, in welcher Sitzung es dem König vorgelegt und von diesem der Befehl ertheilt wurde, dasselbe zur Urkunde in die Protocolle des Geheimenraths einzutragen.

VIII. Königlich Großbritanische Vermählungsacte (Royal Mariage Act) von 1772. Aus Klüber Seite 226. abgedruckt.

IX. a) Gutachten der Herren Lushington und Griffith Richards über den Rechtsfall des Sir August d'Este, aus den Papers elucidating the claims of Sir Augustus d'Este nro. 2. pag. 12. und dessen Uebersetzung aus Zachariä's Rechtsgutachten S. 3. u. f. abgedruckt.

b) Gutachten der Herren Jenner, Denman und Horne vom 19. September 1831 über jenes vorgedachte Gutachten, aus dem Original mit deutscher Uebersetzung.

X. „Schreiben Seiner Königl. Hoheit des Herzogs von Sussex an seine Frau Schwiegermutter, Lady Dunmore, datirt vom Bord des Schiffs Aquilon den 28. Februar 1794.“ Aus Klüber S. 222. abgedruckt.

XI. „Schreiben Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Sussex an den Rechtsgelehrten Herrn Thomas Erskine (seit 1806 Pair von England), datirt aus Neapel vom 6. (abgegangen daselbst am 30.) Jänner 1798.“ Aus Klüber S. 219. abgedruckt.

XII. Testament Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex, datirt London, den 12. December 1800.“ Aus Klüber S. 229. abgedruckt.

XIII. Urtheil des Reichshofraths vom 18. September 1739 die Würtemberg-Mömpelgardische Succession betreffend. Aus Mosers Staatsrecht. Th. 19. S. 191. u. f. abgedruckt.

XIV. Eheversprechen unter der Ueberschrift: „Schriftlicher Ehevertrag zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen August Friederich und Lady Augusta aus der Linie Dunmore des Hauses Athol und Man aus den „Urkunden“ u. s. w. Seite 3 und 4. abgedruckt.

XV. Belehnungsurkunde K. Heinrichs IV. über die Insel Man für den Ritter Johann von Stanley. Aus: the ancient ordinances and Statute laws of the isle of Man etc. pag. 511. 599.

XVI. Eid der Besatzungen auf der Insel Man im 17ten Jahrhundert. Aus demselben Werk S. 81. u. f.

XVII. Coke über die Verhältnisse der Insel Man. Aus Coke, the fourth Part of the Institutes of the Laws of England, concerning the Jurisdiction of Courts. Cap. 69.

XVIII. Parlamentsacte vom 10. Juni 1825 durch welche die Schatzkammer autorisirt wird die vorbehaltenen Regierungsrechte über Man, von Johann Herzog von Athol an sich zu bringen.

XIX. Art und Weise wie die Rechte der Harburgischen, aus der Ehe zwischen Herzog Otto und Mechtild von Campen entsprossenen Linie des Braunschweigischen Hauses, auf die Aemter Moisburg und Harburg begründet wurden.

Erster Theil.

Erster Theil.

Die Thatsachen.

§. 1.

Seit dem lezten Monat des Jahrs 1792 verweilte Se. Königliche Hoheit Prinz August Friedrich, nachmals seit 1801 Herzog von Sussex, sechster Sohn des damals regierenden Königs von Grosbritannien, Kurfürsten von Braunschweig und Lüneburg, Georgs des Dritten, in Rom. Der Prinz, am 27. Januar 1773 geboren, wurde während dieses Aufenthalts, am 27. Januar 1793, erst zwanzig Jahr alt.

Gleichzeitig befand sich in Rom die Gräfin Dunmore, Gemahlin des schottischen Grafen von Dunmore, mit zwei Töchtern. Mit der ältesten derselben, Lady Auguste Murray, geboren am 27. Januar 1768 [1]), mithin fünf Jahr älter als der Prinz, und damals fünf und zwanzig Jahr alt, soll sich dieser am 4. April 1793 insgeheim haben trauen lassen.

Nach den Briefen des Prinzen, welche Sir August d'Este neuerlich öffentlich hat bekannt machen lassen, und nach den Aussagen der Lady Dunmore über das was sie

---

1) Nach Klüber S. 10.

von ihrer Tochter gehört habe, hätte diese Trauung unter folgenden Umständen statt gefunden.

§. 2.

Der Prinz bot Lady Auguste seine Hand ohne Vorwissen der Familie an; er war im voraus von den Einwendungen überzeugt, welche Lady Dunmore machen würde [1]). Die Trauung fand zwar in dem Hause statt, wo die leztere wohnte, aber ohne ihr Wissen; sie sagte späterhin aus, daß sie nicht die entfernteste Ahnung von dieser Verbindung gehabt habe [2]).

Die Trauung geschah durch einen englischen Geistlichen, der sich gerade in Rom aufhielt; der Prinz und Lady Auguste verpflichteten sich gegen diesen eidlich, ihn niemals zu verrathen [3]). Er stellte daher auch kein Certificat über die Trauung aus.

Außer den Verlobten und dem Geistlichen, war, wie Lady Dunmore und deren Schwester Lady Euphemia Stuart, nach den Mittheilungen von Lady Augusta, glaubten, bei der Trauung niemand zugegen [4]). Ein von Sir August d'Este neuerlich bekannt gemachtes, eidlich bekräftigtes, schriftliches Eheversprechen, welches der Trauung vorausgegangen war [5]), kannten daher ohne Zweifel früherhin auch nur die Verlobten.

---

1) Schreiben des Prinzen an Herrn Erskine. Anhang Seite LV.

2) Man sehe diese Aussage im Anhang S. VII u. f. und S. XIII u. f. Insonderheit S. VIII. I had not the most distant Idea of the possibility of it.

3) Schreiben des Prinzen an Lady Dunmore Anhang S. LIII. Aussage derselben ebendas. S. VIII.

4) Aussage der Lady Dunmore Anhang S. VIII. Der Lady Euphemia ebendas. S. XVI.

5) Abgedruckt im Anhang S. LXII. Nro. XIV.

§. 3.

Vermöge dieser Vorsichtsmaaßregeln blieb auch die Trauung ein Geheimniß. Doch scheint der genaue Umgang, in welchem der Prinz mit der Familie Dunmore lebte, in Rom das Gerücht veranlaßt zu haben, der Prinz habe die Absicht, Lady Augusta zu heirathen. Das Gerücht muß auch nach London gedrungen seyn; in dem späterhin angestellten Zeugenverhör wurde Lady Dunmore befragt, ob sie nicht gegen eine Dame in Rom geäußert habe, daß weder eine Ehe mit dem Prinzen statt gefunden habe, noch statt finden könne, da sie gegen die Gesetze sey. Sie wollte sich zwar einer solchen besonderen Unterredung nicht erinnern, gab aber zu, daß sie gesagt haben könne, daß eine Heirath mit einem Prinzen von der Königlichen Familie ungesetzlich sey, und daß sie dies vielleicht gegen ihre Tochter geäußert habe, als ihr diese von ihrer Heirath gesprochen habe [1]).

Hieraus erklärt sich, daß der Prinz selbst in seinem Briefe an Herrn Erskine bemerkt, viele Leute hätten geglaubt, daß Lady Dunmore um die Heirath gewußt habe, er sie aber von dieser Mitwissenschaft gänzlich freisprechen müsse [2]); zwar kann diese „Meinung des Publicums,“ sich nur auf die Zeit beziehen, wo späterhin die Heirath in London bekannt geworden war, sie bestätigt aber jenes Gerücht und läßt in Verbindung mit der Aussage der Gräfin Dunmore kaum einen Zweifel, daß sie dasselbe in Beziehung sowohl auf eine zu schließende als geschlossene Heirath abgewiesen und sich auf die englischen Gesetze dabei bezogen habe.

---

1) Aussage der Lady Dunmore Anhang S. XV.

2) Man sehe im Anhang S. LV.

§. 4.

Lady Dunmore verließ mit ihren Töchtern Rom früher als der Prinz, und begab sich nach Florenz. Hier, etwa drei Monate nach der Trauung [1]), entdeckte ihr der Prinz, daß er mit Lady Augusta verheirathet sey. Der Brief, welchen die Gräfin Dunmore von dem Prinzen erhielt, war, wie sie späterhin im Verhör erklärte, die Grundlage aller Kenntniß, die sie von den Umständen der Trauung hatte [2]). Sie vernichtete ihn späterhin, zwischen ihrem ersten und zweiten Verhör, wie sie sagte auf Bitten ihrer Tochter, um ihn nicht dem Königlichen Geheimenrath vorlegen zu dürfen, da ihre Tochter durch den Gedanken an dessen Bekanntwerden allzusehr erschüttert worden sey [3]). Der eigentliche Inhalt dieses Briefs, ist daher unbekannt geblieben; jene Angabe, daß Lady Dunmore erst späterhin von der insgeheim geschehenen Trauung unterrichtet worden, beruht auf der Aussage derselben, und einem, erst nach der Entdeckung der Heirath, am 28. Februar 1794, geschriebenen Brief des Prinzen, welcher die Antwort auf einen Brief der Gräfin bildete, in welchem sie dem Prinzen gemeldet hatte, daß jene wahrscheinlich dem Geheimen-Rath vorgelegt werden würde, dessen Verhandlungen ohne Zweifel vor Seine Majestät kommen würden [4]).

§. 5.

Unmittelbar nach jener ersten Eröffnung an Lady Dunmore, welche, wie der Prinz in dem späteren Brief an

---

1) Man sehe die Schreiben des Prinzen Anhang S. LII. LV.

2) Anhang S. XII. All I know of this matter is by a letter from the Prince acquainting me with his Marriage with my Daughter.

3) Man sehe Anhang S. XII. XIII. XIV.

4) Man sehe dieses spätere Schreiben im Anhang S. LI. Nro. X.

Lady Dunmore sagt, durch die Besorgniß veranlaßt wurde, daß sie, mit dem Zustand ihrer Tochter unbekannt, derselben Arzneien geben könne, von welchen er befürchtete, daß sie eine Frühgeburt veranlassen könnten, reiste der Prinz, aus Italien abberufen, nach England zurück. Er hatte in Italien nur insgeheim mit ihr gelebt[1]), und auch nachdem Lady Dunmore von der Heirath unterrichtet worden war, sollte sie doch vor dem Publikum, wie vor seinen Königlichen Eltern, ein Geheimniß bleiben und dieses sorgfältig bewahrt werden[2]). Die Abreise des Prinzen erfolgte im Julius; seine Ankunft in England im September 1793[3]). Erst später reiste die Gräfin Dunmore mit ihren Töchtern ab; sie kam in den lezten Tagen des Octobers oder den ersten des Novembers in Falmouth an[4]).

§. 6.

Gleich von Falmouth aus traf Lady Augusta, unter Mitwürkung oder doch unter Mitwissen ihrer Mutter, Vorbereitung zu einer zweiten Trauung in London, welche zwar auch wieder insgeheim, diesmal aber auf eine solche Weise geschehen sollte, daß sich mit Hülfe von Zeugen beweisen ließe, die Personen, welche der Geistliche ohne sie zu kennen getraut habe, seien der Prinz und die Tochter des Grafen von Dunmore gewesen.

Lady Dunmore erklärt, daß es ihr ängstlicher Wunsch

1) Brief an Herrn Erskine Anhang S. LV.

2) Man sehe unten den Brief vom 28. Februar 1794 im §. 10.

3) Aus zuverlässigen Nachrichten.

4) Dies ergiebt sich aus den Vorbereitungen zur zweiten Trauung, die von Falmouth aus geschahen, und dem Datum der ersten Proclamation, die am 10. November statt fand.

gewesen sey, eine zweite Trauung in England vollzogen zu sehen, weil es an einem Beweis der ersten fehlte, ohngeachtet sie an dieser nicht zweifelte [1]). Es war also hauptsächlich auf den Beweis der geschehenen Trauung abgesehen, und, da Lady Dunmore die **bürgerliche Ungültigkeit** der Verbindung sehr wohl kannte [2]), so sollte jener dazu dienen, die Ehre ihrer Tochter zu sichern [3]).

Wenn sich der Prinz späterhin, nach der Entdeckung der zweiten Trauung, in seinem Brief an Lady Dunmore über diese dahin äußerte:

„Was meine Trauung in England betrifft, welche so „viel Aufsehen gemacht hat, so glaube ich, war dieselbe „Ihnen ebenfalls unbekannt, wenigstens habe ich Sie „nicht damit bekannt gemacht. Der Grund von mei„nem Wunsch, dieselbe noch einmal vollzogeu zu wissen, „lag in der Besorgniß, daß vielleicht die Legitimität „meines Kindes bestritten werden könnte, welche ich, für „meinen Theil, nie aufhören werde zu behaupten [4]).“

so folgt, — wenn diese Aeußerung nicht überhaupt hauptsächlich daraus erklärt werden muß, daß der Prinz voraussezte, dieser Brief werde dem Geheimenrath vorgelegt

---

1) Man sehe im Anhang S. XV. Q. It must have occurred to you, that without a witness or certificate, there could not be evidence (von der Trauung in Rom). A. I know it, and it was in that account, *I was so anxious* to have her married again here, not from any doubt of it.

2) Man sehe oben §. 3.

3) Aussage der Gräfin Dunmore im Anhang S. XV. Q. With that opinion (von der Ungültigkeit der Ehe) what was your motive for having a marriage celebrated in St. George's church? A. Because I looked upon it as valid in the sight of God, and wished to have her married again by the canon law of the church of England.

4) Man sehe im Anhang S. LIII.

werden [5]), und sich verpflichtet hielt, die Gräfin Dunmore jeder Verantwortlichkeit wegen ihrer Mitwürkung zu jener Trauung zu entheben [6]) und diese allein auf sich zu nehmen — daß jene Besorgniß ihm nicht unmittelbar durch Lady Dunmore mitgetheilt wurde, sondern, gleichwie die Vorbereitung zu der Trauung unmittelbar von Lady Augusta ausgieng, auch die Verabredung über das, was geschehen sollte, nur zwischen dieser und dem Prinzen statt fand.

§. 7.

Die zweite Trauung wurde auf folgende Weise eingeleitet.

Eine Frauensschneiderin [1]), Maria Jones, der Familie Dunmore, für welche sie seit vielen Jahren arbeitete, wohlbekannt, mit ihrem Mann, John Jones, einem Kohlenhändler, in South-Multon-Street in London wohnhaft, erhielt schon von Falmouth aus einen Brief von Lady Augusta. In diesem wurde Maria Jones benachrichtigt, daß Lady Augusta die Zimmer, welche die Eheleute Jones vermietheten, für sich und einen „Herrn Frederick“ miethen wolle [2]).

Weder der Prinz noch Lady Augusta gaben sich zwar die Mühe, auch nur den Schein anzunehmen, in diesen gemietheten Zimmern zu wohnen. Es wäre auch nicht thunlich gewesen, da ihre Verbindung ein Geheimniß bleiben

---

5) Der Prinz, in demselben Brief Anhang S. LII.: „Sie benachrichtigen mich auch, daß dieser Brief wahrscheinlich dem Königlichen Geheimen Raths-Collegium werde vorgelegt werden“.

6. Man sehe unten §. 15.

1) „A Mantuamaker“. Anhang S. IX.

2) Aussage der Mary Jones Anhang S. XVIII.

sollte. Der Prinz wohnte vielmehr während seines kurzen Aufenthalts in England, vom September 1793 bis gegen die Mitte des Januars 1794, in Windsor, und wenn der Hof nach London kam, in Buckinghamhouse [3]); es scheint nicht einmal, daß der Prinz vor der Trauung jemals in die gemiethete Wohnung kam, da ihn beide Eheleute Jones vor der Trauung niemals gesehen hatten [4]). Auch Lady Augusta wohnte bei ihrer Mutter und kam nur bei Tage dahin; keiner von beiden schlief jemals vor der Trauung in der sogenannten gemietheten Wohnung, der Prinz auch nach der Trauung nur ein einziges mal [5]). Lady Augusta hatte auch um so weniger Ursache die Wohnung bei ihrer Mutter aufzugeben, als sich gleich bei der ersten Anmeldung zu der Proclamation, mithin unmittelbar nach ihrer Ankunft in London, ergab, daß Mr. Frederick und Augusta Murray, auf die bloße Angabe der Mary Jones, daß sie bei ihr eingemiethet hätten, als Parochianen angenommen wurden [6]).

Mary Jones kam, nachdem sie jenen Brief empfangen hatte, der Gräfin Dunmore und deren beiden Töchtern

---

3) Aus zuverlässigen Nachrichten.

4) Aussage der Mary Jones Anhang S. XXII. Q. Had you seen Mr. Frederick before that morning? A. No never. Aussage des John Jones Anhang S. XXV. Q. Did Mr. Frederick ever come to your house? A. He did after they were married but not before to the best of my knowledge.

5) Aussage der Mary Jones, Anhang S. XX. Q. Did either of them ever sleep at your house? A. Neither of them till after the Marriage. Q. Did Lady Augusta come there before? A. Very often in the day time. Anhang S. XXIV. Q. Did the gentleman ever come to your house after the marriage? A. One night that he slept there some time after the Marriage.

6) Man sehe unten §. 8.

auf ihrem Weg von Falmouth nach London, bis Maidenhead entgegen. Eine dritte Tochter der Gräfin, Lady Susanna Thorpe, hatte sie aufgefordert, sie dahin zu begleiten. Sie wurde hiernächst zur Vollziehung der Aufträge gebraucht, welche die Vorbereitung der Trauung nöthig machte, und begann jene sogleich, nachdem sie mit der Familie Dunmore wieder nach London zurückgekommen war [7]).

§. 8.

Herr Frederick, so wurde der Mary Jones, von Lady Augusta und Lady Dunmore gesagt, sey ein Privatmann aus Devonshire, Verwandter eines andern gewissen Sir Frederick [1]). Lady Augusta schrieb eine Anmeldung, nach welcher ein Augustus Frederick und eine Augusta Murray verlangten, in der St. Georgenkirche, in deren Pfarrsprengel die Wohnung der Eheleute Jones lag, aufgeboten und getraut zu werden; es scheint indessen, daß dieses Papier nichts weiter als jene Namen enthielt, und der Antrag, diese Personen aufzubieten und zu trauen, blos mündlich

---

7) Aussage der Mary Jones im Anhang S. XIX. XX.

1) Aussage der Mary Jones im Anhang S. XX. Q. Who was you told that this Mr. Frederick was? A. A private gentleman of Devonshire. Q. Who informed you that Mr. Frederick was a private gentleman of Devonshire? A. Lady Augusta and Lady Dunmore on my telling her, what Lady Augusta had done with respect to the lodgings and on my asking her whether she knew Mr. Frederick. — Daß es sich von einer heimlichen Verheirathung handle, mußte Mary Jones freilich ahnen; sie wurde aber wegen ihrer Besorgniß vor den Folgen, die ihre Mitwürkung dabei haben könne, späterhin, als sie etwas darauf hindeutendes äußerte, von Lady Dunmore mit der wiederholten Hinweisung auf jene Angabe über Herrn Frederick getröstet. Anhang S. XXI. Q. Did you mention to Lady Dunmore that you had delivered the Paper to the young woman and that you had been at Church and heard the banns published? A. I did; she told me she knew Mr. Frederick that he was a relation of a Sir something Frederick, *and that I need not to be afraid of any thing I had done.*

von Mary Jones ausgerichtet wurde [2]). Mit diesem Papier begab sich Mary Jones in das Haus des Unterküsters (Deputy-Clerk) Caleb Greville, wo sie es, da dieser nicht zu Hause war, einem jungen Mädchen überlieferte. Mary Jones befragte dieses, ob es genügend sey, daß die in dem Papier benannten Verlobten sich bei ihr eingemiethet hätten, um sie zu Parochianen zu machen; dasselbe erwiederte, dies sey allerdings der Fall und alles was nothwendig sey [3]).

Durch den Unterküster gelangte die Anmeldung an den Küster, zu dessen Geschäftskreis eine Untersuchung über die Personen und die Wohnung der Verlobten welche aufgeboten zu werden verlangen, schon nicht mehr gehört; er und der betreffende Geistliche vollziehen nur Proclamation und Trauung der von dem Unterküster angemeldeten Personen [4]). Bei diesen erregte die Anmeldung auch nicht entfernt die Vermuthung, daß die Trauung von anderen Individuen als Personen der niederen Bürgerclasse verlangt werde. Trauungen auf vorausgegangene Proclamation werden überhaupt nur von Personen der geringsten Classe ge-

---

2) Aussage der Mary Jones, Anhang S. XX. Q. Do you remember carrying any Paper, respecting the banns to be published? A. I do. I carried it from Lady Augusta *who wrote down the names for me*.

3) Ebendas. S. XX. Q. To whom did you deliver this paper? A. To a young girl at the Clerks house, as the Clerk was not at home. Q. Were any questions asked respecting the Parish to which the Parties named in the paper belonged? A. I asked whether their taking my lodgings made them parishioners; she told me it did and that was all that was necessary.

4) Man sehe die Aussagen des Küsters (Clerk) James Trebeck und des Curaten John Downes im Anhang S. II. III. VII.

sucht [5]), und schon der höhere Bürgerstand verlangt gewöhnlich die Trauung auf den Grund eines Erlaubnißscheins (licence) [6]). Der Name Frederick ist kein ungewöhnlicher Name [7]) und eben so wenig konnte man bei dem Namen Murray an eine Person höheren Standes denken, der, von einer Grafschaft in Schottland hergenommen, etwa dem Zunamen Hesse oder Sachse zu vergleichen und in England notorisch sehr verbreitet ist. Dies, mit den Umständen zusammengenommen, die bei Trauungen auf Proclamation vermuthet werden, macht es daher in der That sehr unwahrscheinlich, daß selbst der Unterküster irgend eine Unregelmäßigkeit vermuthet haben könnte. Er scheint sich mit der von Mary Jones gegebenen Erklärung begnügt zu haben, daß die auf dem Papier benannten Personen ihre Miethsleute seien [8]).

---

5) Anhang S. III. Aussage des Küsters Trebeck: „few persons married by banns are of consequence or note".

6) Ein solcher wird von dem geistlichen Richter auf die eidliche Angabe ertheilt, daß die Verlobten die Einwilligung ihrer Eltern erhalten haben. Blackstone Commentaries (ed. 18.) Tom. 1. S. 498. (437 der alt. Ausg.). Hieraus erklärt sich die Aussage des Unterküsters, auf die Fragen welche an ihn gethan wurden, um auszumitteln, ob er durch ein reichliches Geschenk bewogen worden seyn möge, keine genauere Untersuchung über die angemeldeten Personen anzustellen. Anhang S. VI. Q. Does it not sometimes happen that you are liberally dealt with in point of fees? A. Sometimes I am, but I have received no extraordinary fee for sometime past, *except on a special licence Marriage* last to Saturday. — Q. Have you or have you not received a Guinea on a Marriage by banns within these last three months? A. I do not think I have — *a fee of a Guinea on a Marriage by banns is a most extraordinary thing.*

7) Aussage des Küsters Trebeck Anhang S. III.: „Frederick is not an inusual name".

8) Denn so muß man nothwendig seine Erklärung verstehen. Anhang S. IV. Q. What enquiry is made and of whom relative to the

Die dreimalige Proclamation eines Augustus Frederick und einer Augusta Murray, fand daher, ohne das geringste Aufsehen zu machen statt, und wurde in das Registerbuch eingetragen [9]).

§. 9.

Die Trauung erfolgte auf eine Weise, daß sie keiner Person bekannt werden konnte, welche die Getrauten hätte erkennen können, wenn diese nicht selbst sie aufforderten gegenwärtig zu seyn [1]).

Sie geschah zwar in geöffneter Kirche, aber in der frühesten Morgenstunde in welcher sie der Jahreszeit nach möglich war, am 5. December Morgens zwischen acht und neun Uhr. Lady Augusta begab sich in einer Miethkutsche dahin, blos von Mary Jones begleitet. Sie war so einfach gekleidet, daß sie und der Prinz dem Geistlichen, welcher sie traute, als **Personen unter dem höheren Bürgerstande**, etwa vom Handelsstande erschienen [2]).

Parish of which the Parties state themselves to be, and did you make any such Enquiry in the present case? A. I do not know that I did, *if I received the paper I certainly asked that question.* I never ask more than whether they are of that Parish of which the Parties represent themselves to be.

9) S. Anhang S. IV.

1) Die folgende Erzählung ist wörtlich aus den Aussagen der Eheleute Jones und Lady Euphemia Stuart entnommen, auch wo diese nicht einzeln angeführt sind. Man sehe im Anhang S. XV — XXV.

2) Der Curate Downes Anhang S. VI. VII. Q. Of what rank of life did you believe they were? A. Of the common rank of life, there was nothing that denoted they were above it. The fee given was nothing more than the ordinary demand. Q. What do you understand by the common rank of life? A. I mean something below the rank of gentlemen. The Parties were not at all distinguished by their dress from the appearance of Persons in trade nor did they particularly strike me

Der Prinz, der sich ohne alle Begleitung in der Kirche einfand, war in einen Ueberrock gekleidet, und hatte das Ansehen eines Krämers [3]). Der Mann der Mary Jones, zum zweiten Zeugen bestimmt, erschien ebenfalls allein, als Lady Augusta und Mary Jones bereits angekommen waren. Von den neun Paaren welche an diesem Tag getraut werden sollten, war in so früher Tageszeit nur erst eines, aber auch später als der Prinz und Lady Augusta gekommen, daher die lezteren auch zuerst getraut wurden [4]). Außer diesen Personen, so wie dem functionirenden Geistlichen und dessen Gehülfen, war überhaupt niemand in der Kirche gegenwärtig, als Lady Euphemia Stuart, Schwester der Gräfin Dunmore, ebenfalls in einer Kleidung welche ihren Stand nicht errathen ließ. Als Zeugen unterzeichneten, neben den Verlobten, im Trauregister blos die Eheleute Jones. Die Eintragung lautete:

819. Augustus Frederick and Augusta Murray
both of this Parish were married in this
Church by banns this 5th day of December
in the year 1793 by me
(signed) J. Downes. Curate.
This marriage was solemnized betwen us
(signed) { Augustus Frederick
Augusta Murray

---

in any way, I made no particular observations as I am in the habit of marrying so many couple.

3) Lady Euphemia Stuart Anhang S. XVIII. Q. Do you recollect how the Prince was dressed? A. As plain as possible in a Greatcoat like a common shopkeeper.

4) John Downes Anhang S. VII. Q. The marriage in question stands first in the Register of that day, was it first solemnized? A. It must have been so as it is first registered.

In the presence of
John Jones
Mary Jones [5]).

§. 10.

Einige Zeit nach der Trauung eröffnete Lady Augusta Murray den Eheleuten Jones, daß Herr Frederick der Prinz August gewesen sey [1]); der Prinz aber hoffte „das Geheimniß seiner Vermählung noch länger „zu bewahren"
„bis die Gesinnungen seiner königlichen Eltern und die „des Publicums vorbereitet seyn würden darauf zu „hören"
„und richtete seine eifrigsten Bemühungen auf diesen Zweck" [2]).

Ob die wenigen, in das Geheimniß eingeweihten Personen, dieses nicht mit gleicher Sorgfalt bewahrten — ob die Entbindung der Lady Augusta von einem Sohn, etwa sechs Wochen nach der Trauung, bekannt wurde, und mit dem Gerücht in Verbindung gebracht, welches sich von Rom aus nach England verbreitet hatte, daß der Prinz

---

5) Anhang S. II. Das ist: Nro. 819. Augustus Frederick und Augusta Murray, beide aus dieser Pfarre, wurden in dieser Kirche nach geschehener Proclamation am 5. December 1793 getraut von mir
(unterzeichnet) J. Downes Curat.
Diese Heirath wurde durch Trauung vollzogen zwischen uns
(unterzeichnet) Augustus Frederick
Augusta Murray.

In Gegenwart von
John Jones
Mary Jones.

1) Aussagen der Eheleute Jones im Anhang S. XXIII. XXV.

2) Schreiben des Prinzen an Lady Dunmore vom 28. Februar 1794 Anhang S. LII.

die Absicht habe Lady Augusta zu heirathen (§. 3.), die Voraussetzung einer insgeheim geschehenen Trauung, und Nachforschung nach der Zeit und den Umständen derselben veranlaßte — ob ein reiner Zufall zur Entdeckung führte — die uns zugänglich gewesenen Actenstücke geben hierüber keinen vollständigen Aufschluß.

Nur Folgendes läßt sich daraus abnehmen.

Der Prinz glaubte wenigstens zu wissen:

„das Publicum selbst habe sich in die Sache gemischt;“ so schrieb er an Lady Dunmore am 28. Februar 1794 [3]); dies war ihm also gemeldet worden, vielleicht durch die Gräfin Dunmore selbst, deren Brief vom 7. Februar er vor sich *hatte als* er jene Worte niederschrieb, indem er eben diesen Brief beantworten wollte.

Das Datum der unten umständlicher zu erwähnenden Klage, welche der General-Procurator des Königs gegen Lady Augusta anstellte, sezt der Prinz in einem anderen Brief auf den 15. Januar [4]) 1794. In dieselbe Zeit muß auch, den Umständen nach, die erste, aber in Hinsicht der Thatsachen noch nicht aufgeklärte Entdeckung fallen, und Lady Augusta scheint die sofortige Anstellung jener Klage dadurch veranlaßt zu haben, daß sie sich damals für die Gemahlin des Prinzen erklärte [5]). Denn dieser An-

---

3) Man sehe im Anhang S. LII.

4) Brief an Herrn Erskine Anhang S. LVI.: „zwei Tage nach ihrer Entbindung“. Diese war am 13. Januar erfolgt. Aussage der Gräfin Dunmore Anhang S. XI. Daß die Klage vor dem 27. Januar angestellt wurde, erhellt auch aus den Verhandlungen über diese Klage, nach welchen bei dem Anfang derselben, der Prinz noch nicht 21 Jahr alt war, welches Alter er an jenem Tag erreichte. Man sehe den Anhang S. XXXIV.

5) Man sieht sonst nicht, weshalb die Klage schon angebracht wurde, ehe man die Thatsachen aufgeklärt hatte, welches erst einige Tage nachher in Folge

spruch, der also auf eine gerichtlich erweisliche Art zur Kenntniß der Justizbeamten der Krone gekommen seyn muß, war, da der König von der Heirath keine Kunde hatte, schon hinreichend die Klage zu substantiiren, auch ohne noch die Thatsachen zu kennen, die bei der Schließung der angeblichen Ehe vorgekommen waren [6]).

Der Prinz war zur Zeit der Anstellung der Klage nicht mehr in England: er schreibt ausdrücklich an Herrn Erskine:

dieser Proceß wurde sogleich nach meiner Abreise aus England im Jahr 1794 angefangen — meine Gemahlin wurde gerichtlich belangt, zwei Tage nach ihrer Entbindung [7]).

Nachdem ihn die Gräfin Dunmore am 7. Februar von der Thatsache unterrichtet hatte, daß die Vorzeigung seines ersten Briefs über seine insgeheim geschehene Vermählung mit ihrer Tochter, von ihr verlangt, aber verweigert worden sey [8]), erklärt sich der Prinz sofort: „weil das Publikum sich in die Sache gemischt habe" daß er das Schweigen, welches ihm die Klugheit zu beobachten geboten

---

des vom König in der Sitzung des Geheimen-Raths vom 24. Januar gegebenen Befehls geschah.

6) Die Klage kann nichts anderes enthalten haben, als einen in Folge jenes Anspruchs gemachten Antrag, weil die Thatumstände erst durch das Zeugenverhör vom 27. und 28. Januar ausgemittelt, und dem General-Procurator die Verhörs-Protocolle erst im Februar mitgetheilt wurden. Man sehe unten §. 14. Daß die Klage gegen Lady Augusta, von Anfang an, die Bezeichnung ihrer Person als Gegnerin mit dem Zusatz „falsely calling herself the Wife of His Royal Highness" (man sehe unten §. 17.) enthalten haben muß, folgt hieraus von selbst.

7) Man sehe unten im Anhang S. LVI.

8) Man sehe die Antwort des Prinzen im Anhang S. LII.

boten habe nunmehr aufgebe, indem er sich jezt der Nothwendigkeit unterwerfe aus seiner Vermählung kein Geheimniß mehr zu machen.

Es scheint daher auch keinem Zweifel zu unterliegen, daß nicht nur die Klage, sondern auch die Entdeckung welche sie veranlaßte, erst in die Zeit nach der Abreise des Prinzen fiel. Jene hätte ihm sonst nicht verborgen bleiben können, und diese Nothwendigkeit wäre also schon vor seiner Abreise vorhanden gewesen.

Nimmt man diese Umstände zusammen, so war, wie es scheint, der Zusammenhang dieser:

Gegen die *Mitte Januars* reiste der Prinz aus England ab. *Bald nachher erfolgte* die Entbindung der Lady Augusta und mit dieser ohngefähr gleichzeitig die Entdeckung einer insgeheim geschehenen Vermählung. Ein Dritter, der von dieser vielleicht noch nicht einmal gewisse Kunde hatte, sondern sie nur vermuthete [9]), mag entweder dem König seine Vermuthung unmittelbar mitgetheilt oder durch Verbreitung derselben veranlaßt haben, daß sie zur Kunde des Königs gelangte [10]); diese Mittheilung scheint zu Nachforschungen Veranlassung gegeben zu haben, durch welche ermittelt wurde, daß Lady Augusta Anspruch auf die Rechte

---

9) Der Zwischenraum, der von der ersten Entdeckung, welche vor dem 15. Januar statt gefunden haben muß, bis zum 24. Januar liegt, muß die Zeit der Nachforschung gewesen seyn, durch welche man von dem Vorgang in der St. Georgenkirche Nachricht erhielt. In Folge der Verfügung vom 24. Januar konnte schon der Geistliche nebst dem Küster mit dem Befehl ihre Kirchenbücher mitzubringen, zum Verhör am 27. vorgeladen werden. Es ist wenigstens sehr unwahrscheinlich, daß jene Verfügung erst so spät erfolgt seyn sollte, wenn man von Anfang an jene Umstände gekannt hätte, da man doch mit der Klage so sehr eilte.

10) Welche Deutung könnte man sonst den Worten des Prinzen geben: das Publikum habe sich in die Sache gemischt?

einer Gemahlin des Prinzen mache. Hierauf folgte sogleich die Klage. Weitere Nachforschungen aber führten zur Entdeckung der näheren Umstände.

§. 11.

In der Sitzung des Geheimen-Raths am 24. Januar 1794 verfügte der König:

daß über die Thatsache einer vermutheten Heirath (a supposed Celebration of a Marriage), von Mitgliedern des Geheimen-Raths eine Untersuchung angestellt und das Ergebniß dem König berichtet werden solle [1]).

Diese Untersuchungs-Commission vernahm hierauf in Gegenwart des General-Advocaten, Attorney und Solicitorgeneral, am 27. und 28. Januar 1794, den Küster, Unterküster und den Curaten John Downes bei der St. Georgenkirche, die Gräfin Dunmore, deren Schwester Lady Euphemia Stewart, und die Eheleute Mary und John Jones [2]).

Die aus diesen Actenstücken hervorgehenden, oben nach deren Inhalt bereits zusammengestellten Thatsachen, bestimmten die weiteren, durch Verfügungen des Königs im Geheimen-Rath angeordneten Schritte, welche nach dem Gutachten der Justizbeamten der Krone für nothwendig oder angemessen befunden wurden.

§. 12.

Seit dem Jahr 1772 besteht in England ein Gesetz über die Heirathen Königlicher Prinzen und Prinzessinnen, die sogenannte Königliche Heirathsacte (Royal Marriage

1) Man sehe das Actenstück im Anhang Nro. I. S. I.

2) Die Verhörsprotocolle sehe man im Anhang Nro. II. III. S. I bis XXV.

Act). Nach dieser [1]) ist ein Descendent Georgs des Zweiten, die Nachkommenschaft der in fremde Familien vermählten Prinzessinnen ausgenommen, unfähig eine Ehe anders zu schließen, als wenn er zuvor die unter dem großen Staatssiegel ausgefertigte und im Geheimen-Rath ausgesprochene Einwilligung des regierenden Königs erhalten hat, welche in das Licenz und Eheregister, so wie in die Protocolle des Geheimen-Raths eingetragen werden soll. Eine Verbindung, welche gegen diese Bestimmungen geschlossen ist, ist in jeder Beziehung nichtig [2]). Eine Ausnahme tritt in einem einzigen Fall ein. Wenn ein Descendent Georgs des Zweiten über fünfundzwanzig Jahr alt ist, und nachdem ihm der König seine Einwilligung zu einer gewissen Ehe versagt hat, dennoch auf dem Entschluß beharrt, diese zu schließen, so mag er davon dem Königlichen Geheimen-Rath Anzeige machen, und nach zwölf Kalendermonaten, vom Tage der Anzeige an gerechnet, diese Ehe eingehen, welche dann gültigerweise durch Trauung vollzogen werden kann, und so kräftig ist, als wenn ihr diese Acte gar nicht im Wege stände; es wäre denn, daß innerhalb jener zwölf Monate beide Parlamentshäuser ihre Mißbilligung der vorhabenden Ehe ausdrücklich ausgesprochen hätten.

Wer überführt werden kann, daß er wissentlich oder willig sich unterfangen habe, eine Ehe, welche gegen diese Bestimmungen geschlossen wird, durch kirchliche Trauung zu

---

1) Im Anhang Nro. VIII. S. XXXVII. ist die Botschaft des Königs an das Parlament, und die in Folge derselben entstandene Acte 12 George III. Cap. 11 abgedruckt. Der Text ist aus Klüber S. 226 u. f. entlehnt.

2) A. a. O. And every Marriage or matrimonial contract of such descendant, without such consent first had and obtained, shall be null and void to all intents and purposes.

vollziehen (to solemnize), dabei mitzuwürken (to assist), oder auch nur gegenwärtig zu seyn wenn sie vollzogen wird, soll nach Vorschrift des unter Richard II. abgefaßten Statuts, welches unter dem Titel: Statute of Provision and Praemunire begriffen wird, bestraft werden.

Wer ein Gesetz übertritt, welches diese Strafendrohung enthält, verwürkt den Schutz des Königs und sein Vermögen, und kann mit Gefängnißstrafe nach Ermessen des Königs, daher auch auf Lebenszeit, bestraft werden [3]).

§. 13.

Man kann die Frage aufwerfen: ob die Würkungen der Heirathsacte ipso facto eintreten, oder nur in Folge eines declaratorischen Erkenntnisses, welches sie auf vorhandene Thatsachen anwendet.

Nach dem gemeinen Recht in England wird als ein Grundsatz betrachtet, daß eine in kirchlicher Form vollzogene Verbindung, wenn sie nach den bürgerlichen Gesetzen auch nichtig ist, dennoch nicht *ipso facto* nichtig sey, mithin durch ein declaratorisches Urtheil für ungültig erklärt seyn müsse, damit die Nichtigkeit außer Zweifel gesezt werde, und sonach auch deren Folge, der Mangel aller rechtlichen Würksamkeit eintreten könne [1]). Eine Ausnahme davon scheint indessen dann angenommen zu werden,

---

3) Man sehe *Blackstone* Commentaries Tom. 4. pag. 129. ed. 18. pag. 118. älterer Ausgaben.

1) *Blackstone* Tom. 1. p. 501. (ed. 18. pag. 440. älterer Ausgaben): But, as the law now stands, we may upon the whole collect, that no marriage *by the temporal law* is *ipso facto void, that is* celebrated by *a person in orders — in a parish church* or public chapel, or elsewhere, by special dispensation — in pursuance of *banns or licence* — between single persons — consenting of sound mind — and *of the age of twenty one years;* or of the age of fourteen in males and twelve

wenn der Gültigkeit der Ehe der Mangel der Einwilligung der Eltern oder Vormünder entgegensteht, weil beide Contrahenten oder einer derselben noch nicht einundzwanzig Jahr alt waren, und daher nach einem unter Georg II. gegebenen Gesetz [2]), die Verbindung absolut nichtig ist [3]). Aber auch wenn man dies als entschieden annimmt, entsteht der Zweifel, ob dies auch auf eine Ehe zu ziehen sey, welche nach vorausgegangener Proclamation geschlossen ist, oder nur auf eine solche, die gegen den Willen der Eltern oder Vormünder auf Erlaubnißschein (license), mithin auf die fälschliche Angabe der Verlobten, daß die Einwilligung jener erfolgt sey [4]), eingesegnet worden ist. Denn das Statut Georgs II. scheint so verstanden zu werden: die Proclamation, welche erfolgt sey, könne, wenigstens den Umständen nach, die Ehe blos „voidable," mithin ein declaratorisches Urtheil nothwendig machen [5]).

Ueberdies sind die Mitglieder des Königlichen Hauses

---

in females, *with consent* of parents or guardians, or without it in case of widowhood.

2) 26 George II. Cap. 33.

3) Blackstone beschränkt in der Note 1 bezeichneten Stelle, den Grundsatz, daß eine kirchlich vollzogene Ehe nicht *ipso facto* nichtig sey, ausdrücklich auf den Fall, wenn beide Contrahenten 21 Jahr alt waren. Bei Erwähnung des Note 2 gedachten Statuts, bemerkt er, daß eine dagegen geschlossene Verbindung „absolutely void" sey, nicht daß sie blos „voidable" sey. A. a. O. S. 499 (ält. Ausg. S. 438.).

4) Man sehe oben §. 8. Note 6.

5) *Blackstone* a. a. O. S. 498. (ält. Ausg. S. 437.) „all marriages celebrated by license (for banns *suppose* notice)." Dies scheint nothwendig dahin verstanden werden zu müssen, daß wenigstens der Beweis erhaltener Kunde, der also den Verlobten nicht abgeschnitten werden könnte, die Aufrechthaltung der Ehe bewürken könne, wenn die Proclamation nicht, wie im fraglichen Fall, an sich selbst so beschaffen war, daß sie keine Kunde geben konnte.

von den Bestimmungen der Acte Georgs II. ausdrücklich ausgenommen. Es wird dadurch um so zweifelhafter, ob deren Folgen einen Anhaltspunkt bei der Anwendung der besonderen, in der Heirathsacte für sie erlassenen Bestimmungen abgeben können. Für den vorliegenden Fall entstanden daher immer zwei Gegenstände der Erwägung:

1) Welche Schritte in Hinsicht auf die Nichtigkeit der von dem Prinzen geschlossenen Verbindung nothwendig oder wenigstens räthlich seyn möchten; mit anderen Worten: ob es nothwendig, oder wenigstens räthlich sey, ein declaratorisches Urtheil über die Nichtigkeit der Verbindung auszuwürken.

2) In wiefern die Strafbarkeit einzelner Personen, welche dabei concurrirt hätten, constatirt oder noch zu constatiren sey, und mithin eine hierauf oder schon auf die gerichtliche Verfolgung jener Personen selbst gerichtete Verfügung zu erlassen seyn dürfte.

§. 14.

Der General-Advocat, welcher bei den Verhören vom 27. und 28. Januar zugegen gewesen war, trug bereits unter dem 10. Februar darauf an, daß dem Königlichen Procurator eine Abschrift der Verhörsprotocolle mitgetheilt werden möge, worauf diese jenem auf einen Befehl des Geheimen-Raths zugestellt wurden [1]).

Durch einen Beschluß, welcher in einer unter Vorsitz des Königs selbst gehaltenen Sitzung des Geheimen-Raths, am 12. Februar, gefaßt wurde, wurden hiernächst unter Mittheilung der Zeugenverhöre auch die Justizbeamten der Krone aufgefordert, über die zu ergreifenden Maaßregeln überhaupt gutachtlich zu berichten [2]).

1) Man sehe im Anhang Nro. IV. S. XXVI.

2) Man sehe das Actenstück Nro. V. S. XXVI. im Anhang.

§. 15.

In dem hierauf erstatteten Bericht, welcher dem König in einer Sitzung des Geheimen-Raths vom 12. März vorgelegt wurde [1]), unterschieden die Kronbeamten die zweierlei Maaßregeln, welche, wie oben im §. 13. gezeigt worden ist, in Erwägung kommen mußten. Sie hielten, nach den Umständen, welche durch die Zeugenverhöre ausgemittelt worden waren:

I. für angemessen, die bereits angestellte Klage [2]) fortzusetzen, um ein declaratorisches Erkenntniß über die Nichtigkeit der vermutheten Verbindung zwischen dem Prinzen und Lady Augusta Murray auszuwürken, und erachteten dies für die einzige, in Beziehung auf diesen Zweck (die Nichtigkeit der Ehe) nach den Gesetzen zu ergreifende Maaßregel, welche in Frage kommen könne [3]).

II. Die Frage von gerichtlicher Verfolgung, Behufs Uebertretung der Königlichen Heirathsacte und des mit derselben verbundenen Strafgesetzes, beschränkten sie zuvörderst auf die Gräfin Dunmore und deren Schwester Lady Euphemia Stewart. In Hinsicht des Curaten John Downes, des Küsters und Unterküsters, und der Eheleute Jones, hielten sie durch die Zeugenaussagen für entschieden, daß keiner von allen, den Stand des Prinzen gekannt habe, und dasselbe glaubten sie, in Hinsicht des zweiten

---

1) Man sehe das Actenstück Nro. VI. S. XXVII. im Anhang.

2) Man sehe oben §. 10.

3) In dem Note 1 angeführten Actenstück: that it will be *proper* to prosecute the suit already instituted in the Court of Arches in order to obtain a declaratory sentence of nullity of marriage between His Royal Highness and the said Lady Augusta, and we apprehend that the prosecution of such suit, is the only legal proceeding which can be had *for that purpose*.

Paars, welches zu dem Zweck, sich späterhin trauen zu lassen, bei der Trauung des Prinzen und der Lady Augusta zugegen gewesen sey, vermuthen zu müssen.

Hiernächst werfen sie

1) die Frage auf: ob eine Klage gegen Lady Dunmore, wegen Uebertretung der Königlichen Heirathsacte statt finden könne. Es erhelle, daß die Gräfin Dunmore, von der Absicht die Heirath (in London) zu schließen, vorher Kenntniß gehabt habe, und es scheine zweifelhaft, ob nicht in ihrer Gegenwart (der Mary Jones) der Auftrag gegeben worden, die Proclamation zu besorgen; allein es erhelle nicht, daß sie bei der Trauung zugegen gewesen oder auf andere Weise zu derselben mitgewürkt habe. Jene Handlungen aber, dürften unter dem Ausdruck „Mitwürkung (assistance)" im Sinn der Heirathsacte, ihrer Ansicht nach nicht zu begreifen seyn; überdies entspringe der Beweis über das Betragen der Gräfin Dunmore bei der fraglichen Heirath, hauptsächlich aus ihrer eidlichen Aussage.

2) Nach den Aussagen, bemerken sie weiter, sey Lady Euphemia Stewart bei der Trauung wissentlich und willig zugegen gewesen, und sey demnach die einzige Person, auf welche die in der Heirathsacte angedrohten Strafen angewendet werden könnten. Auch unabhängig von deren eigenen Geständniß, werde die Thatsache ihrer Gegenwart bei der Trauung durch die Aussage der Eheleute Jones dargethan; aber um sie wegen Uebertretung der Heirathsacte gerichtlich verfolgen zu können, sey auch der Beweis erforderlich, daß die Person, welche unter dem Namen Augustus Frederick getraut worden, Se. Königliche Hoheit der Prinz August gewesen sey. Dies könne ihrer Meinung nach durch die Aussage der Eheleute Jones nicht bewiesen

werden [4]). Es werde auch nöthig seyn, den Beweis zu geben, daß Lady Euphemia schon vor der Trauung den Prinzen gekannt habe. Könne dieser Beweis (mithin der Identität der Person sowohl, als daß der Lady Euphemia die Person des Prinzen schon früher bekannt gewesen sey) nachträglich hergestellt werden, so finde Anklage gegen sie statt, wenn sie der König für angemessen halte.

3) Die Gräfin Dunmore sey wegen der Kenntniß, welche sie von der beabsichtigten Trauung gehabt habe, und wegen ihrer Mitwürkung zu Erleichterung derselben, so weit gravirt, daß man gegen sie, wenn hinreichender Beweis gegeben werden könne [5]) eine Anklage „wegen Verachtung des gemeinen Rechts (for a contempt of the common law)“ erheben könne, wenn sie der König für nützlich erachte.

In Beziehung der am 5. December 1793 vollzogenen Trauung könne sonst keine nach den Gesetzen zu ergreifende Maaßregel in Frage kommen. Sie bemerkten aber

III. daß nach den mitgetheilten Aussagen der Gräfin Dunmore und Lady Euphemia Stewart, diese von einer Trauung unterrichtet worden seien, welche zu Rom statt gefunden; es ergebe sich jedoch aus den Aussagen nichts, was zu einer gerichtlichen Verfolgung einer Person, in

---

4) Beide konnten dies nur von Hörensagen bekräftigen; man sehe oben §. 10. Mary Jones, welche ihn bei der Trauung zuerst gesehen hatte, erklärte, sie glaube zwar ihn (als die bei der Trauung zugegen gewesene Person) erkannt zu haben, als sie ihn später im Schauspiel gesehen, und meinte, ihn auch, wenn sie ihn jezt sähe, wieder erkennen zu können, wollte aber doch weder des einen noch des andern gewiß seyn. Man sehe Anhang S. XXIV.

5) Welcher Thatsachen? ist hier nicht bemerkt. Daß darunter der noch fehlende Beweis, Mr. Frederick sey der Prinz August gewesen, verstanden werden muß, ist aber außer Zweifel. Ohne diesen fehlte ja der Beweis des Corpus delicti.

Hinsicht auf diese angebliche Verheirathung einen Grund abgeben könne [6]).

Da der **Hauptbeweis**, von welchem sowohl eine Anklage gegen Lady Euphemia Stewart als gegen die Gräfin Dunmore [7]) abhängig war, — der, daß der erweislich getraute Mr. Frederick Prinz August gewesen sey, — auf eine zum Strafverfahren nach englischem Recht erforderliche Weise, möglicherweise überhaupt nicht geführt werden konnte, weil außer Lady Euphemia niemand zugegen gewesen war, der ihn kannte, so beschränkten sich alle zu ergreifende weitere Maaßregeln nothwendig auf den ersten Gegenstand, den Punkt der Nichtigkeit, über welche die Justizbeamten der Krone Vorschläge gemacht hatten.

§. 16.

Da sich das Gutachten in Beziehung auf diese nur dahin ausspricht;

daß es angemessen sey [1]) die bereits angestellte Klage fortzusetzen, und eine andere, vermöge der Gesetze mögliche Procedur nicht in Frage kommen könne,

so scheint es keineswegs die Ansicht der Kronbeamten gewesen zu seyn, daß darüber:

ob die Ehe des Prinzen für nichtig zu halten sey,

erst durch ein declaratorisches Erkenntniß nothwendigerweise entschieden werden müsse, wenn die Verbindung als unwürksam solle betrachtet werden können. Es scheint vielmehr, daß sie, auch nach englischem Recht, die Verbin-

---

6) Den Namen des Geistlichen wollten weder die Gräfin Dunmore noch Lady Euphemia wissen, und andere Personen sollten nicht zugegen gewesen seyn.

7) Man sehe oben Note 4.

1) „that it will be *proper*" Anhang S. XXVIII.

dung des Prinzen für absolut und ipso facto nichtig gehalten haben. Und in der That ist dies in den Worten der Heirathsacte auch so deutlich ausgesprochen, daß kaum ein Zweifel darüber entstehen kann, welches auch die Grundsätze des englischen Rechts in Beziehung auf andere Personen bei vorhandenen Nichtigkeitsgründen seyn mögen. Denn die Acte erklärt einen Prinzen der noch nicht 25 Jahr alt ist, für **unfähig** eine Ehe anders, als nach vorhererhaltener Einwilligung des Königs in bestimmter Form, zu schließen; **wer zu einer Handlung unfähig ist, bringt**, wenn er diese dennoch vornimmt, **keine rechtlichen Würkungen hervor**, mit anderen Worten, sie ist ipso jure und ipso facto nichtig. Ueberdies sezt aber auch die Heirathsacte noch ausdrücklich hinzu, daß dies die Folge einer gegen ihre Bestimmungen unternommenen Handlung seyn soll, denn diese soll seyn:

null and void to all intents and purposes whatsoever.

Bei so bewandten Umständen, kann ein richterliches Urtheil, immer nur ein Declaratorisches seyn, welches im Fall eines **Streits** über das **Daseyn** oder Nichtdaseyn von **Nichtigkeitsgründen**, aber freilich zur **Entscheidung dieses Streits** nothwendig wird. Es hätte mithin auch eben so gut die Frage von der Nichtigkeit der zwischen dem Prinzen und Lady Augusta geschlossenen Verbindung, erst bei einem solchen Anlaß zur Entscheidung gebracht werden können. Hieraus erklärt sich, weshalb die Kronbeamten die Fortsetzung der Klage nur für **angemessen** hielten. Die **Ansprüche** der Lady Augusta auf die Rechte einer Gemahlin des Prinzen [1]), hatten diese

1) Man sehe oben §. 10.

Sache einmal zur Sprache gebracht, und die Anstellung einer Klage zur Folge gehabt; unter diesen Umständen war es angemessen diese Sache auch zur Entscheidung zu bringen.

§. 17.

Die Fortsetzung der gegen Lady Augusta von dem Procurator des Königs bereits vor dem Gerichtshof des Erzbischofs von Canterbury (Court of Arches) erhobenen Klage, fand hierauf statt. Sie führte zu einem am 14. Julius 1794 ausgesprochenen Urtheil, welches dem König in seinem Geheimenrath am 23. Julius vorgelegt wurde, und dessen in dieser Sitzung ausgesprochenen Befehl zur Folge hatte:

dasselbe zur Urkunde in die Protocolle des Geheimenraths einzutragen [1]).

Aus dem dadurch entstandenen Actenstück ergiebt sich, daß der Antrag des Generalprocurators gegen Lady Augusta Murray „welche sich fälschlich die Gemahlin des Prinzen nenne" [2]), darauf gerichtet war, durch Erkenntniß auszusprechen:

daß kein Beweis darüber vorhanden sey, daß in Rom eine Heirath zwischen dem Prinzen und Lady Augusta durch Trauung oder sonst auf irgend eine Weise geschlossen worden sey, und wenn dies der Fall gewesen seyn sollte, daß die angebliche Heirath in jeder Beziehung nichtig und unwürksam sey;

---

1) His Majesty was thereupon pleased, with the advice of His Privy Council to order, that the said Decree — be entered and recorded in the Books of the Council Office. Man sehe das Actenstück Nro. VII. im Anhang S. XXXI.

2) „Falsely calling herself the Wife of His Royal Highness".

daß durch den Generalprocurator erwiesen worden, daß in London am 5. December 1793 zwischen dem Prinzen und Lady Augusta der That nach eine Heirathsverbindung durch Trauung geschlossen oder vielmehr diese profanirt worden, daß aber diese angebliche Ehe in jeder rechtlichen Beziehung unbedingt unwürksam und nichtig gewesen sey [3]);

und daß Se. Königliche Hoheit der Prinz August Friedrich frei geblieben und frei sey, von jedem Ehebande mit der besagten Augusta Murray [4])

Der Beweis auf welchen der Richter sich bei seinem Erkenntniß stützen sollte, war dahin gerichtet:

daß Prinz August als sechster Sohn des Königs und der Königin geboren und getauft worden; daß er ein Descendent König Georgs des zweiten im Sinn der Königlichen Heirathsacte sey; daß er bei dem Anfang dieses Processes noch ein Minderjähriger unter 21 Jahren gewesen und noch jezt das Alter von 25 Jahren nicht erreicht habe, also nicht fähig gewesen sey noch sey eine Ehe zu schließen, ohne zuvor die in jener Acte bezeichnete förmliche Königliche Einwilligung erhalten zu haben; daß es erhelle, daß der König eine solche Einwilligung zu einer Ehe des Prinzen nicht ertheilt habe.

---

3) „that on the 5th Day of December 1793, a Marriage, was, in fact had and solemnized, or rather profaned, between His Royal Highness, Prince Augustus Frederick and the Right Honorable Lady Augusta Murray, — and that the said pretended Marriage, was and is, absolutely null and void to all intents and purposes in the Law whatsoever".

4) „And that His Royal Highness Prince Augustus Frederick, was and is free, from all Bond and Marriage, with the said Right Honorable Lady Augusta Murray".

Das Urtheil erfolgte hierauf ganz nach den wörtlichen Anträgen des Königlichen Procurators.

§. 18.

Nach den von Sir August d'Este bekannt gemachten Actenstücken, hätte der Prinz wenigstens noch bis zum Jahr 1798 der Vorstellung Raum gegeben, daß seine Verbindung mit Lady Augusta sich vielleicht doch als gültig aufrecht halten lasse. Er hätte in einem Schreiben aus Neapel vom $\frac{6}{30}$. Januar 1798, mithin als er eben 25 Jahr alt geworden war, an Herrn Erskine sich gewendet, um belehrt zu werden, ob er die Personen welchen er die im Jahr 1794 ergriffenen Maaßregeln zuschrieb, gerichtlich belangen und eine Aufhebung des ausgesprochenen Urtheils bewürken könne [1]).

Jene Vorstellung muß sich auf die besonderen Bestimmungen gegründet haben, welche die Königliche Heirathsacte für den Fall enthält, wenn die Einwilligung des Königs zu einer Ehe, einem Mitglied des Königlichen Hauses versagt wird, welches bereits 25 Jahr alt ist [2]). Dies ergiebt sich aus den Worten welche sich in jenem Schreiben finden:

„die Zeit ist nun gekommen, wo mir nach den Gesetzen meines Vaterlandes erlaubt ist hervorzutreten, und meine Ansprüche auf meine Gemahlin geltend zu machen" [3]).

---

1) Das Actenstück aus Klüber abgedruckt findet man im Anhang Nro. XI. S. LIV.

2) Man sehe oben §. 12.

3) Bei Klüber S. 33. Note 1. wird diese Stelle durch die ganz irrige Bemerkung erklärt: Der Prinz sey damals eben volljährig geworden. Volljährig war dieser nach den englischen Gesetzen, von welchen hier die Rede ist, schon seit dem 27. Januar 1794.

Wenn Herr Erskine, nachmals Lord Erskine, damals einer der ersten Rechtsgelehrten Englands, ein Gutachten über jene Anfrage gegeben hat, so kann es wenigstens nicht bejahend ausgefallen seyn. Nicht nur ist nirgends behauptet worden, daß der Prinz späterhin irgend einen Schritt gethan habe, die Entscheidung jenes Urtheils wirklich anzufechten; er **hat vielmehr späterhin ausdrücklich anerkannt**, daß **seine Verbindung mit Lady Augusta gegen die Gesetze gewesen und bürgerlich unwürksam sey**.

Bei Klüber liest man zwar [4]):

„Nie hat der Herzog die Rechtskraft des wider seine „Gemahlin ungehört seiner, von dem erzbischöflichen Gericht ertheilten Ausspruchs anerkannt, weder für sich „und seine Gemahlin, noch für seine aus dieser Ehe abstammende Nachkommen; nie hat derselbe aufgehört, „den Rechtsbestand seiner Ehe und die Legitimität der „daraus abstammenden Kinder zu behaupten".

Diese Behauptung ist aber den Thatsachen entgegen; sie ist sogar gegen den Inhalt der von Herrn Klüber selbst erzählten Thatsachen. Denn das was dieser über die späterhin eingetretenen Verhältnisse der Lady Augusta selbst angiebt, ist mit der Annahme unvereinbar, daß der Herzog von Sussex seine Verbindung mit ihr, fortwährend als eine **bürgerlich würksame** Ehe betrachtet habe.

§. 19.

Nach Klüber [1]) „führte die Gemahlin stets mit Vorwissen und **auf bestimmtes Verlangen des Herzogs**, seinen **Namen**, seinen **Titel** und sein Wappen".

4) S. 33.

1) S. 37.

Unmittelbar hierauf wird die Thatsache erwähnt, daß nach dem Urtheil vom Jahr 1794 noch ein zweites Kind, eine noch lebende Tochter Augusta Emma am 11. August 1801 geboren worden.

Dann heißt es weiter: „Obgleich später ein Mißverständniß zwischen beiden Theilen eingetreten war, so ließen sie doch das Eheband unter sich unverändert fortbestehen, bis dasselbe im Jahr 1830 durch den Tod der Gemahlin gelöset ward".

„Erst mehre Jahre nach der Geburt der Tochter, ungefähr zehn Jahre nach der Vermählung, sah die Herzogin sich veranlaßt, einen niederen Titel anzunehmen, „als eine Art Incognito, wie hohe Standespersonen „nicht selten, und manche auf lange Zeit oder für immer zu thun pflegen. — Es geschah während einer „langen Abwesenheit des Herzogs, der sich seiner Gesundheit wegen in Lissabon aufhielt. — Sie wählte „mit Vorwissen des Königs den Namen Lady „d'Ameland".

Ueber diesen Vorgang schreibt nach Klüber [2]) Lady Augusta selbst, im Jahr 1811 an Herrn Dillon: „durch Verweigerung der Subsistenz habe man sie gezwungen (forced) einen Namen, nicht jenen des „Herzogs von Sussex, anzunehmen: aber glauben habe man sie nicht gemacht, daß sie kein Recht „habe auf des Herzogs Namen".

Die „Veranlassung" einen niederen Titel anzunehmen, war nach Klüber [3]): „Es geschah in Folge von oeconomischen

---

2) S. 40.

3) S. 38.

schen Beschränkungen, wozu sie, offenkundig, durch Vorenthaltung der nöthigen Subsistenzmittel, durch von ihr unverschuldete gerichtliche Verfolgung von Gläubigern, sogar durch Verhaftung ihrer Person nebst dem Sohn, war genöthigt worden".

Mit ähnlichen Ausdrücken bezeichnet der gedachte Brief der Lady d'Ameland [4]) diese Veranlassung, und fügt hinzu, daß diese es war:

"die sie nöthigten den Schein anzunehmen, als
"gebe sie ihre Ansprüche auf, aber keineswegs ir-
"gend eine Ueberzeugung daß sie unbegründet seyen".

Dies will Lady d'Ameland erklären so bald es ihr Sohn wünscht. Um dieselbe Zeit verstand sich Lady d'Ameland auch dazu: "daß ihre beiden mit dem Herzog erzeugten Kinder, statt des zeither geführten prinzlichen Titels, den Zunamen von Este annahmen, den sie noch jezt führen" [5]).

Es steht mithin, nach dieser Erzählung fest:

Seit dem Jahre 1804 führte Lady d'Ameland auf Verlangen den Namen und Titel des Prinzen nicht mehr; sie führte einen niederen Titel.

Der Prinz konnte dieses nach Herrn Klübers Erzählung nicht verlangt haben. Geschah es aber wenigstens mit Genehmigung des Prinzen? oder verlangte dieser daß sie einen anderen wieder annehmen solle, und Lady d'Ameland weigerte sich dessen, um der Unterstützung nicht verlustig zu gehen, die sie erhalten hatte, aber nur in so fern sie sich zur Ablegung des Namens und Titels des Prinzen verstehe?

---

4) S. 40.

5) S. 41.

Man sieht nicht, wie in Herrn Klübers Erzählung ein Zusammenhang zwischen diesen Thatsachen und seiner vorher (s. §. 18.) aufgestellten Behauptung bestehen kann, daß der Prinz fortwährend und stets seine Verbindung mit Lady Augusta als bürgerlich würksam betrachtet habe. Denn war dies der Fall, so hatte ja Lady Augusta die „Subsistenz, welche ihr verweigert wurde,“ von dem Herzog zu fordern, es muß also eine Verweigerung von seiner Seite, wenigstens einer Subsistenz in dem Umfang, in welchem Lady Augusta sie in Anspruch nahm, statt gefunden haben. Was war also der Grund, daß sie diese nicht erhielt? Machte vielleicht Lady d'Ameland Anspruch auf eine Subsistenz, wie sie unter Voraussetzung einer bürgerlich würksamen Ehe ihr zukam und wurde sie ihr verweigert, weil ihr diese Stellung nicht zugestanden wurde?

Man sieht ferner: die Unterstützung, welche Lady Augusta erhielt, als sie sich verstand, den Namen und Titel des Prinzen abzulegen und statt dessen einen niederen Titel anzunehmen, kann nicht von dem Prinzen gekommen seyn; dieser war abwesend; dadurch, muß man aus Herrn Klübers Erzählung schließen, entstand eben die Verlegenheit. Wie ist es aber denkbar, auch wenn der Prinz abwesend war, daß dieser, sofern er damals noch seine Verbindung mit ihr für bürgerlich würksam hielt, jene Uebereinkunft geschehen oder wenigstens bestehen ließ, da sie ja Folgen hatte, die seinem Verlangen, daß Lady Augusta seinen Namen und Titel führen solle, entgegen waren?

Die Abwesenheit erklärt dies nicht. Die Communication zwischen England und Lissabon war ja frei, und jene konnte überhaupt höchstens für eine Zeit lang zu Beschränkungen nöthigen, keineswegs aber Bedingungen aufdringen, welche wenigstens „den Schein mit sich brachten,“ daß auch

Lady Augusta an die bürgerliche Würksamkeit ihrer Verbindung mit dem Prinzen nicht mehr glaube.

§. 20.

Um die eigentliche Beschaffenheit, des späterhin zwischen dem Prinzen und Lady Augusta eingetretenen Verhältnisses auszumitteln, schien es daher nöthig, zu versuchen, ob sich nicht durch anderweitige sichere Nachrichten die Lücken ergänzen ließen, welche sich in der Erzählung finden, die von Herrn Klüber mitgetheilt ist. Diese Verhältnisse, wenn sie gleich über die Rechte, welche von Sir August d'Este angesprochen werden, nicht allein entscheidend sind, können doch bei der rechtlichen Erörterung über deren Grund oder Ungrund nicht unberücksichtigt bleiben. Denn diese muß, wie sich weiter unten zeigen wird, allerdings die Möglichkeit berücksichtigeu, daß König Georg III. doch noch späterhin die Verbindung zwischen dem Prinzen und Lady Augusta, in welche er vor deren Schließung nicht gewilligt hatte, genehmigt haben könnte.

Dem Verfasser sind aus zuverlässiger Quelle folgende Nachrichten mitgetheilt worden.

1) „Se. Königliche Hoheit der Herzog von Sussex haben späterhin als höchst Ihre eigene Ansicht über das Wesen und über die rechtlichen Folgen höchst Ihrer Verbindung mit Lady Augusta erklärt: Höchstdieselben betrachten die fragliche Verbindung in Ihrem Gewissen als eine Ehe und die in derselben erzeugten Kinder als Ihre eheliche Kinder. Dagegen halten Sie dafür, daß jene Vermählung, sowohl in England als in Hannover öffentlich und gesetzlich als eine unrechtmäßige Ehe anzusehen sey. Dieser Ihrer entschiedenen Ansicht gemäß, haben Höchstdieselben schon im Jahr 1807 dem damals dreizehenjäh-

rigen Sir August d'Este zu erkennen gegeben, daß weder er noch seine Mutter befugt seien, sich Abzeichen, Titel und Rechte anzumaaßen, die nur Mitgliedern der Königlichen Familie gebührten, weil die Verbindung mit Lady Augusta Murray, aus der er entsprossen, nach den Gesetzen völlig illegal gewesen sey".

2) „Verhandlungen wegen eines mit Lady Augusta Murray zu treffenden Abkommens, begannen zwischen derselben und deren Verwandten einerseits und dem Prinzen andererseits, bereits im Jahre 1800, als dieser sich in Lissabon aufhielt. Späterhin zahlte der Prinz der Lady Augusta jährlich 1800 L. St., bis endlich im Jahr 1804 ein Arrangement mit Lady Augusta zu Stande kam, in Gefolge dessen die *Treasury* auf einen *Kings warrant* aus gewissen zu ihrer Disposition stehenden Fonds, zu jenen 1800 L. St. noch 2200 L. St. zuzuschießen hatte, so daß die jährliche Versorgung der Lady Augusta im Ganzen auf 4000 L. St. gesetzt wurde. Es wurde von ihr verlangt, das Uebereinkommen unter dem Namen Lady Augusta Murray zu unterzeichnen. Sie verweigerte solches jedoch und reichte ein Gesuch ein, daß gestattet werden möge den Namen d'Ameland anzunehmen. Bei diesen Verhandlungen hat Lady Augusta Murray zwar auf den Gebrauch des Namens und Titels einer Herzogin von Sussex, niemals aber ausdrücklich auf die ihr sonst etwa aus ihrer Vermählung erwachsenen Rechte verzichtet".

§. 21.

Durch diese Nachrichten wird die Beschaffenheit der späteren Verhältnisse, wenn man sie mit den bei Klüber enthaltenen zusammenhält, nicht nur vollständig ins Klare,

sondern auch in den lezteren mehreres erst in sein eigentliches Licht gestellt.

1) Unter den von Herrn Klüber aufgeführten Thatsachen, welche beweisen sollen daß der Herzog von Sussex stets dabei beharrt habe, seine Verbindung mit Lady Augusta als bürgerlich würksam zu betrachten, ist die neueste, welche von rechtlicher Bedeutung seyn könnte, der [1]) am 13. Januar 1801 geschriebene, seinem Inhalt nach aber nicht mitgetheilte Brief an Sir August d'Este, mit der Aufschrift: an meinen sehr geliebten Sohn, den Prinzen August Friedrich. Von den Briefen an Lady Augusta, in welchen der Herzog diese die „Prinzessin August Friedrich" nennt, kann schon nach dieser Aufschrift selbst keiner über das Jahr 1801 hinaufgehen, obwohl für keinen derselben bei Klüber ein Datum angegeben wird; seit dem 27. November 1801 führte Se. Königliche Hoheit den Titel Herzog von Sussex.

2) Wäre nicht die eben erwähnte Aufschrift des Briefs vom 13. Januar 1801, so würde das Testament des Prinzen vom 12. December 1800 [2]) den klaren Beweis geben, daß schon damals der Herzog von der Ansicht zurückgekommen gewesen sey, daß sich die Gültigkeit seiner Verbindung mit Lady Augusta gegen den Willen seines Königlichen Vaters aufrecht halten lasse.

Der Prinz erklärt hier zwar, daß er sich ungeachtet des erfolgten gerichtlichen Ausspruchs, doch noch immer

„durch alle Pflichten des Gesetzes [3]), des Gewissens und der Ehre verpflichtet fühle"

---

1) Nach S. 37.

2) Auszugsweise in den Urkunden S. 17. Vollständig bei Klüber S. 229. und hiernach unten im Anhang Nro. XII. S. LIX.

3) So steht bei Klüber gedruckt; die Stelle kann also wenigstens den

die Lady Augusta als eine rechtmäßige und in jeder Hinsicht unbezweifelte Gemahlin zu betrachten als wenn jener Beschluß nicht statt gefunden hätte, und seinen und der Lady Augusta Sohn, als seinen eheleiblichen und gesetzlichen Sohn.

Da aber „Pflichten des Gesetzes" möglicherweise nicht auf die bürgerlichen Gesetze bezogen werden können, indem nach diesen eben die Verbindung nichtig war, so sind ohne allen Zweifel die Worte von den Pflichten zu verstehen, die durch das Gesetz des Gewissens und der Ehre, im Gegensatz der bürgerlichen Gesetze auferlegt werden, und vielleicht sogar nur durch einen Fehler der Uebersetzung [4]) eine dreifache Gattung von Pflichten entstanden.

Hiermit steht dann auch in der genauesten Verbindung, daß der Herzog den Sir Augustus d'Este in dem Testament nicht den Prinzen August Friedrich, sondern nur seinen Sohn August Friedrich nennt, und eben so wenig seiner Gemahlin den Titel einer Prinzessin giebt, welches besonders in der Hauptstelle, wo er seiner „Gemahlin" den lebenslänglichen Gebrauch und Genuß seiner Güter, seinem „Sohn" nach deren Tode deren Eigenthum giebt und vermacht, sehr bedeutend hervortritt, wenn man vergleicht, daß zu Executoren des Testaments ernannt werden: seine Gemahlin Augusta; sein Bruder Georg, Prinz von Wallis — und diesem sein Bruder Friederich Herzog von York und Fürstbischof von Osnabrück substituirt wird, auch der Prinz sich selbst im Eingang Prinz August Friederich nennt.

Sinn haben: daß eine dreifache Pflicht, des Gesetzes, des Gewissens und der Ehre, unterschieden werde.

4) Nur in dieser ist das Testament mitgetheilt.

Man würde sich unbedingt genöthigt sehen, aus diesem Testament schon auf die Ueberzeugung des Prinzen zu schließen, welche dieser im Jahr 1807, wie §. 20. bemerkt worden ist, dem Sir August d'Este eröffnete, wenn der leztere nicht einige Wochen später, am 13. Januar 1801, noch einmal Prinz genannt wäre; eben daher ist aber wenigstens die natürlichste Erklärung des lezteren Umstandes, daß es sich bei dem Testament um eine dereinst zur Bekanntmachung bestimmte Urkunde, in dem Brief nur um ein Privatschreiben handelte.

3) Wie dem indessen auch seyn mag, entschieden ist das Abkommen, welches im Jahr 1804, und zwar unter Mitwürkung des Königs mit Lady Augusta getroffen wurde, bereits eine Folge der Ansicht des Prinzen von der Ungültigkeit seiner Verbindung mit der lezteren gewesen, und seit dieser Zeit hat der Prinz sie gegen seinen Sohn selbst ausgesprochen.

Zu welcher Zeit überdies auch Mißverständnisse zwischen dem Prinzen und Lady Augusta eingetreten waren, erhellt nicht genau; gewiß ist nur, daß sie sehr bald nach der Geburt der Tochter eingetreten seyn müssen, im Jahr 1804 bereits vorhanden waren, und daß wenigstens seit dieser Zeit auch factisch die Verbindung zwischen dem Prinzen und Lady Augusta aufgehoben war und blieb [5]).

---

5) Herr Klüber bemerkt S. 38 Note 1 in Beziehung auf das von ihm erwähnte Mißverständniß, daß in einer Schrift des Herrn Dillon von 1811 das Eheband als durch gegenseitige Einwilligung aufgelöst angegeben, in einer späteren vom J. 1832 aber, „auf den Grund eines widersprechenden Schreibens der Gemahlin" (also nicht des Herzogs) dies als Irrthum widerrufen worden. Die factische Aufhebung der Verbindung ist also wenigstens gewiß, und sie muß von der Beschaffenheit gewesen seyn, daß sie dem Publicum als Aufhebung des (bürgerlich freilich überhaupt nicht vorhandenen) Ehebandes erschien.

4) Lady Augusta verzichtete bei diesem Abkommen ausdrücklich auf Namen und Titel einer Herzogin von Sussex; den Titel, den sie seitdem annahm, durfte sie auf ihre Bitte mit Genehmigung des Königs führen.

Dieser Titel bezeichnete einen niederen Stand, wie Herr Klüber selbst zugiebt. Nach seiner Ansicht war er aber nur ein Incognito. Diese Wendung kann jedoch dem Vorgang nicht gegeben werden. Hohe Standespersonen bedienen sich eines Incognitotitels, um die ihrem hohen Stand gebührenden Ehrenbezeugungen ablehnen zu können; dies wünschenswerth finden zu müssen, war der Fall der Lady Augusta nicht, und sie selbst betrachtete jenen Titel auch nicht aus diesem Gesichtspunkt. Es war ein Titel, durch dessen Annahme sie erklärte kein Recht auf den Namen und Titel einer Herzogin von Sussex zu haben, und sie sah sich durch Mengel an Subsistenz genöthigt, sich in diese Erklärung zu fügen; dies erklärt sie in dem gedachten Briefe, wenn sie gleich versichert, nicht überzeugt gewesen zu seyn, daß sie ein solches Recht nicht habe.

5) Nach dem Gebrauch des deutschen Fürstenstandes, war dieser Titel — Lady d'Ameland — ein solcher, wie er von regierenden Fürsten bei ungleicher, also in Beziehung auf Standes- und davon abhängende Successions- und Vermögensrechte bürgerlich nnwürksamer Ehe, der angetrauten Ehefrau beigelegt, oder auch, bei Verbindungen die ohne Trauung geschlossen sind, einer Mutter und den mit ihr erzeugten natürlichen Kindern verwilligt wird. Auf den Titel Lady, hatte Lady Augusta, vermöge ihres Geburtsstandes, ein Recht. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Namen d'Este. Nach allgemeinem Gebrauch erhalten anerkannte natürliche oder in ungleicher Ehe

erzeugte Kinder den Namen des Geschlechts ohne dessen Titel. In diesem Sinn führte der Sohn, welchen Friedrich August I., König von Polen und Kurfürst von Sachsen, mit der Gräfin von Königsmark erzeugt hatte, der späterhin so berühmt gewordene Marschall von Sachsen, den Namen des sächsischen Hauses. In dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause findet sich die Beilegung eines solchen Namens ohne Titel, sogar als ein Familiengebrauch. Der Name d'Este ist von derselben rechtlichen Bedeutung, wie der Name „von Lüneburg", welcher im 17ten Jahrhundert den in wirklicher aber unstandesmäßiger Ehe erzeugten Kindern des Herzogs August von Braunschweig-Lüneburg beigelegt wurde, von welchen die noch jetzt blühende zum ritterschaftlichen Adel des Landes gehörende Familie von Lüneburg abstammt [6]).

Wenn daher Herr Klüber bemerkt [7]):

„Die Mutter, gleichwie auch jetzt die Kinder, betrachtete den Namen d'Este als einen Familientitel, der den Kindern vermöge ihrer Abstammung von dem Markgrafen Azo II. von Este, dem Stammvater des Gesammthauses Braunschweig gebühre, der folglich auf ihre Familiengemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern des Esteschen oder Braunschweigischen Hauses hinweise."

so beruht diese Betrachtung auf Unkunde des deutschen Staats- und Fürstenrechts und des Braunschweigischen insbesondere, man müßte denn unter Familiengemeinschaft, die blos auf anerkannter Abstammung ruhende, aber wegen des Mangels der Bedingungen zur Erwerbung der

---

6) (Chr. Ludw. Scheidt) Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Braunschweig-Lüneburgischen Staatsrecht (Gött. 1757) S. 66. 67.

7) Seite 41.

Rechte, die von ehelicher standesmäßiger Geburt abhängen, bürgerlich unwürksame oder unebenbürtige Verwandtschaft verstehen wollen.

6) König Georg der Dritte, welcher der Lady d'Ameland und deren Kindern eine Abfindungssumme aus der Schatzkammer unter der Bedingung bewilligte, daß jene des Titels Herzogin von Sussex sich enthalten solle, anfangs verlangte, daß jene die Uebereinkunft hierüber mit der Unterschrift Lady Augusta Murray unterzeichnen solle, und auch nachher nichts weiter als den Gebrauch eines Namens nachgab, der keinen höheren Stand als den, welchen Lady Augusta schon durch ihre Geburt, und einen niederen als den, welchen der Prinz hatte, bezeichnete, König Georg, welcher nachher durch Verwilligung des Namens d'Este für ihre Kinder [8]), auch eben so bezeichnete, daß diesen der Stand eines Prinzen oder einer Prinzessin nicht zukomme, erklärte hierdurch, zehen Jahre nachdem die Verbindung zwischen dem Prinzen und Lady Augusta geschlossen worden war, daß er sie als eine Ehe nicht anerkenne. Wie er sie in Beziehung auf das Verhältniß in Deutschland ansah, erhellt auch daraus, daß der Prinz in dem unter Aufsicht der Regierung erscheinenden Hof- und Staatsadreßbuch niemals als vermählt angegeben worden ist.

Das Verhältniß, welches er auf diese Weise begründet hatte, hat bisher unverändert fortbestanden.

---

8) Denn auch dieser wurde vom König verwilligt, wie aus der Angabe erhellt, daß sich Lady Augusta „dazu verstand" ihre Kinder denselben annehmen zu lassen.

Zweiter Theil.

Rechtliche Erörterung der Thatsachen.

§. 22.

Plan der Untersuchung.

Zwei Fragen ergeben sich auf den ersten Blick als Gegenstand der Erörterung: war die Verbindung, aus welcher Sir August d'Este entsprossen ist, eine **gültige**? war sie eine **standesmäßige**? Beides muß sie zugleich gewesen seyn, wenn sie die Rechte eines Prinzen des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses hat übertragen sollen.

Unsere Vorgänger haben beide Fragen bejaht; das Resultat unserer Untersuchung ist gewesen, daß sie beide verneint werden müssen. Wir werden daher sowohl die Gründe unserer Ansicht zu entwickeln als die unserer Gegner zu prüfen haben. Bei der Frage von der Standesmäßigkeit wird sich Entwickelung und Prüfung mit einander verbinden lassen. Nicht so bei der Frage von der Gültigkeit.

In Beziehung auf diese stellen sich, gleich bei der ersten Uebersicht der Thatsachen, als Präjudicial-Fragen heraus:

ist das Ehehinderniß der fehlenden väterlichen Einwilligung, nach deutschem Fürstenrecht, ein aufschiebendes oder ein trennendes?

von welchen Thatsachen ist im lezteren Fall die Würksamkeit des Ehehindernisses abhängig?

Beide Vertheidiger der Ansprüche des Sir August d'Este haben diese Präjudicial-Fragen ganz in den Hin-

tergrund gestellt. Sie lassen ihrer Erörterung, welche überdies mindestens sehr unvollständig ist [1]), eine Reihe von Untersuchungen vorausgehen, die erst erheblich werden können, wenn jene Hauptfragen ganz in ihrem Sinn beantwortet werden dürften, und behandeln diese untergeordneten Untersuchungen ausführlicher als jene.

Wir können ihnen hierin nicht folgen, ohne dem Leser zu erschweren, sich eine selbstständige Einsicht zu verschaffen und sich ein unabhängiges Urtheil zu bilden. Wir stellen daher die natürliche Ordnung her, welche eine rechtliche Erörterung fordert. Wir beginnen mit der Untersuchung der Präjudicial-Fragen, und lassen die Prüfung der Gründe der Gegner, erst auf die Entwickelung unserer Ansicht über die Beantwortung jener folgen. Die Bezugnahme auf die früher begründete Ansicht, welche diese Anordnung möglich macht, wird uns dabei zugleich den Vortheil gewähren, daß die Erörterung kürzer und die Uebersicht leichter wird. Wir hoffen dadurch dem Leser, dem es darum zu thun ist, sich Gründe und Gegengründe zusammenzustellen, dies Geschäft wesentlich zu erleichtern.

---

1) Man sehe unten §. 35. 36.

Erste Abtheilung.

Die Frage von der Gültigkeit.

I. Untersuchung der Präjudicial-Fragen.

§. 23.

Entscheidungsquelle.

Das Eherecht der Reichsstände evangelischer Religion kann allein die Präjudicial-Fragen entscheiden, welche eben bezeichnet worden sind. Es handelt sich um die Heirath eines Prinzen aus einem deutschen Fürstenhause dieser Religion, die vor der Auflösung der deutschen Reichsverfassung geschlossen wurde.

Bei Fragen des Fürstenrechts ist man gewohnt auf die Hausgesetze als die erste Entscheidungsquelle zurückzugehen; es würde aber Unkunde verrathen, in diesen Auskunft über die Frage des Eherechts zu suchen, von welcher hier die Rede ist. Die Entscheidung dieser Frage in die Hausgesetze zu legen, hatte man vor Auflösung der Reichsverfassung keine Veranlassung [1]).

Zu unbestimmt würde man die Entscheidungsquelle bezeichnen, wenn man das gemeine Recht der Evangelischen, in Ehesachen, als solche nennte. Das was man unter diesem Namen begreift, beruht auf drei Bestandtheilen, deren Anwendbarkeit auf Reichsunmittelbare nach anderen Regeln zu beurtheilen war, als bei Privatpersonen.

Jene drei Bestandtheile sind: das römische Recht, das canonische Recht, die Lehre der evangelischen Kirche; bei ihrer Anwendung aber auf Privatpersonen, trat noch eine

---

1) Man sehe den Grund weiter unten.

particuläre Entscheidungsquelle hinzu, welche die Anwendung jener Rechtsquellen zunächst regelte, und für diese daher einen Anhaltspunkt gab, welcher für die Verhältnisse der Reichsunmittelbaren fehlt. Die vermöge der Landeshoheit gegebenen Kirchenordnungen und andere Landesgesetze, in welchen man zunächst die Entscheidung zu suchen hatte, was für Privatpersonen Rechtens sey, fanden auf Reichsunmittelbare keine Anwendung; nicht einmal ihre Analogie konnte einen Anhaltspunkt gewähren.

Vielmehr stellte sich die Sache so. Die Evangelischen betrachten die Gesetzgebung über Ehesachen, als eine solche, die ein bürgerliches Rechtsverhältniß zum Gegenstand habe; sie fordern aber, daß der Staat, welchem sie hiernach anheim fällt, bei derselben die evangelische Lehre berücksichtigen solle. Denn nach dieser hat die Ehe auch zugleich eine religiöse Bedeutung, die einen Einfluß auf die Gesetzgebung haben muß. Die evangelische Lehre weicht in mehreren Punkten von der römisch-katholischen ab. Dieser ist die Ehe ein Sacrament. Aus diesem Princip sind mehrere höchst wichtige Bestimmungen des neueren katholischen Eherechts geflossen; andere hängen mittelbar davon ab; besonders die Praxis hat sich von jenem leiten lassen. Die evangelische Kirche leugnet, daß die Ehe ein Sacrament sey, weil man sie nur in einem ganz anderen Sinn so nennen könnte, als der Ausdruck bei anderen Sacramenten hat, welche die evangelische Kirche anerkennt. Die evangelische Kirche erklärt daher in ihrer öffentlich aufgestellten Lehre, ausdrücklich mehrere Bestimmungen des canonischen Rechts über das Eherecht, von welchen die meisten auf dem Princip des Sacraments unmittelbar oder mittelbar beruhen, für „unrecht", das ist, theils für unchristlich, theils für Gewissenszwang. Sie dringt bei die-

ser Gelegenheit darauf, den Bischöfen die Gerichtbarkeit in Ehesachen zu nehmen, weil sie die von ihnen gemachten „unbilligen Satzungen in den Gerichten, die sie besitzen, brauchen". Sie findet in den Gerichten, welche die weltliche Obrigkeit bestellen soll, schon ein hinreichendes Mittel, jene Mißbräuche abzustellen; sie sezt voraus, daß weltliche Gerichte nach dem römischen Recht als gemeinem bürgerlichen Recht sprechen werden und sprechen müssen, dessen unmittelbare Anwendung, statt der ausdrücklich verworfenen Bestimmungen des canonischen Rechts, sie also wenigstens im Princip [2]) fordert.

Dies veränderte für die Evangelischen nothwendig alle bisherigen Grundsätze über die Anwendung der gemeinrechtlichen Quellen des Rechts. Bisher war das canonische Recht nicht blos die nächste Quelle der Entscheidung, son-

---

2) Denn nur so kann der Grundsatz über die Ehescheidung verstanden werden. Seine Anwendung sezt auch die Rücksicht auf die Lehre Christi von der Ehe, und die Erklärung, welche die evangelische Kirche von dieser giebt, nothwendig voraus. — Wir setzen die Stelle der Schmalkaldischen Artikel, aus welchen wir diese Grundsätze entwickelt haben (Walch Concordienbuch S. 346), vollständig hieher: „Darnach ist eine jurisdictio in den Sachen, welche nach päpstlichem Recht in das forum ecclesiasticum oder Kirchengericht gehören, wie sonderlich die Ehesachen sind. Solche Jurisdiction haben die Bischöfe auch nur aus menschlicher Ordnung an sich bracht; die dennoch nicht sehr alt ist, wie man ex codice und novellis Justiniani siehet, daß die Ehesachen dazumal gar von weltlicher Obrigkeit gehandelt sind, und ist weltliche Obrigkeit schuldig, die Ehesachen zu richten, besondern, wo die Bischöfe unrecht richten, oder nachläßig sind, wie auch die canones zeugen. Darum ist man auch solcher Jurisdiction halber, den Bischöfen keinen Gehorsam schuldig. Und dieweil sie etliche unbillige Satzungen von Ehesachen gemacht und in Gerichten, die sie besitzen, brauchen, ist weltliche Obrigkeit auch dieser halben schuldig, solche Gerichte anders zu bestellen. Denn je das Verbot von der Ehe zwischen Gevattern unrecht ist; so ist dies auch unrecht, daß, wo zwei geschieden werden, der unschuldige Theil nicht wiederum heirathen soll. Item daß ingemein alle Heirath, so heimlich und mit Betrug, ohne der Eltern Vorwissen und Bewilligung geschehen, gelten und kräftig seyn sollen. Item so ist das Verbot von der Priesterehe auch unrecht." —

dern die ausschließende in Beziehung auf alle Verhältnisse, die mit Religion und Kirchenverfassung im Zusammenhang standen; für solche konnte das römische Recht nur zur Anwendung kommen, wenn und so weit es durch das canonische Recht bestätigt wurde. Jezt trat ein anderes Verhältniß ein. Wenn auch das canonische Recht Gesetzeskraft behielt, so sezte doch dessen Anwendbarkeit voraus, daß es mit der evangelischen Lehre nicht in Widerspruch trete; wo es der Fall war, mußte auf das römische Recht zurückgegangen werden. Aber auch dies mußte eine der Lehre angemessene Anwendung erhalten. Und reichten diese Quellen überall aus? War es nicht oft höchst zweifelhaft, wie weit sich das canonische Recht mit der Lehre in Uebereinstimmung bringen lasse? Diese hatte sich ja nur über wenige einzelne Rechtsverhältnisse ausgesprochen. Aber für die evangelischen Reichsstände hatte das canonische Recht, seit dem Religionsfrieden keine verbindende Gesetzeskraft mehr; dieser räumte ihnen das Recht ein, in Sachen ihrer Lehre anhängig, die Gesetzgebung, welche sie schon aufgestellt hatten, noch weiter auszubilden. Dies hob alle Schwierigkeiten, welche die Beibehaltung des canonischen Rechts als eines gemeinen Rechts herbeiführen mußte, so lange man neben demselben und dem römischen Recht keine andere Entscheidungsquelle hatte, als die Lehre; wenigstens stand es in der Macht jener Reichsstände, durch Gesetzgebung jede Schwierigkeit zu lösen. So mochte für Privatpersonen niemand daran zweifeln, daß dem canonischen Recht durch die Reformation seine Gesetzeskraft nicht entzogen sey, daß es als subsidiarische Quelle auch als ein Inbegriff von Gesetzen, aber mit Rücksicht auf die Lehre und besonders die particulare Gesetzgebung zur Anwendung kommen müsse.

Aber

Aber blieb es auch zu den evangelischen Reichsständen in diesem Verhältniß? Gebunden waren sie durch das canonische Recht nicht weiter; sie durften sich ja in allen ihrer Lehre anhängigen Sachen nach ihrem Gewissen richten; es war also ein Recht ihrer Gewissensfreiheit, das canonische Recht eben so wenig selbst zu beobachten, wo es ihrer Lehre und der deutschen Verfassung entgegen war, als es, eben wegen des von ihnen erlangten Schutzrechts für die evangelische Religionsübung, durch die gesetzgebende Gewalt des Reichs ihren Unterthanen aufgedrungen werden konnte. Auch das römische Recht konnte sie in diesen Sachen nicht mehr binden als das canonische; es stand ja auch unter dem Urtheil der Lehre.

Davon war die nothwendige Folge, daß es für die evangelischen Reichsstände überhaupt keine andere Rechtsnorm von verbindender Kraft für die Beurtheilung ihrer Rechte in Verhältnissen die mit der Lehre in Verbindung stehen mehr geben konnte, als diese Lehre selbst.

Für eine Gesetzgebung die auf eine ähnliche Weise wie die Landesgesetzgebung, die Anwendung dieser Lehre auf die Reichsstände hätte sichern können, gab es keine Form. Eine Reichsgesetzgebung war überhaupt durch die Stellung der evangelischen und katholischen Reichsstände gegen einander unmöglich; eben in den Verhältnissen über welche sie sich hätte erstrecken müssen, waren ja die evangelischen Reichsstände von der Reichsgesetzgebung unabhängig. Eine Gesetzgebung durch Vereinigung der sämmtlichen evangelischen Reichsstände über die Grundsätze welche sie ihrer Lehre gemäß hielten und auf ihre Verhältnisse anwendbar erachteten, wäre an sich möglich gewesen; der Gedanke an eine solche ist aber nie aufgefaßt worden. Eben so wenig entwickelte sich etwas jener Gesetzgebung ähnliches durch die

Hausgesetze. Diese sind ihrem Ursprung nach, nie etwas anderes als eine durch ein bestimmtes Bedürfniß veranlaßte Gesetzgebung gewesen; als ein allgemein eintretendes Surrogat einer Gesetzgebung, für Verhältnisse über die es keine Reichsgesetze gab, sind sie nie betrachtet worden. Jenes Bedürfniß hat fast stets seinen Ursprung in Contestationen über das Herkommen gehabt; solchen verdankt die Frage von den Bedingungen der Gleichheit der Ehe ihre Aufnahme in die neueren Hausgesetze. Contestationen über andere Fragen des Eherechts sind überhaupt seltner und nie von der Bedeutung gewesen, daß sie Veranlassung hausgesetzlicher Bestimmungen hätten werden können.

Jene Lehre ist für Fragen des Eherechts, die das Eheband (vinculum matrimonii) betreffen, in der That auch eine vollkommen ausreichende Entscheidungsquelle, und es entstand kein Bedürfniß einer Gesetzgebung welche sie näher in ihrer Anwendung bestimmte, auch aus diesem Grund.

Für die wichtigsten Fragen enthält sie eine hinreichende Bestimmtheit, durch die Bezugnahme auf das römische Recht; wie sich weiter unten ergeben wird, namentlich bei der, auf welche es im vorliegenden Fall ankommt. Fragen die das Eheband betreffen, sind auch überhaupt im Fürstenrecht selten.

Ueberdies ist damit, daß das römische und canonische Recht nicht unter den Gesichtspunkt auch nur einer subsidiarischen Gesetzgebung gestellt werden kann, auch nicht ganz ausgeschlossen, daß weitere Anhaltspunkte in ihrem Inhalt gesucht werden können. Der eine Fall, in welchem dies außer Zweifel ist, wurde so eben berührt. Aber auch da, wo sich nicht eine wirkliche Bezugnahme der Lehre auf Bestimmungen des römischen oder canonischen Rechts an-

nehmen läßt, kann sich dessen Inhalt dazu eignen, zu prüfen, ob das, was man unmittelbar aus der Lehre ableiten kann, als consequente Entwickelung des Princips betrachtet werden mag, das sie aufgefaßt hat. Dies wird schon da der Fall seyn, wo sich nicht verkennen läßt, daß jene Gesetzgebungen von demselben Princip ausgehen. Nur die besonderen Verhältnisse der Reichsstände und der Einfluß den sie auf die Anwendung des Princips haben, werden dabei noch berücksichtigt werden müssen. Eben daher wird aber auch Verschiedenheit des Princips jede analogische Anwendung einer solchen Gesetzgebung ganz ausschließen.

Das sicherste Hülfsmittel für die Anwendung der Lehre, wird aber begreiflich die Untersuchung seyn, welche Anwendung ihr bisher wirklich gegeben worden ist. Wo sich eine entschiedene Praxis findet, wo man auch in den Gründen dieser Praxis eine mit der evangelischen Lehre übereinstimmende Anwendung findet, wird sie die Frage welche sie berührt völlig außer Zweifel setzen.

§. 24.

Ansicht Pütters und Mosers.

Wir sind weit davon entfernt Anspruch darauf zu machen, mit der bisherigen Ausführung neue Ansichten entwickelt oder neue Aufschlüsse gegeben zu haben. Wir haben in dieser nichts weiter gegeben, als eine Entwickelung der Gründe, auf welche sich die Ansicht stützt, welche, lange vor uns, die angesehensten Publicisten, Pütter und Moser ausgesprochen haben.

Fragen des Eherechts welche das Eheband (vinculum matrimonii) betreffen, sagt der erstere [1]), werden bei

1) *Puetter* primae lineae juris privati principum §. 67.

den Katholiken nach dem canonischen Recht und dem Tridentinischen Concilium, bei den Evangelischen blos nach der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern beurtheilt.

Vollständiger entwickelnd erklärt sich Moser[2]) dahin: „daß sich ein der Augsburgischen Confession zugethaner und, unter deren Schutz des Religions- und Westphälischen Friedens genießender Reichsstand, in Gewissens-, folglich auch in Ehesachen, nach dem richte und richten lasse, was zur Zeit des geschlossenen Religions- und Westphälischen Friedens, denen allgemeinen Lehrsätzen der Augsburgischen Confessionsverwandten (denn singuläre und extravagante Köpfe und Meinungen hat es allezeit gegeben[3]) gemäß gewesen ist, und der Kaiser qua custos et executor legum publicarum, die Katholische aber, qua Compaciscentes, haben ein jus perfectum darauf zu dringen".

§. 25.

Evangelische Lehre über die erste Präjudicial-Frage.

Das Ehehinderniß der fehlenden elterlichen Einwilligung, ist nach der evangelischen Lehre ohne allen Zweifel in gewissen Fällen ein trennendes Ehehinderniß; es kommt nur darauf an, zu bestimmen, ob es in Beziehung auf beide Eltern von gleicher Bedeutung ist, und welches jene Fälle sind. Beides ist nicht der geringsten Schwierigkeit unterworfen.

Die Worte der Schmalcaldischen Artikel sind: „Item (ist unrecht) daß ingemein alle Heirath, so heim-

2) Moser Familienstaatsrecht Th. 2. S. 7.

3) Ein Beispiel davon ist die Entstehung der Lehre von der sogenannten Gewissensehe.

„lich und mit Betrug, ohne der Eltern Vorwissen und „Bewilligung geschehen, gelten und kräftig seyn „sollen“.

Nach dem canonischen Recht, wurde zur Zeit der Reformation die fehlende Einwilligung der Eltern nur für ein aufschiebendes Ehehinderniß gehalten. Dieser Grundsatz wird hier ausdrücklich verworfen. Das römische Recht, wie der übrige Zusammenhang der Stelle zeigt, den wir schon oben berührt und erklärt haben[1]), soll unmittelbar an die Stelle der bisherigen Praxis treten, welche die geistlichen Gerichte eingeführt haben, in der Anwendung durch Verweisung der Ehesachen an Gerichte, die von der weltlichen Obrigkeit bestellt werden, gesichert.

Das Ehehinderniß ist also ohne allen Zweifel ein trennendes; die Verbindung der es entgegensteht ist ohne Zweifel nichtig, oder nach dem Ausdruck des römischen Rechts keine Ehe[2]). Auch die Worte in welchen das geltende Recht verworfen wird, daß sie gelten und kräftig seyn, also eine Ehe seyn solle, drücken jenen Grundsatz des römischen Rechts aus.

Aber nach dem römischen Recht gilt dieser nur von der fehlenden väterlichen Einwilligung; der bloße Gebrauch des Ausdrucks Eltern kann nicht für einen Grund zur Annahme gelten, daß die Lehre den Grundsatz des römischen Rechts habe erweitern wollen. Auch dieses fordert ja, wie die christliche Moral[3]), daß die Kinder die Einwilligung beider Eltern suchen sollen; wo sie fehlt tritt aber darum nicht bei beiden gleiche Würkung ein. Man wird

1) Man sehe §. 23. S. 46. 47.

2) Man vergleiche unten §. 26.

3) Ephes. III, 20. VI, 1 — 3.

daher, bei der Beziehung, welche die Lehre auf das römische Recht nimmt, den Ausdruck nur im Sinn des römischen Rechts nehmen, nur bei einem Kind welches der väterlichen Gewalt unterworfen ist, den Mangel der väterlichen Einwilligung als ein trennendes Ehehinderniß betrachten dürfen, und den Grund der Anerkennung eines solchen in den Rechten der väterlichen Gewalt suchen dürfen [4]).

Die Fälle, in welchen dieses Ehehinderniß würksam werden soll, werden durch Ausdrücke bezeichnet, die sich auf den Sprachgebrauch des canonischen Rechts und dessen Anwendung des Ehehindernisses der fehlenden Einwilligung beider Eltern beziehen.

Eine heimliche Heirath (desponsatio clandestina), ist nach den Begriffen des canonischen Rechts eine jede, welcher keine Proclamation vorausgegangen ist [5]). Ob sie, wie es vor dem Tridentinischen Concilium zulässig war, durch bloße Einwilligung der Parteien ohne alle Form geschlossen ist, oder ob auch die Trauung hinzugetreten ist, macht keinen Unterschied. Die Proclamation ist das characteristische; nur wo diese vorausgegangen war, ist die Heirath eine öffentliche (matrimonium publicum, in facie ecclesiae contractum). Nur diese kann eine vermeinte Ehe (matrimonium putativum) seyn, deren Bedeutung auf der der Proclamation beruht. Diese hat die Bestimmung, die den Verlobten selbst unbekannten Ehehindernisse zu entdecken. Haben sie folglich selbst kein Ehehinderniß verschwiegen, ist auch in Folge der Proclamation kein Ehehinderniß von dritten Personen angegeben worden, so betrachtet das

4) So urtheilt auch Moser. Doch gründet er sich zunächst auf die Praxis, nicht unmittelbar auf die Lehre. Man sehe unten §. 32. Note 2.

5) Cap. 3. de clandestina desponsatione (4, 3.).

canonische Recht die Verbindung als eine in gutem Glauben geschlossene Ehe. Dies eben drückt jene Benennung aus. Zwar wird dadurch keineswegs der Beweis ausgeschlossen, daß die Verbundenen ein Ehehinderniß doch gekannt und nur nicht angezeigt haben, und durch diesen verliert die Verbindung die Eigenschaft einer vermeinten Ehe mit rückwürkender Kraft, wird daher dennoch als von Anfang an nichtig behandelt [6]). Aber sofern dieser Umstand nicht erhellt, hat ein Ehehinderniß welches späterhin entdeckt wird, nur die Folge, daß von dieser Zeit an die Verbindung die rechtlichen Würkungen einer Ehe verliert, für die Vergangenheit hingegen behält. Wird das Ehehinderniß erst entdeckt, nachdem die Ehe durch Tod getrennt war, so behält sie diese Würkungen eben daher für immer [7]).

Eine heimliche Ehe hingegen, wird niemals zu einem matrimonium putativum [8]). Selbst wenn das Ehehinderniß, das ihr etwa entgegenstand, den Verbundenen nicht bekannt war, ist es durch ihr Verschulden unentdeckt geblieben; es kann daher von gutem Glauben dabei nicht die Rede seyn. Sofern also einer solchen Verbindung nur überhaupt ein Ehehinderniß im Wege stand, ist sie immer von Anfang an ipso jure nichtig; sie kann daher niemals rechtliche Würkungen haben, sobald das Daseyn eines Ehehindernisses erwiesen wird. Hier steht daher auch nichts im Wege, die Nichtigkeit erst nach dem Tode der Verbundenen zur Sprache zu bringen; bei der vermeinten Ehe kann dies nur um deswillen nicht geschehen, weil es, da

6) Cap. 3. §. 1. in fine de clandestina desponsatione (4, 3.).

7) Cap. 9. 10. 11. Qui filii sint legitimi (4, 7.).

8) Cap. 3. §. 1. de clandestina desponsatione (4, 3.)

ihre rechtlichen Würkungen für die **Vergangenheit** immer feststehen, nach einmal aufgelöster Verbindung ohne rechtliche Folgen ist. Jeder, der dabei ein Interesse hat, kann aber, wo diese Rücksicht nicht eintritt, die Nichtigkeit in einem bürgerlichen Rechtsstreit zur Sprache bringen[9]). Dann entscheidet der geistliche Richter über die Präjudicial-Frage von der Nichtigkeit, wenn gleich die Auflösung der Verbindung, in Beziehung auf das Zusammenleben der Verbundenen, nicht mehr mit der Anerkennung der Nichtigkeit als Folge in Verbindung steht.

Hieraus ergiebt sich, mit Rücksicht auf die Folgen, welche doch noch immer die fehlende Einwilligung der Eltern als aufschiebendes Hinderniß hatte, auf das klarste der Wortsinn der Schmalcaldischen Artikel.

Er bezieht sich zunächst auf eine Heirath die **heimlich**, also ohne vorausgegangene Proclamation geschlossen ist. Die Worte: „ingemein" und „alle Heirath", können im Zusammenhang mit dem folgenden nur bezeichnen: es werde verworfen, daß es als ein allgemeiner Grundsatz (ingemein) gelten solle, daß **alle** Heirathen, **selbst** die, welche heimlich mit Betrug geschlossen worden, gültig und kräftig seyn sollen.

Die Fälle, für welche er verworfen wird, und die Ausdrücke, mit welchen sie bezeichnet werden, erklären sich von selbst. Es ist die **Pflicht** der Kinder, die Einwilligung der Eltern zu **suchen**; nicht blos das römische Recht legt sie ihnen auf, auch das canonische. Selbst das Tridentinische Concilium[10]) erklärt noch, daß die Kirche stets

---

9) Denn an **sich** macht es gar keinen Unterschied, ob **zugleich** noch von der **Auflösung** der Verbindung die Rede ist oder nicht. Cap. 7. Qui filii sint legitimi (4, 17.), vergl. mit Cap. 10. 11 eod.

10) Sess. 24. Decr. de reform. matrim. Cap. 1.

die Ehe ohne Einwilligung der Eltern verabscheut und verboten habe; es will nur die natürliche Folge eines verbietenden Gesetzes, die Nichtigkeit, nicht mehr anerkennen [11]). Das canonische Recht gestattet daher auch den Eltern, so lange die Heirath ihrer Kinder noch nicht geschlossen ist, sie zu verhindern; es giebt ihnen nur die dazu genügenden Mittel nicht in die Hände, da sie zwar die Trauung untersagen, aber damit doch nicht die Heirath unmöglich machen können, weil jene kein wesentliches Erforderniß zur Schließung der Ehe ist. Es ist indessen klar, daß in der Handlungsweise der Kinder, durch welche eine Ehe gegen den Willen der Eltern entsteht, immer eine widerrechtliche Absicht liegt, weil sie gegen ihre auch gesetzlich anerkannten Pflichten handeln; daß es zu dieser widerrechtlichen Absicht gehört, wenn durch die Vorbereitungen, welche sie treffen, das was zur wesentlichen Form der Ehe gehört, möglich gemacht, und zugleich den Eltern selbst der Gebrauch der Mittel, dies zu verhindern, die ihnen zu Gebot stehen, dadurch unmöglich gemacht wird, daß jene Vorbereitungen ihrer Kunde entzogen werden. Dies ist der Fall, sowohl wenn sie einen Geistlichen bewegen, sie ohne vorausgegangene Proclamation zu trauen, und sich selbst dadurch einer mit schweren Strafen bedrohten Pflichtverletzung schuldig zu machen [12]), als wenn sie durch bloßes Eheversprechen, welches sie körperlich vollziehen, sich verbinden. Die widerrechtliche Absicht fällt nur weg, wenn sie sich auf eine Weise verbinden, die den Eltern, Falls sie in die Ehe zu willigen Bedenken tragen, wenigstens frei läßt,

---

11) Denn ursprünglich erkannte das canonische Recht diese an, und folgte dabei ganz den Regeln des römischen. Can. 1. Causa 30. Qu. 5.

12) Cap. 3. pr. und §. 1. de clandestina desponsatione (4, 3.).

ihren Widerspruch vor Vollziehung der Ehe geltend zu machen. Dies sezt voraus, daß die Eltern wenigstens Kunde von ihrem Vorhaben erhalten; sie handeln zwar auch gegen die Ehrerbietung, die sie ihren Eltern schuldig sind, wenn sie diese nicht zuvor um ihre Bewilligung ersuchen, eigentlich widerrechtliche Absicht kann ihnen aber nicht beigemessen werden, weil sie der Ausübung des elterlichen Widerspruchsrechts kein Hinderniß in deu Weg legen. In sofern ist es vollkommen klar, weshalb die Schmalcaldischen Artikel die Ausdrücke „heimlich mit Betrug" mit einander verbinden. Sie bezeichnen damit alle Fälle, wo die Kinder den Eltern ihr Vorhaben, sich zu verheirathen, nicht angezeigt und dazu deren Bewilligung erhalten haben, die Heirath aber so geschlossen haben, daß die Eltern auch ihr Widerspruchsrecht vor Schließung derselben nicht haben geltend machen können.

Jede Art von Verbindung, welche ohne vorhergegangene Bewilligung der Eltern und zugleich ohne vorhergegangene Proclamation geschlossen worden ist, wird mithin ohne Zweifel unter jenen Ausdrücken begriffen. In Hinsicht einer auf vorausgegangene Proclamation geschlossenen, muß nothwendig darauf Rücksicht genommen werden, daß nach den Worten „Wissen und Bewilligung", auch darauf zu sehen ist, in wie weit die Proclamation den Mangel der Bewilligung ersetzen könne, wobei die Beziehung, welche die Grundsätze der Artikel auf das römische Recht haben, die Entscheidung in diesem zu suchen von selbst mit sich bringt.

Das römische Recht betrachtet es als Einwilligung des Vaters, wenn ihm das Vorhaben, eine Ehe zu schließen, angezeigt worden ist und er nicht geradezu seine Miß-

billigung erklärt[13]); es genügt, wenn eine Ehe bereits geschlossen ist, um sie vermöge nachher erfolgter Einwilligung aufrecht zu erhalten, wenn er auf erhaltene Kunde nicht widerspricht[14]). In der That ist dies in der Natur der Einwilligung gegründet, sofern nicht eine ausdrückliche erforderlich ist, welche eben hiernach das römische Recht nicht für nothwendig erklärt[15]). Aus diesen Regeln folgt, daß, Falls eine Proclamation wirklich zur Kunde der Eltern gelangt ist und diese keinen Einspruch eingelegt haben, die Ehe gültig ist. Daß aber, wo die Eltern keine Kunde erhalten zu haben behaupten, die Proclamation das geringste bewürke, läßt sich aus dem römischen Recht nicht herleiten. Es müßte dann der Beweis geführt werden, daß sie zu ihrer Kunde gelangt sey. Selbst aus den Grundsätzen des canonischen Rechts folgt dies nicht so entschieden, als die Regel auszudrücken scheint, daß die Proclamation die Rechte der Eltern präcludire, welche gewöhnlich gegeben wird; denn nach dem canonischen Recht ist der Zweck der Proclamation gar nicht eine Präclusion irgend einer Art zu bewürken, sondern die bona fides der Verbundenen zu begründen. Wohl aber wird aus den Ausdrücken der Schmalcaldischen Artikel klar, daß wenn wenigstens die Proclamation so beschaffen war, daß sie wahrscheinlich zu der Kunde der Eltern gelangen mußte, mithin

---

13) L. 7. §. 1. de sponsalibus (23, 1.) — intelligi tamen semper filiae patrem consentire, nisi evidenter dissentiat —.

14) L. 5. C. de nuptiis (5, 4.). Si — pater cognitis nuptiis vestris, non contradixit: vereri non debes, ne nepotem suum non agnoscat.

15) Es ist daher eine andere Frage, was die Proclamation würke, wenn nach besonderen Gesetzen diese nicht ohne vorgelegten Beweis der elterlichen Einwilligung geschehen soll.

der Tadel „des Betrugs" nicht angewendet werden kann, aus diesem Grunde die Ehe sich aufrecht halten läßt. Sie gehört dann nicht zu der Classe von Heirathen deren Gültigkeit ausdrücklich verworfen wird; desto strenger wird man aber auch dabei stehen bleiben müssen, daß dann die Beschaffenheit der Proclamation auch nicht der geringste Tadel treffen dürfe. War es also den Umständen nach schwerlich zu erwarten, daß sie zur Kunde der Eltern gelangen würde, so fällt sie dennoch unter den Begriff einer heimlichen Ehe, und der später erfolgte Widerspruch der Eltern muß seine Würksamkeit behalten, wenigstens sofern die Kinder nicht den Beweis führen können, daß jenes würklich geschehen sey. Am evidentesten ist dies aber, wenn sogar die Proclamation absichtlich so eingerichtet wurde, daß sie gar nicht zur Kunde der Eltern gelangen sollte und konnte.

§. 26.

Untersuchung der zweiten Präjudicial-Frage.

Die fehlende Einwilligung der Eltern unter den bisher entwickelten Bedingungen, ist mithin nach der evangelischen Lehre, folglich nach deutschem Fürstenrecht bei Evangelischen, ohne Zweifel ein trennendes Ehehinderniß.

Es fragt sich aber weiter: wodurch ist dessen Würksamkeit in Hinsicht ihres Eintretens bedingt?

Diese zweite Frage ist mit der nach der rechtlichen Bedeutung des Ehehindernisses eigentlich identisch; sie bezieht sich nur auf eine andere Seite derselben. Stützt sich also die evangelische Lehre, wie gezeigt worden ist, in Hinsicht der Bedeutung der fehlenden Einwilligung als Ehehinderniß überhaupt auf das römische Recht, will sie, daß dieses von den Gerichten, welche die weltliche Obrigkeit

anordnen soll, zur Anwendung gebracht werden soll [1]), so ist auch außer Zweifel, daß diese Frage zunächst nach den Bestimmungen des römischen Rechts beantwortet werden müsse. Nur das wird noch zu berücksichtigen seyn, ob nicht die besonderen Verhältnisse der Reichsstände es mit sich brachten, die Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts auch diesen anzupassen [2]).

Jedes Ehehinderniß beruht auf einem verbietenden Gesetz; die Natur eines solchen ist, daß alles was gegen das Verbot geschieht, an sich unwürksam, oder wie man es gewöhnlich ausdrückt, ipso jure nichtig ist [3]). Das Geschäft des Richters kann daher, wo ein Verbot besteht, niemals seyn, die Nichtigkeit erst durch seinen Ausspruch zu begründen, er hat nur bei einem Streit über das Daseyn einer Nichtigkeit zu entscheiden, ob die Bedingungen der Gültigkeit einer Handlung, zu der Zeit, wo sie vorgenommen wurde, vorhanden waren oder nicht.

Diesen Grundsatz wendet das römische Recht mit seiner gewöhnlichen Consequenz auf alle Arten von Ehehindernissen an; wenn ein Ehehinderniß einer Verbindung entgegenstand, so entsteht durch diese keine Ehe (non est matrimonium). Das Ehehinderniß der fehlenden väterlichen Einwilligung wird namentlich unter die Gründe gezählt, weshalb bei einer Verbindung die rechtlichen Folgen einer Ehe nicht eintreten [4]).

---

1) Man sehe oben S. 47.

2) Man sehe oben S. 51 und vergl. unten §. 29.

3) L. 5. C. de legibus (1, 14.).

4) Die Nothwendigkeit der väterlichen Einwilligung bemerkt Princ. I. de nuptiis (1, 10.). In Beziehung auf alle ausdrücklich oder beziehungsweise erwähnte Hindernisse, giebt §. 12. I. eod. die Regel: si adversus ea, quae

Ursprünglich hatte auch die späterhin ertheilte Einwilligung, nur die Folge, daß sie der Verbindung von diesem Zeitpunkt an die Kraft einer Ehe gab [5]); doch leitet jezt die Praxis, aus den Grundsätzen des neueren römischen Rechts die Regel her, daß sie gleich einer Ratihabition eines Geschäfts, wenn sie überhaupt erfolgt sey, rückwürkende Kraft habe [6]).

Mit Rücksicht auf die schon erörterten Grundsätze von der Form, welche die Einwilligung haben könne [7]), werden also folgende Regeln über die Anwendung des römischen Rechts, auf die Fälle, wo nach der Lehre die fehlende Einwilligung des Vaters ein trennendes Ehehinderniß ist, gegeben werden können:

1) Wo nicht durch die Folgen einer tadelfreien Proclamation, der Beweis der väterlichen Einwilligung ersezt wird, liegt dem, welcher die Gültigkeit einer Ehe behauptet, der Beweis ob, daß diese überhaupt wenigstens zu irgend einer Zeit erfolgt sey. Diesen wird er daher, wenn ein Streit über jene Gültigkeit entsteht und die väterliche Einwilligung geläugnet wird, vor dem Richter der diesen Streit zu entscheiden hat, führen müssen. Denn das Daseyn der väterlichen Einwilligung, ist die Bedingung der Gültigkeit; der Beweis dieser Thatsache hat den

---

diximus, aliqui coierint; nec vir, nec uxor, nec nuptiae, nec matrimonium, nec dos intelligitur.

5) L. 11. D. de statu hominum (1, 5.). L. 68. de jure dotium (23, 3.). Auch die oben S. 59 angeführte L. 5. C. de nuptiis beruht auf diesem Grundsatz. Man sehe Glück Commentar zu den Pandecten B. 23. Abth. 1. S. 35.

6) Glück a. a. O. S. 35 u. f.

7) Man sehe S. 58. 59.

Grund der Klage oder der Einrede zum Gegenstand, welche auf die Behauptung der Gültigkeit gestüzt wird.

2) Zu diesem Beweis wird es genügen, daß er, wenn er nicht direct geführt werden kann, was nur unter Voraussetzung ausdrücklich erfolgter Einwilligung möglich ist, darauf gerichtet wird: der Vater habe, nachdem er von der Verbindung Kunde erhalten, nicht widersprochen. Er ist dann ein indirecter; es kommt also darauf an, ob diese Behauptung aus den Erklärungen oder Handlungen hervorgeht, welche deshalb in Bezug genommen werden.

3) Der Gegenbeweis wird ebenfalls ein directer seyn können, der sich auf ausdrücklich erklärten Widerspruch, oder ein indirecter, der sich auf Erklärungen oder Handlungen stüzt, aus welchen der Widerspruch gefolgert wird.

4) Bei Vergleichung eines Beweises und Gegenbeweises, wird es zuvörderst darauf ankommen, in welche Zeit die Erklärungen oder Handlungen fallen, auf welche der leztere gestüzt wird. Ist der Beweis wirklich geführt, so wird er durch den Gegenbeweis wenigstens dann nicht entkräftet werden können, wenn der leztere sich auf Erklärungen oder Handlungen stüzt, die in eine frühere Zeit fallen. Denn selbst durch einen entschiedenen ausdrücklichen Widerspruch, wird eine späterhin doch noch ertheilte stillschweigende Einwilligung nicht ausgeschlossen; es ist aber begreiflich, daß wo ein solcher Widerspruch dargethan ist, und die später erfolgte Einwilligung nur eine stillschweigende seyn soll, die Thatsachen, aus welchen sie abgeleitet wird, auch jenen Umständen angemessen seyn müssen, und das, was concludent seyn könnte, wenn überhaupt kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt wäre, darum nicht auch concludent ist, wenn dieser früher unläugbar erfolgt war.

5) Die nöthig werdende Entscheidung über Nichtig-

keit oder Gültigkeit einer Ehe, kann begreiflich zu jeder Zeit, wo ein Streit darüber geführt wird eintreten. Es ist an sich auch eben darum gleichgültig, ob die factische Verbindung längere oder kürzere Zeit bestanden hat, ob sie noch besteht oder auf irgend eine Weise aufgelöst worden ist. Nur in Beziehung auf eine späterhin angeblich erfolgte Einwilligung, können allerdings diese Umstände wichtig werden, weil sie dann unter den Gesichtspunkt gestellt werden können: in wiefern sich aus dem Verhalten des Vaters bei der factischen Fortdauer der Verbindung auf dessen Einwilligung schließen lasse.

§. 27.

Uebergang zum Folgenden.

Mit diesen Grundsätzen tritt es allerdings in scheinbaren Widerspruch, daß man wohl als eine allgemeine Regel des Eherechts unter Evangelischen angegeben findet, daß bei heimlichen Ehen der Vater ein Recht habe auf Annullation zu dringen[1]). Die Evangelischen hätten dann zwar den Grundsatz verlassen, daß die fehlende väterliche Einwilligung ein blos aufschiebendes Ehehinderniß sey, aber doch das römische Recht wesentlich verändert.

Es wird daher zuerst noch zu untersuchen seyn: ob es im Allgemeinen hinreichende Gründe gebe, eine solche Beschränkung der Anwendung des römischen Rechts, als gemeines Recht zu betrachten, und ob insbesondere diese Gründe bei den besonderen Verhältnissen des Fürstenstandes als entscheidend betrachtet werden könnten.

§. 28.

---

1) Man sehe Glück a. a. O. S. 50.

§. 28.

Der Grundsatz, daß der Vater nur aus hinreichenden Gründen seine Einwilligung versagen könne, vermag die Nothwendigkeit einer Annullationsklage bei heimlichen Ehen überhaupt nicht zu begründen.

Wie die vorhin gedachte Regel gewöhnlich aufgestellt wird, hat sie einen scheinbaren Grund in der Annahme, daß es nach deutschem Recht, bei der Frage von den Folgen der verweigerten väterlichen Einwilligung, auch auf die Prüfung der Verweigerungsgründe ankomme. Man findet sie so gefaßt: bei heimlichen Ehen stehe der Anwendung des römischen und älteren canonischen Rechts [1]) nichts entgegen, wenn der Vater nur hinreichende Gründe habe auf die Annullation zu dringen [2]).

Es ließe sich zwar schon einwenden, daß selbst unter der Voraussetzung, daß die väterliche Einwilligung nur würksam werde, wenn der Widerspruch auf hinreichende Gründe gestützt sey, zunächst weiter nichts folge, als, daß wenn die Folgen der fehlenden Einwilligung zur Sprache kämen, auch die dann anzugebenden Gründe Gegenstand der richterlichen Untersuchung werden müßten. Allein es ist unerheblich hierauf tiefer einzugehen; es liegt auf jeden Fall in jener Regel, eine falsche Anwendung des Grundsatzes der sich allein rechtfertigen läßt, wenn von gemeinrechtlichen Principien die Rede ist: daß den Umständen nach, der Richter, bei einer erst zu schließenden Ehe die fehlende väterliche Einwilligung ergänzen könne.

Dieser Grundsatz selbst hat wohl seinen Ursprung im particulären Recht; man hat nur Gründe zu haben geglaubt, dessen Regeln zu generalisiren.

---

1) Welches sich ganz an das römische anschloß. Can. 1. Causa 30. Qu. 5.

2) Glück a. a. O.

So bestimmt auch die evangelische Lehre in Beziehung auf das Ehehinderniß der fehlenden väterlichen Einwilligung sich ausgesprochen hatte, sie fand doch in ihrer Anwendung bei den Rechtsgelehrten der damaligen Zeit mehrfachen Widerstand [3]); ihre Anwendung mußte erst durch die Kirchenordnungen gesichert werden, und wo dies nicht geschehen ist, hat sich zuweilen das canonische Recht in der Praxis erhalten. Unter den Verfügungen die jene Sicherstellung der Anwendung der Lehre veranlaßte, findet man auch die, daß die Pfarrer angewiesen wurden, Verlobte, welche die Einwilligung der Eltern nicht beibringen könnten, zum Erkenntniß des Consistorii zu verweisen. Es war dabei wenigstens ursprünglich gar nicht einmal die Ansicht, daß dieses geistliche Gericht die fehlende Einwilligung allenfalls ergänzen könne, es wurde nur darauf gerechnet, daß die Eltern, wenn sie keine hinreichende Gründe hätten, den Ermahnungen des Consistorii nachgeben würden; schon die ausdrückliche Verweisung des lezteren auf das römische Recht, das von einer solchen Ergänzung nichts weiß, macht dies in einzelnen Gesetzen evident [4]). Man sieht jedoch, daß sich hieraus eine Praxis leicht bilden konnte, welche weiter gieng als die Gesetze, und daß diese eben so leicht generalisirt werden konnte, wenn man sie aus einem gemeinrechtlichen Princip, nicht aus jenen besonderen Vorschriften über Verweisung der Sachen an die Consistorien ableitete. Dies geschah, indem man sie als eine Folge der im deutschen Recht angeblich wahrzunehmenden Mil-

---

3) Man sehe über Luthers Streitigkeiten mit den Juristen seiner Zeit in Beziehung auf jenes Ehehinderniß: *J. H. Boehmer* I. E. P. Lib. 1. Tit. 2. §. 60.

4) Z. B. die Kirchenordnung des Herzogs Julius von Braunschweig vom Jahr 1569. S. 281.

derung der Rechte der väterlichen Gewalt zu betrachten, Ursache zu haben glaubte. Dieser sollte es angemessen seyn, daß der Vater seine Einwilligung nicht ohne hinreichende Gründe versagen dürfe [5]). Dann folgte allerdings allgemein, daß die Kinder auf richterliches Erkenntniß über die Zulänglichkeit der Weigerungsgründe provociren können, wenn sie ihrer Pflicht gemäß vor Schließung der Ehe um die väterliche Einwilligung nachsuchen, diese aber ihnen versagt wird.

Aber läßt sich dies auch auf eine bereits heimlich geschlossene Ehe anwenden? Es ist längst bemerkt worden, daß dies unzulässig ist [6]). Es liegt hier eine widerrechtliche Handlung der Kinder vor, aus der man selbst schon schließen muß, daß die Kinder allenfalls nur hofften, die auf zulässige Gründe gestüzte Weigerung der Eltern zu beseitigen, wenn sie ihnen nur die Wahl ließen, ob die nun einmal bestehende Verbindung unwürksam bleiben solle, oder sie sich dem Willen der Kinder fügen wollten. Es handelt sich hier um ein Erzwingen der muthmaaßlich aus guten Gründen verweigerten Einwilligung.

Man muß für den Fall heimlicher Ehen daher überhaupt bestreiten, daß bei der Beurtheilung ihrer Folgen, noch die Weigerungsgründe der Eltern in Betracht kommen könnten. Ein annullirendes Erkenntniß auf das der Vater antragen müßte, um durch eine Entscheidung über jene die Würksamkeit des Ehehindernisses zu begründen, kann folglich aus diesem Gesichtspunkte auf keine Weise für nothwendig gehalten werden.

---

5) G. L. *Boehmer* Electa juris civilis Tom. 1. Exerc. 16. §. 59.

6) v. Bülow und Hagemann practische Erörterungen B. 4. Erört. 64.

§. 29.

Ohnehin würde jener Grundsatz bei fürstlichen Ehen keine Anwendung finden können.

Wenn man indessen noch zweifelhaft seyn könnte, was aus dem Princip der im deutschen Recht angeblich gemilderten väterlichen Gewalt, sich folgern lasse, — für das Fürstenrecht muß überhaupt die Anwendbarkeit desselben geläugnet werden.

Schon die Verbindung der väterlichen Gewalt mit Regierungsrechten enthält triftige Gründe, zu bezweifeln, ob sich bei einem solchen Verhältniß irgend etwas für die Anwendbarkeit der Regeln sagen lasse, die man aus einer angeblich in deutscher Sitte liegenden gemilderten Ansicht von der Bedeutung der väterlichen Gewalt ableitet. Das characteristische der väterlichen Gewalt, besteht nach dem römischen Recht darin, daß sie eine Herrschaft (imperium) ist; gerade dieses wird für einen Ausfluß der Eigenthümlichkeit der römischen Verfassung gehalten, und es mag, von dieser Seite betrachtet, vielleicht mit Grund in Zweifel gezogen werden, ob es sich auf die Stellung anwenden lasse, die unsere Verfassung einer Privatperson giebt. Aber eben darum lag, wie schon längst bemerkt worden ist [1]), gerade in den Verhältnissen der Reichsstände ein Grund, das römische Recht für diese für vollkommen anwendbar zu halten. Daß ohngeachtet der Regierungsgewalt des Vaters, die Kinder eben so wohl reichsunmittelbar waren, als er selbst, wäre dagegen eine seltsame Einwendung; dadurch wurde der Richter bestimmt, der auch

---

1) *Puetter* jus priv. princip. §. 73. „Je mehr das römische Recht „die Befugnisse der väterlichen Gewalt ausgedehnt hat, um so mehr paßt dies „zu der heutigen Stellung der Erlauchten."

bei der Ausübung der väterlichen Gewalt über dem Vaterstand, aber nicht welche Rechte in dieser enthalten seyen.

Jedoch auch wenn hierauf kein Gewicht zu legen wäre, — die Gründe aus welchen der Vater seine Einwilligung zur Ehe versagen konnte, wenn man sie auch nach der Bedeutung, welche die väterliche Gewalt bei Privatpersonen hat, der Beurtheilung des Richters unterwerfen könnte, müßten doch, um dies auf die Reichsstände anwenden zu können, auch ihrer Natur nach ein Gegenstand richterlicher Beurtheilung gewesen seyn. Und daß sie dies hätten seyn können, muß unbedingt geläugnet werden. Die Reichsstände, ohngeachtet ihrer Unterwerfung unter eine richterliche Gewalt, waren keine Privatpersonen; ihre Verhältnisse hatten eine höhere politische Bedeutung; diese hatte auch die Ehe ihrer Kinder, und auf diese mußten sich nothwendig auch die Gründe, die Einwilligung in eine Ehe zu ertheilen oder zu versagen, beziehen dürfen. Wer die nachtheiligen Folgen erwägt, welche Verbindungen die auch nur Zweifeln über ihre Standesmäßigkeit unterworfen waren, so oft, nicht blos für die Familie, auch für Land und Unterthanen hervorgebracht haben, wird er in Abrede stellen, daß schon jene Zweifel ein Grund waren die Einwilligung zu versagen? Aber eine Ehe bringt auch Verhältnisse zu anderen fürstlichen Familien hervor, die für die Familie und das Land bald wünschenswerth bald nachtheilig seyn könnten. Wenn man in diesen Umständen in der neuesten Zeit Gründe gefunden hat, die Ehen aller Mitglieder eines souverainen Hauses an die Einwilligung des Souverains zu binden, wird man bezweifeln dürfen, daß auch schon früherhin, wenigstens wenn die Zustimmung zu einer Ehe vermöge der väterlichen Gewalt in Frage kam, jene politischen Motive sie zu versagen oder zu ertheilen berücksich-

tigt werden durften? Und waren dies Gründe die Gegenstand einer richterlichen Beurtheilung werden konnten? Ja, da der geistliche Richter nach der gemeinen Lehre der seyn sollte, welchem die Beurtheilung der Weigerungsgründe zustehe [2]), die Reichsstände aber keinen geistlichen Richter über sich hatten, sondern wo in ihren Verhältnissen eine Entscheidung vermöge der geistlichen Jurisdiction nothwendig wurde, durch Compromiß auf ein Consistorium einen geistlichen Schiedsrichter sich constituiren mußten, sollte die Erwägung jener politischen Rücksichten einem Consistorium überlassen werden?

§. 30.

Die Nothwendigkeit einer Annullationsklage gründet sich wohl häufig auf das particuläre Recht, stellt sich dann aber hier als eine wesentliche Abänderung des römischen Rechts dar.

Eben so viel Antheil an der Entstehung der oben §. 27. erwähnten Meinung mag der Umstand haben, daß es allerdings particuläre Gesetze giebt, welche dem Vater ein Annullationsrecht einräumen, aber wenn er von diesem keinen Gebrauch macht, die Ehe als gültig anerkennen [1]). Damit tritt dann aber eine im Princip von dem römischen Recht verschiedene Gesetzgebung, an dessen Stelle. Dem Widerspruch des Vaters ist durch Gesetzgebung die Würkung entzogen, welche er, sowohl nach der Natur verbietender Gesetze, als nach dem römischen Recht, her-

---

2) *Boehmer* electa a. a. O. S. 726.

1) Ein hierauf Bezug habendes Gesetz im Fürstenthum Calenberg wird von Klüber S. 129. erwähnt, und mit Recht als ein für den vorliegenden Fall, der nach Landesgesetzen nicht beurtheilt werden kann, unanwendbares betrachtet. Zu diesen Gesetzen gehört auch das Allg. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 1006. 1007.

vorbringt; die Ehe ist nicht mehr nichtig, sie kann nur dafür erklärt werden, die Nichtigkeit wird erst durch richterlichen Ausspruch bewürkt. Eben daher sind auch die Verbundenen gar nicht berechtigt, sich zu trennen [2]), was mit der Anwendung des römischen Rechts sich auf keine Weise vereinigen läßt, und wenn jene Gesetzgebung nicht nachtheilig würken soll, voraussezt, daß die Annullationsklage des Vaters auf eine sehr kurze, von erhaltener Kunde an zu berechnende Frist, beschränkt werde, — eine Consequenz, die man aber in solchen Gesetzen nicht immer beobachtet findet [3]).

Niemand wird in Abrede stellen, daß sich sehr gute Gründe dafür angeben lassen, eine solche Gesetzgebung aufzustellen, mithin das gemeinrechtliche Princip zu verändern. Aber jede, auch nur analogische Beziehung auf eine solche, ist, wo es sich um die Anwendung des römischen Rechts handelt, unzulässig.

§. 31.

Daher läßt sie sich auch nicht auf das Verfahren gründen, welches bei den Evangelischen, in Beziehung auf die Auflösung der factischen Verbindung beobachtet wird, wenigstens nicht da, wo diese schon auf irgend eine Weise aufgelöst ist.

Hiernach läßt sich auch leicht zeigen, daß man die Nothwendigkeit einer Annullationsklage des Vaters, nicht

---

2) *Puffendorf* Obs. jur. univ. Tom. 3. Obs. 43. p. 151.

3) Das Preuß. Landr. a. a. O. hat diese Nothwendigkeit erkannt. Der Vater muß binnen sechs Monaten nach erhaltener Kunde klagen. Aber das Preuß. Landrecht hat auch den wesentlichen Unterschied, den es zwischen Ehehindernissen im Sinn des gemeinen Rechts und deren Beschränkung auf den Fall einer Annullationsklage, nicht blos in diesem Falle, fehlender elterlicher Einwilligung, macht, überhaupt sehr wohl erwogen. Es unterscheidet beide Arten auch durch die Benennung: Gründe, welche die Ehe nichtig, und Gründe, die sie nur ungültig machen. A. a. O. §. 962. §. 985 u. f.

auf einen anderen Grund stützen kann, an welchen vielleicht auch die Vertheidiger der im §. 27. gedachten Ansicht sich angeschlossen haben mögen, ohne sich klar zu machen, was sich aus demselben folgern lasse.

Das canonische Recht stellt bekanntlich den Grundsatz auf:

wenn auch ein trennendes Ehehinderniß einer Verbindung entgegen steht, sind die Verbundenen doch nur nach dem Urtheil der Kirche (judicio ecclesiae) befugt, sie factisch aufzuheben [1]).

Die Regel wird im Allgemeinen auch bei den Evangelischen befolgt. Es ließe sich daher folgende Argumentation denken: wenn auch der väterliche Widerspruch eine Ehe nichtig macht, so gehört doch zu seiner Würksamkeit auch, daß sie factisch aufgelöst werden muß; da dies nun nur durch einen richterlichen Ausspruch geschehen kann, so muß der Vater auf diesen antragen.

Daß eine solche Argumentation aber in dieser Allgemeinheit falsch sey, ist aus der Anwendung evident, welche das canonische Recht selbst jener Regel giebt.

Auch nach dem canonischen Recht ist es für die Frage:

ob eine Ehe nichtig ist,

ganz unerheblich, ob die Verbindung, welche unter dieser Voraussetzung nur eine Scheinehe gewesen ist, jemals als solche durch einen richterlichen Spruch aufgelöst worden ist, oder nicht. Daß jenes geschehen ist, macht nur jede weitere Untersuchung unnöthig, wenn nicht etwa neue Beweise für ihre Gültigkeit beigebracht werden, weshalb das Erkenntniß, das die Nichtigkeit anerkannt hat, auch nie-

---

1) Cap. 3. de divortiis (4, 19.).

mals in Rechtskraft übergeht [2]). Wenn es nicht geschehen ist, so ist die Untersuchung über die Nichtigkeit zu jeder Zeit noch zugelassen, wenn ihre Anerkennung nur für die Vergangenheit oder Zukunft überhaupt noch erheblich ist, welches bei einem matrimonium putativum nach dem Tode eines Ehegatten nicht mehr der Fall ist, weshalb denn auch in diesem Falle jene Untersuchung ausgeschlossen ist [3]).

Darf man daher nur als gewiß voraussetzen, daß, abgesehen von den über das Verfahren beibehaltenen Grundsätzen des canonischen Rechts, die Bedeutung des Ehehindernisses selbst, welches aus der fehlenden väterlichen Einwilligung entspringt, aus dem römischen Recht beurtheilt werden müsse, daß mithin auch die Würksamkeit desselben *ipso jure* eintritt, und nur durch später erfolgte Einwilligung wegen ihrer rückwürkenden Kraft noch gehoben werden kann, — so ist es auch eben so gewiß, daß jene Regel des canonischen Rechts und deren Anwendung bei den Evangelischen, dem Umstand, daß die factische Verbindung fortbestanden hat, keine andere Erheblichkeit verleihen kann, als die, welche schon oben, ohne alle Rücksicht auf jene Regel, anerkannt worden ist [4]).

Das Verhalten nehmlich des Vaters hierbei, kann möglicherweise die Auslegung leiden, daß er aufgehört habe zu widersprechen, daß er stillschweigend eingewilligt habe. Hiernach aber wird es klar, daß

1) sein Verhalten ganz gleichgültig ist, wenn er von der Verbindung gar niemals Kunde erhalten hat. Daß

---

2) Cap. 7. 11. de sentent. et re judic. (2, 27.) Cap. 5. 6. de frigidis et malefic. (4, 15.).

3) Man sehe oben §. 25. S. 55.

4) Man sehe oben §. 26. S. 64.

im deutschen Fürstenrecht nach entschiedener Praxis dieser Grundsatz angewendet worden ist, wird sich unten [5]) zeigen. Damit ist in der That auch schon entschieden, daß jene Regel von der Nothwendigkeit einer richterlichen Auflösung bestehender Verbindungen ohne Einwilligung des Vaters, keine andere Anwendung nach deutschem Fürstenrecht zuläßt, als die eben entwickelte. Wäre die Annullationsklage nothwendig, damit die Würksamkeit des väterlichen Widerspruchs eintreten könne, so müßte eine heimliche Ehe, von welcher der Vater keine Kunde erhalten hätte, überhaupt nicht angefochten werden können. Es wäre eine exceptio de jure tertii, daß dennoch das Ehehinderniß geltend gemacht werden könnte. Jener Umstand kann nur dann entscheiden, wenn alles Gewicht auf die fehlende Einwilligung gelegt wird. Denn der Beweis, daß sie nicht erfolgt sey, liegt freilich schon darin, daß der Vater gar nicht hat einwilligen können.

2) Es wird wenigstens gleichgültig seyn, wenn die Verbindung durch richterlichen Spruch überhaupt aufgelöst worden ist, ob der Antrag zu diesem von dem Vater oder von den Verbundenen ausgegangen ist. Zwar wird, wo man die Frage aufwirft, ob die Aufhebung der Verbindung wegen Widerspruchs des Vaters auf Antrag der Verbundenen geschehen könne, diese gewöhnlich verneint, weil man sie immer unter dem Gesichtspunkt der particulären Gesetze auffaßt, nach welchen jene nicht nichtig ist, sondern nur für nichtig erklärt werden kann, wenn der Vater hierauf anträgt [6]). Es ist aber nicht

---

5) Man sehe §. 32.

6) Man sehe den oben §. 30. Note 2. angeführten Puffendorf. Es ist selbst wahrscheinlich, daß das canonische Recht im 12ten Jahrhundert das

zu verkennen, daß aus dem Standpunkt des römischen Rechts, den Verbundenen die Aufhebung, sowohl wenn sie einig sind, als auf einseitige Willenserklärung frei stehen muß, das Anwenden des canonischen Princips von dem judicium ecclesiae aber, nichts weiter mit sich bringt, als daß dem geistlichen Richter der Beweis vorgelegt werden muß, der Vater verweigere die Einwilligung.

3) Diesem Fall muß es gänzlich gleichstehen, wenn sich die Verhältnisse so gestaltet haben, wie sie in dem vorliegenden Fall sind, wenn nehmlich der Vater wirklich ein annullatorisches Erkenntniß ausgewürkt hat, welches die factische Auflösung der Verbindung auf irgend eine Weise zur Folge gehabt hat, und nur wegen des Grundes, aus welchem der Antrag auf Annullation geschehen war, und wegen der Schranken der Competenz des Gerichtshofs, dem die Verbundenen blos als Unterthanen eines bestimmten Landes unterworfen sind, die Frage aufgeworfen wird:

ob der Vater seinen Widerspruch in Beziehung auf alle Folgen, welche die Verbindung, auch in anderen Ländern hätte hervorbringen können, wenn er eingewilligt hätte, geltend gemacht habe.

Denn sobald es gewiß ist, wie bisher dargethan ist, daß die factische Fortdauer der Verbindung nur von Erheblichkeit seyn kann, wenn sie zweifelhaft macht, ob nicht der Vater stillschweigend eingewilligt habe, so stellt sich als

---

Ehehinderniß auch so aufgefaßt hat. Man sehe mein Kirchenrecht B. 2. S. 360 u. f. Damals wäre dann der Grundsatz, von der Nothwendigkeit richterlicher Auflösung der Verbindung zum Eintreten der Würksamkeit des Ehehindernisses, wirklich angewendet worden. Allein für das heutige Recht ist dies gleichgültig, da dies nicht practisches Recht geworden ist, sondern es nur durch particuläre Gesetzgebung werden kann.

unerheblich dar, wie sie aufgehört hat, wenn sie nur überhaupt auf rechtmäßige Weise aufgehört hat. Dies ist unzweifelhaft der Fall, wenn ein annullatorisches Erkenntniß vorausgegangen war. Gründe desselben, und Competenz des Gerichtshofs in dem vorhin bezeichneten Sinn, könnten nur eine rechtliche Bedeutung haben, wenn der Widerspruch des Vaters erst durch das Erkenntniß Würksamkeit erhielte. Wenn diese aber an sich begründet ist, blos weil er seine Einwilligung versagt, wenn sich auf spätere Einwilligung aus der Fortdauer der Verbindung nicht schließen läßt, weil diese aufgehoben worden ist, so kann es sich, auch unter der Voraussetzung, daß sein Widerspruch in Beziehung auf gewisse Folgen der Verbindung hätte beschränkt seyn können, immer nur darum handeln:

> was sich aus seinem Verhalten überhaupt für Folgerungen über die Schranken ziehen lassen, die er der Würksamkeit seines Widerspruchs habe setzen wollen.

§. 32.

Die Praxis des deutschen Fürstenrechts stimmt mit den bisher entwickelten Grundsätzen vollständig überein.

Ungleiche Ehen fürstlicher Personen, welche ohne Wissen und Bewilligung der Eltern geschlossen worden waren, sind allerdings häufig genug vorgekommen; und zwar immer in Fällen, wo zugleich die Gleichheit der Ehe wenigstens so zweifelhaft war, daß die elterliche Einwilligung gar nicht zu erwarten war. Und in der That werden sie auch kaum anders als unter dieser Voraussetzung vorkommen können. Eben daher ist aber auch in vielen Fällen, wo Ungültigkeit und Ungleichheit zugleich zur Sprache hätten kommen können, das meiste Gewicht auf die leztere gelegt

worden; das Interesse beschränkte sich bei dem Widersprechenden meist auf die Anerkennung der Unwürksamkeit der Verbindung in Hinsicht der Standes- und Successionsrechte; ob die Verbindung übrigens fortbestehe oder nicht, wie sie als Mißheirath genannt werden möge, war jenem gleichgültig. In einzelnen Fällen mag auch zweifelhaft gewesen seyn, ob die Ehe sich als ungültig betrachten lasse, weil das Fortbestehen der väterlichen Gewalt zweifelhaft war [1]).

Aus Fällen aber, wo die Ungültigkeit nur nebenher gerügt wurde, wo es nicht eigentlicher Gegenstand der Entscheidung war, ob die Verbindung wegen fehlender väterlicher Einwilligung nichtig gewesen sey, läßt sich die Praxis nicht beurtheilen.

Daher läßt sich in der That diese nur auf einen einzigen Fall gründen; aber dieser ist auch so vollständig entscheidend, daß er dazu vollkommen genügt. Der erfahrene Moser begnügt sich daher mit Recht, nur diesen, aber eben auch als einen entscheidenden, zum Beleg des Grundsatzes des deutschen Fürstenrechts anzuführen:

daß bei den Evangelischen, sofern der Vater nicht ein-

---

1) Ein solcher Fall war die Ehe des Erbprinzen Carl Friedrich von Bernburg mit Wilhelmine Nüßler. Man sehe: Pütter von Mißheirathen S. 251 u. f. Der Prinz hatte sich heimlich trauen lassen. Der Vater äußert in einem Schreiben an den Kaiser (Pütter S. 253. Note d) daß zu dieser ungleichen Heirath die väterliche Einwilligung nie erfolgen werde. Er betrachtete sie also auch als nichtig. Eben so nennt er in seinem vom Kaiser bestätigten Codicill, wo er die Kinder für unfähig erklärt, an den Standes- und Familienrechten Theil zu nehmen, die Verbindung eine Winkelehe. Gleichwohl wurde stets das Hauptgewicht auf die Ungleichheit gelegt. Aber der Erbprinz war früher schon einmal standesmäßig vermählt gewesen und schwerlich mehr unter väterlicher Gewalt.

gewilligt habe, dessen bestimmter Widerspruch die Ehe nichtig mache[2]).

Herzog Leopold Eberhard von Würtemberg-Mömpelgard[3]), geboren im Jahr 1670, ließ sich im Jahr 1695, noch bei Lebzeiten seines Vaters, während er sich bei seinem Agnaten dem Herzog von Würtemberg-Oels in Schlesien aufhielt, außerhalb Landes, in Polen, mit Anna Sabine Hedwiger trauen.

Nur die Frage von der Gültigkeit dieser Ehe, kommt zwar hier in Betracht. Da sie jedoch zugleich mit anderen Verhältnissen zur Sprache kam, ist es nothwendig, auch diese so weit zu berühren, als erforderlich ist, um den Sinn der von dem Kaiser und dem Reich erlassenen Verfügungen und Schreiben in sein volles Licht zu stellen.

---

2) J. J. Mosers Familienstaatsrecht B. 2. S. 12.: „Hingegen ist es „göttlich- und natürlichen Rechtens, daß Kinder bei ihren Vermählungen auf „den Consens ihrer Eltern, zumalen des Vaters, große Reflexion machen, und „selbigen nicht bei Seite setzen. — Nun muß man zwar, wenn es Katholische „betrifft, es ihrem Gewissen überlassen, wenn sie in Deutschland (denn in Frank„reich ist man religieuser) sich hierin nach dem Concilio Tridentino achten, „welches dergleichen Ehen zwar nicht billiget, aber auch nicht cassieret. Mit „denen Evangelischen aber hat es eine andere Bewandtniß, als welche den elter„lichen Consens in regula sub poena nullitatis erforderen". Er bemerkt dann, daß in der Mömpelgartischen Sache, Würtemberg den Grundsatz aufgestellt habe, daß die Ehe nichtig sey: par le defaut du consentement du père, und sezt hinzu: „es erkannte auch der Kaiser und das gesammte Reich diese „Ehe für null". Ueber die Bedeutung der fehlenden Einwilligung bemerkt er: „Ein anderes ist, wenn etwas dergleichen geschiehet, und die Eltern sehen es „zwar nicht gerne, consentiren aber doch tacite oder ex post darein. In vie„len Ehepacten teutscher Reichsstände wird des mütterlichen Consenses ausdrücklich „gedacht; in anderen aber wird nur ihr Vorwissen oder Rath angeführt. So „viel das punctum juris betrifft, ist bei uns Evangelischen communis opinio, „ein Kind solle in allewege die Mutter nicht präteriren; doch mache es keine „Nullität aus, wenn es nicht geschiehet, oder wenn sie dissentiret".

3) Umständliche Nachrichten und Auszüge aus den wichtigsten Actenstücken, liefert Moser Staatsrecht Th. 19. S. 156 — 200. Man vergl. auch Pütter von Mißheirathen S. 177 u. f.

Nachdem Herzog Leopold Eberhard durch den Tod seines Vaters im Jahr 1699 zur Regierung gekommen war, würkte er zwar eine kaiserliche Standeserhöhung aus, durch welche die Hedwiger zur Gräfin von Sponeck, die mit ihr erzeugten Kinder zu Grafen und Gräfinnen von Sponeck erklärt wurden; aber zu derselben Zeit hob er auch das gemeinschaftliche Zusammenleben mit ihr auf, jedoch ohne sich durch ein Consistorium von ihr scheiden zu lassen. Er lebte seitdem mit der Tochter eines Hauptmanns de l'Esperance, geschieden von einem von Sandersleben, mit welcher er mehrere natürliche Kinder erzeugte, welche uuter dem Namen de l'Esperance erzogen wurden. Die separirte Sandersleben starb 1707. Seitdem lebte der Herzog mit einer Schwester derselben, und erzeugte auch mit dieser mehrere Kinder, die ebenfalls den Namen de l'Esperance erhielten. Im Jahr 1714 ließ er sich hierauf durch das Consistorium zu Mömpelgard von der Gräfin Sponeck scheiden, und nach ihrem bald darauf erfolgten Tode 1717 mit der de l'Esperance trauen, die ihm nachher auch noch einen Sohn gebar.

In den späteren Verhandlungen kam daher ein dreifaches Verhältniß zur Sprache: 1) die Gültigkeit und Standesmäßigkeit der Ehe mit der Gräfin Sponeck; 2) die Successionsrechte der natürlichen mit der älteren und jüngeren de l'Esperance erzeugten Kinder; 3) die Gültigkeit der mit der jüngeren de l'Esperance 1717 geschlossenen Ehe und das Successionsrecht des jüngsten erst seit der Trauung geborenen Sohns. Der Gültigkeit der leztgedachten Ehe, konnte, wegen der früheren Verbindung mit der älteren Schwester, die, besonders nach dem canonischen Recht eben so wie die eheliche Schwägerschaft ein Ehehin-

derniß bildende außereheliche Schwägerschaft, entgegengesezt werden.

Herzog Leopold Eberhard starb im Jahr 1723. Seinen ältesten Sohn Georg Leopold von Sponeck, hatte er bereits öffentlich zum Erbprinzen erklärt.

Aus den Verhandlungen vor dem Reichshofrath über diese Verhältnisse, welche damit endigten, daß alle Kinder des Herzogs Leopold Eberhard für unehelich und unfähig zur Succession erklärt wurden, ergiebt sich, daß die Würtemberg-Stuttgartische Linie, welche den Rechtsstreit zuerst mit Herzog Leopold Eberhard, und dann mit der jüngeren de l'Esperance und sämmtlichen aus den verschiedenen Verbindungen abstammenden Kindern führte, die Nichtigkeit der ersten, mit der Gräfin Sponeck, aus folgenden Gründen [4]) behauptet hatte:

1) Weil die Trauung von einem incompetenten Pfarrer;

2) ohne Einwilligung des Vaters;

3) gegen die Hausverträge;

4) heimlich geschehen sey.

Unter den mehreren in dieser Sache vom Reichshofrath abgefaßten Erkenntnissen, enthält das lezte, in der Form eines vom Kaiser genehmigten Votum ad Imperatorem [5]), folgende die eigentliche Definitiv-Sentenz bildende Stelle [6]):

„So

4) Sie kommen in den Auszügen bei Moser in verschiedenen Schriften vor; man übersieht sie am besten in der S. 194. excerpirten: — ce mariage — est — illegitime et nul: a) par l'inhabilité du ministre, qui n'étoit pas en droit de le marier; b) par le défaut du consentement du père; c) c'étant contre les pactes de famille de la maison de Wurtemberg; d) par sa clandestinité.

5) Bei Moser S. 191 u. f.

6) Ebendas. S. 193.

„So haben Ihro Kaiserliche Majestät nochmals alles gründlich untersuchen und sich sämmtliche Acta und Exhibita aller Theile allerunterthänigst referiren lassen, nicht aber anders finden können, als daß beiden Ehen (mithin, sowohl der mit der Gräfin Sponeck, als der mit der jüngeren de l'Esperance) die Erfordernisse einer rechtmäßigen Ehe abgehen, und ob complicata crimina [7]), sowohl nach denen in Teutschland *in observantia* seienden, als auch denen gemeinen geschriebenen und in diesem Fall von denen Augsburgischen Confessionsverwandten selbst recipirten canonischen Rechten für null und nichtig zu achten".

Die Berufung auf das „von den Evangelischen selbst in diesem Fall recipirte canonische Recht", kann nur, wie sich auf den ersten Blick ergiebt, auf die zweite mit der jüngeren de l'Esperance geschlossene Ehe bezogen werden. Das einzige Ehehinderniß das dieser entgegenstand, war die außereheliche Schwägerschaft, und zwar des ersten Grades. Bekanntlich berücksichtigen die Evangelischen die außereheliche Schwägerschaft nicht in der Ausdehnung, in welcher sie das canonische Recht als Ehehinderniß betrachtet, aber sie wird von ihnen allerdings im ersten Grad canonischer Computation, für ein Ehehinderniß gehalten, das bei der ehelichen Schwägerschaft zu Anfang des 18ten Jahrhunderts von sehr vielen Juristen nicht einmal für dispensabel geachtet wurde, weil man diesen Grad als einen nach göttlichem Recht verbotenen betrachtete.

7) War die Ehe mit der Gräfin Sponeck nach der Behauptung des Herzogs gültig, so waren die mit der älteren und mit der jüngeren de l'Esperance vor der Scheidung von der Sponeck erzeugten Kinder, im Ehebruch erzeugt; die mit der jüngeren, vor und nach der Trauung erzeugten, waren jedenfalls wegen der außerehelichen Schwägerschaft incestuosi.

Der Reichshofrath stüzte sich daher mit Recht darauf, daß die zweite Ehe nichtig sey, weil das Ehehinderniß auch nach Evangelischem Kirchenrecht entschieden sey, das in diesem Fall, d. h. bei einer außerehelichen Schwägerschaft im ersten Grad, recipirt sey [8]).

Auf die erste Ehe geht dies nicht; dieser waren von Würtemberg nur solche Nichtigkeitsgründe entgegengesezt, von welchen kein einziger nach dem canonischen Recht ein trennendes Ehehinderniß bildete; nach diesem war also die Gräfin Sponeck rechtmäßige Ehefrau. Aber auf jene Gründe bezog sich der von der Observanz in Deutschland hergenommene Entscheidungsgrund, den dritten Grund ausgenommen, welcher oben angegeben worden ist, den das Erkenntniß aber hier, wo es sich blos um die Nichtigkeit handelte, nicht berührt, weil er eben deshalb hieher nicht gehörte.

Der Reichshofrath, hatte diesen in seinen früheren Erkenntnissen allerdings berücksichtigt. In der Erzählung welche der Entscheidung vorausgeht [9]), bemerkt der Reichshofrath, daß der fürstliche Vertrag des Hauses Würtemberg vom Jahr 1617, auf welchen jener dritte Grund sich bezieht, allerdings ein den Herzog Leopold Eberhard bindendes Familiengesetz sey, nach welchem er verpflichtet gewesen ohne seiner Agnaten Bewilligung keine andere Ehe als mit fürstlichen Personen einzugehen. Begreiflich konnte aber hieraus nur abgeleitet werden, daß mithin die Ehe mit der Gräfin Sponeck eine ungleiche, vermöge der Haus-

---

8) Man vergleiche *J. H. Boehmer* Jus eccl. Protest. Lib. 4. Tit. 14. §. 40.

9) Für Leser welchen Mosers Staatsrecht nicht zur Hand ist, findet sich das ganze Actenstück im Anhang Nro. XIII. S. LIX. abgedruckt. Bei Moser steht die betreffende Stelle S. 192.

gesetze sey; der Reichshofrath unterschied diese Einwendung gegen die Successionsfähigkeit des Georg von Sponeck, auch da wo er ihrer gedenkt, von den Nichtigkeitsgründen, die er vorher bemerklich macht [10]), und sie war folglich in den Würtembergischen Schriften in der That ohne Grund mit den Nichtigkeitsgründen zusammengestellt worden.

Die drei übrigen Gründe, auf welche sich Würtemberg zum Beweis der Nichtigkeit berief, ergeben dagegen, wenn der Reichshofrath in diesen nach der allgemeinen Observanz in Deutschland ein hinreichendes Motiv fand, die Ehe für nichtig zu halten, daß dessen Entscheidungsgrund kein anderer war, als die allerdings notorisch zu allen Zeiten von den Evangelischen anerkannte Regel:

> daß zwar die Trauung durch den competenten Pfarrer kein wesentliches Erforderniß einer gültigen Ehe sey, wohl aber eine insgeheim ohne Wissen der Eltern durch einen fremden Pfarrer bewürkte Trauung, durch welche es möglich gemacht wird, eine Ehe gegen den Willen der Eltern scheinbar in kirchlicher Form zu schließen, während der competente Pfarrer die Trauung, da ihm kein Beweis der elterlichen Einwilligung vorgelegt werden konnte, versagen mußte, ohne allen Zweifel für unwürksam gehalten werden müsse, und keine Ehe begründe [11]).

Daß die Würkungen der Nichtigkeit *ipso jure* eingetreten seien, bezweifelte mithin der Reichshofrath ebenfalls nicht. Denn der Vater des Herzogs hatte

---

10) „Ueberdies aber auch die Würtembergische Pacta Domus" u. s. w.

11) Man sehe die ausführliche Erörterung dieses bekannten Grundsatzes des evangelischen Kirchenrechts, in meinen Grundsätzen des Kirchenrechts der katholischen und der evangelischen Religionspartei Bd. 2. S. 318 — 325.

niemals auf Annullation geklagt; er hatte nach der Behauptung von Würtemberg-Stuttgart, ohngeachtet er erst 1699 starb, von der im Jahr 1695 geschlossenen Verbindung seines Sohns überhaupt nie etwas erfahren[12]); es war daher nur dadurch gewiß, daß er niemals eingewilligt habe, daß weder Herzog Eberhard Leopold, noch Georg von Sponeck jemals zu beweisen versucht hatten, daß dessen Einwilligung erfolgt sey, ja dies auch nur zu behaupten nie gewagt hatten.

Es ist mithin klar, daß die Ansicht des Reichshofraths diese war:

wo nach den Grundsätzen der Evangelischen eine Verbindung wegen fehlender Einwilligung der Eltern nichtig sey, finde die Regel des römischen Rechts ihre Anwendung, daß jeder sich zu jeder Zeit hierauf berufen könne; eines annullirenden Erkenntnisses bedürfe es nicht.

Ein annullirendes Erkenntniß, das erst die Nichtigkeit begründen sollte, wäre auch der Reichshofrath auszusprechen gar nicht berechtigt gewesen. Die Evangelischen waren den Reichsgerichten, in Sachen das Eheband betreffend, wo es wirklich eines Erkenntnisses des geistlichen Richters bedarf, wie oben bemerkt worden ist, nicht unterworfen[13]). Hätte mithin der Reichshofrath dafür gehalten, daß der mangelnde Consens der Eltern eine Ehe nicht ipso jure nichtig mache, oder wenigstens, daß unter den vorkommenden Umständen erst noch ein richterlicher Ausspruch des geistlichen Richters nothwendig sey,

---

12) Moser a. a. O. S. 166.

13) Man sehe Pütter Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts. B. 2. S. 196 u. f. Vergl. oben §. 29.

um das Daseyn der Nichtigkeitsgründe zu untersuchen und richterlich festzustellen, so hätte er die Sache gar nicht entscheiden, sondern die Entscheidung, ob die fragliche Ehe gültig gewesen sey oder nicht, an den geistlichen Richter verweisen müssen. Würtemberg-Stuttgart und Herzog Eberhard Leopold, oder späterhin dessen anmaaßliche Erben, die den Rechtsstreit fortführten, hätten sich dann über ein Compromiß auf ein evangelisches Consistorium vereinigen müssen [14]).

Und dies war nicht blos die Ansicht des Reichshofraths, welche der Kaiser bestätigte; auch die Reichsversammlung theilte sie vollständig. An diese wendete sich Würtemberg-Stuttgart, um deren Verwendung bei der Krone Frankreich zu erlangen, welche eine Zeitlang die Ansprüche der unehelichen Kinder des Herzogs Leopold Eberhard in Beziehung auf die ihrer Herrschaft unterworfenen Mömpelgardischen Besitzungen in Schutz nahm. In dem Schreiben, welches hierauf die Reichsversammlung an den König von Frankreich im Jahr 1740 erließ, erklärte diese:

daß die Rechtmäßigkeit der Ehen des Herzogs Leopold Eberhard, weder auf ein Reichsgesetz, noch auf die Observanz gestützt werden könne; daß bei den Umständen, unter welchen sie geschlossen worden, auch die Sache nach den Grundsätzen des Kirchenrechts der Evangelischen nichts zweifelhaftes habe; sie habe daher lediglich vermöge der Civilgerichtbarkeit entschieden werden können [15]).

---

14) Höchstens hätte, wenn dies nicht zu bewerkstelligen gewesen wäre, der Kaiser eine Commission auf evangelische Reichsstände erkennen können, welche ein geistliches Gericht aus ihren Consistorien durch Subdelegation hätten bilden müssen. Man sehe J. J. Moser Familienstaatsrecht B. 2. S. 442 u. f.

15) Die betreffenden Worte bei Moser S. 198 sind: Nos huic justae

§. 33.

Anwendung dieser Grundsätze auf die Verbindung des Prinzen August Friedrich, jetzigen Herzogs von Sussex, mit Lady Augusta Murray.

Es ist im vorliegenden Fall

1) nicht zu bezweifeln, daß der Prinz im Jahr 1793, in der Eigenschaft eines Prinzen des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, ohne väterliche Einwilligung keine Ehe schließen konnte. Er stand unzweifelhaft noch unter väterlicher Gewalt. Dies, nicht die Volljährigkeit, ist entscheidend, wenn man auch wirklich annehmen dürfte, daß nach dem Familienrecht des Kurhauses er bereits volljährig gewesen wäre [1]). Denn die Volljährigkeit ändert an sich auch nach deutschen Rechten an der väterlichen Gewalt nichts. Man mag immerhin wenigstens nach den früheren Verhältnissen zugeben, daß eine Aufhebung der väterlichen Gewalt, auf eine ähnliche Weise habe statt finden können, wie bei Privatpersonen durch die sogenannte Anlegung einer abgesonderten Haushaltung. Man müßte dieser die Feststellung einer wahren Apanage oder überhaupt einer festbestimmten jährlichen Rente, statt der bisher vom Vater nach Willkühr erhöhten oder verminderten jährlichen Verwilli-

---

petitioni (um die Verwendung) eo magis annuere necesse duximus, quo longius abest, ullas Leges aut Observantiam in Sacro Romano Imperio exstare, quae praetensis Ducis Mömpelgardensis matrimoniis, nil nisi turpitudinem atque illegitimitatem prae se ferentibus, vel minimum praesidium afferre possent, *ut potius Statuum Augustanae Confessioni addictorum principia, omnia illa, quae in ipsis deprehenduntur, tanquam religioni, honestati publicae et societatis civilis ordini contraria vel maxime abhorreant*, *nihilque* plane in ejusmodi matrimoniis *occurrat*, *quod ambiguo juris ecclesiastici fundamento nitatur, et nonnisi civili causae cognitione, uti coram Sacra Caesarea Majestate suo tempore singula rite et legaliter deducta sunt, opus fuerit.*

1) Wie von Zachariä angenommen wird. Man sehe unten §. 36.

gungen etwa gleichsetzen. Eine solche selbstständige Stellung hatte der Prinz damals noch nicht erhalten.

2) Es ist nicht behauptet worden, daß der Prinz vor Schließung der Heirath jemals die Einwilligung seiner Königlichen Eltern nachgesucht habe; er erwartete ja auch selbst nicht einmal die Einwendungen heben zu können, welche Lady Dunmore machen würde, wenn er dieser sein Vorhaben entdeckte [2]).

3) Die Trauung in Rom geschah ohne Wissen seiner Königlichen Eltern und die Trauung in London ebenfalls; die leztere war ebenfalls, sogar nach der ausdrücklich erklärten Absicht des Prinzen, daß sie dem Publikum und seinen Königlichen Eltern habe ein Geheimniß bleiben sollen [3]), eine heimliche Trauung, wie die vorhergehende in Rom. Daß durch den Schein einer Proclamation und einer öffentlichen Trauung, bei welcher es nicht auf das Bekanntwerden, sondern blos auf den Beweis der Trauung und das Verhüten ihres Bekanntwerdens abgesehen war, keine öffentlich vollzogene Heirath (matrimonium in facie ecclesiae contractum) habe entstehen können, bedarf nach der actenmäßigen Darstellung des Hergangs, welche wir oben gegeben haben [4]), und nach dem Begriff einer öffentlichen Heirath, der gleichfalls schon oben entwickelt worden ist [5]), keiner Ausführung. Wir begnügen uns nur daran zu erinnern, daß zu einer Proclamation, welche möglicherweise zur Kunde der Königlichen Eltern hätte gelangen können, wesentlich erforderlich

2) Man sehe oben §. 2.

3) Man sehe oben §. 10.

4) Man sehe §. 6 bis 9.

5) Man sehe §. 25.

gewesen wäre, die Verlobten als Prinz August Friedrich und Lady Augusta Murray zu bezeichnen; daß die Personen, die sich trauen ließen, als zur niederen Bürgerclasse gehörend, auch bei der Trauung sich darstellten, und diese so einrichteten, daß sie keine Erkennung zu befürchten hatten. Selbst wenn man den ganzen Vorgang eine Proclamation der Personen nennen könnte, die wirklich getraut wurden, wäre sie absichtlich so eingerichtet gewesen, daß sie nicht zur Kunde der Königlichen Eltern gelangen konnte. Der Prinz erklärte ja diese Absicht späterhin ausdrücklich [6]). Wir müssen daher nach diesem allem behaupten, daß es schwer seyn dürfte einen Fall zu ersinnen, auf welchen alle Kennzeichen, nach welchen die Schmalcaldischen Artikel die Verbindungen beurtheilt wissen wollen, die weil sie gegen Wissen und Bewilligung der Eltern geschlossen sind, nichtig seyn sollen, so vollständig und wörtlich paßten als den vorliegenden.

4) Es ist mithin außer Zweifel, die Verbindung war von Anfang an und ipso jure nach den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts keine Ehe; sie konnte die Würkungen einer solchen nur dadurch erhalten, daß sie Se. Majestät König Georg III. durch späterhin erfolgte Einwilligung mit rückwürkender Kraft dazu erhob. Eine ausdrücklich erfolgte Einwilligung ist nicht behauptet worden. Wenn jene Verbindung dem Sir August d'Este die Rechte geben soll, welche die Vertheidiger seiner Ansprüche ihm beilegen zu dürfen glauben, so müßte mithin eine späterhin erfolgte stillschweigende Einwilligung angenommen werden können. Ein Beweis derselben ist eigentlich gar nicht unternommen worden, denn das was sich in den

6) Man sehe §. 10.

Schriften jener Vertheidiger hierauf beziehen läßt, wird nicht einmal unter diesen Gesichtspunkt gestellt. Auch findet sich darunter nicht eine einzige erhebliche Thatsache.

Dagegen liegt ein ganz vollständiger Gegenbeweis vor. Es ist klar, daß Se. Majestät König Georg III., nachdem er Kunde von der Verbindung erhielt, ihr als Ehe widersprochen, und ihr auch späterhin niemals die Würkungen einer Ehe, in Beziehung weder auf die Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex als Prinz von England, Schottland und Irland, noch in Beziehung auf dessen Rechte als Prinz des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses zugestanden hat. Denn der König hat durch ein bei der Court of Arches ausgewürktes declaratorisches Urtheil über die Nichtigkeit der Verbindung nach englischem Recht, den Ausspruch veranlaßt: daß der Prinz in einer ehelichen Verbindung mit Lady Augusta Murray überhaupt nicht stehe. Er hat die factische Fortdauer dieser Verbindung, die seitdem ohne allen Zweifel rechtmäßig aufgelöst war [7]) niemals zugestanden; sie hat auch als eine heimliche Verbindung wenigstens seit der Geburt der Tochter im Jahr 1801 ganz aufgehört. Das Verhältniß in welches er die Lady Augusta und die von Sr. Königlichen Hoheit mit ihr erzeugten Kinder gesezt hat, und das bis zu des Königs Tode fortgedauert hat, war ein solches, welches mit der Anerkennung, daß jene früherhin geschlossene Verbindung in irgend einer Beziehung die Bedeutung und die rechtliche Würkung einer Ehe haben solle, unvereinbar ist; ein Verhältniß welches vielmehr nur als Willensäußerung des Königs, daß er dem Da-

---

7) Man sehe oben §. 31. S. 71.

seyn einer Ehe seines Sohnes mit Lady Augusta in jeder Beziehung in welcher sie rechtliche Folgen haben könnte, widerspreche, betrachtet werden kann.

Es würde unnütze Wiederholung seyn, hier noch einmal auseinanderzusetzen, daß die Bedingung welche der König bei der Verwilligung eines Jahrgeldes für Lady Augusta machte, sie dürfe sich nicht Herzogin von Sussex nennen, daß die Namen, Lady d'Ameland welchen sie, d'Este, welchen ihre Kinder mit seiner Bewilligung führen durften, den bestimmtesten Ausdruck der eben gedachten Willensäußerung enthielten [8]). Aber es wird hier an seinem Orte seyn, zu bezeichnen, was nach der Natur der Verhältnisse dazu gehört hätte, wenn man sollte annehmen dürfen, der König habe den Widerspruch gegen die Ehe seines Sohnes blos auf die Verhältnisse in England beschränkt.

Wir wollen hier nicht in die Frage eingehen, ob sich überhaupt das Verhältniß rechtlich denken lasse, daß eine Ehe, deren Daseyn von der Einwilligung eines Dritten abhängt, wenn dieser sie nicht unbedingt ertheilt, in Beziehung auf verschiedenartige Rechte theilweise eine Ehe seyn, theilweise eine solche nicht seyn könne. Wir werden jene Frage unten besser berühren [9]). Wir wollen also hier voraussetzen: König Georg III. konnte die Ehe seines Sohns in England annulliren, darum aber doch in Deutschland als Ehe bestehen lassen. Gewiß ist aber, daß wenn er dieses nicht wollte, sein bloßer Widerspruch genügte, ihr auch in Deutschland alle rechtlichen Folgen zu entziehen. Was diesen Widerspruch beweisen kann, wird sich am sichersten ergeben, wenn man betrachtet, was seine

---

8) Man sehe oben §. 21.

9) Man sehe §. 39. Note 9.

Einwilligung beweisen würde, daß die Verbindung in Deutschland als Ehe gelten solle.

Entschieden würde Georg III. in die Würksamkeit der Verbindung als Ehe in Beziehung auf die deutschen Verhältnisse gewilligt haben, wenn er etwa gestattet hätte, daß Se. Hoheit der Herzog von Sussex mit Lady Augusta als seiner Gemahlin in den deutschen Landen leben möge; wenn er verfügt hätte, daß ihr hier die einer Prinzessin des Hauses zukommenden Ehrenbezeigungen erwiesen werden sollten; wenn er bewilligt hätte, daß sie den Titel einer Prinzessin von Braunschweig und Lüneburg führen dürfe, wenn er diesen Titel, selbst nur unbestimmt den Titel Prinz oder Prinzessin, den Kindern zu führen verstattet hätte. Von allem diesem ist aber nichts geschehen, sondern ein Titel verwilligt worden der diesen Fürstlichen Stand ausschließt, besonders nach Braunschweigischem Familienherkommen [10]). Schon dies genügt zum Gegenbeweis gegen den gar nicht unternommenen Beweis. Bliebe noch irgend ein Zweifel, so würde er durch den schon oben berührten Umstand gehoben [11]), daß Se. Königliche Hoheit der Herzog von Sussex in dem unter amtlicher Aufsicht erscheinenden Staatshandbuch für die deutschen Lande stets als unvermählt angegeben worden ist.

---

10) Man sehe oben §. 21.

11) Man sehe ebendaselbst.

II. Prüfung der Gründe, mit welchen die Gültigkeit der fraglichen Verbindung vertheidigt worden ist.

§. 34.

System der Vertheidiger der Ansprüche des Sir August d'Este auf die Rechte eines Prinzen des Braunschweigischen Hauses.

Sowohl Herr Klüber als Herr Zachariä haben eigentlich eines und dasselbe System der Vertheidigung; sie sind nur in der Anordnung der Gründe desselben von einander unabhängig und daher verschieden.

Beide suchen zuerst darzuthun, daß die Schließung einer Verbindung zwischen dem Prinzen August Friedrich und Lady Augusta Murray in einer Form, durch welche eine Ehe entstehen könne, sich erweisen lasse; dabei wird die Heirath in London als eine öffentliche, als ein matrimonium in facie ecclesiae contractum behandelt [1]).

Erst nachher [2]) kommen beide auf die Frage, in wiefern die väterliche Einwilligung zur Gültigkeit einer Ehe erforderlich sey, welche sie beide verneinen, aber zugleich behaupten: wenn der Mangel jener Einwilligung auch für ein trennendes Ehehinderniß zu halten sey [3]), so habe doch König Georg III. niemals als Vater und in Beziehung auf Deutschland die Ehe angefochten oder Maaßregeln ergriffen sie zu vernichten.

Wir wenden uns nun zur Prüfung der für diese An=

---

1) Klüber S. 57 — 63. S. 80 u. f. S. 102 — 121. Zachariä S. 59 u. f.

2) Klüber S. 122 u. f. Zachariä S. 80 u. f.

3) Wobei Herr Klüber auch noch darauf dringt, daß König Georg III. mit seinem Einspruch durch die Proclamation in London präcludirt worden. Man sehe S. 130.

sichten aufgestellten Gründe. Die Präjudicial-Fragen müssen der natürlichen Ordnung gemäß zuerst erwogen werden.

§. 35.

Grundsätze welche von Herrn Klüber, über die Bedeutung des Ehehindernisses der fehlenden väterlichen Einwilligung bei den Evangelischen, insbesondere im Fürstenrecht, aufgestellt worden sind.

Die väterliche Gewalt will Herr Klüber [1]) in Deutschland nach eigenthümlichen Grundsätzen beurtheilt wissen, durch welche die Anwendbarkeit des römischen Rechts fast ganz verschwindet.

Das „deutsche Reichsrecht" soll bei der Beurtheilung der Rechte der väterlichen Gewalt das Vernunftrecht als Grundlage, auch nach der Einführung des römischen Rechts beibehalten haben; nur „einzelne Bestimmungen dieses fremden Rechts sollen dem Gerichtsgebrauch oder den Landesgesetzen beigemischt worden seyn". Die väterliche, oder vielmehr wegen der beibehaltenen Theilnahme der Mutter, die elterliche Gewalt, soll ein bloßes Erziehungsrecht seyn. Damit fällt die Anwendbarkeit des Grundsatzes des römischen Rechts, daß die Ehe ohne Einwilligung des Vaters nichtig sey, nach Herrn Klübers Meinung überhaupt weg.

Wir erinnern uns nicht, diese Ansichten sonst irgendwo gefunden zu haben; sie gehören auch den Schriftstellern, welche dabei angeführt werden, nicht an. Keiner derselben hat je geläugnet, daß seit der Einführung des römischen Rechts, dessen Bestimmungen über die Rechte der väterlichen Gewalt, die Grundlage des gemeinen Rechts in Deutschland bilden [2]). Eben daher vermögen wir nicht ein-

---

1) Seite 122 — 124.

2) Seite 122. Note 3. wird mein deutsches Privatrecht §. 315. bei dem Satz erwähnt, daß „nur einzelne Bestimmungen des fremden Rechts dem Ge-

zusehen, wie ein „Reichsrecht" in Beziehung auf dieses Institut dem römischen Recht entgegengesezt werden könne. Jener Ausdruck kann nichts bezeichnen sollen, als was man gewöhnlich das gemeine Recht nennt. Die Reichsgesetze enthalten so wenig als das canonische Recht etwas über die Bedeutnng der väterlichen Gewalt. Als gemeines Recht oder Reichsrecht bleibt also nichts als eben das römische Recht und die gemeine deutsche Gewohnheit übrig; jenes ist die Grundlage, diese eine Rechtsquelle, welche einzelnes ergänzt, auch wohl abändert oder modificirt, Regeln für die Anwendung des ersteren giebt. Wenn man den Grundsatz abrechnet, daß die väterliche Gewalt durch abgesonderte Haushaltung aufgehoben werde, bestehen selbst jene Regeln in der That in nichts Anderem, als in der Hinweisung auf die obersten Principien, aus welchen Bestimmungen particulärer Gesetzgebung geflossen sind. Zu diesen gehört nirgends[3]) die Aufhebung des Grundsatzes, daß eine Ehe ohne Einwilligung des Vaters nichtig sey; vielmehr haben die particulären Gesetze sehr häufig, nach dem Tode des Vaters, der Mutter oder den Großeltern, in Ermanglung der Eltern den Vormündern ein Einwilligungsrecht beigelegt. Ließe sich daher selbst die Ansicht rechtfertigen, daß der Grundsatz der deutschen Gewohnheit darin bestehe: die väterliche Gewalt sey ein Erziehungs-

---

richtsgebrauch und den Landesgesetzen beigemischt worden". In jenem Paragraphen steht wörtlich das Gegentheil. „An die Stelle des deutschen Instituts (des Mundiums des Vaters und der von diesem wesentlich verschiedenen Rechte der elterlichen Zucht oder des Erziehungsrechts) ist zwar jezt im Ganzen das römische getreten, aber doch von jenem (dem deutschen Recht) manches Einzelne stehen geblieben".

3) Aeltere Gesetze welche das canonische Recht bestätigen, können begreiflich nicht in Betracht kommen; sie hängen nicht mit der Bedeutung der väterlichen Gewalt sondern mit dem Princip vom Sacrament der Ehe zusammen.

recht[4]), so würde man nicht bezweifeln dürfen, daß nach deutschen Begriffen, jenes Einwilligungsrecht zu dem Erziehungsrecht gerechnet werde; es fände sich also in der deutschen Gewohnheit auch nicht der entfernteste Grund, weshalb nicht die römische Lehre von der väterlichen Gewalt, sofern sie sich auf das Ehehinderniß der fehlenden väterlichen Einwilligung bezieht, vollständig zur Anwendung kommen müßte. Wir vermissen demnach nicht nur die Begründung der Ansicht, welche Herr Klüber an die Spitze stellt; wir müssen dafür halten, daß sie sich gar nicht begründen lasse.

Das nehmliche müssen wir der Anwendung entgegensetzen, die nachher von Herrn Klüber von jenem angeblichen Grundsatz des deutschen Rechts auf das Fürstenrecht gemacht wird[5]). Das höhere und äußerlich gebildetere Standesverhältniß, soll hier die Anwendung des römischen Rechts noch weniger zulassen als bei Privatpersonen. Die Ansicht welche man sonst bei den Publicisten über die Anwendbarkeit der römischen Rechtsgrundsätze von der väterlichen Gewalt bei Erlauchten findet, ist, wie schon oben bemerkt worden ist[6]), gerade die entgegengesezte, und wir gestehen daß wir die Gründe für die leztere für entscheidend halten. Doch ließe sich denken daß die Praxis einer

4) Ursprünglich ist er dem deutschen Recht gewiß fremd; denn das Mundium des Vaters an welchem die Mutter keinen Theil hatte, war von dem Erziehungsrecht, oder wie die älteren Rechtsquellen dieses bezeichnen, von dem Recht der elterlichen Zucht wesentlich verschieden. Eben an die Stelle jenes Mundiums ist die väterliche Gewalt getreten. Man vergleiche meine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. 1. §. 52 u. f. (4te Ausg.) und mein deutsches Privatrecht §. 314. 315.

5) S. 123.

6) Man sehe §. 29.

andern gefolgt wäre. Für diese findet sich aber nicht das geringste bei Herrn Klüber angeführt, und es konnte freilich auch in derselben keine Stütze gesucht werden, da sie sich wie oben gezeigt worden ist [7]) auf das engste an das römische Recht anschließt. Auffallend ist es uns jedoch gewesen, daß Herr Klüber Mosers Ansicht, und die wichtigen Actenstücke mit welchen er sie belegt, ganz ignorirt hat.

So bleibt denn von den, für die Meinung daß die fehlende Einwilligung des Vaters kein trennendes Ehehinderniß sey, von Herrn Klüber angeführten Gründen nichts weiter übrig, als der: daß auch ein Reichsgesetz übereinstimmend mit dem canonischen Recht dies ausgesprochen habe, welchem selbst die evangelische Lehre beipflichten soll [8]). Die Uebereinstimmung jenes sogenannten Reichsgesetzes und des canonischen Rechts ist allerdings unläugbar, aber das Gesetz welches dieses zum geltenden Recht erhoben haben soll, ist das berüchtigte Interim vom Jahr 1548, das freilich wie bei anderen Streitigkeiten über die Lehre, welche zwischen der katholischen und evangelischen Religionspartei bestanden, die der lezteren verworfen, aber niemals in Deutschland Gesetzeskraft erhalten hat, und wenn es sie jemals gehabt hätte, durch den Religionsfrieden von 1555 sie verloren haben würde. Wir müßten Bedenken tragen eine so notorische Thatsache mit Beweisen zu belegen, wenn Herr Klüber nicht auf die gesetzliche Kraft jenes Interims ein besonderes Gewicht zu legen schiene. Diese mögen also, obwohl sie schon oft genug wiederholt worden sind, auch hier stehen. Es soll das Kaiserliche Edict, wie Herr Klüber

7) Man sehe §. 32.

8) S. 124 bis 128.

der will[9]), welches jene Bestimmung enthielt, seiner wesentlichen Entstehungsart nach ein Reichsabschied seyn; der Grund es dafür zu halten, müßte dann darin gesucht werden, daß es, wie bemerkt wird, „auf Bitte, Rathschlag und Heimstellung der Reichsstände erlassen worden", und dadurch die Zustimmung der Reichsstände unnöthig geworden sey. Jenes wird aber in dem Edict nur vorgegeben; und dieses Vorgeben war eine Unwahrheit. Dem Kaiser war keineswegs die Entscheidung über irgend einen streitigen Punkt der Lehre überlassen worden, sondern nur die Vorbereitung eines provisorischen Regulativs bis zur Entscheidung des Conciliums[10]); auch wurde der Inhalt des Interims selbst niemals von den evangelischen Reichsständen gebilligt[11]). Es wurde nur aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit publicirt, und in der kurzen Zwischenzeit bis zum Passauer Vertrag vom J. 1552 an den Orten beobachtet, wo dies mit Waffengewalt erzwungen wurde, oder die Furcht vor dieser wenigstens veranlaßte daß man den Schein annahm, als habe man es eingeführt[12]). Wir sehen daher nicht, wie von Herrn Klüber gegen die Ansicht Georg Ludwig Böhmers, daß dem Interim wegen der fehlenden Zustimmung der Reichsstände keine Gesetzeskraft beigelegt werden könne[13]), erinnert werden mochte, er habe dabei den Grund der Gültigkeit, jene angebliche Heimstellung übersehen. Noch weniger aber wissen wir uns

9) Seite 126. Note 1.

10) Man sehe die Geschichte der Verhandlungen bei Häberlin neueste deutsche Reichsgeschichte B. 1. S. 292 u. f.

11) Man sehe ebendas. S. 307 u. f.

12) Wie in Kursachsen.

13) Electa juris civilis Tom. 1. p. 730.

Bayerische Staatsbibliothek München

klar zu machen, aus welchen Gründen Herr Klüber die Bestimmung des Interims nicht für eine vorübergehende gehalten wissen will, welche immer nur so lang hätte Kraft haben können, als es noch für einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung gelten sollte, zu bestimmen, wie weit den Evangelischen die Freiheit zustehe, nach ihrer Lehre zu leben und ihr bürgerliche Würksamkeit zu geben. Die Befugniß, sie auf diese Weise zu beschränken, hörte mit dem Religionsfrieden entschieden auf; also mußte auch die Entscheidung des Interims, daß in Beziehung auf das Ehehinderniß der fehlenden väterlichen Einwilligung dem canonischen Recht der Vorzug vor der evangelischen Lehre gegeben werden solle, ihre Anwendbarkeit verlieren, wenn sie jemals Gesetzeskraft gehabt hatte. Herr Klüber bemerkt freilich, jene Bestimmung sey nicht durch eine Verschiedenheit von Glaubenslehren zwischen den Katholischen und Evangelischen bedingt gewesen; da diese Behauptung aber mit den klaren Worten des Interims streitet, welches in der fraglichen Stelle zuerst die Lehre vom Sacrament der Ehe billigt und dann ausdrücklich hinzufügt [14]), daß deshalb die fehlende väterliche Einwilligung „dieser" (ein Sacrament bildenden) „Vereinigung des Ehestandes weichen müsse," so muß Herr Klüber diesen Ausdrücken eine Erklärung geben, die wir uns zu enträthseln nicht vermögen.

In einem ähnlichen Fall befinden wir uns in Hinsicht der sich unmittelbar hieran anschließenden Behauptung: den Grundsätzen des canonischen Rechts habe auch Luther beigepflichtet, und die Schmalcaldischen Artikel erklärten für

---

14) Kaiserliche Erklärung wegen der Religion. Tit. 21. §. 1 bis 8. Senkenberg Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 563 u. f.

ungültig nur die „mit Betrug" ohne der Eltern Wissen und Bewilligung eingegangenen Ehen.

Für Luthers Ansicht wird eine Stelle angeführt [15]), die an dem Ort, wo sie sich finden soll, nicht steht [16]); wir wissen daher nicht, welche gemeint ist, finden aber allerdings sehr möglich, daß sich Luther gelegentlich so geäußert haben könnte. Denn da seine ganz entgegengesezte Meinung bei den Rechtsgelehrten seiner Zeit so viel Widerspruch fand [17]), und er, wenn es sich nicht um seine Ansicht, sondern um das was beobachtet wurde, handelte, eben dieses ausgedrückt hätte, würde seine Aeußerung auf diese Weise erklärt werden müssen. Aber auch wenn dieser Zusammenhang nicht erweislich wäre — der in den Schmalcaldischen Artikeln öffentlich ausgesprochenen Lehre der Religionspartei gegenüber, wäre auf eine gelegentlich ausgesprochene Ansicht Luthers nicht das geringste Gewicht zu legen.

Daß hier von wirklicher „Ungültigkeit" der Verbindung, also von einem trennenden Ehehinderniß die Rede sey, giebt Herr Klüber selbst zu. Er muß daher den Grund, weshalb aus der evangelischen Lehre nicht die Nichtigkeit der Verbindung folgen soll, deren Gültigkeit er vertheidigt, darin suchen, daß diese nicht „mit Betrug" ge-

15) Sie soll lauten: die so durch heimlich Verlöbniß, wider der Eltern Willen in der Ehe sitzen, seynd nicht zu trennen. Sie sollen aber Gott um Gnade bitten.

16) Es wird angeführt die Altenburgische Ausgabe von Luthers Schriften Th. 3. S. 376. Hier findet sie sich nicht, überhaupt nichts was mit dieser Lehre im Zusammenhang stände. Wir fürchten Herr Klüber hat die Stelle nicht selbst nachgesehen, da wir sie auch anderwärts auf jene unrichtige Weise citirt finden. Glück Pandecten B. 23. S. 50.

17) Man sehe oben §. 28. Note 3.

schlossen worden[18]). Suchen wir durch Vergleichung anderer Stellen die Gründe zu errathen, auf welche diese Ansicht gestüzt werden mag, so finden wir zwei, die wir darauf beziehen zu müssen glauben:

1) die Ehe Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex und der Lady Augusta Murray, soll bona fide ohne väterliche Einwilligung geschlossen worden seyn[19]). Es sollen daher auch die Grundsätze des canonischen Rechts von einem matrimonium putativum namentlich in Hinsicht der darin erzeugten Kinder ihre Anwendung finden müssen. Die bona fides wird darauf gegründet, daß beide Verbundene, auch nach ihrer auf deren Erwerbung gar nicht berechneten Erziehung, ohne Kunde der englischen Gesetze, in weiter Ferne von der Heimath von Gesetzkundigen nicht berathen gewesen.

Wir beziehen uns in Hinsicht der Frage, was eine in gutem Glauben geschlossene vermeinte Ehe sey, auf die schon oben[20]) aus dem canonischen Recht gegebene Erklärung dieses Begriffs; der angebliche Rechtsirrthum würde eine solche schon an sich nicht begründen. Aber wir wünschten zu wissen, wie Herr Klüber auch nur seine Ansicht mit den Thatsachen in Uebereinstimmung bringen zu können glaubt, die aus den von ihm bekannt gemachten Briefen des Herzogs hervorgehen. In dem Brief an Herrn Erskine sagt dieser ausdrücklich: er habe der Lady

18) In meinem Kirchenrecht sollen (B. 2. S. 318.) jene beschränkende Worte „mit Betrug" nicht gewürdigt seyn. Die Schmalcaldischen Artikel werden aber hier und in anderen Stellen nur auf die heimlichen Ehen angewendet, und ihnen daher nirgends ein anderer Sinn beigelegt als der welcher oben §. 25. entwickelt worden ist.

19) S. 75. 137. 138.

20) Man sehe §. 25.

Augusta seine Hand ohne Mitwissen ihrer Familie angeboten, „im voraus von den Einwendungen überzeugt, welche Lady Dunmore machen würde.“ Lady Augusta hatte anfangs den Antrag zurückgewiesen, und ihm gezeigt, was für „persönliche Nachtheile“ er sich dadurch zuziehen würde. Die Verlobten gewannen den Geistlichen, der sie traute, durch das eidliche Versprechen ihn nicht zu verrathen. Und beide Verbundene sollten nicht gewußt haben, daß sie der Einwilligung des Königlichen Vaters bedurften? Wir wollen nicht einmal der genauen Kenntniß gedenken, welche Lady Dunmore von der Königlichen Heirathsacte hatte und in Rom äußerte[21]).

2) Einen zweiten Grund sucht Herr Klüber in der öffentlichen Trauung zu London. Wie er sich diese denkt, ergeben die Worte, mit welchen er sie beschreibt[22]).

„Sie geschah in der Pfarrkirche weit des größeren Theils „des zu London wohnenden englischen Adels, insbesondere des vornehmeren, auch sonntäglich von demselben „gewöhnlich und am meisten besucht. Sie geschah so zu „sagen unter den Augen Sr. Majestät des Königs und „der anwesenden Königlichen Familie. Von keiner Seite „war auf das an drei verschiedenen Sonntagen in der „Kirche öffentlich geschehene Aufgebot, irgend ein Widerspruch erfolgt. Ohne Anstand geschah also und konnte „geschehen die öffentliche Trauung.“

Nach der actenmäßigen Darstellung, die wir oben von dem wirklichen Hergang der Trauung gegeben haben[23]), wäre es überflüssig, hierüber mehr zu bemerken, als daß

21) Man sehe oben §. 3.

22) Seite 63.

23) Man sehe §. 6. 7. 8. 9.

sie keine öffentliche war. Wir wissen uns aber, auch abgesehen von den Actenstücken, aus welchen wir sie entnommen haben, die Herr Klüber allerdings nicht kannte, nicht zu erklären, wie dieser hat übersehen können, daß die Proclamation, so wie das Trauregister nichts weiter als die Namen Augustus Frederick und Augusta Murray enthielt [24]) und aus diesem Umstand allein ergab sich schon die unregelmäßige Beschaffenheit der Trauung. Jenes Uebersehen indessen enthält zugleich den Aufschluß darüber, daß Herr Klüber in der Meinung steht, in England werde die Königliche Heirathsacte eben so rücksichtslos bei Seite gesezt, als er sie behandelt. Er bemerkt [25]): die Besorgniß des englischen Geistlichen, welcher die Trauung in Rom [26]) verrichtet haben soll, darüber ein Certificat auszustellen oder gerichtlich auszusagen, scheine eitel, weil der Geistliche, der die Trauung in London verrichtet habe, nicht fiscalisch verfolgt worden sey. Daß jene Besorgniß sehr wohlgegründet ist, wird Herr Klüber wenigstens jezt aus dem

---

24) In der Beilage VII. Seite 225 bei Herrn Klüber steht:

Augustus Frederick }
and Augusta Murray } — — — —

Wären die Striche Zeichen, daß etwas fehle, so könnte man denken, daß Herr Klüber vorausgesezt hätte es fehle in seiner Abschrift etwas; vielleicht die Namen. Aber Sir August d'Este hat die Namen Augustus Frederick und Augusta Murray ohne jenen Zusatz von Strichen in den von ihm bekannt gemachten Urkunden Seite 6. Jene Striche müssen mithin wohl auch in der Herrn Klüber mitgetheilten Abschrift nicht gestanden haben, so wenig als in den Protocollen die wir eingesehen haben, sondern willführlich vom Setzer hinzugefügt worden seyn.

25) Seite 24. Note 1.

26) Gegen ein eidliches Versprechen ihn nicht zu verrathen; man sehe oben §. 2. Auch dies wußte Herr Klüber und hätte es billig nicht übersehen sollen.

Gutachten der Justizbeamten der Krone abnehmen können, welches wir mitgetheilt haben [27]).

Mit diesem Grunde fällt nun auch die Ansicht, die Herr Klüber hat, daß durch die Präclusion, welche eine Proclamation zur Folge habe, das Einspruchsrecht Sr. Majestät König Georgs III. erloschen sey [28]); über die damit zugleich verbundene Bemerkung, daß der Widerspruch des Vaters auf Gründe gestüzt seyn müsse, deren Beurtheilung dem Ermessen des Richters überlassen sey, haben wir uns schon oben [29]) erklärt.

Wir wenden uns also zu den Gründen, mit welchen Herr Zachariä die Behauptung unterstüzt, daß die fehlende elterliche Einwilligung nach deutschem Fürstenrecht kein trennendes Ehehinderniß sey.

§. 36.

Herrn Zachariä's Ansicht.

Die von Herrn Zachariä entwickelten Gründe, sind nur durch einige Wendungen von denjenigen verschieden, die wir so eben erwogen haben.

Es soll auch bei dem deutschen Fürstenstand „das jus canonicum, welches zur Zeit der Reformation bestand, für die Ehesachen Gesetzeskraft behalten haben [1]).“ Von diesem wird daher ausgegangen [2]), und damit dann allerdings das, was erst bewiesen werden sollte, für schon be-

27) Man sehe oben §. 15.

28) S. 130. 131.

29) Man sehe §. 29.

1) Seite 58.

2) Seite 80.

wiesen angenommen. Wir haben oben [3]) die Gründe ausführlich entwickelt, weshalb wir mit Pütter und Moser dafür halten, daß dem canonischen Recht jene angebliche Gesetzeskraft nicht beigelegt werden könne; wir können Gegengründe hier nicht widerlegen, da wir keine angegeben finden.

Nicht viel stärker ist die Verwerfung der Ansicht motivirt, welche sich bei einigen Schriftstellern finde: daß nach gemeinem protestantischen Eherecht die Zustimmung der Eltern zur Gültigkeit einer Ehe erfordert werde [4]).

Unter den Schriftstellern welche bei dieser Gelegenheit genannt werden, findet man auch die oben [5]) erwähnte Stelle Mosers in Bezug genommen. Der Gründe aber, mit welchen dieser seine mit der unsrigen übereinstimmende Meinung unterstüzt, wird nicht gedacht. Herr Zachariä also, wie Herr Klüber, ignorirt ebenfalls die Praxis des deutschen Fürstenrechts ganz.

Jener Meinung „einiger Schriftsteller" überhaupt wird entgegengesezt: sie stütze sich theils auf die Lehre der protestantischen Kirche, theils auf die Vorschriften der Landrechte. Aber so wie aus der ersteren Quelle nicht ein rechtlich verpflichtendes Gesetz abgeleitet werden könne, so werde durch die Landrechte keine Regel des gemeinen Rechts und noch weniger eine für die deutschen Fürstenhäuser begründet.

Darin, daß die Landrechte nichts entscheiden würden, stimmen wir mit Herrn Zachariä vollkommen überein. Daß aber die Lehre keinen genügenden Grund enthalte, das römische Recht statt des canonischen anzuwenden, davon

---

3) Man sehe §. 23.

4) Seite 81.

5) Man sehe §. 32. Note 2.

hätten wir die Gründe entwickelt gewünscht. Es ist ein allgemein bekannter Grundsatz, daß bei den Evangelischen die Lehre über die Anwendbarkeit des canonischen Rechts entscheide, also doch auch wohl rechtlich wenigstens mittelbar verbindende Regeln begründe; bei den wenigen Schriftstellern welche überhaupt die Anwendung des canonischen Rechts in Beziehung auf das Ehehinderniß der fehlenden väterlichen Einwilligung vertheidigen, wird auch nicht der Lehre der Evangelischen die entscheidende Kraft abgesprochen, sondern nur behauptet daß sie der Anwendung des canonischen Rechts nicht entgegenstehe. Hier, so wenig wir auch einsehen, wie dies mit den klaren Worten der Schmalcaldischen Artikel zu vereinigen sey, können wir wenigstens gegen das Rechtsprincip an sich nichts einwenden; bei Herrn Zachariä vermissen wir aber eine Begründung des lezteren ganz.

Ueberflüssig scheint uns dann die Untersuchung: ob Prinz August Friedrich zur Zeit seiner Verheirathung volljährig oder minderjährig gewesen, mit welcher Herr Zachariä seine Erörterung über die Bedeutung des Ehehindernisses schließt [6]). Er bemerkt selbst, daß die Ehemündigkeit, als Fähigkeit überhaupt eine Ehe zu schließen, von der Fähigkeit sie ohne Einwilligung eines Dritten zu schließen, verschieden sey, das canonische Recht in Beziehung auf die leztere keinen Unterschied zwischen Volljährigen und Minderjährigen mache, aber bei beiden kein trennendes Ehehinderniß anerkenne und nur durch particuläres Recht das leztere auf die Zeit der Minderjährigkeit gesezt sey. Eben weil von der Anwendung des particulären Rechts nicht die Rede ist, und das römische Recht alles auf das Da=

6) Seite 82. 83.

seyn der väterlichen Gewalt stüzt, welche durch die Volljährigkeit nicht aufgehoben wird, ist die Untersuchung unerheblich: ob Prinz August Friedrich volljährig oder minderjährig gewesen. Herr Zachariä glaubt, er sey nach dem Familienrecht des Braunschweigischen Hauses volljährig gewesen, weil wenigstens in neuester Zeit (in Beziehung auf die bekannten Vorgänge in der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie) diese mit dem Alter von achtzehen Jahren angenommen worden. Wir unsererseits finden es unnöthig auf diese Frage einzugehen; doch bemerken wir, daß die neuesten Vorgänge für die Wolfenbüttelsche Linie selbst schwerlich [7]), und besonders für die Kurlinie, gar nichts entscheiden könnten; und daß wenigstens in Beziehung auf die leztere, Herzog Georg in seinem 1641 errichteten Testament als unzweifelhaft betrachtet hat, daß die Volljährigkeit mit dem Alter von achtzehen Jahren noch nicht eintrete [8]).

§. 37.

Unwürksamkeit des Ehehindernisses im vorliegenden Fall, weil König Georg III. die Ehe in Beziehung auf ihre Würksamkeit in Deutschland nicht angefochten habe.

Beide Vertheidiger der Ansprüche des Sir August d'Este, wollen wenigstens, wenn auch die fehlende Einwilligung des Vaters nach deutschem Fürstenrecht ein tren-

---

7) Denn die Frage von dem herkömmlichen Eintritt der Fähigkeit die Regierung anzutreten, war an sich nicht die entscheidende; auch das Testament des Vaters kam in Betracht; jene folglich selbst ist eigentlich unentschieden geblieben, und auch mit der Frage von der Volljährigkeit nicht regierender Herrn nicht einmal identisch.

8) Man sehe: Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen welche sich Sr. Durchl. der Herzog von Braunschweig gegen ihren erhabenen Vormund — erlaubt haben. Hannov. 1827. 8. S. 184. 185.

nendes Ehehinderniß sey, dessen Würksamkeit im vorliegenden Falle nicht anerkennen, weil sie nicht ipso jure eintrete. Was nach ihrer Ansicht eigentlich hätte geschehen müssen, wenn sie hätte eintreten sollen, darüber haben sich beide nicht mit der Bestimmtheit erklärt, welche man erwartet, wenn man bemerkt, daß dieses Argument so ausführlich behandelt worden ist.

Herr Klüber sagt [1]): „Der Rechtsbestand der Vermählung ward nirgend und von keiner Seite her widersprochen oder angefochten, außer in dem Königreich England, vor dem erzbischöflichen Gericht zu London, im Namen Sr. Majestät des Königs Georgs III. in dessen Eigenschaft als König von England, nicht auch als Vater".

Herr Zachariä bemerkt [2]): „Beide Eltern sind mit Tode abgegangen, ohne daß von ihnen irgend eine Maaßregel ergriffen oder irgend eine Erklärung erlassen worden wäre, welche den Erfolg oder auch nur den Zweck gehabt hätte, diese Ehe in Hannover oder in Beziehung auf das in Hannover regierende Haus zu vernichten. Nur in Großbritannien, nur im Namen des Königs von Großbritannien oder der britischen Krone, nur in Gemäßheit des britischen Reichs ist die Ehe angefochten worden. Was nach der Verfassung Großbritanniens Rechtens ist, was von einem britischen Gerichtshofe für Recht gesprochen wird, kann und darf nicht auf einen von jenem Reich unabhängigen Staat, also nicht auf das Königreich Hannover ausgedehnt werden".

Wird in diesen Erklärungen vorausgesezt: daß An-

1) Seite 64.

2) Seite 84.

stellung einer Klage auf Annullation nothwendig gewesen sey, um behaupten zu können, daß der Verbindung widersprochen oder daß sie angefochten worden? oder wird zwar auch ein Widerspruch für genügend gehalten, aber angenommen, daß sonst gar keine Thatsache sich finde, aus welcher man einen Widerspruch herleiten könne, und weil eine solche fehle, blos auf den Inhalt des in England ausgewürkten annullatorischen Erkenntnisses alles ankomme?

Nach den ausführlichen Erörterungen durch welche Herr Klüber darzuthun sucht, daß jenes Erkenntniß nicht einmal Rechtskraft in Irland oder in Schottland habe, nach den Zweifeln welche er selbst gegen dessen Entscheidungskraft in England anzuregen für nützlich gehalten hat, muß man bei ihm wohl die erstere jener Ansichten annehmen. Zweifelhafter bleibt die Meinung welche Herr Zachariä in den angeführten Worten vertheidigt.

Indessen für die Prüfung beider Ansichten, auf welche es hier ankommt, ist es genügend, die erste überhaupt vorauszusetzen. Denn daß von König Georg III. der Würksamkeit der fraglichen Verbindung durchaus und in jeder Beziehung widersprochen worden, haben wir oben (§. 33.) nachgewiesen, und in beiden für die Ansprüche des Sir August d'Este bekannt gemachten Schriften, ist auch nicht das Geringste enthalten was als Zweifel oder Gegengrund gegen jene Ausführung betrachtet werden könnte, wenn man zwei bei Herrn Klüber vorkommende Aeußerungen ausnimmt. Nur diese und die Frage von der Nothwendigkeit besonderer annullatorischer Erkenntnisse, können also hier noch Gegenstand der Erörterung werden.

Die ersteren betreffend, zählen wir hieher die Bemerkung, daß der Titel Lady d'Ameland nichts als ein „In-

cognito" bezeichnet habe [3]), und daß der Name d'Este als Bezeichnung der Familiengemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern des Welfisch-Esteschen oder Braunschweigischen Hauses betrachtet worden [4]). Wir haben aber schon bei Gelegenheit der Feststellung der Thatsachen Veranlassung gehabt, die irrige Ansicht zu berichtigen, die hierbei zum Grunde liegt [5]).

Die zweite Aeußerung die unter den hier in Frage kommenden Gesichtspunkt gestellt werden könnte, besteht in der Ausführung [6]), daß ein rechtsgültiger, ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die Rechte, die unter Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe der Gemahlin und den Kindern zukommen würden, aus jenen Vorgängen nicht hervorgehe. In Hinsicht der Lady d'Ameland müssen wir dies in Abrede stellen; sie wußte sehr wohl daß er für sie darin liege; sie behauptet nur daß sie nicht überzeugt gewesen sey, daß sie die Rechte wirklich nicht habe, welchen sie entsagen mußte [7]), und die bindende Kraft eines Verzichts hängt nicht von der Ueberzeugung sondern von der Erklärung ab. Dagegen würden wir mit Herrn Klüber bezweifeln, daß Sir August d'Este durch einen Verzicht seiner Mutter die Rechte habe verlieren können, die er unter Voraussetzung der Gültigkeit und Standesmäßigkeit ihrer Ehe haben würde. Allein dies kommt hier gar nicht in Frage. Es handelt sich blos darum: ob König Georg III., indem er keinen anderen Namen als

---

3) Seite 38.

4) Seite 41.

5) Man sehe oben §. 21. Nro. 4 und 5.

6) Seite 140.

7) Man sehe oben §. 19. 20.

einen solchen zu führen gestattete, welcher das Anerkenntniß einer gültigen Ehe ausschloß, einen Widerspruch gegen die Gültigkeit der angeblichen Ehe zu erkennen gegeben habe. Darüber entscheiden jene Vorgänge.

§. 38.

Gründe für die Nothwendigkeit anderweitiger annullatorischer Erkenntnisse.

Der Gesichtspunkt, unter welchem die Herrn Zachariä und Klüber die Nothwendigkeit eines besonderen annullatorischen Erkenntnisses behaupten, welches über die Verhältnisse in Deutschland habe entscheiden müssen, ist folgender [1]:

Eine Person kann in verschiedenen Ländern zugleich Rechtsverhältnisse haben, in Hinsicht welcher sie unter verschiedenen Gesetzen steht. Sie vereinigt daher mehrere Rechtssubjecte in sich. Ist eine Thatsache in Beziehung auf das Rechtsverhältniß in dem einen Lande nach dessen Gesetzen unwürksam, so ist sie dies um deswillen nicht in einem andern. — Man müßte also, um jene Meinung in Beziehung auf den vorliegenden Fall anzuwenden, eigentlich auf folgende Weise das Verhältniß bezeichnen:

Prinz August Friedrich, als er die fragliche Verbindung schloß, war zugleich Prinz von England, von Schottland, von Irland, von Braunschweig und Lüneburg. Daher ist es eben so gut, als wenn er in Beziehung auf jedes dieser Länder jene Verbindung besonders geschlossen hätte. In Beziehung auf England ist sie nach den englischen Gesetzen für nichtig erklärt. Es folgt aber hieraus nicht, daß sie auch in den übrigen dafür zu halten ist.

---

1) Man sehe Klüber S. 42 u. f. Zachariä S. 27 u. f.

Betrachtet man diese Ansicht genauer, so ergiebt sich jedoch

1) daß sie nicht einmal in dem Umfang, in welchem die Behauptung aufgestellt wird, für richtig gehalten werden kann;

2) daß sie die Nothwendigkeit eines annullatorischen Erkenntnisses in Beziehung auf die deutschen Verhältnisse nicht begründen würde, sondern sich aus derselben, wenn man sie als richtig anerkennen müßte, nur die Folgerung herleiten läßt, daß die für die deutschen Verhältnisse normirenden Gesetze zur Anwendung kommen müssen, die Frage ob ein annullatorisches Erkenntniß nothwendig sey, also auf diesen beruht, und da diese ein solches, wie oben ausgeführt worden ist, zur Würksamkeit des väterlichen Widerspruchs nicht erfordern, an den oben gewonnenen Resultaten unserer Untersuchung nicht das geringste geändert wird.

§. 39.

Die Ansicht ist in dem Umfang, in welchem die Behauptung aufgestellt wird, nicht einmal richtig.

Nothwendig muß, wenn die aufgestellte Behauptung für den vorliegenden Fall anwendbar seyn soll, vorausgesezt werden:

daß nach den Gesetzen jedes Landes, in welchem durch eine Handlung ein Rechtsverhältniß begründet werden soll, niemals darauf gesehen werden dürfe:

welchen Gesetzen die handelnden Personen wegen des Ortes wo sie handelten zu der Zeit unterworfen waren, als sie jene Handlung vollzogen,

sondern lediglich auf die Gesetze, unter welchen jene Handlung würksam werden soll.

Nähme man an, daß wenigstens unter gewissen Bedingungen, oder bei gewissen Rechtsverhältnissen, auf den Ort der Handlung aus dem angegebenen Grunde zu sehen sey, so würde es sich vor allem fragen, was von der Schließung einer Ehe gelte.

Herr Zachariä hat dies auch nicht unbeachtet gelassen. Er untersucht die Frage, welche Gesetze entscheiden müssen, wenn sich nach der Beschaffenheit der Rechtsverhältnisse, die Gesetzgebungen verschiedener Länder möglicherweise anwenden lassen, oder mit anderen Worten, die bekannte Frage von der Collision der Gesetze, wie man sie gewöhnlich zu bezeichnen pflegt [1]. Selbst Herr Klüber findet es für nöthig, die Form, in welcher die fragliche Verbindung zu Rom geschlossen seyn soll, in Beziehung auf die in dem Kirchenstaat geltenden Gesetze zu rechtfertigen [2]) und stellt in Beziehung auf die Form die Regel auf: daß, wenn die Ehe, nach den Gesetzen des Orts, wo sie geschlossen worden, gültig gewesen, sie überall für eine der Form nach gültige Ehe gehalten werden müsse.

Beide Schriftsteller geben also zu, daß jene ganz allgemeine Regel nicht ohne die vorhin angedeuteten Ausnahmen sey, obgleich sie mit Recht leugnen daß man die eben erwähnte Regel umkehren könne, und vielmehr eine nach jener ungültige Ehe nicht blos deshalb auch anderwärts dafür halten wollen, sondern sie als rechtsgültig behandeln, wenn ihre Form nach den Gesetzen bestehen kann wo sie würksam werden sollte. Beide wollen jedoch die Fähigkeit zu contrahiren, nach den Gesetzen des Landes beurtheilt

1) Seite 27 u. f.

2) Seite 104.

theilt wissen, wo die Ehe würksam werden soll [3]); nur bleibt sich Herr Klüber dabei nicht consequent. Denn da es nach dieser allerdings richtigen Regel evident ist, daß der Prinz August Friedrich in Rom so wenig als in England eine Ehe schließen konnte, ohne zuvor die nach der Königlichen Heirathsacte erforderliche förmliche Einwilligung des Königs erhalten zu haben, so ist es offenbar irrig, wenn Herr Klüber behauptet, diese Acte sey auf außerhalb England geschlossene Ehen nicht anwendbar [4]). Daß die englischen Rechtsgelehrten, auf deren Ansicht [5]) er sich beruft, eben so irrig urtheilen, nicht blos wenn von deutschen, sondern auch wenn von englischen Rechtsgrundsätzen die Rede ist, sehen wir aus einem Gutachten anderer englischer Rechtsgelehrten über jene, welches die für jene aufgestellten Gründe so vollständig widerlegt, daß gar kein Zweifel, selbst in Beziehung auf die Unanwendbarkeit der Präjudicien, welche denselben zum Grunde liegen, mehr übrig bleiben kann [6]).

Wir haben nun vor allem zu bemerken, daß die gegebenen Regeln über die Bedingungen einer gültigen Ehe,

---

3) Zachariä S. 34.

4) Man sehe S. 71 — 76.

5) Uebrigens spricht diese, in welcher Herr Klüber die seinige ganz wiederfinden will, sogar keineswegs für die leztere. Denn nur unter der Voraussetzung daß die Ehe außerhalb England *bona fide* geschlossen sey, halten die Herren Stephan Lushington und Griffith Richards die Anwendbarkeit der Parlamentsacte für ausgeschlossen. Daß aber diese bona fides gar nicht vorhanden war, haben wir bereits oben S. 100. gezeigt.

6) Wir lassen das Gutachten der Herren Lushington und Richards in englischer Sprache so abdrucken, wie es in dem uns vorliegenden Gutachten über dessen Inhalt sich findet, und fügen dem ersteren die Uebersetzung bei, welche Herr Zachariä hat drucken lassen, dem lezteren eine uns gleichfalls mitgetheilte.

sowohl in Hinsicht der Form, als in Hinsicht der Fähigkeit, nach den Gründen, auf welchen sie beruhen, auf den vorliegenden Fall nothwendig eine andere Anwendung leiden müssen, als Herr Zachariä und Herr Klüber ihnen geben wollen.

Der Grund, weshalb die Ehe eines Fremden, wenn sie in Hinsicht der Form nach dem Gesetz des Orts gültig ist, wo sie geschlossen wurde, überall für gültig zu achten ist, aber umgekehrt, wenn sie auch jenem nicht entsprach, doch aufrecht gehalten wird, falls sie nur den Gesetzen des Landes gemäß ist, wo sie würksam werden soll, ist evident. Er besteht darin, daß der Fremde in Rücksicht der Form als bloßer temporärer Unterthan an die Gesetze des Orts sich anschließen durfte, wo er handelte, umgekehrt aber ihm kein Nachtheil daraus erwachsen kann, wenn er dies zwar nicht gethan, aber doch die Gesetze des Landes, in welchem er beständiger Unterthan ist, und wo seine Ehe eben würksam werden soll, vollständig beobachtet hat.

Der Grund, weshalb die Fähigkeit zu contrahiren bei einem solchen Fremden nach dem Gesetz seines Vaterlandes beurtheilt werden muß, wo immer er auch seine Ehe schließt, liegt eben so evident darin, daß er sich den Gesetzen seines Landes nicht entziehen kann, weil die Ehe ein persönliches Rechtsverhältniß ist, dessen Daseyn die Gesetze seines Landes, wo es sich nicht um die bloße Form handelt, wie alle übrige Standesverhältnisse nur unter den von ihnen selbst festgesezten Bedingungen anerkennen [7].

---

7) Daher kann jene Regel von der Fähigkeit, keineswegs auf alle Rechtsgeschäfte angewendet werden. Wo im Forum des Contracts geklagt wird, entscheiden ganz andere Regeln.

Der Fall wird sich daher wesentlich verändern, wenn von der Handlung einer Person die Rede ist, die den Gesetzen des Orts, wo sie die Ehe schloß, nicht als temporärer, sondern als beständiger Unterthan unterworfen war.

Hier ist es außer Zweifel, daß, wenn die Ehe, sey es wegen Mangel der Form, oder wegen Mangel der Fähigkeit zu contrahiren, nichtig ist, sie nirgends für gültig gehalten werden kann. Denn hier ist der Handelnde unbedingt an die hier geltenden Gesetze gebunden, daher entsteht, wenn er diese nicht beobachtet hat, überhaupt keine Ehe. Daß sie nach den Gesetzen eines anderen Ortes, wo der Handelnde auch Rechtsverhältnisse hat, hätte entstehen können, kann hier nicht in Betracht kommen; es würde nur wichtig werden, wenn er auch da, wo diese Gesetze gelten, gehandelt hätte.

Wir stellen hiermit auch keine neue Ansicht auf; diese ist vielmehr nichts als eine altbekannte, welche nur, wie die Praxis des deutschen Fürstenrechts überhaupt, bei Fragen, wie die vorliegende, von den Vertheidigern der Ansprüche des Sir August d'Este ignorirt wird.

Wörtlich stimmt mit uns einer der neuesten und gründlichsten Bearbeiter der Lehre von der Collision der Gesetze überein [8]). Schon vor sehr langer Zeit entwickelte sie Pütter [9]). Ein Prinz von Anhalt, der in holländischen Kriegsdiensten stand, hatte in Holland eine Ehe geschlossen, welche

8) *F. W. Tittmann* de competentia legum (Hal. 1822. 8.) pag. 31. Cum enim ea sit nullitatis natura, ut nullo temporis momento *fuisse* matrimonium censeatur, non videtur ex aliis legibus de ea judicari posse quam ex iis, quae valuerunt in matrimonio ineundo. Si tunc matrimonium nullum fuit, quo pacto unquam ratum fuisse potest.

9) Rechtsfälle Bd. 3. Th. 1. S. 1 u. f.

durch ein Erkenntniß des Haager Kriegsraths für nichtig erklärt wurde. Das Urtheil entschied, wie Pütter glaubt, unbedingt die Nichtigkeit dieser Ehe, auch in Beziehung auf die deutschen Verhältnisse des Prinzen. Es war aber blos darauf gegründet, daß die Form der Ehe, welche nach holländischen Gesetzen ihre Gültigkeit bedingte, nicht beobachtet war. Aber diesem Recht war auch der Prinz, wenn er hier die Ehe schloß, unbedingt unterworfen. Es entstand also, wenn er demselben entgegen handelte, keine Ehe; es konnte folglich auch an keinem anderen Ort, wo er Rechtsverhältnisse hatte, von den Würkungen einer Ehe die Rede seyn.

Wir halten es daher für evident:

wenn das Daseyn einer Ehe zwischen dem Prinzen August Friedrich und Lady Augusta Murray, auf die Trauung in London gestüzt wird, so kann deren Gültigkeit nur nach den englischen Gesetzen beurtheilt werden. Nach diesen war sie nichtig und ist selbst durch ein Erkenntniß des competenten englischen Gerichtshofs bereits dafür erklärt worden [10]). Es wird daher jene Verbindung auch in Schottland und Irland nicht die geringste Würkung hervorbringen können, welches auch die Grundsätze der schottischen und irländischen Gesetze über die Form und die Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, seyn mögen;

---

10) Dafür halten wir das englische Gericht und betrachten dessen Verfahren auch als regelmäßig. Herr Klüber will an der Competenz zweifeln, und auch geltend machen, daß das leztere gegen Lady Augusta, nicht gegen den Herzog von Sussex gerichtet gewesen. Wir finden indessen keinen Grund diese Zweifel für erheblich zu achten. Gericht und Verfahren haben nach reiflicher Erwägung die Justizbeamten der Krone gutachtlich in Vorschlag gebracht, und Herr Klüber selbst wird es uns nicht verargen, wenn wir in Sachen des englischen Rechts, hierauf mehr Gewicht legen, als auf seine jeden Falls sehr mangelhafte Kenntniß des lezteren.

wir müssen die Zweifel, welche Herr Klüber dagegen angeregt, auf wessen Autorität sie sich auch stützen mögen, für unerheblich halten.

Nur in sofern würden diese entwickelten Gründe, über die unbedingte Würksamkeit des englischen Urtheils allerdings noch nicht entscheiden, als sich annehmen ließe:

es sey erweislich, daß Prinz August Friedrich schon in Rom mit Lady Augusta eine Verbindung geschlossen habe, welche nach deutschem Fürstenrecht wenigstens aufrecht erhalten werden müsse, sofern sie ihrer Form nach und in Beziehung auf die Fähigkeit des Prinzen ohne Einwilligung des Vaters zu contrahiren, nach deutschem Fürstenrecht eine gültige Ehe sey.

In Beziehung auf diesen Punkt, fällt dann aber die Frage:

was die Vereinigung mehrerer Rechtssubjecte in einer Person bewürken könne, mit der Erörterung des zweiten Grundes zusammen, aus welchem, wie im §. 38. angedeutet worden ist, die Ansicht der Vertheidiger der Ansprüche des Sir August d'Este für den vorliegenden Fall die Nothwendigkeit eines von dem Vater ausgewürkten annullatorischen Erkenntnisses nicht begründen kann.

§. 40.

Die Nothwendigkeit eines annullatorischen Erkenntnisses folgt gar nicht aus dem Grundsatz, daß in der Person des Prinzen August Friedrich mehrere Rechtssubjecte vereint gewesen.

Müßte man auch zugeben, daß sich unbedingt die Regel aufstellen lasse:

nach den Verhältnissen, in welchen Prinz August Friedrich stand, war eine Verbindung, die er schloß, als eine in Beziehung auf jedes Land, dem er als Prinz angehörte, besonders geschlossene Ehe anzusehen —

ließe sich wirklich vertheidigen: die Frage, ob diese Ehe gültig sey, stehe gar nicht und in keiner Beziehung unter dem Einfluß eines annullatorischen Erkenntnisses, das in dem einen dieser Länder ergangen —

was würde sich hieraus folgern lassen?

Zunächst doch nichts anderes als dieses:

daß die Frage, ob die aus gegebenen Thatsachen hergeleitete Entstehung einer angeblich gültigen Ehe, in jenen wirklich liege, in Beziehung auf jedes Land besonders beurtheilt werden müsse, daß es folglich von dessen besonderen Gesetzen abhänge, ob nach jenen Thatsachen eine Ehe entstanden sey oder nicht, und was dazu gehöre, damit die Würksamkeit eines vernichtenden Ehehindernisses eintrete.

Daß sie in jedem dieser Länder auch durch ein besonderes annullatorisches Erkenntniß für nichtig erklärt seyn müsse, würde nur richtig seyn, wenn zuvor dargethan wäre:

daß in jedem dieser Länder nach deren Gesetzen der Grundsatz gelte: eine Ehe ohne Einwilligung des Vaters sey nicht ipso jure nichtig, sondern könne nur, wenn der Vater auf Annullation klage, dafür erklärt werden.

Wäre auch nur in einem dieser Länder, eine Verbindung in diesem Falle ipso jure nichtig, so würde sie dieses seyn, auch wenn in allen übrigen auf Annullation hätte geklagt werden müssen damit sie dieses würde, und der Vater in keinem derselben auf Annullation geklagt hätte — es wäre denn, daß in diesem Unterlassen ein Beweis seiner stillschweigenden Einwilligung aus den oben bezeichneten Gründen [1]) gesucht werden könnte.

---

1) Man sehe oben §. 26. Nro. 5.

Somit stellt sich also die Frage:

was in Beziehung auf den vorliegenden Fall Rechtens sey,

auch wenn man die Lehre der Herrn Klüber und Zachariä von den Folgen der Vereinigung mehrerer Rechtssubjecte in einer Person annimmt, durchaus unter den Gesichtspunkt, unter welchem sie oben [2]) nach dem deutschen Staats- und Fürstenrecht erwogen worden ist, und ein besonderes annullatorisches Erkenntniß, welches Georg III. in Beziehung auf die deutschen Verhältnisse hätte auswürken müssen, damit die fragliche Verbindung auch in Beziehung auf diese für nichtig gehalten werden könnte, kann auf keine Weise für erforderlich gehalten werden. Die Nichtigkeit steht ohne dieses fest, und jenes zu beantragen, war auch nicht die entfernteste Veranlassung vorhanden.

§. 41.

Die Frage von der Form der fraglichen Verbindung wird dadurch ganz unerheblich.

Nach den hiernach entscheidenden Gründen, ist die fragliche Verbindung wegen fehlender väterlicher Einwilligung keine Ehe. Ob sie, wenn dieses Ehehinderniß nicht entgegenstände, der Form nach eine Ehe seyn könnte, ist demnach eine Frage auf die es überhaupt nicht ankommt. Da sie jedoch von den Herrn Zachariä und Klüber so ausführlich erörtert worden ist, so glauben wir sie nicht ganz übergehen zu dürfen, beschränken uns aber wegen ihrer Unerheblichkeit auf wenige kurze Bemerkungen.

Zuerst würde es darauf ankommen, ob die Thatsachen welche eine der Form nach rechtsbeständige Ehe be-

2) In den Paragraphen 23 — 33.

gründen sollen, wirklich erwiesen werden können. Schon in dieser Beziehung steht die Sache ganz anders als in jenen Schriften angenommen wird; und was bewiesen werden könnte wäre nicht genügend.

1) Die Schließung einer Ehe durch deren körperliche Vollziehung in Gemäßheit eines vorausgegangenen schriftlichen Eheversprechens — die sogenannte Gewissensehe, — würde vielleicht [1]), den Umständen nach, als erwiesen angenommen werden können. Aber nach deutschem Fürstenrecht, ist eine solche Gewissensehe keine Ehe. Wir begnügen uns den entscheidenden Grund anzugeben, über welchen wir, nach dem Grundprincip des Eherechts evangelischer Fürsten [2]), mit Johann Jacob Moser [3]), durchaus nicht zweifelhaft seyn können.

2) Die Trauung in Rom, ist nicht erweislich; denn die Aussage der Verbundenen, kann gegen Dritte welche

1) Herrn Klübers Meinung Seite 61. Note 1., daß die Erklärung der Ehegatten nach canonischem Recht genüge, um eine förmlich geschlossene Ehe darzuthun, beruht jedoch auf einem völligen Mißverständniß der daselbst angeführten Stellen des canonischen Rechts. Der Papst selbst weist in der einen derselben, Cap. 12. qui filii sint legitimi (4, 17.) den Richter zurecht, welcher der anderen (Cap. 3 eod.) jene unrichtige, von Herrn Klüber angenommene Deutung untergelegt hatte, und bemerkt, daß es nicht auf die Aussage der Eheleute, sondern auf andere Beweise ankomme.

2) Man sehe oben §. 23.

3) Familienstaatsrecht B. 2. S. 208. §. 110. Er hält bei einer in Deutschland vollzogenen Ehe, die Trauung für nothwendig: weil zur Zeit des Religions- und Westphälischen Friedens ein allgemeines Princip aller Evangelischen gewesen, daß die Trauung zum Wesen der ehelichen Einwilligung gehöre. Eine Ausnahme läßt er zu, wenn die Ehe an einem Ort geschlossen worden, wo die Gesetze ein Surrogat jener Form eingeführt haben. Dies ist dadurch nicht geschehen, daß in Rom, wo die Tridentinischen Schlüsse publicirt sind, für die Protestanten keine besondere Gesetze gegeben sind, und der Papst auch Ehen ohne alle Form, unter den Protestanten, als Ketzern gelten läßt.

ein Recht haben der fraglichen Verbindung die Eigenschaft einer Ehe abzusprechen, so lange jene gegen sie nicht erwiesen ist, gar nichts beweisen. Der Geistliche welcher die Trauung vollzogen haben soll, hat zwar nach Herrn Klüber nur für jezt kein schriftliches Zeugniß ausstellen wollen, noch sich als Zeuge zum Verhör vor Gericht stellen wollen, weil er sehr wohl weiß daß er wegen Uebertretung der Heirathsacte straffällig ist. Er soll aber ein schriftliches Zeugniß bei einem Dritten niedergelegt haben, das nach seinem Tode ausgeliefert werden darf [4]). Wir zweifeln sehr, daß auf dieses irgend ein Gewicht gelegt werden könnte, wenn es auch dereinst producirt würde. Ein Geistlicher kann über die, vermöge seines Pfarramts, hinsichtlich seiner Parochianen oder doch in seiner Pfarre vollzogenen Trauungen, eine öffentliche Urkunde ausstellen. Wenn er aber seine Ordination mißbraucht hat, um Handlungen geistlicher Amtsgewalt zu verrichten, die ihm untersagt sind, so möchte selbst zu bezweifeln seyn, ob sein beschworenes Zeugniß gegen Dritte Beweiskraft habe, welche durch diese strafbare Handlung Rechte verlieren. Noch weniger kann seine unbeschworene schriftliche Erklärung zu einem Beweis genügen.

3) Die Trauung war jeden Falls eine heimliche im strengsten Sinn des Worts; ob man diese ohne Wissen und Bewilligung der Eltern vollzogen, für genügend halten kann auch nur eine der Form nach gültige Ehe zu begründen, möchte nach deutschem Fürstenrecht zu bezweifeln seyn [5]).

---

4) Klüber S. 60. 61.

5) Man sehe oben §. 32. die Auseinandersetzung der von dem Reichshofrath angenommenen Grundsätze, und vergleiche Moser Familienstaatsrecht B. 2. S. 214. §. 117.

4) Aus der Trauung in London kann das Daseyn einer gültigen Ehe nicht hergeleitet werden, weil durch diese unbedingt keine Ehe entstehen konnte [6]).

Zweite Abtheilung.

Die Frage von der Standesmäßigkeit.

§. 42.

Gegenstand der Untersuchung.

Man hat es früher als eine bestrittene Frage betrachtet: ob bei dem deutschen Fürstenstande zur Gleichheit der Ehe gehöre, daß die Gemahlin den Geburtsstand des hohen Adels haben, das ist, aus einem Geschlecht entsprossen seyn müsse, welches Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit besitze, oder ob es genüge, wenn sie überhaupt dem Adel angehöre.

Von den Vertheidigern der Ansicht:

daß der hohe Adel kein wesentliches Erforderniß zur Gleichheit der Ehe sey,

ist diese Meinung noch mannichfaltig modificirt, und bald auf alten stiftsmäßigen Adel, bald auf Reichsunmittelbarkeit, bald auf erlangte Titel des hohen Adels Gewicht gelegt, bald blos der Besitz der Standesrechte des niederen Adels als genügend angesehen worden.

Beide Vertheidiger der Ansprüche des Sir August d'Este bekennen sich zu der lezteren Meinung [1]). Sie be-

---

6) Man vergleiche §. 39.

1) Man sehe Klüber S. 142 bis 192. Zachariä S. 90 bis 128.

gründen sie auf dieselbe Weise, auf welche dieses von allen neueren Vertheidigern derselben geschehen ist; wir finden keine Gründe angegeben, welche nicht schon oft vorgetragen und eben so oft von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht widerlegt worden wären [2]). Eben daher wird es genügen, jene Gründe übersichtlich zusammenzustellen, und die Gründe, welche ihnen entgegenstehen, so wie die für die entgegengesezte Ansicht, zu welcher wir uns bekennen und stets bekannt haben [3]), entscheidenden, ebenfalls nur übersichtlich gegenüber zu stellen. Für den des deutschen Fürstenrechts kundigen Leser, wäre zwar selbst dies überflüssig; wir wünschen aber auch dem minder kundigen die Gründe vorzulegen, auf welche sich unser Urtheil stüzt.

Unsere beiden Vorgänger halten, indem sie jener Ansicht folgen, die Verbindung zwischen Prinz August Friedrich und Lady Augusta Murray, schon um des willen für eine gleiche, weil der lezteren niemand einen Geburtsstand streitig machen könne, der ihre Standesgenossenschaft mit dem deutschen niederen Adel außer Zweifel setze. Sie finden aber auch noch besondere Gründe für jene Gleichheit der Verbindung. Diese lassen sich auf vier verschiedene Argumente zurückführen, wie wohl diese nicht so genau unterschieden werden, als wir sie hier von einander sondern.

---

2) Vielleicht eine Wendung abgerechnet, durch welche Herr Zachariä S. 94. 95. 115. 123. 124. die evidenten Beweise zu schwächen sucht, welche in dem älteren und neueren Herkommen gegen die Gleichheit der Ehe liegen. Er sieht in den Thatsachen auf die es ankommt, nur Ausdruck der Meinung, nicht Anerkennung des bestehenden Rechts. Wir werden hierauf im §. 43. Rücksicht nehmen.

3) S. meine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. 2. §. 338. 340. 351. B. 4. §. 563. mein deutsch. Privatr. §. 292.

1) Die englische oder schottische Pairie steht den deutschen reichsständischen Geschlechtern als hoher Adel gleich[4]);

2) Lady Augusta Murray stammt aus einem Geschlecht, welches vormals Souveränetätsrechte über die Insel Man besaß[5]);

3) Sie zählt unter ihren Vorfahren Könige und souveraine Fürsten[6]);

4) Das Familienherkommen des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses ist für die Gleichheit der Ehe mit dem niederen oder wenigstens dem auswärtigen in seinen Titeln dem deutschen gleichstehenden Adels[7]).

Wir halten für das einzige Princip, aus welchem im deutschen Fürstenrecht die Gleichheit der Ehe beurtheilt werden kann, daß:

1) das Unterscheidende des deutschen hohen Adels darin liegt, daß er ein herrschender ist, und hiernach, nicht nur in Beziehung auf deutsche Geschlechter, blos die Verbindung des Fürstenstandes mit solchen, welche nach deutschem Recht zum hohen Adel gezählt werden, für eine gleiche gehalten werden kann, sondern auch

2) jenes Merkmal bei auswärtigen Familien das entscheidende seyn muß. Unzweifelhaft sind daher Verbindungen mit auswärtigen souverainen Häusern gleiche; bei anderen muß das entscheidende Merkmal seyn: ob sie ihrer

---

4) Klüber S. 192 — 204. Zachariä S. 133 — 138.

5) Klüber S. 12. 13. 14. Zachariä S. 137.

6) Klüber S. 14 u. f. Zachariä S. 135.

7) Klüber S. 204 — 209. Denn hieher müßten die am angeführten Ort berührten Fälle gestellt werden, wenn sie überhaupt irgend etwas beweisen sollten. Man sehe §. 47. Ferner S. 169. 170. 178. Zachariä S. 130 — 132.

Stellung nach ein herrschender Adel genannt werden können. Die Zweifel, welche die Verschiedenheit der Verfassung anderer Staaten in den meisten Fällen übrig lassen muß, können nur mit Rücksicht auf das Herkommen bei Beurtheilung der Verbindungen mit dem einzelnen auswärtigen Geschlecht oder dessen Standesgenossen gelöst werden. Wendet man dies

3) auf den vorliegenden Fall an, so findet sich überhaupt kein Merkmal, nach welchem die in Frage stehende Verbindung nach deutschem Fürstenrecht für eine gleiche gehalten werden könnte; denn

4) das besondere Familienherkommen des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses schließt sich nur auf das engste an die allgemeinen Regeln an.

Die Ausführung dieser Grundsätze, wird der Gegenstand der folgenden Darstellung seyn; die Gründe unserer Gegner werden bei dieser selbst mit erwogen werden.

§. 43.

Die Ehe eines deutschen Fürsten mit einer ihrem Geburtsstande nach zum niedern deutschen Adel gehörenden Gemahlin, ist keine gleiche Ehe.

Die oberste Frage, bei der Beurtheilung der Gleichheit der Ehen des deutschen Fürstenstandes, ist:

läßt sich als eine Regel aufstellen, daß jede Ehe eine gleiche sey, sofern sie nicht gesetzlich für eine ungleiche erklärt ist?

oder entscheidet vielmehr, ein wesentlich verschiedener Grundsatz, nehmlich der:

eine Ehe ist gleich, wenn sie dem Herkommen nach dafür gehalten wird,

wo dann jene Frage so gefaßt werden muß:

welche Ehen können dem Herkommen nach für gleiche gehalten werden?

Unsere Gegner gehen von der erstgedachten Regel aus. Wir fragen nach der Begründung derselben.

Wir finden bei Herrn Klüber [1]) den Grundsatz: das ältere und mittlere Recht kannte keine ungleiche Ehe als zwischen Freigeborenen und Unfreien. Aber wir finden [2]) für das mittlere Recht keinen Beweis der jenen Grundsatz rechtfertigt, und doch kann nur dieses entscheiden, ob es jemals eine solche allgemeine Regel gegeben habe. Von dem ältesten Rechte ist keine Kunde auf uns gelangt [3]); überhaupt fehlt uns für die genauere Beurtheilung der Würkungen der Standesverschiedenheit unter den Freien jede Quelle bis zur Zeit der Rechtsbücher. In diesen aber tritt der Grundsatz schon bestimmt hervor, daß die Ebenbürtigkeit des Kindes Bedingung der Erwerbung der Standesrechte sey, und von dem gleichen Stand der Eltern, dieser gleiche Stand aber nicht blos

1) Seite 147.

2) Wir folgen hier Herrn Klübers Beobachtungen u. s. w. B. 1. S. 252 u. f., auf welche die Note 1. angeführte Stelle wegen der Beweise den Leser verweist.

3) Herr Zachariä S. 96 u. f. sucht sie hier auf; zeigt aber höchstens, daß die Quellen eben keine Auskunft geben, weil sie entweder blos von den Folgen der Verbindung zwischen Freien und Unfreien sprechen (wohin auch das Note 74 a. a. O. erwähnte Cap. Compend. a. 757. Cap. 5. gehört, aus dem also keine Folgerung gezogen werden kann), oder nicht ganz sicher sind. Und aus dem Stillschweigen über die Folgen von Verbindungen unter Freien ungleichen Standes, läßt sich nicht schließen, daß die Standesverschiedenheit keine Würkungen äußerte. Selbst wenn man Herrn Zachariä zugiebt, daß Adam von Bremen (hist. eccl. I, 4.), der das Gegentheil für altsächsisches Recht erklärt, nicht als Beweis für das Alter der Grundsätze gelten könne die man in den Rechtsbüchern findet — sein Zeugniß allein wäre wenigstens hinreichend, um die Folgerung aus dem bloßen Stillschweigen älterer Rechtsquellen als unhaltbar darzustellen, wenn man sie an sich überhaupt gelten lassen könnte.

von freier Geburt abhänge. Wir sehen, daß Herr Klüber die Stellen der Rechtsbücher so weit er sie ausgehoben hat, (denn gerade die entscheidendste übergeht er) als Beweise für seine Ansicht geltend machen will; sie zeugen aber so evident gegen ihn, daß wir nur ihren wörtlichen Inhalt anführen dürfen, um ihre Uebereinstimmung mit dem eben von uns aufgestellten Grundsatz darzuthun. Das eheliche und „frei" geborene Kind, bemerkt Herr Klüber, behält nach dem sächsischen Landrecht [4]) seines Vaters Heerschild und nimmt seines Vaters Erbe; auch seiner Mutter Erbe wenn es ihr ebenbürtig oder besser geboren ist. Allein daß „frei" hier so viel heißt als „von gleichem freien Stande mit dem Vater", ergiebt der unmittelbar folgende Artikel [5]). Eben daher ergiebt sich, daß das sächsische Lehenrecht, dessen Stellen Herr Klüber anführt, wenn es die Ebenbürtigkeit in Beziehung auf die Stellung im Heerschilde, (das ist, nach dem Begriff der Eintheilung, die sich blos auf die verschiedenen Classen freier Personen bezieht, in Beziehung auf den höheren oder geringeren Stand unter Freien) zur Ausübung der Rechte der Lehensherrlichkeit, die von dem Vater auf den Sohn übergehen sollen, fordert, eben so von dem gleichen, nicht blos vom überhaupt freien Stande der Eltern zu verstehen ist [6]). Eben daher findet eine morganatische Ehe, nach dem longobardi-

4) B. 3. Art. 72.

5) Art. 73. nach Gärtners Ausgabe. Nimt aber ein vri schephenbare wib eynen biergelden oder einen lantsezen (beides Classen freier Leute B. 3. Art. 45.) und gewinnet sie Kindere mit ime. die in sint ir nicht ebenbürtig — wend (denn) sie haben ires Vaters recht und nicht der Mutter.

6) Sächs. Lehenr. (nach Senkenberg corp. jur. feud. ed. 2.) Cap. 20. Wo der Son dem Vater nicht ebenburtig ist, und die man weigern mügen ihr gut ime zu entfahen. — Art. 21. Der Son behalt des Vaters Schilt zu lenrechte der ime ebenbürtig ist.

schen Lehenrecht, nicht etwa zwischen Freien und Unfreien, sondern zwischen Edlen und minder Edlen statt [7]). Wenn es bei diesen Grundsätzen schwierig ist für alle Classen der Freien zu bestimmen, welche andere ihnen nach jenen im Mittelalter für ebenbürtig gehalten wurden, ist es wenigstens durch die Rechtsbücher entschieden, welche es für die höchsten Classen der Freien, oder nach unserem Sprachgebrauch, für den hohen Adel waren. Es war, wie das sogenannte Schwäbische Landrecht bezeugt, niemand semperfrei, d. i. höchstfrei, als dessen Vater und Mutter semperfrei waren. War jener oder dieser mittelfrei, so hatten auch die Kinder nur den Stand der Mittelfreien [8]). Daß unter den Mittelfreien die Ritterschaft zu verstehen ist, giebt auch Herr Zachariä zu [9]), nur soll diese Stelle eine Meinung und keine Rechtsgewohnheit bezeichnen [10]). Nicht als Meinung, sondern als Rechtsgewohnheit tritt aber der Grundsatz in Beispielen [11]) vom 13ten bis zum 16ten Jahrhundert in wirklicher Anwendung hervor. Den Stand der Semperfreien selbst, beschränkt dasselbe Rechtsbuch, welches jenen Grundsatz aufstellt, auf den Fürsten-, Grafen- und Herren- (Dynasten-) Stand [12]), und

7) II. F. 29. Quidam habens filium ex *nobili* conjuge — aliam *minus nobilem* duxit — ea lege ut nec ipsa, nec filii ejus amplius habeant de bonis patris quam dixerit tempore sponsaliorum — quod dicunt accipere uxorem ad morganaticam.

8) Schwäb. Landr. (Ausg. von Senkenberg) Art. 50. Herr Klüber berücksichtigt diese Stelle nicht.

9) S. 103.

10) S. 115.

11) Gesammelt von Pütter über Mißheirathen S. 30 u. f.

12) Schwäb. Landr. (a. a. O.) Art. 49. Es heißen eins semperfreie, das sind die freien Herrn als Fürsten und die andere Freie zu Mannen haben.

und schließt auch damit die Gleichheit der Ehe desselben mit der Ritterschaft oder dem niederen Adel aus.

Der Begriff einer gleichen Ehe, beruhte mithin bei dem hohen Adel stets auf dem Herkommen; und dieses verlangte nicht blos Freiheit, sondern Standesgleichheit. Zur Zeit der Rechtsbücher, bestimmte diese der Begriff der Semperfreiheit; die spätere Entwickelung der Reichsverfassung sezte an dessen Stelle den Begriff des Standes, welcher sich aus den Semperfreien bildete, das ist, den Begriff eines reichsständischen Geschlechts mit Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit, Eigenschaften, welche sich gegenseitig bedingten, und nichts anderes als die Semperfreiheit in der Bedeutung der späteren Verfassung waren. Es mag immerhin zugegeben werden müssen, daß die Gränze zwischen der untersten Stufe der Semperfreien, das ist, dem Herren- oder Dynastenstande, und zwischen der Ritterschaft, wenn sie sich in ihren Lehens- und Jurisdictions-Verhältnissen der Stellung des Herrenstandes näherte, im 14ten und 15ten Jahrhundert, in Gegenden, wo es noch keine geschlossene Fürstenthümer gab, schwer zu ziehen war. Aber die Ausbildung der Reichsverfassung, durch die Vereinigung des Herrenstandes in reichsständische Collegien, zog diese Gränze so bestimmt, daß seitdem jeder Zweifel wegfiel. Diese Gränze hat auch der Fürstenstand in seinem Herkommen stets genau beobachtet; nur in Beziehung auf den Grafen- und Herrenstand läßt sich nicht läugnen, daß sie nicht immer berücksichtigt worden ist; und eben jene ursprünglich schwankende Gränze zwischen jenem und dem Theil der Ritterschaft, welcher eine der ihrigen sich nähernde Stellung hatte, erklärt diese Wahrnehmung.

Eine andere Quelle für die Beurtheilung der Gleich-

heit der Ehen des Fürstenstandes, als dieses seit dem 13ten Jahrhundert wenigstens ganz unläugbare Herkommen, giebt es nicht und hat es nie gegeben. Unsere Gegner wollen in einer Verfügung der Wahlcapitulation K. Karls VII. vom Jahr 1742 [13]), eine Stütze für die Behauptung suchen, daß die Ehe zwischen hohem und niederem Adel eine gleiche sey. Sie finden sie darin aber nur durch die Voraussetzung, jene habe zuerst bewürkt, daß irgend eine andere Ehe als die mit Unfreien eine Mißheirath (im rechtlichen Sinn) geworden sey, und die Verfügung gehe nur auf Ehen mit Personen des Bürgerstandes.

Daß jene Voraussetzung ungegründet ist, ergiebt sich aus der bisherigen Ausführung. Enthielte daher jene Stelle wirklich die Verfügung, daß die Ehe mit dem Bürgerstande eine ungleiche sey, so folgte höchstens, daß dafür seitdem nicht blos das Herkommen, sondern auch eine gesetzliche Bestimmung entscheide. Hingegen würde für andere Verhältnisse daraus immer nichts weiter folgen, als daß es für diese keine gesetzliche Entscheidung gebe, und eine solche also blos in dem Herkommen gesucht werden müsse; für die Frage von dem Verhältniß des niederen Adels, würde mithin daraus weder etwas für, noch etwas wider die Gleichheit der Ehe folgen.

Aber eine wirkliche gesetzliche Verfügung jenen Inhalts, liegt in der Stelle überhaupt nicht; jener Grundsatz über die Ungleichheit der Ehen mit dem Bürgerstande läßt sich daraus nur indirect herleiten, und auch nur unter der Voraussetzung, daß diese schon nach dem Herkommen Mißheirathen gewesen seyen. Sollte die

---

13) Art. 22. §. 4. Man sehe unten Note 15.

Stelle auf eine gesetzliche Verfügung bezogen werden, wie unsere Gegner wollen, so würde nicht einmal jene Folgerung aus derselben gezogen werden können. Denn die gesetzliche Verfügung, welche sie wirklich enthält, giebt kein Kennzeichen der Mißheirathen als das Herkommen an, und wäre nicht vorauszusetzen, daß Ehen mit dem Bürgerstande überhaupt nach dem Herkommen dafür gehalten werden, so bliebe in Hinsicht der Anwendung, welche die Stelle von ihrer Verfügung auf vergangene Fälle macht, ganz unentschieden, ob sie diese überhaupt wegen des bürgerlichen Standes des einen Theils, oder wegen besonderer Verhältnisse, die in jenen Fällen eingetreten seyen, unter ihrer Verfügung begriffen habe. Denn dieselbe Voraussetzung, die bei der Frage von dem Verhältniß des niederen Adels gemacht wird, daß bei der Beurtheilung des Herkommens auch Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit, Titel, alter oder neuer Adel, berücksichtigt werden müsse, ließe sich eben so gut auch in Beziehung auf den Bürgerstand rechtfertigen, sobald nicht auf den Gegensatz des hohen Adels, jedem anderen Stand gegenüber, alles Gewicht zu legen wäre, wie freilich das Herkommen außer Zweifel sezt.

Die Gesetzgebung selbst hat ihren Ursprung gar nicht in der Absicht, etwas zweifelhaftes in Beziehung auf die Kennzeichen der Mißheirathen zu entscheiden. Schon seit dem 16ten Jahrhundert war bei Streitigkeiten über die Gleichheit der Ehen, oft versucht worden, sie durch Standeserhöhungen oder kaiserliche Anerkennung der Ebenbürtigkeit zum Vortheil der Personen zu wenden, welchen diese bestritten wurde. Dieser Ausübung der kaiserlichen Rechte trat schon die Wahlcapitulation Leopolds I. vom Jahr 1658 entgegen; sie verpflichtete den Kaiser, jenen

nicht diese Anwendung zu geben [14]). Ganz denselben Zweck hat die fragliche Stelle der Wahlcapitulation Karls VII. in der wirklichen Verfügung, welche sie trifft [15]). Dies ergiebt der Inhalt der Verhandlungen, durch welche sie entstand [16]). Vorgeschlagen wurde, sie in die Wahlcapitulation einzurücken, durch Kursachsen; und nach dem Vorschlag sollten die Worte blos lauten: „den aus ungleicher Ehe oder Mißheirath erzeugten Kindern". Die Bemerkung, daß eine Gesetzgebung darüber nothwendig oder doch nützlich sey, was unter Mißheirathen zu verstehen sey, die aber an den Reichstag gehöre, veranlaßte die Fassung in die Worte: „aus unstreitig notorischen Mißheirathen". Eine Entscheidung, welche Ehen darunter zu verstehen, konnten diese nicht enthalten; diese eben sollte ja nur vom Reichstag ausgehen können. Sie konnten (im Gegensatz des „unstreitigen") nur dahin verstanden werden, daß dabei nicht alles unbestritten sey; eben deshalb wurde zugleich ein Collegialschreiben an den Kaiser erlassen: „wegen eines eigentlichen Regulativs der dafür zu haltenden, etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheirathen, die nähere Abmaaß gründlich erstmöglich zu

14) Art. 44. Daß der Kaiser: zu Präjudiz oder Schmälerung irgend einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, keinen, wer der auch sey, mit neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begaben solle —.

15) Art. 22. §. 4. „Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten".

16) Man sehe diesen bei Pütter über Mißheirathen. S. 274 — 284.

Stande zu bringen". Dadurch wurde zugleich ausgesprochen, daß man das bestrittene keineswegs für zweifelhaft halte, daß es nur „etwa," also wenn es bei künftiger Untersuchung wirklich für zweifelhaft befunden würde, durch eine Gesetzgebung entschieden werden müsse. Man kann allerdings folgern: wenn gegen das Herkommen vom Kaiser ertheilte Standeserhöhungen nichtig seyn sollten [17]), und dabei vorgekommener Fälle gedacht wurde, kurz vorher aber Fälle vorgekommen waren, auf welche dieser Grundsatz angewendet werden konnte, so dürften diese dabei berücksichtigt worden seyn, also unter die unstreitig notorischen Mißheirathen gerechnet worden seyn. Und in sofern ist es wahr, daß für Ehen mit dem Bürgerstande auch aus der Wahlcapitulation gefolgert werden kann, daß sie Mißheirathen seyen; denn Fälle dieser Art waren vorgekommen. Aber daß diese allein unter die unstreitigen Mißheirathen gerechnet werden, folgt hieraus auf keine Weise. Ueber die Frage, welche dahin zu rechnen, herrschten überhaupt verschiedene Ansichten; die Worte „unstreitig notorische" wurden hinzugesezt, weil sie keiner Ansicht präjudicirten.

Die Stelle kann also nur so verstanden werden:

1) die alten herkömmlichen Grundsätze von Mißheirathen, sollten aufrecht und gegen Eingriffe durch Standeserhöhungen gesichert werden.

2) Die Frage, welche Ehen für Mißheirathen zu halten, wurde von einigen als zweifelhaft, von anderen nicht als zweifelhaft betrachtet; jene hielten ein Regulativ über die Entscheidung dieser Frage für nothwendig, diese höch-

---

17) Was freilich schon aus der Wahlcapitulation von 1658 (Note 14.) folgte.

stens für nützlich, weil in den Reichsgesetzen nichts darüber bestimmt sey, womit aber nicht zugleich in Frage gestellt wurde, was das Herkommen mit sich bringe [18]).

3) Die Wahlcapitulation, sowohl in ihrer eigentlich dispositiven Stelle, als in der Beziehung, die ihr auf kürzlich vorgekommene Fälle gegeben werden kann, entschied also über das Herkommen überhaupt nichts; sie ließ es unberührt.

Auch nach der Wahlcapitulation beruhte also die Beantwortung der Frage,

welche Ehen des Fürstenstandes zu den Mißheirathen zu zählen seyen

lediglich, eben so wie früher, auf dem Herkommen.

Ist es nun unzweifelhaft, daß nach dem älteren Herkommen, die Ehe mit dem niederen Adel nicht für eine gleiche zu halten war, so könnte ihre Gleichheit nur auf ein neueres Herkommen gegründet werden.

Untersuchen wir, welche Gründe für das Daseyn eines solchen bei unseren Gegnern angegeben werden, so finden wir nur deren zwei.

1) Es giebt einzelne Fälle, in welchen die Würk-

---

18) So bemerkte das Brandenburgische Votum es sey mit dem Monito (also mit Kursachsen) in substantialibus einverstanden (also ohne Zweifel auch damit daß der Begriff der Mißheirathen nach dem Herkommen feststehe); gebe aber anheim, ob nicht hier oder sonst gehörigen Orts auszumachen sey, was eigentlich unter einer ungleichen Ehe zu verstehen sey, weil in den Reichsgesetzen dieses bisher eigentlich nicht determinirt sey. Pütter S. 280. Kurbrandenburg hatte auch lange zuvor bestimmt genug ausgesprochen, daß es nur Ehen mit dem hohen Adel für standesmäßig anerkenne (Pütter S. 213 — 215.) und es machte diesen Grundsatz unmittelbar nach der Abfassung der Wahlcapitulation auf eine Weise geltend, durch welche auf das bestimmteste erklärt wurde, daß es in Beziehung auf den Grundsatz das Herkommen für unzweifelhaft halte. Man sehe weiter unten S. 139.

samkeit der Ehen mit dem niederen Adel anerkannt worden ist.

2) Dies ist auch in reichsgerichtlichen Erkenntnissen geschehen.

Wir müssen aber behaupten, daß höchstens der leztere, von einiger Erheblichkeit seyn könnte[19]), es aber keineswegs wirklich ist.

In einzelnen Fällen kann man eine für das Herkommen entscheidende Thatsache nur suchen, so fern sich zugleich annehmen läßt, daß man die Regel, welche hier befolgt worden ist, als eine von dem gesammten Fürstenstande beobachtete betrachtet hat. Wo vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung derjenigen, die unter Voraussetzung der Ungleichheit derselben Rechte geltend machen können, dennoch die Würkungen einer gleichen Ehe eingetreten sind, folgt für den Grundsatz und für das Herkommen gar nichts. Durch eine solche Einwilligung kann jede Ehe die Würkungen einer gleichen erhalten. Auch Ehen mit Personen des Bürgerstandes, haben diese öfter auf diese Weise erlangt. Zu den nicht entscheidenden Fällen gehören auch alle die, wo gar kein Widerspruch erhoben worden ist. Denn auf das Stillschweigen allein, kann in den wenigen Fällen, wo sich nicht wahre Einwilligung nachweisen läßt, wenn von dem Herkommen des Standes die Rede ist, nicht das geringste Gewicht gelegt werden, da es auch Fälle genug giebt, in welchen die entgegengesezte Regel mit Erfolg geltend gemacht worden ist, und besonders so viele Hausgesetze älterer und neuerer Zeit die entgegengesezte Ansicht aussprechen.

---

19) In Hinsicht der Thatsachen die wir hierbei für erwiesen annehmen, verweisen wir auf Pütter a. a. O. S. 81 — 273. S. 285 — 320.

Dürfte man in jenen Fällen wirklich annehmen, daß jenes Stillschweigen in der Anerkennung einer nach dem Herkommen gleichen Ehe seinen Grund gehabt habe — und meistens erklären sie sich sogar vielmehr daraus, daß die fragliche Ehe ganz kinderlos geblieben war, oder wenigstens nur Töchter erzeugt worden waren, — die Handelnden konnten immer nur sich präjudiciren, und allenfalls ein besonderes Familienherkommen begründen.

Die Fälle wo in reichsgerichtlichen Erkenntnissen einzelne Ehen mit dem niederen Adel für gleich geachtet worden sind, können unter einem zweifachen Gesichtspunkt betrachtet werden.

Zuvörderst unter dem, daß sich daraus eine Ansicht der Reichsgerichte, insonderheit des Reichshofraths, bei welchem sie am häufigsten vorgekommen sind, ableiten lasse. Schon unter diesem Gesichtspunkt aufgefaßt, ergiebt die Erwägung ihres Inhalts, anderen Thatsachen gegenüber, daß sie höchstens beweisen könnten, die Reichsgerichte hätten den Umständen nach, auch Ehen mit dem niederen Adel für gleiche gehalten. Schon hieraus folgt aber, daß dies dann für die Frage: was das Herkommen in der Regel mit sich bringe, ganz unerheblich wäre. Zuvörderst sind alle die Fälle abzurechnen, wo dergleichen Erkenntnisse in Beziehung auf die Ehen des Grafenstandes ergangen sind, und zu diesen gehören bei weitem die meisten [20]. Denn wie schon oben bemerkt worden ist, von dem Herkommen

20) Namentlich alle bei Klüber Seite 161 bis 163 angeführte aus der neueren Zeit, die hier hauptsächlich in Betracht kommt; denn ältere irrige Ansichten der Reichsgerichte, würden eben so wenig in Betracht kommen, als die verkehrte Anwendung des römischen Rechts deren sich diese Gerichte nicht seltner schuldig gemacht haben als andere, aus welchen sich aber nicht die mindeste Consequenz ziehen läßt.

dieser Classe des hohen Adels gilt kein Schluß auf das des Fürstenstandes, da beide nicht durchaus übereinstimmend sind, und eben in der Berücksichtigung der besonderen Stellung einzelner Familien des niederen Adels von den Grundsätzen abweichen, welche der Fürstenstand befolgt hat. Dann aber, und dies ist das wichtigste, hat der Reichshofrath niemals gewagt, ausdrücklich bei Eingehung der Verbindung für morganatisch erklärten Ehen, die volle Würkung der gleichen Ehen zuzusprechen. Und schon hieraus folgt, daß er sich nur für berechtigt gehalten hat, den Umständen nach auch Ehen mit dem niederen Adel als gleiche aufrecht zu erhalten. Denn morganatisch kann eine Ehe nur seyn, sofern sie, wenigstens der Regel nach, auch zugleich eine ungleiche ist. Nicht nur das longobardische Lehenrecht, sezt Ungleichheit des Geburtsstandes voraus [21]), sondern der Verzicht durch welchen der Vertrag sonst, in Rücksicht auch der Kinder die Ausschließung von den väterlichen Standesrechten begründen müßte, wäre unter Voraussetzung einer gesetzlich gleichen Ehe, überhaupt, und um so viel mehr in Beziehung auf den Verlust des Rechts zu einer ex pacto et providentia majorum deferirten Succession, unbedingt unwürksam.

Ließe sich aber auch würklich die Meinung rechtfertigen, daß es die Ansicht der Reichsgerichte gewesen sey, Ehen des Fürstenstandes mit dem niederen Adel müßten nach dem Herkommen für gleiche gehalten werden, so müßte wenigstens dann jemals auf das Herkommen als etwas erwiesenes erkannt worden seyn. Dadurch träten dann jene reichsgerichtlichen Erkenntnisse unter den

Zweiten oben angedeuteten Gesichtspunkt, unter wel-

---

21) „Minus nobilem" oben Note 7. dieses Paragraphen.

chen sie sich stellen lassen. Daß sie aber ihrem Inhalt nach unter diesen gestellt werden könnten, muß schon unbedingt geläugnet werden. Der Grund aus welchem der Reichshofraths erkannt hat, liegt nur darin, daß er mit vielen Vertheidigern der Gleichheit dieser Ehen, als das Entscheidende betrachtet hat, hoher und niederer Adel sey ein Stand, was der Geschichte so wie den Rechtsverhältnissen der neueren Zeit geradezu entgegen ist.

Aber wäre selbst anzunehmen daß die Reichsgerichte jemals sich auf das Herkommen berufen oder gestüzt, ja daß sie ausdrücklich darauf erkannt hätten, es sey erwiesen, nimmermehr würde ein solches Urtheil etwas anderes begründen können, als dieses: daß es Recht unter den streitenden Theilen geworden. In einer Sache wo es für Gegenstand einer Gesetzgebung des Reichs erklärt worden war, über das Herkommen etwas zu entscheiden, — und so stand wenigstens, wie wir oben gezeigt haben, die Frage seit der Wahlcapitulation Karls VII. — konnte nicht einmal in früheren reichsgerichtlichen Erkenntnissen eine Entscheidung über das Herkommen gesucht werden, und noch weniger konnten sich seitdem die Reichsgerichte anmaaßen, über mehr als über die Rechte unter den Parteien, nach ihrer Ansicht entscheiden zu wollen. Ein solcher Ausspruch hätte nur dann die Würkung eines Präjudiciums für die Praxis erhalten können, wenn ihn der Kaiser und die gesammten Reichsstände ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt hätten[22].

Gerade das entgegengesezte aber ist geschehen; nicht nur diese Ansicht — die überhaupt niemals das ge-

---

22) Die Wichtigkeit und entscheidende Kraft einer solchen Billigung ist oben §. 32. gezeigt worden.

ringste Gewicht haben könnte[23]) — ist niemals gebilligt, es ist ihr vielmehr entschiedener Widerspruch entgegen gesezt worden.

Eben weil es nur eine Ansicht des Reichshofraths war, daß der hohe Adel der Gemahlin kein unerläßliches Erforderniß zur Gleichheit der Ehe sey, erließ König Friedrich II. von Preußen, nach der Wahlcapitulation Carls VII. ein Schreiben an den Kaiser dahin:

Wir sollen auch aus Teutschpatriotischer Gesinnung ganz unvorgreiflich dafür halten, daß Euerer Kaiserlichen Majestät Reichshofrath sowohl als Reichshofcanzlei pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden seien, daß alle diejenigen fürstlichen Heirathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen Sitz und Stimme *in comitiis* habenden Stande contrahirt werden, und daß die aus solcher Ehe zu erzeugenden Kinder weder zur fürstlichen Würde, Titel und Wappen ihres Vaters, noch zur Succession in dessen Reichslande niemals fähig seyen, noch dazu gelassen werden sollen. Wo dieses geschiehet, würde dem einreißenden Uebel[24]) dadurch auf einmal gesteuert, und die Kaiserliche so rühmliche als gerechteste Beeiferung für das Lüstre der alten teutschen fürst-

---

23) Man sehe oben Note 20.

24) Der Streitigkeiten über die Gleichheit der Ehen, denen man durch Standeserhöhungen eine günstige Wendung zu geben suchte. Auf einen solchen Fall (Pütter S. 247.) bezog sich das Vorschreiben. Deshalb sollte auch die Reichshofcanzlei, von welcher diese Standeserhöhungen und die Erklärungen über die Gleichheit der Ehen und deren Folgen in Hinsicht der Succession, die ihnen einverleibt wurden, ausgiengen, von dem Kaiser dieselbe Anweisung erhalten, wie der Reichshofrath.

lichen Häuser, jezt und bei der späten Nachkommenschaft, zu einer unverwelklichen kaiserlichen höchsten Glorie gereichen [25]).

Konnte einer der ersten deutschen Höfe, der kurz vorher die Bestimmung, welche Ehen Mißheirathen seyen, durch Reichsgesetzgebung, für nützlich erklärt hatte [26]), jene Stelle der Wahlcapitulation Karls VII. deutlicher commentiren? Wenn der Kaiser berechtigt seyn sollte, das zu verfügen, was hier ihm empfohlen wurde: konnte dieses nach dem Herkommen zweifelhaft seyn? Hierüber hätte der Kaiser allein nicht entscheiden können, aber irrige Ansichten seiner kaiserlichen Regierungs- und Justiz-Collegien, die — was in der That der Hauptgrund der Verfügungen stets gewesen war, welche sich diese gegen das Herkommen erlaubten — sich auf die Voraussetzung stüzten, daß der kaiserliche Hof sie theile — diese konnte er berichtigen.

Auch war dies nicht etwa die Ansicht eines einzelnen Hofs. Es war die des gesammten Kurfürstlichen Collegiums. In der Wahlcapitulation Kaiser Leopolds II. im Jahr 1790 erhielt die oben [27]) gedachte Stelle der Wahlcapitulation, hinter den Worten „unstreitig notorische Mißheirath" noch den Zusatz: „oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heirath".

Das Gewicht welches auf diesen Zusatz gelegt werden muß, ergiebt sich aus der oben [28]) entwickelten Bedeutung der morganatischen Ehen. Er war ganz überflüssig, wenn

---

25) Pütter a. a. O. S. 287.

26) Man sehe oben Seite 132.

27) Man sehe Seite 132. Note 15.

28) Man sehe Seite 137.

nur Ehen mit Personen des Bürgerstandes Mißheirathen waren, aber die mit dem niederen Adel für gleiche gelten sollten, so lange gegen ihre Ungleichheit nicht durch ein Reichsgesetz entschieden wäre. Bei Ehen mit dem Bürgerstande war es ja gleichgültig, ob sie von Anfang als morganatische eingegangen waren oder nicht; sie konnten also späterhin auch niemals in gleiche dadurch verwandelt werden, daß die Contrahenten für gut fanden sie dafür zu erklären. Aber wenn auch Ehen mit dem niederen Adel von dem kurfürstlichen Collegio für eben so notorische Mißheirathen gehalten wurden, so enthielt die Stelle eine Verfügung, die wenigstens bis zur reichsschlußmäßigen Entscheidung über die herkömmliche Ausdehnung des Begriffs der Mißheirathen, einige der Nachtheile abschnitt, welche das Beharren der Reichsgerichte auf unrichtigen Ansichten nach sich ziehen konnte, so lange ihnen nicht durch eine reichsgesetzliche Erklärung über das Herkommen jeder Vorwand für jene abgeschnitten wurde. Viele Mißheirathen mit dem niederen Adel sollten ihrem Ursprung nach nichts als morganatische Ehen seyn; es wurde ihnen aber später dennoch die Bedeutung gleicher Ehen beigelegt, und durch die Ansichten welche die Reichsgerichte hegten, den Agnaten erschwert, selbst in einem solchen Falle ihren Widerspruch geltend zu machen [29]). Dies wenigstens machte jene Stelle der Wahlcapitulation unmöglich. Sie sezt zugleich wesentlich voraus, daß von dem kurfürstlichen Collegium die Ehen mit dem niederen Adel, zu den Mißheirathen vermöge des Herkommens gezählt wurden; nur sie ausdrücklich in der Wahlcapitulation dafür zu erklären, war nicht mehr thunlich, obwohl der unge-

29) Ein Beispiel findet man bei Pütter S. 223 u. f.

gründete Widerspruch gegen die Unzweifelhaftigkeit des Herkommens in dieser Beziehung, der sich 1742 erhoben hatte, jezt nicht mehr statt fand, da einmal die Entscheidung durch einen Reichsschluß in Anregung gebracht worden war. Diese wurde daher zugleich in einem neuen Collegialschreiben, wiederholt beantragt [30]).

Der Stand der Frage von der Gleichheit der Ehen des Fürstenstandes mit dem niederen Adel, war also zu der Zeit, wo die Verbindung geschlossen wurde, welche zu der jetzigen Erörterung derselben Veranlassung giebt, der:

Das Herkommen ist, so weit unsere Kunde reicht, stets dagegen gewesen. Man hat den Inhalt dieses Herkommens aus unhaltbaren Gründen bestritten, aber es ist stets von allen altfürstlichen Häusern in ihren Hausgesetzen anerkannt, öffentlich bis in die neueste Zeit behauptet, und weder durch Reichsgesetzgebung noch durch das, was in einzelnen Fällen wirklich dagegen geschehen ist, auch nur im mindesten erschüttert worden.

Noch in der neuesten Zeit hat es die unzweideutigste Anerkennung im 14ten Artikel der Bundesacte bei der Gesammtheit der souverainen Fürsten Deutschlands gefunden.

Die Bundesacte in der angegebenen Stelle verfügt, daß die vormals reichsständischen, jezt der Souverainetät unterworfenen Familien:

fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

Die Worte „nichts desto weniger" lassen keinen Zwei-

30) Man sehe Pütter a. a. O. S. 309. 310.

sel, daß die Rechte der Ebenbürtigkeit als etwas an die Verhältnisse eines herrschenden Adels geknüpftes betrachtet worden sind, daß also die Ungleichheit der Ehe mit dem Adel, welchem dieser rechtliche Character fehlt, als ein bestehender auf dem Herkommen beruhender Grundsatz angesehen worden ist. Durch den Verlust aller Souverainetätsrechte, wenn ihnen gleich sehr wichtige Regalien nebst ihrem Dominialbesitz gelassen wurden, traten diese vormaligen Reichsstände in die Kategorie des niederen Adels. Aber in Hinsicht ihrer wurde eine Ausnahme beschlossen; die Rechte der Ebenbürtigkeit sollten ihnen verbleiben, und sie deshalb eben auch zur Classe des hohen Adels fortan gezählt werden.

Ist es hiernach gewiß, daß für die Gleichheit einer Ehe zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Herzog von Sussex mit Lady Augusta Murray nicht das geringste daraus hergeleitet werden kann, daß ihr die Rechte des alten niederen Adels nicht bestritten werden können, so hängt alles von den besonderen Gründen ab, auf welche, wie bereits oben [31]) bemerkt worden ist, die Standesmäßigkeit jener Verbindung außerdem noch gestüzt wird.

§. 44.

Die englische und schottische Pairie kann den deutschen reichsständischen Geschlechtern gegenüber keineswegs ein hoher Adel genannt werden.

Wir wollen es keineswegs als einen Grundsatz aufstellen, daß in Beziehung auf auswärtige Familien dem Herkommen zufolge unbeschränkt die Regel gelte: nur die Verbindung mit souverainen Häusern sey eine gleiche. Ein Verhältniß, welches dem der reichsständischen Ge-

---

31) Man sehe Seite 124.

schlechter gleichgestellt werden kann, mithin vor allem die Stellung eines herrschenden Adels giebt[1]), wird den Umständen nach vielleicht die Gleichheit der Ehe begründen können.

Nothwendig wird dabei aber das Herkommen auch wieder entscheiden müssen, da es ja die Grundlage für die Beurtheilung der Frage überhaupt ist. Wir würden es daher schon sehr bedenklich finden, daß sich in Beziehung auf die englische oder schottische Pairie die seit Jahrhunderten besteht, nicht ein einziger Fall einer Vermählung mit dem deutschen Fürstenstande nachweisen läßt, die für gleich gegolten hätte. Unsere Gegner wenigstens haben nicht einen einzigen anzuführen gewußt, und der einzige Fall einer solchen Vermählung überhaupt, welcher uns bekannt ist, spricht vielmehr gegen die Gleichheit einer solchen Verbindung. Wir meinen die im Jahre 1791 geschlossene Verbindung des lezten Markgrafen von Anspach und Baireuth mit Lady Craven, Tochter eines Grafen von Berkeley, aus einem Geschlecht, welches im Alter der Pairie und des Adels überhaupt, dem Murrayschen völlig gleich zu stehen scheint[2]). Allerdings sind uns genauere Nachrichten über diese Vermählung nicht zugänglich gewesen; gewiß aber ist, daß sie nicht als eine gleiche geschlossen worden seyn kann. Denn Lady Craven nennt sich in ihren eigenen Eingaben bei

1) Man sehe Pütter a. a. O. S. 467.

2) Man sehe Debrett English Peerage (v. J. 1831) Tom. 1. p. 134 u. f. über das erstere; Tom. 2. p. 513. über das leztere; aus diesem Werk scheinen auch die Nachrichten bei Klüber S. 10. über das leztere geschöpft zu seyn. Zwar hat es keine geschichtliche Autorität; es scheint auf den Angaben der einzelnen Familien zu beruhen; nicht auf diplomatischen Forschungen. Wir urtheilen aber bei beiden nach jenen.

bei der deutschen Bundesversammlung, die sie wegen Forderungen machte, welche sie als Wittwe des Markgrafen habe, nicht eine verwittwete Markgräfin von Anspach und Baireuth, sondern Princessin (Fürstin) Berkeley [3]). Sie kann mithin nur in morganatische Ehe mit dem Markgrafen getreten seyn; jener Titel einer Fürstin beruhte, wie früherhin in öffentlichen Blättern angegeben wurde, auf einer kaiserlichen Standeserhöhung.

Aber auch abgesehen von Beispielen gleicher Ehen des deutschen Fürstenstandes mit britischen Pairsfamilien — fehlt es an allen Gründen, die englische Pairie (nobility) mit dem deutschen herrschenden hohen Adel gleich zu stellen.

Beide sind ganz verschiedenen Ursprungs. Es ist ganz ungegründet, wenn Herr Klüber den Unterschied zwischen der englischen oder schottischen Nobility und Gentry, mit dem deutschen Gegensatz zwischen hohem und niederen Adel vergleichen will [4]). Jene sind gleichen Ursprungs und gleichen Geburtsstandes und erst seit neueren Zeiten durch den Titel und die an diesen geknüpften Rechte verschiedene Stufen eines Standes geworden. Hoher Adel und niederer Adel dagegen sind nicht Stufen eines Standes; sie sind ursprünglich dem Geburtsstand nach verschiedene Classen, und nur die Benennung Adel, ist auf eine Classe der Freien und Dienstleute, die von jeher vom Adel unterschieden wurden, in neueren Zeiten

---

3) Man sehe die Protocolle der deutschen Bundesversammlung (in der Quartausgabe). Bd. 19. S. 84., vergl. mit Bd. 17. S. 50.

4) Seite 192 u. f. Herr Klüber hat diesen Gegenstand am ausführlichsten behandelt; Herr Zachariä S. 133 u. f. hat auch nichts was nicht schon von jenem erwähnt würde. Wir nehmen daher vorzugsweise auf die Ausführung des ersteren Rücksicht.

ausgedehnt worden und dadurch der Begriff eines niederen Adels entstanden, welcher ursprünglich dem deutschen Recht ganz fremd ist.

Sowohl in England als in Schottland ist der Begriff der Pairie aus dem normännischen Feudaladel hervorgegangen, und dieser insgesammt seinem Ursprung nach nichts, als was der deutsche Begriff der Ritterschaft bezeichnet. Die Rechte der normännischen Lehensbarone waren, selbst in der Zeit, wo sie noch ihre vollständige Bedeutung hatten, von welcher jezt fast nichts als das Grundeigenthum übrig geblieben ist, von den Berechtigungen des deutschen Herrenstandes seit der Entstehung der Landeshoheit wesentlich verschieden. Zu derselben Zeit, wo sich in Deutschland die leztere entwickelte, war in England das Amt eines Grafen (Earl) bereits ein leerer Titel geworden; die Rechte, welche dieser gab, waren von denen, welche jeder Baron hatte, nicht verschieden, sondern der Earl und Baron Personen eines Standes, jener nur vermöge seines Titels von höherem Rang [5]). Die in neueren Zeiten sogenannte Gentry, ist ursprünglich der Stand der Barone selbst, oder mit anderen Worten, der Stand der Barone entspricht dem deutschen Begriff der Ritterschaft, die aber zwischen sich und dem Könige keinen Herrenstand in der Mitte hatte, von welchem sie ihre Lehen trug, weil es in England und Schottland keinen herrschenden Adel wie in Deutschland gab. Ein Unterschied zwischen Nobility und Gentry entstand erst dadurch, daß man die Lehensbarone, welche vom König ein-

5) *Blackstone* Commentaries (ed. 18.) Tom. 1. p. 453. A Baron's (title) is the most general and universal title of nobility; for originally every one of the peers of *superior rank* had also a barony annexed to his other titles.

zeln zum Parlament aufgeboten wurden, von den übrigen, welche durch den Sheriff zum Parlament berufen wurden, auch in der Versammlung des Parlaments von einander trennte, was ursprünglich nicht geschehen war, und dadurch eine Scheidung des Parlaments in zwei Häuser veranlaßte. Nicht nur in ihren Rechten über ihr Besitzthum, sondern auch in Hinsicht ihres Rechts an den Reichsangelegenheiten als Reichsstände Theil zu nehmen, und in Hinsicht ihres Rangs, waren sich ursprünglich die Personen völlig gleich, die überhaupt zum Parlament berufen wurden. Ihr Recht, hier zu erscheinen, gründete sich lediglich auf den Besitz eines unmittelbar vom König verliehenen Ritterlehens[6]); nur die größere Ausdehnung des Besitzthums bestimmte Anfangs, wer persönlich berufen wurde, und späterhin trat an diese Stelle die Verleihung eines Titels einer Baronie oder ein höherer, weil sich seitdem der Gebrauch bildete, die Benennung Baron ausschließend auf die anzuwenden, welche persönlich zum Parlament berufen wurden[7]). Die Ertheilung eines solchen Titels

---

6) *Blackstone* a. a. O. p. 454. It may collected from King John's magna charta, that originally all lords of manors, or barons, that held of the king in capite, had seats in the great council, or parliament; till about the reign of that prince, the conflux of them became so large and troublesome, that the king was obliged to divide them, and summon only the greater barons in person; leaving the small ones to be summoned by the sheriff, and, as it is said, to sit by representation in another house; which gave rise to the separation of the two houses of parliament.

7) *Blackstone* a. a. O. fährt fort: By degrees the title came to be confined to the greater barons, or lords of parliament only; and there were no other barons among the peerage but such as were summoned by writ, in respect of the tenure of their lands and baronies, till Richard II. first made it a mere title of honour, by conferring it on divers persons by his letters patent.

war daher gar keine Standeserhöhung, sondern versezte nur in das Oberhaus; diejenigen aber, welche im Unterhaus saßen, waren mit denen, welche im Oberhaus saßen, von gleichem Geburtsstande. Selbst der Ausdruck Gentry, den man dem Stande gab, seitdem man die im Oberhause versammelten allein Barone nannte, bezeichnet diese Standesgleichheit; darum wurden auch ursprünglich blos die Ritter und deren Söhne, und die Söhne der Barone zur Gentry gerechnet, beide aber als die ersten Classen der Gentry betrachtet, als, vorzüglich durch die Ausbildung der Verfassung in Beziehung auf die Besetzung des Unterhauses, der Begriff Gentleman eine erweiterte Bedeutung erhielt[8]) und man freilich seitdem nobility und gentry als zwei verschiedene Stände ansehen mußte.

Die Titel, welche nach und nach, und ziemlich spät, mit Baronien verknüpft wurden, sind nun allerdings prachtvoll genug; sie haben aber nie die geringste würkliche Bedeutung gehabt, außer in Beziehung auf den Rang unter den Baronen und die hiermit verknüpften Ehrenbezeugungen, zu welchen auch die Courtoisie „cousin" gehört, welche aber erst den Earls gegeben wird, und auf welche unsere Gegner einen besonderen Werth legen. Der Ursprung jener Titel und der erwähnten Courtoisie ist folgender. Einen großen Theil der Pairie bildeten nehmlich im 14ten Jahrhundert die nachgeborenen Prinzen des Königlichen Hauses; diesen wurde der Titel Herzoge gegeben, der bis auf Eduard III. ganz unbekannt war, und

---

8) *Blackstone* a. a. O. S. 461. Jene beiden ersten Classen der Gentry, werden nach Camden „who was himself a herald" durch Ritter und „rittermäßige" (armigeri natalitii) gebildet. Dies ist also ohne Titel der Stand der Söhne der Barone. Sonst gab es anfänglich nur Esquires durch Ernennung des Königs oder des Amts.

mit dem Aussterben der Nebenlinien des Königlichen Hauses auch wieder ganz erlosch. Erst Jacob I. verlieh ihn im Anfang des 16ten Jahrhunderts wieder als bloßen Titel. Eben der Umstand, daß unter dem Hause Lancaster ein so bedeutender Theil der Pairie wirklich dem Königlichen Hause verwandt war, veranlaßte, daß unter König Heinrich IV. im 15ten Jahrhundert die Courtoisie „cousin" diesen würklichen Vettern des Königs gegeben wurde und nachmals auf die besonders titulirten Barone vom Earl an übergieng. Der Titel Marqueß ist seit Richard II., und Viscount seit Heinrich VI verliehen worden, und so wenig als der Titel Earl seit Wilhelm dem Eroberer, jemals von irgend einer Bedeutung außer in Beziehung auf den Rang unter den Baronen gewesen [9]).

Daß die Stellung der englischen Pairs als Mitglieder des Oberhauses eine politisch sehr bedeutende ist, worauf unsere Gegner ein so besonderes Gewicht legen, wollen wir keineswegs in Abrede stellen. Allein die englischen und schottischen Pairs werden dadurch nicht zu einem herrschenden Adel, da sie in Beziehung auf die Rechte über ihren Grundbesitz niemals eine Stellung gehabt haben, welche der eines deutschen Landesherrn verglichen werden könnte. Wir finden daher Pütters Bemerkung [10]) vollkommen begründet, daß diese ausländischen auf Privatgüterbesitzer übertragenen Titel, um deswillen, weil sie in Deutschland Titel des hohen Adels sind, keinen Grund enthalten, die, welche sie führen, dem deutschen hohen Adel zu vergleichen, daß daher Ehen mit solchen Familien in Beziehung auf den deutschen Fürstenstand nur unter denselben

---

9) Man sehe *Blackstone* a. a. O. S. 451 — 454.

10) Ueber Mißheirathen S. 466.

Gesichtspunkt gestellt werden können, wie die mit dem niederen Adel, mithin ungleiche sind.

§. 45.

2) Der Besitz der Rechte, welche die Familie Stanley über die Insel Man durch Königliche Belehnung erlangt und die Familie Murray durch Heirath erworben hat, haben diese in keine von der übrigen englischen Pairie verschiedene Stellung versezt, oder einem Verhältniß eines herrschenden Adels mehr genähert.

„Lady Augusta Murray's Ascendent im fünften Grad „(atavus, Urältervater), Jacob, siebenter Graf von „Derby, genannt der loyale Graf, welchen der Usurpa„tor Cromwell im Jahr 1651 enthaupten ließ, war „souverainer Herr der Insel Man, deren Beherr„scher in dem 14ten und 15ten Jahrhundert sogar den „Titel König von Man führten. Mit Souverainetät „und Proprietät gehörte die Insel der gräflichen Fami„lie Derby bis 1736, wo sie durch Erbgangsrecht an „die herzogliche Familie Atholl gelangte. Diese verkaufte „im Jahr 1765 die Souverainetät an die Krone Eng„land, jedoch mit Vorbehalt aller Eigenthumsrechte und „eines so ansehnlichen Inbegriffs von Vorrechten und „Regierungsrechten, daß ihr dortiger Rechtszustand dem „jetzigen der deutschen, sogenannten mediatisirten, vormals „reichsständischen Häuser ähnlich war. Dieser ausgezeich„nete Rechtszustand blieb bis in das Jahr 1827, wo „die Krone auch die Eigenthumsrechte und übrigen Ge„rechtsame, welche in dem deshalb errichteten großbritan„nischen Statut als *sovereign* rights bezeichnet werden, „gegen eine starke Summe Geldes an sich brachte.“

So lesen wir bei Herrn Klüber in der Einleitung zu seiner Schrift, wo von der Herkunft der Lady Augusta

Murray gehandelt wird [1]). Wir würden diese Verhältnisse, wenn sie wörtlich so dargestellt werden dürften, wie wir sie hier lesen, unter den vorgetragenen Argumenten für das einzige halten, welches den Umständen nach, vielleicht einen Zweifel erregen könnte, ob nicht wenigstens dies für die Gleichheit der fraglichen Verbindung spreche. Gleichwohl wird nachher in der Ausführung für die Standesmäßigkeit der Ehe, dieses Argument gar nicht besonders erörtert; auch Herr Zachariä berührt es nur nebenher, und läßt sich auf eine genauere Beschreibung dieser Souverainetät nicht ein.

Wir finden dieses jedoch, nachdem uns Gelegenheit geworden ist, uns über die Verhältnisse auf der Insel Man einige genauere Nachrichten zu verschaffen, sehr begreiflich. An den Thatsachen, welche hier erzählt werden, ist sehr viel zu berichtigen; denn es ist unter jener Souverainetät nichts weiter zu denken, als ein Ritterlehen, welches mit der Ausübung einiger Regalien verbunden war, die freilich auch sovereign rights genannt werden können, wenn man diesen Ausdruck so nimmt, wie wir auch in Deutschland ihn zu nehmen gewohnt sind, sofern man ihn durch „Hoheitsrechte" giebt, mithin nicht gerade wesentliche Hoheitsrechte darunter versteht.

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß die Insel Man allerdings ursprünglich ein Königreich genannt wurde, daß sie aber schon vor ihrer Verleihung an den „Ritter Stanley" durch Heinrich IV. aufhörte, unter diesem Titel verliehen zu werden, und zu einem bloßen Ritterlehen, welchem die bisher von den Besitzern ausgeübten Regalien

---

1) Seite 12.

als Pertinenz belassen wurden, gemacht wurde [2]). Der Beliehene heißt in der Urkunde blos der Ritter Johann von Stanley [3]), und die Familie, die späterhin den Titel Graf von Derby erhielt [4]), hat keinen besonderen Titel von der Insel Man geführt. Untersucht man, welche Rechte unter den Regalien, wie sie die Verleihungsurkunde nannte, oder den Sovereign rights, wie sie in einer späteren Acte nach ihrer Ueberlassung an die Krone genannt werden, begriffen worden sind, so ergiebt sich keine Spur, daß wirklich wesentliche Hoheitsrechte zu denselben gehört hätten. Der einzige Ueberrest von den ehemaligen Souverainetätsrechten der Besitzer, den Coke in seinem Werk über die englischen Gesetze in dem späteren Rechtsverhältniß der Besitzer findet, ist das Patronatrecht derselben über die bischöfliche Kirche zu Sodor, welches mit dem Ritterlehen verliehen wurde, aber auch, wie er bemerkt, wenn gleich nur selten, mit Pairien in England verbunden vorkomme [5]). Die Bedeutung der Verleihung selbst,

---

2) *Blackstone* Tom. 1. p. 109. It was formerly a subordinate feudatory kingdom, subject to the kings of Norway; then to king John and Henry III. of England; afterward to the kings of Scotland; and then again to the crown of England; and at length we find king Henry IV. claiming the island by right of conquest, and disposing of it to the earl of Northumberland; upon whose attainder it was granted by the name of the Lordship of Man, to Sir John de Stanley by letters patent 7 Henry IV. Wir liefern die Verleihungsurkunde diplomatisch getreu aus einer englischen Sammlung der die Insel Man betreffenden Documente in der Beilage XV.

3) „dilecto et fideli Militi suo Johanni de Stanley". —

4) S. Debrett Peerage Tom. 1. p. 99.

5) Coke, the fourth Part of the Institutes of the Laws of England. Cap. 69. Of the Isle of Man, Insula Euboniae, modo Mannae, and of the Law and Jurisdiction of the same. — This isle has been an ancient kingdome — and yet we find it not granded or conveyed by the

stellt Coke, durch Auszeichnung der Worte, in welchen sie enthalten ist, als ein gewöhnliches Ritterlehen (feudum ligium) dar [6]). Er betrachtet diese Verleihung als eine, welche **nichts** im **Rang** des Beliehenen verändert habe; erst dessen Enkel, bemerkt er, sey zum Lord Stanley und ein späterer Descendent zum Grafen von Derby erhoben worden [7]).

Die Insel Man wurde freilich auch noch späterhin als ein **besonderes Königreich** betrachtet, aber **nicht** in **Beziehung** auf ihren **Besitzer**, **Ritter Stanley**, späterhin Lord Stanley und dann Graf von Derby, sondern in Beziehung auf ihren **Souverain** den **König von England**, und im Gegensatz des zugleich von diesem besessenen Königreichs England, weshalb unter der Königin Elisabeth als Grundsatz festgestellt wurde: daß der **König** **jedes Gesetz** und jeden **Befehl** für die Insel Man be-

---

name of a kingdome, sed per nomen insulae etca cum patronatu episcopatus. He hath the patronage of the bishoprick of Sodor, which is a visible mark of a Kingdome; albeit of ancient time the Archbishop of Canterbury was patron of the bishoprick of Rochester, and the Earl of Gloucester of the bishoprick of Landaff.

6) A. a. O. Henry 4 the King granted the Isle of Man una cum Patronatu episcopatus to Sir John Stanley for life; and after in the same year he granted the same isle una cum patronatu episcopatus, to the said Sir John Stanly and to his heirs; *tenendam de rege* heredibus et successoribus suis *per homagium ligeum:* reddendo nobis duos falcones semel tantum viz. immediate post homagium hujusmodi coronationis eorundem heredum nostrorum pro omnibus aliis serviciis consuetudinibus et demandis, adeo libere plene et integre sicut Willielmus Scrope *chivalier.* — Auch diesem war sie schon vorher, nachher dem Grafen von Northumberland als ein **Ritterlehen** verliehen gewesen.

7) A. a. O. This Sir John Stanley had issue Sir John Stanley *Knight*, who had issue Sir Henry Stanley Lord Chamberlain to King Henry VI., who created him Lord Stanley, who had issue George, who had issue Thomas whom King Henry VII. created Earl of Derby.

sonders ausfertigen müsse, weil sie als ein vom König besonders besessenes Königreich unter den für England erlassenen Gesetzen und Befehlen nicht mit begriffen sey [8]). In Beziehung auf das Verhältniß der Familie Stanley, wurde beschlossen, daß die dieser ertheilte Verleihung, demohngeachtet unter den Regeln des gemeinen Rechts von England stehe, weil jene nur ein gewöhnliches unter diesem stehendes Lehen, im Gegensatz einer mit einem Pairstitel verbundenen Baronie, constituirt habe. Eben hieraus, aus der Eigenschaft eines einfachen Ritterlehens, erklärt sich denn auch, daß weder die Grafen von Derby, noch die Herzoge von Atholl, so wenig als der erste Ritter von Stanley und dessen erste Nachkommen, jemals einen Titel von der Insel Man geführt haben. Aus jener Eigenschaft eines bloßen Ritterlehens folgert jener Beschluß, daß dieses, wenn auch in seinen Grundrechten nach den besonderen in der Insel geltenden Rechten und Gewohnheiten, doch in seinem Verhältniß gegen die Krone nach englischem Recht beurtheilt werde [9]). Deutlicher konnte wohl nicht ausgesprochen werden, daß der damalige Graf von Derby als Belehnter nicht im mindesten in seiner Stellung

---

8) Wir lassen in der Beilage Nro. XVII. die ganze, die Insel Man betreffende Stelle aus Coke abdrucken, wo die von ihm erwähnten unter der Königin Elisabeth über ihr rechtliches Verhältniß gefaßten Beschlüsse sich finden.

9) A. a. O. 5. It was resolved that a *fee simple* in this isle passing by the letters patents to Sir John Stanley and his heirs, is descendible to his heirs according to the course of the *common law*, for the grant itself by letters patents is warranted by the common law in this case; and therefore if there be no other impediment, the isle in this case shall descend to the heirs generall, and not to the heir male, as the grand seignories and connots in Wales were impleadable at the common law, but the lands holden of them by the customes of Wales etc.

von einem Lehnsmann in England verschieden sey. Die Insel Man hatte ihre sehr eigenthümlichen Verhältnisse, aber nicht in Beziehung auf das Privat-Besitzthum des Belehnten und dessen Rechte gegen die Krone, sondern in Beziehung darauf, daß sie ein von England getrenntes souveraines Besitzthum des Königs war. Die Rechte der Königlichen Souverainetät waren in Man dieselben wie in England, aber der König mußte die Gesetze für die Insel besonders geben. Die Einrichtungen in Hinsicht der Gerichtsverfassung waren dort sehr eigenthümlich, weil die Bewohner der Insel ihre besonderen Rechte und Gerichtsverfassung behielten; aber gerade in der Beschreibung der lezteren zeigt sich, daß die Familie Stanley keinen Antheil an den Souverainetätsrechten hatte. Die Einwohner hatten das Recht, ihre nach hergebrachter Gewohnheit urtheilenden Richter selbst zu wählen; aber in Fällen wo andere Königliche Unterthanen über Rechtsverletzung klagten, richteten vom König besonders bestellte Richter [10]). Von einer zu den Regalien des Hauses Stanley gehörenden Gerichtbarkeit ist dabei nicht einmal die Rede; und wenn dieses dabei eine Mitwürkung hatte [11]), so war wenigstens, wie aus dem eben erwähnten Königlichen Recht der richterlichen Gewalt erhellt, jene nicht aus der zu den wesentlichen Rechten der Souverainetät gehörenden Justizhoheit abzuleiten.

---

10) Man sehe die Nachrichten hierüber bei Coke unten Anh. Nro. XVII.

11) Dies muß man aus Blackstone a. a. O. S. 110. vermuthen. „Yet though no English writ, or process from the courts of Westminster, was of any authority in Man, an appeal lay from a decree of the lord of the island to the king of Great Britain in council". Nach jenen Verhältnissen welche Coke angiebt, würde sie immer nur unter den Gesichtspunkt einer Patrimonialgerichtbarkeit gestellt werden können.

Auch die Militairgewalt in der Insel Man stand unmittelbar dem König zu. In den Schlössern der Insel lagen im 17ten Jahrhundert Besatzungen, welche zunächst dem König schwören mußten, obwohl sie im Dienst der Grafen von Derby standen [12]).

Nicht die ausgedehnten Rechte der Grafen von Derby in der Insel Man, sondern der Umstand, daß diese ein besonderes Territorium mit besonderer Gerichtsverfassung und besonderen Gesetzen, die aber nicht von den Grafen von Derby gegeben wurden, bildete, machten sie zu einem Zufluchtsort für Ausgetretene und Schleichhändler, und durch Personen dieser Art wurden die öffentliche Sicherheit und die Königlichen Einkünfte gefährdet [13]). Das leztere, mithin die Sicherung der Zölle gegen Schmuggler, scheint der Hauptgesichtspunkt gewesen zu seyn, unter welchem es wünschenswerth befunden wurde, den Grafen von Derby ihre Gerechtsame abzukaufen und sie mit den Rechten der Krone zu vereinigen [14]). Es scheint daher, daß

---

12) Man sehe Anlage Nro. XVI. „— the ordinary oath was to this purpose: first your *allegiance* to our Sovereign; next our faith, fidelity and Service to the R. Hon. Earles of Derby etc.

13) *Blackstone* p. 110. But the distinct jurisdiction of this little subordinate royalty being found inconvenient for the purposes of public justice, and for the revenue, it affording a commodious asylum for debtors, outlaws and smugglers. — Ein in England ausgefertigter richterlicher Verhaftsbefehl gewöhnlicher Art, wäre zur Verhaftung eines Verdächtigen nicht genügend gewesen; es hätte ein vom Königlichen Geheimerath ausgehender seyn müssen.

14) Williams bemerkt in den Noten zu Blackstone, in Beziehung auf den ersten gleich zu erwähnenden Kauf im Jahr 1765. Neither this statute (welches die Schatzkammer ermächtigte, jene Gerechtsame zu kaufen), nor those which have subsequently enacted, respecting the isle of Man, have had any other purpose *than the security of the revenue;* and the laws respecting debtors and outlaws still remain unaltered, and the

die Regalien, welche mit dem Lehen verbunden waren, hauptsächlich in gewissen Einkünften bestanden, und daß der Vortheil, welchen die Krone davon hatte, diese an sich zu bringen, hauptsächlich davon erwartet wurde, daß dann die Aufsicht über Zolldefraudation erleichtert wurde. Im Jahr 1765 verkaufte Johann, Herzog von Atholl, und dessen Gemahlin Charlotte, auf welche die Insel Man vererbt war, alle ihre Gerechtsame an die Krone, mit Ausnahme einiger vorbehaltenen Rechte [15]). Der Gegenstand des Verkaufs, die Gerechtsame, welche die Verkäufer der Krone überließen, und die, welche sie sich vorbehielten, werden mit Ausdrücken bezeichnet, die auch nicht entfernt wirkliche Souverainetätsrechte andeuten [16]). Unter den Ausdrücken „Rights and Interests", welche in einer Stelle der Acte vorkommen, werden die Rechte mit begriffen, welche in einer andern als

---

same commodious asylum afforded for them. Man sieht also, daß die Verhältnisse der Insel Man, nicht die besonderen Rechte der Grafen von Derby, in welche die Krone nicht hätte eingreifen dürfen, der Verfolgung der Verbrecher entgegenstanden; diese hörten ja mit dem Jahr 1765 auf.

15) Man findet die hierauf Bezug habende Parlamentsacte bei Martens Samml. der Reichsgrundgesetze der wichtigsten Europäischen Staaten Band 1. S. 1116 u. f.

16) Sie forderten 70000 Pfund für: the absolute surrender of the Isle, Castle and Pele of Man, and all *Rights and Interests* over the said Island, and all its Dependencies holden under the several grants thereof, or under any title whatsoever, *reserving* only their *landed property* with all their *Rights* over the Sail *as Lords of the manor*, with all Courts-Baron, Rents, Services, and other Incidents to such Courts belonging; their Wastes Commons, and other Lands; Inland-waters, Fisheries and Mills; and all Mines, Minerals and Quarries according to their present Rights therein, together with the patronage of the Bishoprick, and of the other ecclesiastical benefices in the said Island, to which they were then intitled, to be holden of the Crown.

„Royalties" bezeichnet werden[17]). Man sieht also, daß darunter nichts begriffen seyn kann, — zumal wenn man das, was über das Recht der Gesetzgebung, der Jurisdiction und der Militairgewalt oben entwickelt worden ist, hinzunimmt, — als was unser deutscher Ausdruck, niedere Regalien, bezeichnet, und daß Einkünfte (Interests) die Hauptsache waren. Wenigstens findet sich unter den so speciell vorbehaltenen Rechten auch nicht ein einziges, welches man ein Souverainetätsrecht nennen könnte, wenn man nicht das noch vorbehaltene Patronat über die bischöfliche Kirche, in dem Sinn, in welchem Coke es zu den Souverainetätsrechten zählt, noch mit diesem Namen bezeichnen will. Wenn daher in einer zweiten Acte vom Jahr 1825, durch welche die Krone die Schatzkammer autorisirte, auch diese vorbehaltenen Rechte an sich zu bringen, noch Sovereign rights erwähnt werden[18]), so muß dies entweder auf die Hoheitsrechte bezogen werden, welche die Familie früher besessen hatte, von welchen diese vorbehaltenen Rechte noch übrig geblieben waren, wobei nun hier sogar ganz bestimmt bemerkt wird, daß jene Hoheitsrechte in gewissen Einkünften des Königs bestanden hätten, die durch Verleihung desselben dem Vasallen zukommen[19]) — oder man muß den Ausdruck durch jenes Patronatrecht allein erklären.

---

17) Nach der Acceptation jenes Anerbietens, welches die Acte annimmt, gehen auf die Krone über: the said Island, and all the Islands and Lordships to the said Island appertaining, together with the Royalties etc. to the same belonging.

18) Wir geben diese Acte in der Beilage Nro. XVIII.

19) A. a. O. that as the Revenues arising *from the Duties of Customs of the said Island*, before the said Act of the fifth year aforesaid (d. i. vor 1765) belonged to the Ancestors of the Said Duke of Atholl.

Wie dem aber auch sey, von einem Verhältniß, welches der deutschen Landeshoheit auch nur entfernt verglichen werde könnte, findet sich keine Spur, auch nicht vor dem Jahre 1765. Keine die Insel Man betreffende Acte, weiß von einer verliehenen Souverainetät über die Insel Man, sie weiß nur von einzelnen Rechten, welche Royalties oder Sovereign rights genannt werden, und zugleich mit dem Object verliehen sind, das sich als ein Ritterlehen darstellt. Einzelne Regalien oder Hoheitsrechte, sind überhaupt keine deutsche Landeshoheit. Und wenn dies wäre, ja wenn die sogenanute Souverainetät, bis zum Jahr 1827 fortgedauert hätte, würde sie auf die Beurtheilung der Standesrechte der Lady Augusta Murray auch nur den mindesten Einfluß haben können? Wir müssen dies durchaus in Abrede stellen. Die Familie Stanley [20]) besaß die Insel Man für Erben beiderlei Geschlechts [21]). Für Jacob, den siebenten Grafen von Derby († 1651), dessen Herr Klüber erwähnt [22]), war ein besonderer Titel als Baron Strange in England, errichtet, der auch auf weibliche Descendenz übergehen konnte, während Derby nur ein Titel für den Mannsstamm war. Jacobs Tochter, Amalie Sophie, verheirathete sich mit Johann Murray, ersten Marquis von Atholl. Als daher im Jahr 1735 der Mannsstamm jenes Grafen Jacob von Derby erlosch, fiel der Titel eines Grafen von Derby auf einen seiner Agnaten; die Baronie Strange aber und die Insel Man gelangte an

20) Wir entnehmen diese Nachrichten aus Debretts Peerage (auf welchen sich auch Herr Klüber bezieht) Tom. 1. pag. 100. vergl. mit Tom. 2. pag. 516. 614.

21) Man sehe oben Note 9.

22) Oben Seite 150.

die Descendenz jener Amalie Sophie Stanley. Dadurch kam sie an die Descendenz ihres ältesten Sohns, Johanns, des ersten Herzogs von Atholl; aus dieser Linie stammen beide Verkäufer (Johann und dessen Gemahlin, Kinder zweier Brüder), welche im Jahr 1765 ihre sogenannten Souverainetätsrechte der Krone überließen. Lady Augusta's Urgroßvater, der erste Graf von Dunmore, war der zweite Sohn jenes ersten Marquis von Atholl, welcher mit Amalie Elisabeth Stanley verheirathet war. Die bloße Abkunft von einer solchen Erbtochter, würde für Lady Augusta nimmermehr einen höheren Stand begründen können, als den, welchen sie als Tochter eines schottischen Pairs hatte. Die Standesrechte, auch bei höherer Geburt der Mutter, werden durch den Stand des Vaters begründet. So wenig in England jemand zur Nobility gerechnet wird, weil seine Mutter die Tochter eines Pairs ist, und durch diese möglicherweise dereinst der Titel auf deren Descendenten übergehen kann, wenn er überhaupt nicht blos im Mannsstamm vererbt wird — eben so wenig konnte das Geschlecht der Grafen von Dunmore, durch die Aussicht, dermaleinst in die sogenannte Souverainetät von Man zu succediren, irgend ein höheres Standesrecht erlangen, als es durch seine Abstammung von Johann Marquis von Atholl hatte.

§. 46.

Prüfung des auf die Ahnen der Lady Murray, welche aus wirklich souverainen Häusern gewesen, gestützten Arguments.

Aus dieser Ausführung erhellt zugleich der Grund, aus welchem auch auf die Abstammung der Lady Augusta von wirklichen Souverains kein Gewicht gelegt werden kann. Sie ist von ähnlicher Art, wie die von den angeblichen Sou-

Souverains der Insel Man, nur zugleich nicht einmal mit der Aussicht auf eine mögliche Succession in irgend ein souveraines Besitzthum verbunden.

Die Stammtafeln, welche uns zum Beweis dieser Abkunft vorgelegt werden [1]), ergeben folgendes:

Von Karl VII., König von Frankreich, wird Lady Augusta [2]) als Descendentin einer Charlotte la Tremouille abgeleitet. Diese nehmlich war mit dem eben gedachten Jacob, siebenten Grafen von Derby, verheirathet; die Tochter aus dieser Ehe, Amalie Sophie Stanley, wurde, wie ebenfalls schon bemerkt ist, in das Haus Murray verheirathet.

Selbst wenn wir zugeben, daß die Familie La Tremouille eine den souverainen Häusern Europa's ebenbürtige gewesen sey — was nicht einmal so unzweifelhaft ist, als in diesen Tabellen angenommen wird, — was könnte eine solche Verwandtschaft von der Weiberseite, für den Stand der Familie Murray beweisen. Und höher hinauf wird die Verwandtschaft mit Karl VII. eben so nur durch die Weiberseite begründet.

In der zweiten Tabelle wird Lady Augusta wiederum lediglich durch ihre Abstammung von jener Amalie Sophie Stanley, zu einer Descendentin Eduards IV., Königs von England, weil sich der Vater derselben, Jacob Stanley, auch wieder durch Abstammung von der Weiberseite, und hier sogar blos darum, weil in England die Grundsätze des deutschen Rechts über Mißheirathen nicht angewendet werden, auf Eduard IV. zurückführen läßt.

---

1) Bei Klüber S. 212 u. f. Dieselben stehen bei Zachariä vor dem Gutachten.

2) In der ersten Tabelle bei Klüber.

In der dritten Tabelle gewährt wiederum Amalie Sophie Stanley, Tochter jener Charlotte de la Tremouille, die Möglichkeit, eine Verwandtschaft durch die Mutter der lezteren, mit dem Hause Oranien und dem Königlich Französischen nachzuweisen.

Endlich in der vierten Tabelle geht die Familie Murray selbst, immer in der Weiberseite, zuerst durch die Mutter der Lady Augusta, auf einen Grafen von Galloway, von diesem durch seine Ehe mit Katharina Cochrane auf einen Grafen von Dundonald, durch die Ehe des Vaters des lezteren, mit Susanna Hamilton, auf das Haus Hamilton, und durch dieses auf Maria Stuart, Tochter Königs Jacobs II. von Schottland, welche in das Hamiltonsche Haus verheirathet war, auf König Jacob II. zurück.

Wenn diese Art von genealogischen Deductionen auch für die Ebenbürtigkeit nichts beweist, so ist wenigstens deren Anwendung, in Fällen, wo es auf den Beweis einer solchen ankommt, neu und original.

§. 47.

Das Familienherkommen des Hauses Braunschweig und Lüneburg, schließt sich auf das engste an die Regeln des deutschen Fürstenrechts an.

Unter allen Argumenten, mit welchen unsere Gegner die Standesmäßigkeit der in Frage stehenden Verbindung darzuthun suchen, hätten wir das jezt zulezt noch zu erörternde am wenigsten erwartet. Gerade eben die Fälle, aus welchen sie folgern, daß nach dem Herkommen des Hauses Braunschweig-Lüneburg die Ehe mit dem niederen, wenigstens mit dem auswärtigen titulirten Adel eine gleiche sey, haben wir immer als einen Beweis betrachtet, daß ungleiche Ehen im Hause Braunschweig-Lüneburg niemals die geringste Würkung hervorgebracht hätten, außer ver-

möge ausdrücklicher Zustimmung der Agnaten, welche freilich jeder Ehe, auch der mit Personen des Bürgerstandes, die Würkungen einer gleichen gewähren kann. Aber unsere Gegner sind meistens auch hier wieder von den Thatsachen nicht unterrichtet.

Sie zählen vier Fälle auf; am ausführlichsten berührt sie Herr Klüber [1]), dem wir daher zunächst folgen.

1) Der älteste dieser Fälle ist die Verheirathnng des Herzogs Otto von Braunschweig und Lüneburg mit Mechtild von Campen, im Jahr 1524 [2]). Die Würkung dieser ungleichen Heirath wird von Herrn Klüber durchaus irrig dargestellt [3]). Sie war folgende. Herzog Otto hatte nach den Hausgesetzen als Primogenitus das Recht die Regierung allein zu führen, welches ihm freilich auch nicht wegen der ungleichen Verbindung, welche er geschlossen hatte, genommen werden konnte. Aber für seine Kinder hatte er nur von der Verwilligung seiner Brüder etwas zu gewärtigen. Indem er auf das Recht der Regierung verzichtete, und sich mit zwei Aemtern, wie es sonst bei Nachgeborenen geschah, abfinden ließ, gewann er zuerst, daß vertragsweise seinen Söhnen, nach seinem Tode, nicht jene Aemter, sondern nur eine Abfindung in Gelde zugestanden, und seinen Söhnen nach dem Abgang seiner Brüder ohne Mannsstamm, die unsichere Hoffnung [4]) offen gelassen wurde, dann in

1) Man sehe oben §. 42. Note 7.

2) Klüber Seite 179. Das hier angegebene Jahr 1527 ist unrichtig.

3) Man vergleiche dessen Worte S. 178 — 180. mit der actenmäßigen Darstellung, die wir in der Beilage Nro. XIX. liefern.

4) Denn die Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Agnaten schlossen diesen Vertrag nicht mit.

das Fürstenthum zu succediren. Seinen Söhnen wurde, nur nachdem diese Bedingungen festgestellt waren, der fürstliche Stand von den Brüdern nicht widersprochen; späterhin glaubten die Söhne unter dem Vorwand der Gleichheit der Ehe, die Herzog Otto selbst, wenigstens beim Beginn der Unterhandlungen, nicht behauptet hatte, eine Theilung des Fürstenthums erzwingen zu können; die dadurch entstandenen Streitigkeiten endigten aber mit einem Vergleich, welcher jenen Söhnen nichts weiter gewährte, als daß ihnen zu ihrer Abfindung die Aemter selbst überlassen wurden, welche ihr Vater besessen hatte [5].

2) „Der Erbprinz Georg Ludwig von Braunschweig-Calenberg oder Hannover, seit 1698 Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, auch seit 1714 unter dem Namen Georg I. König von Großbritannien und Irland, vermählte sich am 21. November 1682 mit Sophie Dorothee Gräfin von Wilhelmsburg, welche, obgleich eheliche (aus morganatischer Ehe) Tochter seines Oheims, doch als nicht reichsständische Gräfin (wozu sie nebst der Mutter erst sechs Jahr früher vom Kaiser war erhoben worden), nur von niederem Adel war."

So lesen wir bei Herrn Klüber [6]) mit folgender beigefügten Anmerkung:

„Sie war eine Tochter aus der morganatischen Ehe, welche der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg zu Celle im Jahr 1665 mit einem Fräulein von französischem gemeinen Adel geschlossen hatte, mit Eleonore Desmiers (oder d'Esmiers) d'Olbreuse, geboren 1666. Anfangs ward sie Fräulein von Harburg —

5) Man sehe die ausführlichere Darstellung in der Beilage XIX.

6) Seite 180.

gleichwie ihre Mutter (als des Herzogs Gemahlin zur linken Hand) Frau von Harburg — titulirt, bis am 23. September 1674 Kaiser Leopold I. Mutter und Tochter unter dem Namen Gräfinnen von Wilhelmsburg in den Grafenstand erhob. — Diesen Titel führte die Mutter bis zu ihrem Tode im Jahr 1723."

Wir finden diese Geschichte der Ehe des Herzogs Georg Wilhelm zu Celle, vollkommen richtig [7]), während Herr Zachariä ganz im Irrthum sich befindet, wenn er glaubt, daß Herzog Georg Wilhelm die als morganatisch eingegangene Ehe „in der Folge Kraft eigenen Rechts," für eine ebenbürtige erklärt habe [8]). Aber eben wenn die Ehe Herzog Georg Wilhelms nach Braunschweig-Lüneburgischem Familienrecht eine morganatische seyn konnte, so folgt von selbst, daß die Ehe mit dem niederen Adel nach eben diesem Familienrecht eine ungleiche seyn mußte. Die Anerkennung der Gleichheit der Ehe des Erbprinzen Georg Ludwig mit jener Gräfin Sophie Dorothee von Wilhelmsburg, beweist dagegen nicht das geringste; denn es wurde eben bei dieser Vermählung die Verabredung mit dem Vater des Erbprinzen, Herzog Ernst August, und mit dem Agnaten, dem damals regierenden Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel getroffen: daß die Gräfin von Wilhelmsburg den Titel Herzogin von Braunschweig-Lüneburg annehmen solle.

Herr Klüber erzählt dies auch, aber mit einer Wendung [9]),

7) Man vergleiche Pütter über Mißheirathen S. 157.

8) Seite 131.

9) Seite 180. 181. „Die vollwürkende Rechtskraft dieser Ehe (des Erbprinzen), für die Gemahlin und Kinder, fand allenthalben und zu jeder Zeit volle Anerkennung. Sogleich nach ihrer Vermählung mit dem Erbprinzen,

durch welche die Sache so dargestellt wird, als wenn zuerst die Vermählung für gleich gehalten worden wäre, weil der niedere Adel der Mutter dazu genügt habe, und die Zustimmung zu der Annahme des Titels einer Herzogin nur Folge davon gewesen. Herr Zachariä nimmt eine ähnliche Wendung: gegen beide Ehen (Herzog Georg Wilhelms von Celle und des Erbprinzen) sey nie eine Einwendung erhoben worden [10]). — Freilich, gegen die Ehe des Herzogs Georg Wilhelm, konnte keine Einwendung erhoben werden, da sie nach seinem eigenen Willen nur eine morganatische seyn sollte, und eben so wenig gegen die mit der Tochter, nachdem Vater und Agnaten ihre Zustimmung ertheilt hatten, daß sie als eine gleiche geschlossen werden solle! Was aber die Wendung betrifft, welche Herr Klüber nimmt, so gehört sie nicht den Nachrichten an, welchen er folgt; denn sein Gewährsmann ist Pütter [11]), welcher die Sache so darstellt, wie sie war, als ein Beispiel, daß eine an sich ungleiche Ehe, mit Zustimmung der Agnaten die Würkung einer gleichen erhalten könne. Jene Wendung muß mithin nur darauf beruhen, daß Herr Klüber unbedenklich findet, den Agnaten seine Ansicht von ungleichen Ehen unterzulegen. Er muß dabei übersehen haben, daß er selbst berichtet [12]), wie die Mutter bis zu ihrem Tode nur den Titel Gräfin von Wilhelmsburg geführt habe, was uns, wir müssen es gestehen, bei

---

nahm die Gemahlin den Titel Herzogin von Braunschweig und Lüneburg an, mit ausdrücklicher Zustimmung, sowohl ihres Schwiegervaters, des Herzogs Ernst August, als auch des Hrezogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel."

10) Seite 131.

11) In der Note 7 angeführten Stelle.

12) Man sehe oben die S. 164. 165. abgedruckten Bemerkungen.

der Ansicht, welche Herr Klüber zum Grunde legt, unerklärlich scheint.

3) Unter einen Gesichtspunkt sind der dritte und vierte Fall zu stellen.

„Prinz Wilhelm Heinrich, Herzog von Gloucester, dritter Sohn Georgs II. [13]) vermählte sich — 1766 mit Lady Marie Waldegrave, Wittwe des 1763 verstorbenen Earls James Waldegrave. — Lady Marie war uneheliche Tochter von Sir Eduard Walpole" —.

„Prinz Heinrich Friedrich, Herzog von Cumberland — „dritter Bruder Königs Georgs III. vermählte sich am „2. October 1771 mit Anna Lutrell, der ältesten Toch„ter von Simon Lutrell — seit 1768 Baron Irn„ham —. Anna Lutrell war, als der Herzog sie hei„rathete, Wittwe von Christoph Horton, Esquire." —

Diese beiden Ehen fanden, wie Herr Klüber und Herr Zachariä glauben, in Hinsicht „ihrer Rechtsgültigkeit und vollwürkenden Kraft in Großbritannien und Irland, wie in Deutschland" niemals den mindesten Widerspruch. Herr Klüber zeigt, daß die Kinder aus der erstgedachten, denn die zweite blieb kinderlos, in England die Stellung von Prinzen und Prinzessinnen erhalten haben, und der einzige, in der erstgedachten Ehe erzeugte Sohn, Prinz Wilhelm Friedrich von Gloucester, im Jahr 1816 sich mit der Prinzessin Marie, Tochter Königs Georgs III. vermählt hat [14]).

Wir stimmen Herrn Klüber vollkommen bei, daß an der Rechtsgültigkeit und vollen Würksamkeit beider Ehen, in Beziehung auf England, vom ersten Augenblick an

---

13) Die Erzählung ist nach Herrn Klüber S. 205 u. f.

14) Der Prinz ist bekanntlich vor wenigen Monaten kinderlos verstorben.

kein Zweifel seyn konnte. Auch die Rechtsgültigkeit beider, in Beziehung auf Deutschland, konnte keinem Zweifel unterliegen. Beide Prinzen, obwohl sie in England contrahirten, bedurften der Einwilligung Königs Georgs III. nicht, da damals die Königliche Heirathsacte noch nicht gegeben war; in Beziehung auf Deutschland bedurften sie derselben ebenfalls nicht, da sie unter der väterlichen Gewalt Georgs III. nicht standen. Aber was die Würksamkeit dieser Ehe in Deutschland betrifft, so ist freilich die erste wie die zweite von Anfang an als eine Mißheirath betrachtet worden.

Wir lassen zunächst die Beurtheilung dieser Verhältnisse durch einen längst verstorbenen deutschen Publicisten, Häberlin, hier folgen, da wir nichts Besseres als er darüber zu sagen wüßten. Herr Klüber [15]) glaubt, Pütter habe diese Fälle „gewiß nicht ohne Absicht" übergangen; wir halten uns für verpflichtet, nicht blos aus Dankbarkeit gegen unsern längst verewigten großen Lehrer, sondern vornehmlich vermöge der innersten Ueberzeugung, welche wir von dessen Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit haben, diese dahin auszusprechen: daß Pütter diese Fälle gewiß nicht übergangen haben würde, wenn er darin einen Beleg zu der Lehre von Mißheirathen deutscher Fürsten zu finden geglaubt hätte.

Häberlin [16]) warf im Jahr 1796 die Frage auf:

Wäre die Vermählung eines deutschen Reichsfürsten mit der Tochter des Herzogs von Glouceſter eine Mißheirath?

Er

15) S. 205. Note 1.

16) Häberlin deutsches Staatsarchiv Band 1. S. 91. u. f.

Er beurtheilt sie auf folgende Weise. In England sey die Ehe des Herzogs von Gloucester eine gültige und bürgerlich würksame Ehe, weil die Königliche Heirathsacte zur Zeit der Schließung derselben noch nicht gegeben gewesen, vielmehr erst durch diese Verheirathung, die oben erwähnte des Herzogs von Cumberland, und die Ansprüche, welche eine Irländerin, Namens Flood, nach dem Tode des Herzogs von York erhoben habe, dessen Wittwe zu seyn, und als Herzogin von York anerkannt zu werden, veranlaßt worden sey. Vorher habe in England der Gültigkeit der Ehe eines Prinzen ohne Einwilligung des Königs nichts im Wege gestanden, und nach englischem Recht sey jede gültige Ehe auch vollkommen würksam. Er hält daher dafür, daß auch die Tochter des Herzogs von Gloucester eine englische Prinzessin, und mithin die Ehe eines deutschen Fürsten mit ihr, keine Mißheirath sey.

Dagegen ist er der Meinung [17]):

„daß die Ehe des Herzogs, in so fern man ihn als einen Prinzen von Braunschweig betrachte, eine „Mißheirath sey, und daß also die aus dieser „Ehe erzeugten Kinder sich weder des Titels, noch „des Wappens eines Prinzen von Braunschweig anmaßen dürften".

Er bemerkt dabei: „es würden daher auch die Kinder des Herzogs von Gloucester, weder in dem hannoverschen Staats- und Adreß-Calender [18]), noch in den braunschweigischen Calendern aufgeführt".

Nie ist auch in dem Königreich Hannover der Her-

17) S. 92.

18) Man vergleiche oben S. 42. und S. 91.

zog William Friedrich von Gloucester, welcher aus der vorgedachten Ehe entsprossen war, anders, als in der Eigenschaft eines fremden Prinzen betrachtet worden.

Als derselbe im Jahre 1803 nach Hannover kam und hier vom 22. April bis zum 3. Mai verweilte, wurden ihm blos die einem fremden Prinzen gebührenden Ehrenbezeugungen erwiesen. Er wohnte während der Dauer seines Aufenthalts nicht in dem Schlosse, welches als eine lediglich den Prinzen des Hauses gebührende Wohnung betrachtet wird, sondern gleich andern fremden Herrschaften auf dem Fürstenhause [19]). Eben daher wurde er auch bei Abfassung des bei Zachariä [20]) abgedruckten Familiengesetzes für die Prinzen und Prinzessinnen der beiden Linien des braunschweigischen Hauses vom 19. und 24. October 1831, welches jene verbindet, bei Ehen, welche sie schließen wollen, die Einwilligung des regierenden Herrn zu suchen — also gerade bei einem Geschäft, bei welchem zunächst in Frage kam, wer zu den Mitgliedern des braunschweigischen Hauses gehöre, nicht zugezogen. Die Agnaten, welche in einer jenem Gesetz beigefügten Erklärung [21]) in diesem Familiengesetz einen Beweis der Vorsorge des Königs für das Beste des Hauses mit Dank anerkennen, sind laut der Unterschriften derselben blos die Herzoge von Cumberland, von Sussex und von Cambridge gewesen, also allein diese zugezogen worden. Ganz eben so wurde bei den Beschlüssen des Familienraths vom $\frac{\text{6. Februar}}{\text{14. März}}$ 1833

19) Aus zuverlässigen Nachrichten.

20) Seite 47.

21) Wir wissen nicht, weshalb diese in dem Abdruck bei Herrn Zachariä weggelassen ist. Man sehe die hannoverische Gesetzsammlung vom Jahr 1833 S. 1. u. f.

verfahren, durch welche gegen den Herzog Carl von Braunschweig eine Prodigalitätserklärung ausgesprochen und demselben Sr. K. H. der Herzog von Cambridge zum Curator bestellt wurde [22]).

Hieraus erklärt sich denn auch, weshalb seit dem Jahr 1803 der Herzog William Friedrich von Gloucester in dem hannoverischen Staatscalender, in welchem es bis zum Jahr 1802 nie aufgeführt worden war, unter den Mitgliedern der Königlichen Familie genannt worden ist, ohngeachtet er auch seit dieser Zeit nie als ein in den deutschen Landen des braunschweigischen Hauses successionsfähiger Prinz anerkannt worden ist. Es ist geschehen, weil seit dieser Zeit die Angaben der Mitglieder der Königlichen Familie nicht wie früherhin blos mit Rücksicht auf die deutschen Länder eingerichtet, sondern jene lediglich, so wie sie in dem englischen Imperial-Calender enthalten waren, aufgenommen worden sind, wo der Herzog William Friedrich von Gloucester freilich stets als ein Prinz des englischen Königshauses genannt war. Daß damit nicht eine Anerkennung der Ebenbürtigkeit des Herzogs, in Beziehung auf seine Stellung in Deutschland erfolgte, ergeben die oben gedachten Thatsachen, welche zugleich bestätigen, was Häberlin schon vor sieben und dreißig Jahren ausführte.

Aber bedauern müssen wir, daß Herrn Klüber bei seiner großen Kenntniß der Literatur des deutschen Staatsrechts doch dieser Aufsatz eines zu seiner Zeit sehr geschäzten Publicisten entgangen ist. Er hätte daraus ersehen, daß die braunschweigischen Publicisten diese Fälle keinesweges ignorirten, und dann wohl auch die Manen

---

22) Man sehe ebendaselbst S. 31. u. f.

Pütters durch Beschuldigung absichtlichen Verschweigens nicht verlezt. Besonders aber würde er dann auf den ersten Blick erkannt haben, daß auch nach *seiner eigenen Theorie*, die Würksamkeit der Ehe des Herzogs von Gloucester *in Deutschland*, auf gar nichts anderem, als *besonderer Anerkennung* der Agnaten hätte beruhen *können*.

„Nach den deutschen Gesetzen", bemerkt Häberlin, „ist *es gewiß*, daß eine, zwischen einer Person von hohem oder regierendem Adel und einer Person bürgerlichen Standes eingegangene Ehe eine Mißheirath sey". Da nun die Gemahlin des Herzogs von Gloucester *bürgerlicher* Herkunft und noch dazu von *unehelicher* Geburt sey, so folgert er in den oben angegebenen Worten, daß sie ohne Zustimmung der Agnaten in Deutschland keine Standes- und Successionsrechte auf ihre Kinder übertragen könne.

Auch dies also muß Herrn Klüber entgangen seyn.

Beilagen.

Beilagen.

№ I.

Befehl König Georgs III., erlassen in der Sitzung des Geheimenraths vom 24. Januar 1794, durch welchen dieser beauftragt wird, die Umstände, betreffend eine angebliche Heirath Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August Friedrich mit Lady Auguste Murray, zu untersuchen und darüber zu berichten.

At the Court at St. James's the 24th of January 1794.

Present

The King's Most Excellent Majesty
Lord Chancellor Mr. Chanc. of the Exchequer
Duke of Richmond Mr. Secretary Dundas
Lord Amherst Sir George Yonge

It is this day ordered by His Majesty in Council that an Enquiry be forthwith instituted by the Lords of His Majesty's Most Honorable Privy Council into the Circumstances attending a supposed Celebration of a Marriage between his Royal Highness Prince Augustus Frederick sixth son to His Majesty and Lady Augusta Murray the eldest Daughter of the Earl of Dunmore, and to certify to His Majesty at this Board their proceedings therein.

№ II. III.

Vor dem Geheimenrath am 27. und 28. Januar 1794 deshalb abgehaltene Verhörsprotocolle.

Minute respecting the supposed Celebration of a Marriage between Prince Augustus and Lady Augusta Murray.

At the Council Chamber Whitehall the 27th of January 1794.

Present

Arch-Bishop of Canterbury
Lord Chancellor Lord Ch. Justice Kenyon
Lord Grenville Bishop of London
Lord Amherst Mr. Chanc. of the Exchequer
Lord Hawkesbury Mr. Secretary Dundas

His Majesty's Attorney and Solicitor general attended.

Read His Majesty's Order in Council of the 24th Instant directing that an Enquiry be forthwith instituted by the Lords of His Majesty's Most Honorable Privy Council into the Circumstances attending a supposed Celebration of a Marriage between His Royal Highness Prince Augustus Frederick sixth son to His Majesty and Lady Augusta Murray the eldest daughter of the Earl of Dunmore, and to certify to His Majesty in Council their Proceedings therein.

The Reverend James Trebeck, Clerk in Orders of the Parish of St. George Hanover Square attended, and was desired by their Lordships to produce the Register Book of Marriages for the said Parish for the 5th of December 1793, and having accordingly produced the same he was desired to read the Entries of that day. The first Entry of that day is as follows on:

819. Augustus Frederick and Augusta Murray both of this Parish were married in this Church by banns this 5th day of December in the year 1793 by me
(signed) J. Downes. Curate.
This marriage was solemnized between us
(signed) { Augustus Frederick
{ Augusta Murray
In the presence of
John Jones
Mary Jones.

Mr. Trebeck was then examined.

Q. Was you present at the Marriage as above entered?

A. I was not.

Q. Do you know of any Paper beeing delivered to any Person respecting the Banns to be published on this occasion?

A. It is usual for Papers containing the names and

the Parish of the Persons to be married, to be delivered to the Clerk of the Parish but it is not my business to receive them.

Q. What is the name of the Person whose business it is to receive them?

A. Caleb Greville.

Q. Have you made any Enquiry of Caleb Greville whether such Paper was received by him?

A. I have and find that a Paper was delivered corresponding with the Entry in the Banns Book.

Q. Was it your Duty to publish the Banns?

A. It is in the month in which I am in Waiting.

Q. Did you in fact publish the Banns on any day between the Persons described in the Register of Marriages as Augustus Frederick and Augusta Murray?

A. On the 17th of November I read Prayers and published the Banns.

Q. Do you know who published them on the 10th and 24th of November?

A. I believe Mr. Ash my Curate published them on both those days.

Q. How are the Parties to be married in general described in the Banns Book, and is it usual when Banns are to be published to make enquiries respecting the residence of the Parties?

A. Directions are given to the Clerk by the Rector to make such enquiries, and I have no reason to doubt but that they are punctually complied with.

Q. Had you any reason to believe the Parties mentioned in the Banns were resident in the Parish of St. George?

A. I know no more than that these Banns were delivered to me on the 17th and by me published.

Q. Have you any reason to believe there was any Family in the Parish of St. George of the name of Frederick?

A. Frederick is not an unusual name, but I have no particular reason for believing there was a family of that name in the Parish. It is a very populous and extensive Parish, and few Persons married by Banns are of consequence or note and therefore it was a fact difficult to know.

Q. Had you any Conversation with any Person relative to this intended Marriage before it was solemnized?

A. Never.

Mr. Trebeck was then directed to withdraw.

Mr. Caleb Greville Deputy Clerk of the Parish of St. George Hanover Square was then called in and sworn and the following Questions were put to him by their Lordships.

Q. Do you recollect any Paper having been delivered to you requiring Banns of Marriage to be published between Persons described as Augustus Frederick and Augusta Murray both of the Parish of St. George Hanover Square?

A. I cannot say whether the Paper was delivered to me or left at my House, I entered it into the Bann Book from the Paper that was sent.

Q. As you entered it from the Paper you must know the handwriting?

A. I do not at all know the handwriting.

Q. Is the Entry in the Bann Book in your Handwriting?

A. It is.

Read as follows:

727. Augustus Frederick } both of this Parish
Augusta Murray } 10th 17th 24th

NB. Many other Entries of Banns are made in the same page and at the bottom of the page the following words are written:

„Were published in this Church three Sundays by me Thos Ash Curate".

Q. What enquiry is made and of whom relative to the Parish of which the Parties state themselves to be, and did you make any such Enquiry in the present Case?

A. I do not know that I did, if I received the Paper I certainly asked that Question. I never ask more than whether they are of the Parish of which the Parties represent themselves to be.

Q. Had you ever any conversation with any Person relative to the pretended Marriage of Augustus Frederick and Augusta Murray?

A. I never had, when notice is given of the day on which the Parties wish to be married, I attend at the Church as my duty requires.

Q. Do you or do you not upon your oath know who gave you notice of the marriage in Question?

A. I do not know and so I mean to swear.

Q. Had you any conversation with any of the Clergymen who published the Banns before the Marriage was solemnized?

A. I had not.

Q. Were you present at the solemnization of that Marriage?

A. I was in the Vestry preparing the Entries while the Ceremony was performing.

Q. Did you take notice of the Persons described in the Banns?

A. I did not.

Q. Do you know John and Mary Jones the witnesses?

A. I do not.

Q. Did you ever see them before or since?

A. Not that I know of.

Q. Did you remark their Persons?

A. I did not.

Q. Did you know, or do you now know, who the Parties pretending to be married really were?

A. I did not know at the time, but I have since heard from Dr. Courtenay, the Rector, who the Parties are, but I know nothing of their Persons, I never saw either of them before.

Q. Have you any reason to believe there was any Person of the name of Frederick residing in the Parish of St. George?

A. There was a Sir John Frederick in the Parish but I know nothing particularly about it.

Q. What is your fee on a marriage?

A. What the Parties please to give me.

Q. What fee was given to you on this occasion?

A. I do not particularly remember, what I receive I put it in my Pocket, I never kept any particular account of fees.

Q. Can you recollect who gave the Lady away in Marriage?

A. I do not.

Q. Did you remark any thing particular in the Dress of any Person married that day?

A. I did not.

Q. Do you recollect any Person in the Dress of an Officer married at that day?

A. I do not.

Q. When you are witness to a Marriage, as it ap-

pears you often are, and were to some on this day, do you in general pay so little attention to, and make so little observation on their figures and Persons?

A. I never unterstood that any thing more was necessary for me to do, than to sign that I was present at the marriage of the Persons whose names are entered in the Register with my signature as a witness. It often happens that Persons come to be married without witnesses or with witnesses who cannot write, and in such cases I act as a witness, and it is impossible I can recollect the faces, or know much about many couple whose marriages I have witnessed.

Q. Does it not sometimes happen that you are liberally dealt with in point of fees?

A. Sometimes I am, but I have received no Extraordinary fee for sometime past, except on a special Licence Marriage last to Saturday.

Q. Can you tell what is the Highest fee you have received on a Marriage by Banns within these last three months?

A. I really cannot.

Q. Have you or have you not received a Guinea on a Marriage by Banns within these last three months?

A. I do not think I have — a fee of a Guinea on a Marriage by Banns is a most extraordinary thing.

Mr. Caleb Greville was then ordered to withdraw.

The Reverend John Downes Curate of the Parish of St. George, beeing then called in and sworn was desired to look at the Entry in the Register Book of Marriages for the said Parish on the 5th of December, and having done so the following Questions were put to him.

Q. Did you know Augustus Frederick and Augusta Murray named in that Entry?

A. Not at all.

Q. Had you ever seen them or either of them before?

A. Neither of them to my knowledge.

Q. Who did you understand them to be?

A. I did not know, there were nine couple married on that day.

Q. Of what rank of life did you believe they were?

A. Of the common rank of life, there was nothing that denoted they were above it. The fee given was nothing more than the ordinary demand.

Q. What do you understand by the common rank of life?

A. I mean something below the rank of gentlemen. The Parties were not at all distinguished by their dress from the appearance of Persons in Trade nor did they particularly strike me in any way, I made no particular observations as I am in the habit of marrying so many couple.

Q. Do you know John or Mary Jones who appear as witnesses on the Register?

A. I do not.

Q. Do you make any Enquiries respecting the Persons who come as witnesses on these occasions?

A. I do not.

Q. The marriage in Question stands first in the Register of that day, was it first solemnized?

A. It must have been so as it is first registered.

Q. Were all the Persons married on that day married separately or were some couples married together?

A. Sometimes we marry two or three couple together, when they come at the same time, how it was in this case I do not particularly remember.

Q. By what means do you know that the Persons presenting themselves to be married, are the Persons named in the Banns that have been published?

A. We take no other means but to examine the Entry and find wether the names agree. We trust to the assertions of the Parties and to their signatures in the Books.

Q. Do you know when any Enquiry is made and by whom respecting the residence of the Parties in the Parish of which they pretend to be?

A. This Enquiry is generally made by Mr. Greville the Clerk, who has at least the assurance of the Parties that they are of the Parish of which they state themselves to be.

Q. Do you ever recollect an Instance in which Mr. Greville informed the Rector that he had reason to doubt that any Persons whose Banns were to be published had misinformed him as to the Place of their residence, and were not of the Parish of which they pretended to be?

A. I do not recollect any such Instance.

The Countess of Dunmore being introduced into the

Council Chamber was sworn and being seated the following Questions were put to her Ladyship.

Q. Has not your Ladyship a Daughter of the name of Augusta?

A. I have.

Q. Does your Ladyship know whether a Ceremony of Marriage has been at any time solemnized between your Daughter Lady Augusta Murray and any other Person?

A. I do, she was married at Rome and married in this country.

Q. Between what Person did the Ceremony of Marriage pass with your said daughter?

A. With Prince Augustus.

Q. When did you first hear that such a Ceremony had passed between Prince Augustus and Lady Augusta Murray?

A. I do not exactly recollect but not till some time after it had passed.

Q. Your Ladyship now speaks of the Ceremony which passed at Rome?

A. I do — I now remember that I was told by Prince Augustus that the Marriage had taken place at Rome on the 4th April 1793.

Q. Does your Ladyship know in what place at Rome the Marriage was solemnized?

A. In my house there.

Q. Did your Ladyship know of any Intention to solemnize this Marriage before it was solemnized?

A. I had not the most distant Idea of the possibility of it.

Q. Does your Ladyship know who was present when it was solemnized in your house at Rome?

A. No, I believe nobody was present.

Q. Do you know who was the Person who solemnized this Marriage?

A. I have not an Idea. The Prince made a point with my Daughter that she should not tell and I never asked her as she was under this promise.

Q. Did your Ladyship know of any Clergyman of the Church of England who was at Rome or in its neighbourhood in April 1793?

A. There was I believe a Mr. Wheeler and a Mr. Gun but I hardly recollect.

Q. Did your Ladyship never attend divine service according to the Rites of the Church of England at Rome?

A. Once. I believe on Christmas Day; the sacrament was administered to the English by Mr. Gun at which I was present.

Q. Does your Ladyship know on what day the Marriage was solemnized in England?

A. I have forgot but the Register will tell, It was in the month of December I think.

Q. Was this Marriage solemnized under a publication of Banns?

A. Three times.

Q. Does your Ladyship know who gave Orders to have the Banns published?

A. Augusta.

Q. Does your Ladyship know who was sent by your Daughter to communicate the Orders for the publication of the Banns to the Clerk or Clergyman?

A. A Mrs. Jones a Mantuamaker.

Q. Where does Mrs. Jones live?

A. In South Moulton Street.

Q. Is Mrs. Jones a married woman or unmarried?

A. Married.

Q. What is her Husband's Christian name?

A. I do not know.

Q. What is his employment or situation in life?

A. A Coal Merchant I believe.

Q. Has your Ladyship seen Mr. or Mrs. Jones lately?

A. No.

Q, Does your Ladyship recollect the month in which Mrs. Jones was sent to communicate the Directions for publishing the Banns?

A. I do not recollect.

Q, Was Mr. Jones or Mrs. Jones acquainted with your Ladyship's Daughter Augusta?

A. Very well.

Q. Can your Ladyship say whether Mr. or Mrs. Jones knew the Prince?

A. They had not the most distant Idea of him.

Q. How does your Ladyship know that Mr. and Mrs. Jones had no Idea of the Prince?

A, Because when they were sent to order the Banns they were told that Mr. Augustus Frederick was a relation of Sir John Frederick which they took for granted.

Q. Who was the Person that told them that Mr. Augustus Frederick was a relation of Sir John Frederick which they took for granted?

A. Either Augusta or myself.

Q. Was it mentioned in your Ladyships presence or Hearing?

A. It was.

Q. How was Lady Augusta dressed on the day on which this Ceremony passed at St. Georges?

A. In a common linen gown I believe.

Q. Does your Ladyship know how the Prince was dressed?

A. I was not there.

Q. Did you see the Directions to publish the Banns before they were sent?

A. I cannot recollert but I dare say I did.

Q. In what Parish was Lady Augusta living at the time these directions were sent?

A. They had taken Mrs. Jones's House in South Moulton Street. who lets Lodgings.

Q. Did Lady Augusta live in that House?

A. She did not stay there always she went there sometimes.

Q. Where did her Ladyship reside when she was not at that House?

A. With me.

Q. In what Parish did the Prince reside during the time the Banns were publishing?

A. I believe at Mrs. Jones's.

Q. Does Lady Dunmore mean to say she understood the Prince to sleep there usually.

A. I believe he did.

Q. Did your Ladyship see the Prince and Lady Augusta on the morning the Ceremony of Marriage was solemnized at St. George's previous to their going to Church in that Day?

A. I saw Augusta.

Q. Did your Ladyship know your Daughter was going to the Church on that day to be married previous to going there?

A. I did.

Q. Have Mr. and Mrs. Jones been informed since the Marriage who the Parties really were between whom the Ceremony of Marriage was solemnized?

A. I never informed them; perhaps Augusta may.

Q. Does your Ladyship know whether in fact they have been acquainted with it?

A. I really don't know.

Q. Does your Ladyship know whether Mr. and Mrs. Jones were the witnesses who attested the Marriage at St. George's church?

A. They were.

Q. Do you know who requisited their attendance at the church on that occasion?

A. Augusta from being their Lodger I believe.

Q. In what Carriage did Lady Augusta go to Church on that morning?

A. In a Hackney Coach.

Q. Did Mr. and Mrs. Jones know that Lady Augusta had come to Church in a Hackney Coach?

A. I suppose they did.

Q. Do you know in what dress the Prince appeared at Church?

A. I do not.

Q. Does your Ladyship know Mr. Greville the Clerk of the Parish of St. George?

A. I never saw him or spoke to him in my life till to day, I understand he was one of the Persons waiting without.

Q. Does your Ladyship know what fee was given to Mr. Greville on the occasion of solemnizing this marriage?

A. Nothing but what was absolutely necessary I believe.

Q. Do you know whether any sum of money, Reward or gratuity was given to Mr. and Mrs. Jones on this occasion?

A. Not a farthing I believe.

Q. Of what age is your Ladyship's Daughter Lady Augusta Murray?

A. She is past thirty one [1]) but I do not just at this moment precisely recollect how much.

Q. Has Lady Augusta since the Ceremony of Marriage had any child?

A. A Son.

Q. When was that son born?

A. On the 13th of this month.

---

1) Es ist ohne Zweifel twenty one zu lesen.

Q. Is that son living?

A. In perfect health.

Q. Has he been christened?

A. Not yet.

Q. Has he been privately baptized?

A. No.

Q. Where is he now?

A. In my House in town with his mother.

Q. Where is your Ladyship's House in town?

A. In Berkeley Street Manchester Square.

Q. Was any Certificate signed of the Marriage stated to have taken Place at Rome?

A. None that I know of.

Q. Did your Ladyship ever hear Lady Augusta say that she had such a Certificate?

A. I never did, all I know of this matter is by a Letter from the Prince acquainting me with his Marriage with my Daughter.

Q. Does your Ladyship know the reason for solemnizing the Marriage a second time in England?

A. Nothing but to make the Child not a Bastard: but I speak incorrectly for I could not look upon the Child as a Bastard after the Marriage at Rome.

Q. Did your Ladyship say you understand the Marriage at Rome to be by a Clergyman of the Church of England?

A. I certainly was so.

Q. Your Ladyship said it was by a letter from Prince Augustus that you was informed that the Marriage was solemnized at Rome?

A. I was.

Q. What is become of the letter?

A. It is in my possession I believe.

Q. Your Ladyship's prudence will not have suffered you to destroy it, it must not now be destroyed and it must be produced. It is very material in every point of view that it should be produced?

A. It is a private letter written to excuse my Child for her reserve towards me, and surely it will be very hard to produce it.

Q. It appears really necessary that it should be produced, there can be no reason why your Ladyship should make any difficulty in producing it to His Majesty's privy Council. In fact it is better for you that it should be pro-

duced here than in any other Place where it may be called for and where the production of it will be compelled?

A. I consider it as a private Correspondence and it is from delicacy to the Prince I wish not to produce it. I have it not now about me.

Their Lordships adjourned till to morrow at two o' Clock.

№ III.

Minute respecting the supposed Celebration of a Marriage between Prince Augustus and Lady Augusta Murray.

At the Council Chamber Whitehall the 28. of January 1794.

Present

Arch-Bishop of Canterbury
Lord Chancellor Lord Chief Justice Kenyon
Lord Grenville Bishop of London
Lord Hawkesbury Mr. Secretary Dundas

His Majesty's Advocate general and Attorney and Solicitor general attended.

Their Lordships proceeded in the Enquiry directed to be instituted by His Majesty's Order in Council of the 24th Instant into the Circumstances attending a supposed Celebration of a Marriage between His Royal Highness Prince Augustus Frederick sixth son to His Majesty and Lady Augusta Murray the eldest Daughter of the Earl of Dunmore.

The Countess of Dunmore again attending was introduced into the Council Chamber and being seated was called upon by their Lordships in consequence of what passed yesterday to produce the letter she stated to have received from Prince Augustus on the Subject of His Marriage with her Daughter at Rome. She acquainted Their Lordships that having communicated to her Daughter Augusta the desire of their Lordships that that letter might be produced, she had been affected therewith and had made such pressing Instances to her that it might not be delivered up that she had yielded to them, and to satisfy her Daughter had burnt it in her presence. That Lady Augusta had been in such agitation of spirit and was so ill that she could not do otherwise. Being asked for a Copy

of it she said she had none — and then being asked to state the contents of it, she declared that it contained nothing more than a disclosure that a Marriage at Rome had taken place between him, Prince Augustus and her Daughter by an English Clergyman in full orders, and an excuse for her Daughter for having kept the secret from her. This she declared was as much of the letter as she could recollect.

She was then desired to withdraw and being returned to the Council Chamber the following Questions were put to her.

Q. Has your Ladyship any Copy of the letter you have informed their Lordships you have burnt?

A. None.

Q. Has any Copy of it ever been taken?

A. None that I know of, I never took one nor do I believe Augusta ever did.

Q. Did you never show the letter to any relation or connection of Your's in this Country or abroad?

A. I never shewed it to any Person whatever.

Q. When did you last see the contents of the letter?

A. Yesterday.

Q. Did you read the Letter yesterday?

A. I did.

Q. Having informed yourself yesterday by reading the letter, what do you now understand to be the Contents of it?

A. Nothing more than what I have before declared.

Q. Do you mean to say that by your knowledge no Copy has ever been taken of this letter by any Person whatever?

A. I believe as much as is possible that there never was a Copy of it, I never took one.

Q. Have you enabled yourself by any further recollection to state more correctly than yesterday the age of your Daughter Lady Augusta?

A. I have never thought of it since and can add nothing to what I said yesterday on that subject.

Q. Has your Ladyship any other Letter on the Subject of the Marriage either from the Prince or any other Person?

A. Not one.

Q. Did your Ladyship enquire of the Prince or of

Lady Augusta who the Clergyman was who married them at Rome?

A. I understood from my Daughter that the Prince had made her promise solemnly not to tell and therefore I did not press her. The Prince only told me, that it was a Clergyman in orders.

Q. Did your Ladyship enquire whether any witness was present at the celebration of the marriage at Rome?

A. I unterstand there was none.

Q. Did you ever enquire for any Certificate of this marriage?

A. Never, for I never doubted it after I heard it.

Q. It must have occurred to you that without a witness or Certificate there could be no Evidence of it?

A. I know it, and it was in that account I was so anxious to have her married again here; not from any doubt of it.

Q. Does your Ladyship recollect to have had any Conversation at Rome with any Person on the Subject of the marriage there?

A. I do not.

Q. Does your Ladyship recollect having said to a Lady at Rome conversing on this subject, that there never had been nor could be a marriage with the Prince, as it was illegal?

A. I do not recollect any such Particular Conversation, I may have said that a Marriage with a Prince of the Royal family was illegal, and I may perhaps have told my Daughter so, upon her telling me of her Marriage.

Q. With that opinion what was your motive for having a Marriage celebrated in St. George's church?

A. Because I looked upon it as valid in the Sight of God, and wished to have her married again by the Canon law of the Church of England.

Q. Since your Ladyship was here yesterday have you or have you not consulted with any Person about the producing or burning the Prince's letter to you?

A. I have not seen a soul since but my sister Lady Euphemia whom I carried home and my Daughter Augusta and Dr. Thyn the Accoucheur.

Desired to withdraw.

Lady Euphemia Stewart was then introduced and after her Ladyship was sworn and seated the following questions were put to her.

Q. Your Ladyship is sister to Lady Dunmore?

A. Yes.

Q. Does your Ladyship know any thing about a Ceremony of Marriage having passed between Lady Dunmore's Daughter and Prince Augustus?

A. Yes.

Q. Has there been more than one Ceremony to your knowledge?

A. Yes there has.

Q. Where was it first performed?

A. At Rome as I was told.

Q. When were you first informed of the Ceremony having been performed at Rome?

A. The day my sister and my niece came to London from Italy, I do not mean to say that I had not heard it as a report before.

Q. Do you recollect when Lady Dunmore and Lady Augusta came to town from Italy?

A. I cannot particularly recollect but I think it was in the month of November.

Q. Was your Ladyship informed in what place the Ceremony had been celebrated at Rome?

A. In Lady Dunmore's House.

Q. Was your Ladyship informed by whom it was there celebrated.

A. No.

Q. Was your Ladyship informed whether it had been celebrated by a Clergyman in orders and of what church?

A. By a Clergyman of the Church of England.

Q. Was you informed when?

A. On the 4th of April.

Q. Was you informed who were present on that occasion?

A. I was assured no body was present.

Q. Who informed your Ladyship of this Particulars?

A. My sister and her Daughter Augusta one and both together.

Q. Did you ever receive any letter on this subject from Italy before your sister and niece's arrival in England?

A. I did, in answer to one I wrote.

Q. What induced your Ladyship to write on this subject?

A. From

A. From Reports of the Marriage I wrote anxiously to Augusta about it.

Q. From whom did you receive an answer to that letter?

A. From her.

Q. Has your Ladyship that letter?

A. No I destroyed it very soon after I got it.

Q. Did the answer contain any thing respecting the marriage at Rome?

A. I believe it was before the Marriage had taken Place; the letter I think was written in March and the Marriage did not take Place till April.

Q. Did you receive any letter from Lady Augusta after the Marriage?

A. I did.

Q. What is become of that letter?

A. All burnt.

Q. Do you recollect the purport of her letter as to the marriage?

A. She told me she was married but that I must suspend my curiosity as to the Person, as she could not in a letter name to whom it was that she was married.

Q. Do you recollect having received any other information touching the marriage at Rome?

A. I do not.

Q. Has your Ladyship ever been informed of any Ceremony of marriage performed in England between Prince Augustus and Lady Augusta Murray?

A. Yes.

Q. Do you know where the Ceremony was solemnized?

A. At St. George's Church.

Q. Do you know when it was solemnized?

A. On the 5th of last December.

Q. Does your Ladyship know who were present on the occasion?

A. Mr. and Mrs. Jones.

Q. Any other Person to your Ladyship's knowledge?

A. Myself — another Couple was married at the same time — nobody present knew who the Prince was, but myself, I must own the truth.

Q. Does your Ladyship know who the other Couple were?

A. No I did not look.

Q. Do you recollect at what time of the morning this was?

A. Between eight and nine.

Q. Does your Ladyship recollect how Lady Augusta was dressed?

A. I recollect nothing but a white veil and a Black Cloak, she was very plainly dressed but I cannot swear to any part of her dress I thought so little about it.

Q. Do you recollect how the Prince was dressed?

A. As plain as possible in a Greatcoat like a common Shopkeeper.

Desired to withdraw.

Mrs. Mary Jones being called in was sworn and examined as follows.

Q. What is your situation in life?

A. A Mantuamaker.

Q. Where do you live?

A. In South Moulton Street.

Q. You are a married Lady?

A. Yes.

Q. Of what business is your Husband?

A. A Coal Merchant.

Q. Do you know Lady Augusta Murray the Daughter of Lady Dunmore?

A. Yes.

Q. How long have you known her?

A. Fifteen or sixteen Years I am not exact as to the time.

Q. Do you know whether Lady Augusta has not lately been abroad?

A. I know she has.

Q. When did you first see her on her return to England?

A. As soon as she came to London, I received a letter from her from Falmouth to say she was coming to Town, and should take my Lodgings.

Q. At what time was this?

A. Some time in the month of November I think.

Q. Have you got this letter?

A. I am not quite sure but I think I have.

Q. Do you recollect the contents of it?

A. It was to take the Lodgings for a Mr. Frederick and herself likewise for a month certain as well as I can recollect.

Q. What did your Lodgings consist of?

A. A first and second floor.

Q. How many Rooms?

A. Four.

Q. How long after you received the letter was it that you saw Lady Augusta?

A. I believe about a fortnight.

Q. Where did you first see her Ladyship on her return?

A. I went with Lady Susan Thorpe her sister to meet her at Maidenhead.

Q. Did you see her there?

A. I did.

Q. Who was with her there?

A. Lady Dunmore and her other Daughter Lady Virginia.

Q. How came you to go there?

A. Lady Susan asked me to go with her; Lady Augusta had sent me a letter for Lady Susan Thorpe, not knowing where she then was, as I work for all the family.

Q. How long did you stay at Maidenhead?

A. One night.

Q. Did you see any gentleman there?

A. None; there was no gentleman with her.

Q. How did you return to town?

A. In a chaise with Lady Susan and Lady Virginia; Lady Dunmore and Lady Augusta came in another.

Q. Do you recollect on what day that was?

A. I really cannot recollect the day of the month.

Q. Where did you get out of the carriage when you came to town?

A. At Lady Dunmore's House in Berkeley-Street.

Q. How long did you stay at her House?

A. I returned home immediately to South Moulton Street.

Q. Had you got your Lodgings in readiness?

A. I had.

Q. Did Lady Augusta go with you to the Lodgings she had taken at your house, or did she stay at her mother's?

A. She staid at her mother's.

Q. Did either of the Persons for whom these Lodgings were taken come to lodge at your House?

A. Yes.

Q. Had you any conversation with Lady Dunmore respecting these Persons or respecting the Lodgings?

A. Lady Dunmore told me she supposed Lady Augusta had taken the Lodgings and said that Mr. Frederick and she were to come and sleep there.

Q. When was it Lady Dunmore told you this?

A. I do not recollect, some time after she came to town.

Q. How long after you came to town was it that the Persons who had taken your Lodgings came to them?

A. I do not recollect about a fortnight I believe.

Q. Who was you told that this Mr. Frederick was?

A. A private gentleman of Devonshire.

Q. Who informed you that Mr. Frederick was a private gentleman of Devonshire?

A. Lady Augusta and Lady Dunmore on my telling her what Lady Augusta had done with respect to the Lodgings and on my asking her whether she knew Mr. Frederick.

Q. Did you ever mention these Circumstances to any body else?

A. I did not as I was desired not.

Q. Did either of them ever sleep at your House?

A. Neither of them till after the Marriage.

Q. Did Lady Augusta come there before?

A. Very often in the Day time.

Q. Do you remember carrying any paper respecting the Banns to be published?

A. I do. I carried it from Lady Augusta who wrote down the names for me.

Q. Was any other Person present when she wrote the names?

A. Nobody else was present.

Q. To whom did you deliver this Paper?

A. To a young girl at the Clerk's House as the Clerk was not at home.

Q. Were any Questions asked respecting the Parish to which the Parties named in the Paper belonged?

A. I asked whether their taking my Lodgings made them Parishioners she told me it did and that that was all that was necessary.

Q. Did you at that time understand Mr. Frederick to be a Devonshire gentleman?

A. I did.

Q. Did you inform Lady Augusta that you had delivered the Paper to the young Woman?

A. I did as she had desired me to let her know.

Q. Did you go to Church the next Sunday?

A. I did the three Sundays.

Q. Did you see Lady Dunmore before the 5th December?

A. Yes I saw her before that time.

Q. Did you mention to Lady Dunmore that you had delivered the Paper to the young woman and that you had been at Church and heard the Banns published?

A. I did she told me she knew Mr. Frederick that he was a relation of a Sir something Frederick and that I need not be afraid of any thing I had done.

Q. How often did you see Lady Dunmore between the time of delivering the Paper to the young girl and the 5th of December?

A. Frequently as I did business as I have before said for all the family.

Q. I believe you were at St. George's Church on the 5th of December?

A. I was.

Q. Who applied to you to go there?

A. Lady Augusta desired me to call for her.

Q. Did you call for her at Lady Dunmore's?

A. I did.

Q. Who did you see there?

A. Lady Dunmore and Lady Augusta.

Q. Did you see any other Person?

A. No.

Q. Had you any conversation with Lady Dunmore?

A. None.

Q. Did Lady Dunmore know where you were going?

A. Yes.

Q. How do you know that Lady Dunmore knew where you were going?

A. I only suppose it as she was with Lady Augusta and helped to dress her and saw her go with me.

Q. Was Mr. Jones with you at this time?

A. No I desired him to meet me at the Church at the time appointed.

Q. Who desired you to do so?

A. Lady Augusta.

Q. You went in a Hackney coach did you not?

A. Yes.

Q. Had you seen Mr. Frederick before that morning?

A. No never.

Q. Who went to Church with you?

A. Only Lady Augusta.

Q. Was your Husband there?

A. He came soon after.

Q. Was any other Person there on the same business?

A. Yes I believe it was Lady Euphemia Stewart.

Q. Do you know that any other Persons were married at the same time?

A. One other couple was married on the same time.

Q. You attested the Register Book as witness I think?

A. I did.

Q. How came Lady Euphemia Stewart not to attest?

A. I don't know, the Clerk put the pen in my hand as I was the nearest, I don't believe there was room for any other Person to sign.

Q. How was Lady Augusta dressed?

A. Plainly but as well as she usually was in a morning.

Q. Did you see any other Persons who were married at that time?

A. I did.

Q. Were they as well dressed as Lady Augusta?

A. Much in the same way.

Q. How was the gentleman dressed?

A. In a Greatcoat I saw no other part of his dress.

Q. Had you ever seen the Gentleman before?

A. No never.

Q. How was Lady Euphemia Stewart dressed?

A. In a white gown and flat bonnet and a veil.

Q. When the Ceremony was over where did the Parties go?

A. They went by themselves in a Hackney Coach.

Q. Where did you go?

A. I walked home and I went afterwards to tell Lady Dunmore they were married.

Q. Did you see Lady Dunmore?

A. I did.

Q. Did you inform Lady Dunmore that they were married?

A. Yes.

Q. Did Lady Dunmore when you informed her they were married tell you (who) the gentleman was?

A. No.

Q. Had you any conversation about him?

A. No she told me she was glad it was over; that was all.

Q. How long after did you see Lady Augusta?

A. She came to Lady Dunmore's just as I was going away. I went back with her.

Q. Was there then any conversation about the gentleman?

A. No, they only said they were pleased it was over.

Q. Did the Gentleman come there with Lady Augusta?

A. No she left him somewhere.

Q. Do you now know who the gentleman is?

A. Yes Lady Augusta told me.

Q. How long after did she tell you?

A. A few days, she did not mention it that day.

Q. Who did Lady Augusta inform you the gentleman was?

A. She said it was Prince Augustus.

Q. Have you never had any conversation since the Marriage with Lady Dunmore about Prince Augustus?

A. I have not that I recollect.

Q. Have you ever since talked with Lady Dunmore about the gentleman?

A. No I have not seen her this fortnight I have been in the Country to attend my father's funeral and came back only yesterday.

Q. Have you never conversed with Lady Dunmore since the Marriage about the Person to whom her daughter was married?

A. No not that I recollect.

Q. Did you never talk to her on this subject?

A. No.

Q, Did Lady Augusta ever mention to you that she had been married before?

A. She told me she had been married abroad to this gentleman but that it would not stand good in England.

Q. Did Lady Dunmore ever say any thing of this sort to you?

A. No never.

Q. When you asked the girl at the Clerk's House

whether having Lodgings at your House was sufficient? at whose desire did you ask that question?

A. Lady Augusta desired me to ask the Clerk but he not being there I asked the girl.

Q. Did you tell Lady Dunmore that you had made this Enquiry?

A. I did not.

Q. Did the gentleman ever come to your House after the marriage?

A. One night that he slept there some time after the marriage.

Q. Did you know who the Prince was previous to the night he came to your House?

A. I did not.

Q. Did you ever learn from any Person but Lady Augusta who the Prince was?

A. No.

Q. Are you sure you had no other Information from any Person respecting the Prince?

A. I am very sure.

Q. Have you ever seen him since the marriage?

A. Once at the play having heard that he was to be there I went there.

Q. You are sure you never saw him either at the play or any other place before the marriage?

A. I never did.

Q. When you saw him at the play did you know him to be the person who came to your house?

A. I think I recollected him but I am not very sure.

Q. Should you know him again if you saw him now.

A. I am not sure I should, but I think I should.

Q. Do you know Lady Euphemia Stewart's Person?

A. Yes very well.

Q. Did you see Lady Euphemia Stewart in the Church at the time the Marriage was celebrated?

A. Yes she was there before we came and staid the whole time.

Ordered to withdraw.

Mr. John Jones was then called in and being sworn was examined as follows.

Q. You are a Coal Merchant in South Moulton street?

A. Yes.

Q. Do you know Lady Augusta Murray Lady Dunmore's Daughter?

A. I do.

Q. How long have you known her?

A. I believe about thirteen or fourteen years.

Q. Did Lady Augusta take any Lodgings at your house?

A. She did.

Q. For herself or any other Person?

A. For herself and a Mr. Frederick.

Q. Did she ever inform you who Mr. Frederick was?

A. Never not till after they were married.

Q. Did Mr. Frederick ever come to your House?

A. He did after they were married but not before to the best of my knowledge.

Q. Did Lady Augusta come?

A. I do not recollect that she did but I was ill the greatest part of the time and kept my bed, so that I knew very little of what was going on in the House.

Q. Were you present at the Marriage of Lady Augusta with any person?

A. I was.

Q. When was it?

A. About the beginning of December.

Q. Where was it?

A. At St. George's Hanover Square.

Q. Who was the Person to whom she was married?

A. Mr. Frederick. I did not know at that time that he was any other Person.

Q. Have you since heard who he is?

A. I have.

Q. From whom?

A. Either from Mrs. Jones or from Lady Augusta.

Q. Who else was present at the Marriage?

A. Mrs. Jones my wife and I believe Lady Euphemia Stewart but I was so ill at the time that I took but little notice.

Q. Do you recollect the Dress of the Gentleman who married Lady Augusta?

A. He was very plainly dressed in a brown Great Coat not better than a Tradesman.

Q. At what time was it?

A. Between eight and nine.

Q. Have you seen the gentleman since?

A. I have not.

Ordered to withdraw.

№ IV.

Schreiben, mittelst dessen Abschriften der gedachten Protocolle dem General-Advocaten der Krone für deren Procurator mitgetheilt werden, vom 11. Febr. 1794.

Letter to Adv. Genl. transmitting Copies of Depositions of witnesses taken before the Lords of the Council resp. a supposed Celebration of Marriage between Prince Augustus and Lady Augusta Murray.

Council office Whitehall
11th February 1794.

Sir

I received your Letter of yesterday date requesting that the King's Proctor might be furnished with Copy of the Examinations taken before the Lords of His Majesty's Most Honorable Privy Council in consequence of His Majesty's order in Council of the 24th January last on the Enquiry into the Circumstances attending a supposed Celebration of a Marriage between His Royal Highness Prince Augustus Frederick and Lady Augusta Murray and having laid the same before their Lordships I have it in command to transmit to you a Copy of the said examinations which is accordingly herewith enclosed.

I have the honor to be

(signed) Wm. Fawkener.

To

His Majesty's
Advocate general.

№ V.

Befehl des Königs im Geheimenrath am 12. Februar 1794 erlassen, daß die Justizbeamten der Krone gutachtlich über die zu ergreifenden Maaßregeln berichten sollen.

Order referring to Law officers Deposition of witnesses, resp. a supposed Celebration of a Marriage between Prince Augustus and Lady Augusta Murray.

At the Court at St. James's the 12th of February 1794.

Present
The King's Most Excellent Majesty
Marquis Townshend Lord Onslow
Earl of Chatham Lord Amherst
Earl of Leicester Mr. Secretary Dundas
Viscount Sidney James Stewart
Lord Grenville Mackenzie Esq

Whereas there was this day laid before His Majesty at this Board the Depositions of divers Witnesses taken before the Lords of His Majesty's Most Honorable privy Council in pursuance of His Majesty's Order in Council bearing date the 24th of January last directing an Enquiry to be forthwith instituted into the Circumstances attending a supposed Celebration of a Marriage between His Royal Highness Prince Augustus Frederick sixth Son to His Majesty and Lady Augusta Murray the eldest Daughter of the Earl of Dunmore; His Majesty in Council was thereupon pleased to order That the said several Depositions (Copies whereof are herewith annexed) be and the same are hereby referred to His Majesty's Advocate Attorney and Solicitor general to consider thereof and report to His Majesty at This Board what proceedings are in their opinion proper to be had thereupon.

№ VI.

Protocoll des Geheimenraths vom 12. März 1794 jenen Bericht und den darauf in der Sitzung selbst vom König ertheilten Befehl enthaltend, daß ein Ausschuß von Lords des Geheimenraths jenen in Erwägung ziehen soll.

Report of the Law Officers touching a supposed Marriage between Prince Augustus and Lady Augusta Murray
Referred to a Comitee.

At the Court of St. James's the 12th of March 1794.

Present
The King's Most Excellent Majesty
Duke of Montrose Lord Grenville
Lord Chamberlain Chancellor of the Exchequer
Earl of Chatham Mr. Secretary Dundas
Viscount Sidney Sir George Yonge

Upon reading this day at the Board a Report of His Majesty's Advocate Attorney and Solicitor general upon the depositions of divers witnesses, taken before the Lords of His Majesty's Most Honorable Privy Council in pursuance of His Majesty's Order in Council bearing date the 24th of January last, directing an Enquiry to be forthwith instituted into the circumstances attending a supposed Celebration of a Marriage between His Royal Highness Prince Augustus Frederick sixth Son to His Majesty, and Lady Augusta Murray the Eldest Daughter of the Earl of Dunmore: His Majesty in Council was thereupon pleased to order that the said Report be and is hereby referred to the Consideration of a Committee of the Lords of His Majesty's Most Honorable Privy Council.

„In dutiful Obedience to your Majesty's Commands, signified to us, by an Order of Your Majesty in Council bearing date the 12th day of February Instant. We have considered several Depositions of Divers Persons taken before the Lords of Your Majesty's Most Honorable Privy Council in pursuanee of Your Majesty's Order in Council bearing date the 24th day of January last directing an Enquiry to be forthwith made into the Circumstances attending a supposed Celebration of a Marriage between His Royal Highness Prince Augustus Frederick and Lady Augusta Murray the eldest Daughter of the Earl of Dunmore, and we humbly report to your Majesty our opinion that it will be proper to prosecute the suit already instituted in the Court of Arches, in Order to obtain a declaratory Sentence of nullity of Marriage between His Royal Highness and the said Lady Augusta and we apprehend that the prosecution of such suit, is the only legal proceeding which can be had for that purpose. By the 17th Section of the Act of the 26th year of the Reign of His late Majesty King George the second entitled „An Act for preventing of Clandestine Marriages" it is provided that nothing contained in that Act shall extend to Marriages of the Royal family, and we therefore conceive that nothing which has been done respecting any Marriage of His Royal Highness can be an offence against that Act. By the Act of the 12th year of Your Majesty's Reign entitled „An act for the better regulating the future Marriages of the Royal Family" it is enacted that every Person who shall knowingly and wilfully presume to solemnize or to assist or be present at the Celebration of

any Marriage which any such descendant of His late Majesty King George the second as in the said Act mentioned, under the Circumstances in the Act mentioned, shall being duly convicted thereof incur and suffer the pains and penalties ordained and provided by the Statute of Provision and made in the 16th year of the Reign of Richard the second. It appears to us from the Depositions aforesaid that the Reverend James Trebeck Clerk in Orders of the Parish of St. George Hanover Square and the Reverend Thomas Ash Curate of the said Parish published the Banns of Marriage at the said Parish Church between Augustus Frederick and Augusta Murray on the 10th 17th and 24th days of November last, and that under such publication of Banns a Marriage was solemnized between His said Royal Highness and the said Lady Augusta Murray on the 5th day of December last by the Reverend John Downes also Curate of the said Parish and that John Jones and Mary his Wife were present at the celebration of such Marriage and attested the same in the Book of Register of Marriages kept in the said Parish, and that Caleb Greville the Deputy Clerk of the said Parish was also present at the Celebration of such Marriage, but it appears from such Depositions that they were respectively ignorant of the Rank of His Royal Highness before and at the time of the Acts so done by them respectively. It also appears to us that two other Persons were married at the same time and were therefore present at the Celebration of the said Marriage, but we presume that such Persons were ignorant of the Rank of his Royal Highness. We observe that by the said Act of Parliament the penalties therein mentioned are imposed on persons knowingly and wilfully presuming to solemnize, or to assist or be present at the Celebration of such Marriage, as is thereby intended to be prohibited, and we therefore think that under the circumstances none of the said Clergymen the said Mr. Trebeck, Mr. Ash, or Mr. Downes nor the said John Jones nor his Wife nor the said Caleb Greville nor such two Persons so married at the time of the Celebration of the pretended Marriage between His Royal Highness and the said Lady Augusta would be prosecuted with effect under the said Act. We observe by the said Depositions that Lady Euphemia Stewart sister of the Countess of Dunmore, was present at the Celebration of such pretended Marriage knowingly

and wilfully, and has therefore we apprehend incurred the Penalties of the said Act. The said Countess appears to have previously known of the intention to celebrate such Marriage, and it seems doubtful whether the orders for publishing the banns were not given in her presence; but it does not appear that she was present or otherwise assisted at the Celebration of such Marriage, and we think that in the Construction of the said Act of Parliament, any thing which appears to have been done by the said Countess cannot be deemed that assistance, which is constituted an Offence by the terms of the said Act. We also observe that the Evidence of the Conduct of the said Countess respecting such Marriage principally arises from her own confession when examined upon Oath before the Lords of your Majesty's Privy Council. It appears therefore by us that Lady Euphemia Stuart is the only person who has incurred the penalties provided by the said Act, she having as appears by her own confession, knowingly and wilfully been present at the Celebration of the said Marriage, and we apprehend that the Evidence of John Jones and Mary Jones his wife, would establish the fact of her being present at the said pretended Marriage, independant of her own confession of the fact, but it will be necessary in order to support a prosecution to give Evidence that the Person so married under the name of Augustus Frederick was His Royal Highness Prince Augustus which it appears to us that neither John Jones nor Mary his wife can at present prove. It will also be necessary to give Evidence that Lady Euphemia previous to the Marriage knew His Royal Highness, as the depositions (except her own) do not appear to contain any Evidence of such previous knowledge. If this additional Evidence can be procured We conceive that Lady Euphemia may be prosecuted under the Provisions in the said act, if Your Majesty in your Royal Wisdom shall see fit to direct such prosecution. — We think that Lady Dunmore is so far affected by the depositions with previous knowledge of the intended marriage and concurrence in facilitating the same, that we apprehend (if sufficient Evidence can be obtained) she may be proceeded against for a contempt of the common Law if Your Majesty should in your Royal Wisdom think such a proceeding expedient. It does not occur to us that any other legal Proceedings can be had on the subject of the Marriage so celebrated

on the 5th of December last. We observe in the said Depositions of Lady Dunmore and Lady Euphemia Stewart, referred to us, that they had been informed of a Marriage pretended to have been celebrated between His Royal Highness and the Lady Augusta Murray at Rome in April last; but it does not appear to us that such Depositions afford any ground of Prosecution against any Person on the account of such pretended marriage. All which we most humbly submit to Your Majesty's Royal Wisdom.

signed Wm Scott
John Scott
John Milford.

№ VII.

Urtheil der Court of Arches, durch welches die zwischen Prinz August Friedrich und Lady Augusta Murray geschlossene Verbindung für nichtig erklärt wird, enthalten in dem Protocoll des Geheimenraths vom 23. Julius 1794, in welcher Sitzung es dem König vorgelegt und von diesem der Befehl ertheilt wurde, dasselbe zur Urkunde in die Protocolle des Geheimenraths einzutragen.

Order in Council for entering and recording in the Books of the Council Office, the Decree af the Arches-Court of Canterbury, upon the supposed Marriage of His Royal Highness Prince Augustus Frederick.

At the Court of St. James's 23th Juli 1794.

Present

The King's Most Excellent Majesty
Lord Chancellor   Lord Hawkesbury
Duke of Portland   Mr. Secretary Dundas
Lord Amherst   Mr. Secretary at War

Whereas on the fourth Session of Trinity Term, to wit, on the fourteenth day of July 1794 — the Right Honble Sir William Wynne, Knight, Doctor of Law, Official Principal of the Arches Court of Canterbury, having heard the several proofs, and exhibits, read in a cause of nullity of Marriage, instituted by James Heseltine Esq. His Majesty's Procurator General, on behalf of His Majesty, against the Right Honorable The Lady Augusta Mur-

ray, Daughter of the Earl of Dunmore, falsely calling herself the Wife of His Royal Highness Prince Augustus Frederick, sixth son of His Majesty — and the said Right Honble Sir William Wynne, did, by His interlocutory Decree, having the force and Effect of a Definitive Sentence, in writing, pronounce, decree, and declare, that, in respect to the fact of Marriage, or Shew, or Effigy, of a Marriage, pleaded in the libel to have been had and solemnized, at the House of the Right Honble Charlotte, Countess of Dunmore, in the City of Rome on the 4th day of April one thousand seven hundred and ninety three — there is not sufficient proof by Witnesses — that any such fact of Marriage, or shew, or Effigy of Marriage, was in any manner had or solemnized at the said City of Rome, between His said Royal Highness Prince Augustus Frederick and the said Right Honble Lady Augusta Murray, Spinster, falsely calling Herself the Wife of His said Royal Highness Prince Augustus Frederick, the Party cited in the said cause, but that if any such Marriage was in fact had, or solemnized, at the said City of Rome, between the said Parties, the said pretended Marriage was and is absolutely Null and Void — to all intents and purposes in the Law whatever — and the said Judge also pronounced, that it fully and clearly appeared, by the Lawful Proofs made in the said cause, that, on the 5th day of December 1793 — a Marriage, or Shew, or Effigy — of a Marriage, was, in fact, had and solemnized, or rather profaned, between His said Royal Highness Prince Augustus Frederick and the said Right Honble Lady Augusta Murray, in the Parish Church of St. George's Hanover Square, in the County of Middlesex — by Virtue of Banns published in the said Church — and that the said pretended Marriage, or Shew — or Effigy of a Marriage, was and is, absolutely null and void to all Intents and purposes in the Law whatsoever — and that His Royal Highness Prince Augustus Frederick, was and is free, from all Bond of Marriage, with the said Right Honble Lady Augusta Murray —

And Whereas, the said Decree so pronounced by the said Right Honble Sir William Wynne, Knight, Doctor of Laws, Official Principal of the Arches-Court of Canterbury, hath been extracted from the Registry of the said Court, and was this day laid before His Majesty in Council — His Majesty was thereupon pleased, with the advice

vice of His Privy Council to order, that the said Decree, so pronounced by the said Right Honble Sir William Wynne, Knight, Doctor of Laws, Official principal of the Arches-Court of Canterbury, be entered and recorded in the Books of the Council Office.

Extracted from the Registry of the Arches-Court of Canterbury.

The fourth Session of Trinity Term, to wit, Friday, the fourteenth day of July, in the year of our Lord one thousand seven Hundred and Ninety four before the Right Honorable Sir William Wynne Knight, Doctor of Laws, Official Principal of the Arches Court of Canterbury, in the dining Room, adjoining to the Common Hall of Doctors Commons, situate in the Parish of St. Benedict, near Pauls Wharf, London, Sitting in judgement — in the presence of Henry Stevens Register,

James Heseltine Esq. His Majesty's Procurator General — on behalf of His Majesty — against The Right Honorable Lady Augusta Murray Askew	For Informations and Sentence Heseltine, Procurator General of Our Sovereign Lord, George the third — by the Grace of God of Great Britain, France and Ireland, King, Defender of the faith and so forth — on behalf of our said Sovereign Lord The King, the Promoter of this cause or suit, prayed the Judge to pronounce, that He hath fully and sufficiently proved the contents of the Libel by Him, heretofore given and admitted in this cause —

and that It appears by the Lawful proofs made in this cause — that His Royal Highness Prince Augustus Frederick mentioned in the proceedings in this cause was and is the natural and lawful son of our Sovereign Lord the King, by His Royal Consort, our Most Gracious Queen Charlotte — That His said Royal Highness was born on or about the 27th day of January one Thousand seven Hundred and Seventy three — and was on or about the 25th day of February following baptized as a Prince of the Blood Royal — and the Natural and Lawful Son of our said Sovereign Lord the King and our most Gracious Queen. And that His said Royal Highness was and is —

a Descendant of the Body of His late Majesty George the secoud, within the meaning and intent of an Act of Parliament passed in the 18th Year of the Reign of His present Majesty, our said Sovereign Lord The King, pleaded and referred to, in this cause, entitled: „an Act for the better regulating the future Marriages of the Royal Family" that, His said Royal Highness was at the commencement of this suit, a Minor, under the age of 21 Years — that he hath not yet attained the age of 25 Years — and therefore was not, nor is, capable of contracting matrimony, without the consent of His Majesty, our said Sovereign Lord the King, signified under the Great Seal and declared in Council according to the Tenor and Effect of the said Act of Parliament for the better regulating the future Marriages of the Royal Family — And the said, Heseltine, also prayed that the Judge would pronounce, that it appeared to Him, from the Lawful proofs made in this cause, that His said Majesty, our Sovereign Lord the King, hath not, at any time signified under the Great Seal, and declared in Council His Consent, that His said Royal Highness Prince Augustus Frederick, should or might contract Matrimony. And the said Heseltine also prayed the Judge to pronounce, that in respect to the fact of Marriage, or Shew, or Effigy of a Marriage pleaded in the said libel, to have been had and solemnized at the House of the Right Honble Charlotte, Countess of Dunmore, in the City of Rome on the 4th day of April 1793, there is not sufficient Proof that any such fact of Marriage or Shew or Effigy of a Marriage was in any manner had or solemnized, at the said City of Rome between His said Royal Highness, Prince Augustus Frederick, and the Right Honble Lady Augusta Murray, Spinster, falsely calling Herself the Wife of His said Royal Highness Prince Augustus Frederick, the Party cited in this cause — but that, if any such Marriage or Shew, or Effigy of a Marriage, was in fact had and solemnized at the said City of Rome, between the said parties, the said pretended Marriage, was and is absolutely Null and void to all intents and purposes in the Law whatsoever — and the said Heseltine also prayed the Judge to pronounce, that it fully and clearly appears by the Lawful Proofs made in this cause, that, on the 5th day of December 1793 a Marriage or Shew or Effigy of a Marriage, was in fact had and solemnized or rather profaned, between His said Royal Highness Prince Augu-

stus Frederick and the said Right Hon[ble] Lady Augusta Murray, in the Parish Church of St. George's, Hanover Square, in the County of Middlesex, by virtue of Banns published in the said Church — and that the said pretended Marriage or Shew or Effigy of a Marriage, was, and is, absolutely Null and Void, to all intents and purposes in the Law. whatsoever — and to Pronounce, Decree and Declare, that His said Royal Highness Prince Augustus Frederick, was and is free from all Bond of Marriage, with the said Right Hon[ble] Lady Augusta Murray.

Askew, on behalf of the Party cited in this cause, believing Herself to be and therefore asserting to be, the true and Lawful Wife of His aforesaid Royal Highness Prince Augustus Frederick, prayed the Judge to pronounce that, Heseltine, His Majesty's Procurator General had failed in the Proof of the libel by Him given in this cause — and that the Judge would dismiss His, the said Askew's Party, from this suit — and from all further observance of Judgment therein. The Judge, having heard — the several Proofs and Exhibits in this cause read — and Advocates and Proctors on both sides, did by His interlocutory Decree, having the force and Effect of a definitive sentence, in Writing pronounce, Decree and declare, that Heseltine, His Majesty's Procurator General, hath fully and sufficiently proved, the Contents of the aforesaid libel, by him given and admitted in this cause and that it appears by the Lawful Proofs made in this cause, that His said Royal Highness Prince Augustus Frederick — was and is, the Natural and Lawful Son of our said Sovereign Lord, the King, by His Royal Consort, our Most Gracious Queen Charlotte — that His said Royal Highness was born — on or about the 27th day of January 1773 — and was, on or about the 25th day of February, following baptized as a Prince of the Blood Royal and the natural and lawful Son, of our said Sovereign Lord the King and of our Most Gracious Queen Charlotte — and that His said Royal Highness was and is a Descendant of the Body of His late Majesty King George the second, within the meaning and intent of an Act of Parliament, passed in the 12th Year of the Reign of His present Majesty, pleaded and referred to, in this cause entitled, an Act for the better regulating the future Marriages of the Royal Family, that His said Royal Highness was at that time of the respective pretended Marriages, pleaded in the aforesaid Libel — under the

age of 21 Years and hath not yet attained the Age of 25 Years, and therefore was not, nor is capable of contracting Matrimony in any manner whatsoever, without the consent of our said Sovereign Lord the King, signed under the Great Seal of Great Britain — and Declared in Council according to the Tenor and Effect of the said Act of Parliament for the better regulating the future marriagez of the Royal Family — and that it appears, from the Lawful Proofs, made in this cause, that His said Majesty, our Sovereign Lord the King, hath not at any time signified under the Great Seal and Declared in Council His Consent, that His said Royal Highness Prince Augustus Frederick, should or might contract Matrimony — and the Judge did also, pronounce, decree and declare, that in respect of the fact of Marriage, pleaded in the said libel to have been had or solemnized or pretended to been had and solemnized, at the House of the Right Honble Charlotte, Countess of Dunmore, in the City of Rome on the 4th day of April 1793 — there is not sufficient Proof by Witnesses that any such fact of Marriage or rather Shew, or Effigy of a Marriage was in any manner had or solemnized at the said City of Rome between his said Royal Highness Prince Augustus Frederick and the Right Honble Lady Augusta Murray, Spinster, the parties cited in this cause, but that if any such Marriage — or rather Shew or Effigy of a Marriage was in fact had or solemnized at the said City of Rome between the said Parties, the said pretended Marriage was and is absolutely Null and void to all intents and purposes in the Law whatsoever — and the Judge did also pronounce, decree and declare — that it fully and clearly appears by the Lawful Proofs made in this Cause — that on the 5th day of December 1793 — a Marriage or Shew or Effigy of a Marriage, was in fact had and solemnized — or rather profaned, between His said Royal Highness Prince Augustus Frederick and the said Right Honble Lady Augusta Murray in the Parish Church of St. George's Hanover Square, in the County of Middlesex — by virtue of Banns, published in the said Church — and that the said pretended Marriage or Shew and Effigy of a Marriage, was and is absolutely null and void — to all intents and porposes in Law, whatsoever — and He did pronounce, decree and declare, that His said Royal Highness Prince Augustus Frederick, was and is

free from all Bond of Marriage with the said Right Honorable Lady Augusta Murray.

(signed) Henry Stevens
Register.

№ VIII.

Königlich Großbritannische Vermählungsacte (Royal Marriage Act) von 1772.

1. The Royal Message.

George R.

„His Majesty being desirous, from paternal affection to his own Family, and anxious concern for the welfare of His People, and the honour and dignity of His Crown, that the right of approving all Marriages in the Royal Family (which ever has belonged to the Kings of this Realm, as a matter of public concern) may be made effectual, recommends to both Houses of Parliament to take into their serious consideration, whether it may not be wise and expedient to supply the defect of the laws now in being, and by some new provision more effectually to guard the Descendants of his late Majesty King George II. (other than the issue of Princesses who have married, or may hereafter marry, into foreign Families) from marrying without the approbation of His Majesty, His heirs or successors first had and obtained".

G. R.

„Dated 20. February 1772".

---

2. Act 12 Geo. III. c. 11.

An Act for the better regulating the future Marriages of the Royal Family.

„Most Gracious Sovereign".

„Whereas your Majesty, from your paternal affection „to your own Family, and from your Royal concern for „the future welfare of your People, and the honour and „dignity of your Crown, was graciously pleased to re„commend to your Parliament to take into their serious „consideration, whether it might not be wise and expedient „to supply the defect of the laws now in being, and by

„some new provision more effectually to guard the Descendants of his late Majesty King George II. (other than „the issue of Princesses who have married, or may hereafter marry, into foreign Families) from marrying without „the approbation of your Majesty, your heirs or successors, first had and obtained; we have taken this weighty „matter into our serious consideration, and being sensible „that Marriages in the Royal Family are of the highest „importance to the State, and that therefore the Kings of „this Realm have ever been entrusted with the care and „approbation thereof, and being thoroughly convinced of „the wisdom and expediency of what your Majesty has „thought fit to recommend upon this occasion, we, your „Majesty's most dutiful and loyal Subjects the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, do humbly beseech your Majesty, „that it may be enacted, and be it enacted", etc. That no Descendant of the body of his late Majesty King George the Second (other than the issue of Princesses who have married, or may hereafter marry, into foreign Families) shall be capable of contracting matrimony without the previous consent of His Majesty, His heirs or successors, signified under the Great Seal, and declared in Council, (which consent, to preserve the memory thereof, is hereby directed to be set out in the License and Register of Marriage, and to be entered in the Books of the Privy Council). and that every Marriage or matrimonial Contract of any such Descendant, without such consent first had and obtained, shall be null and void to All intents and purposes whatsoever.

II. Provided always, and be it enacted by the authority aforesaid, That in case any such Descendant of the body of his late Majesty King George II., being above the age of 25 years, shall persist in his or her resolution to contract a Marriage, disapproved of, or dissented from, by the King, His heirs or Succesors, then such Descendant, upon giving notice to the Kings Privy Council, which notice is hereby directed to be entered in the Books thereof, may, at any time from the expiration of twelve calendar months after such notice given to the Privy Council as aforesaid, contract such Marriage; and his or her Marriage with the person before proposed and rejected may be duly solemnized, without the previous consent of His Majesty, His heirs or successors; and such Marriage shall be good

as if this Act had never been made, unless both Houses of Parliament shall before the expiration of the said twelve months, expressly declare their disapprobation of such intended Marriage.

III. And be it further enacted, by the authority aforesaid, That every person who shall knowingly or wilfully presume to solemnize, or to assist, or be present at the celebration of any Marriage, with any such Descendant, at his or her making any matrimonial Contract, without such consent as aforesaid first had and obtained, except in the case above mentioned, shall, being duly convicted thereof, incur and suffer the pains and penalties ordained and provided by the Statute of Provision and Praemunire, made in the 16th year of the reign of Richard the Second.

№ IXa.

Gutachten der Herrn Lushington und Griffith Richards über den Rechtsfall des Sir August d'Este, aus den: Papers elucidating the claims of Sir Augustus d'Este Nro. 2. pag. 12. abgedruckt:

Under these circumstances, your opinion is requested:

Ist. Whether the Royal Marriage Act extends to Marriages by *any* descendant of George 2nd, contracted and solemnized *bona fide*, out of Great Britain, and beyond the limits of British jurisdiction: and whether, under the circumstances sustainable by the evidence above stated, *and not before the Court of Arches in* 1794, you conceive the marriage of His Royal Highness at Rome, to have been a marriage impeachable under that Statute?

1st. We are of opinion, *after great consideration*, that the Royal Marriage Act *does Not extend to any Marriages, by any descendants of George 2nd, contracted and solemnized Bona Fide out of Great Britain, and Beyond the limits of British jurisdiction: and we think that the Marriage of His Royal Highness at Rome was Not a Marriage impeachable under that Statute.*

IInd. Whether, if the matter were now originally brought forward, the Marriage at Rome would not be capable of being sustained?

2nd. If the marriage which took place, was sanctioned and permitted by the laws then existing in the Roman States, we are of opinion *that the marriage was a valid, and good marriage in England.* Assuming, however, that by the laws then existing in the Roman States, it was not competent to British subjects, being Protestants, to contract any valid marriage at all; we are of opinion, *that in England the marriage would be considered good and valid:* for we think, that British subjects, being in a country where marriage is prohibited to them, *may legally marry, according to the law of England, as it existed* before the Marriage Act. *Ex necessitate* such marriage *must be good,* otherwise parties so circumstanced could never marry at all. See upon this subject, The King *v.* The Inhabitants of Brampton, 10 East 282. Lautour *v* Teesdale, 2 Marshall's Reports, 248. Reeding *v* Smith, 2 Haylon's Rep. 370, discussed before Lord Stowell. In Lord Cloncurry's case — Lord Cloncurry was married at Rome, by a Protestant Clergyman, to Miss Morgan — Lord Cloncurry brought an Action against Sir Thomas Piers for adultery with Lady Cloncurry, and recovered damages, and afterwards procured a Divorce in Parliament. Lord Cloncurry could not have recovered *damages* in the *Action,* or procured a Divorce in Parliament, unless the marriage, so celebrated between him and Miss Morgan, had been good and valid in England. *We are therefore of opinion,* assuming the Royal Marriage Act *not* to extend to marriages abroad, that if the Matter was originally brought forward, *the marriage at Rome* would be sustained.

IIIrd. If you are of opinion that the marriage at Rome was not affected by the Royal Marriage Act, was it necessary by the Law of England, that any other witness besides the officiating Minister should have been present at the Ceremony?

3rd. We are of opinion, *that it was not essential to, the validity of the marriage,* by the law of England *that any other witness* besides the officiating minister should have been present at the Ceremony.

IVth. Whether the Certificate, or declarations, or statements of the Protestant Minister, by whom the marriage was solemnized at Rome, would be receivable as Evidence in the Courts of England; or whether it be expedient to file a Bill in Chancery, for the pur-

pose of obtaining and perpetuating his testimony on Oath, as well as of other persons, whose evidence might be material?

4th. We are of opinion, that the Certificate, or declarations, or statements of the Protestant Minister, by whom the marriage was solemnized at Rome, would *not* be receivable as evidence in the Courts of Law or Equity in England; *and we are of opinion, that it would be expedient to file a Bill in Chancery, against all proper parties, for the purpose of obtaining, and perpetuating the Clergyman's testimony on oath,* as well as of other persons, whose evidence may be material. *We think, considering the great age of the clergyman, a Bill should be filed Immediately, for the purpose above mentioned.*

Vth. Whether Sir Augustus d'Este, or his sister, can contract marriage themselves under the circumstances, and without complying with the requisition of the Royal Marriage Act, *with full security* that their own marriages may not be questioned hereafter and their *own* issue declared incapable of succeeding to any property, they may themselves acquire or possess?

5th. Our opinions being *as above stated,* we think that under all the circumstances of this case, *it would be very dangerous for Sir Augustus d'Este, or his sister, to contract marriage, without complying with the requisitions of the Royal Marriage Act, or without giving previous notice of their intentions so to be married to the crown.* We are of opinion, that no marriage could be contracted, without the liability of the marriage being questioned hereafter, and the risque of the issue being declared incapable of inheriting property.

Stephen Lushington
Griffith Richards
Doctor's Commons, 13th July, 1831.

Uebersetzung des vorstehenden Gutachtens der Herren Lushington und Griffith Richards, aus Zachariä's Rechtsgutachten S. 3 u. f. abgedruckt [1]).

Erstens. Erstreckt sich der Parlaments-Beschluß „die Heirathen Königlicher Personen betreffend" (Royal Marriage Act) auch auf die Nachkommen Georgs des Zweiten, wenn solche Heirathen außerhalb Grosbritanniens und außer den Gränzen Britischer Jurisdiction, bona fide, geschlossen und vollzogen worden sind: und ist es Ihre Meinung, daß, unter Umständen, erweislich durch oben angeführte Zeugnisse, aber nicht vor dem Gerichtshofe der Arches (court of Arches) im Jahre 1794, daß die Heirath Sr. Königl. Hoheit zu Rom eine Heirath gewesen sey, welche unter jene Statute falle?

Antwort.

Es ist, nach vieler Ueberlegung, unsere Meinung, daß der Parlaments-Beschluß „die Heirathen Königlicher Personen betreffend" sich nicht auf Heirathen erstrecken kann, welche von Nachkommen Georgs des Zweiten außerhalb Großbritanniens, und außer den Gränzen Britischer Jurisdiction, *bona fide*, geschlossen und vollzogen worden sind: und wir halten dafür, daß die Heirath Sr. Königl. Hoheit zu Rom keine Heirath gewesen sey, welche unter jene Statute falle.

Zweitens. Könnte die Heirath zu Rom als gültig erwiesen werden, wenn der Gegenstand jetzt zuerst vor Gericht gebracht würde?

Antwort.

Wenn die vollzogene Heirath von den damals in den Römischen Staaten geltenden Gesetzen erlaubt und bestätigt worden ist; so sind wir der Meinung, daß die Heirath auch in England eine gute und gültige Heirath war. Wir nehmen jedoch an, daß, nach den damals in dem Römischen bestehenden Gesetzen, kein Britischer Unterthan eine gültige Heirath vollziehen konnte, weil er Protestant war: daher ist es unsre Meinung, daß in England die Heirath als gut

1) Wir finden diese Uebersetzung in einem uns vorliegenden Exemplar des gedachten Gutachtens, mit einem anderen Gutachten des Herrn O'Connell unter besonderen Seitenzahlen gedruckt. Doch scheinen diese Beilagen nicht in allen Exemplaren mit abgedruckt zu seyn; wir vermissen sie in einem anderen, welches wir eingesehen haben.

und gültig betrachtet werden würde: denn wir glauben, daß wenn Britische Unterthanen in einem Lande sind, wo ihnen verboten ist zu heirathen, sie sich doch rechtsgültig nach dem Englischen Gesetze verheirathen können, wie solches vor dem Parlaments-Beschlusse „die Heirathen betreffend" bestand. — *Ex necessitate* muß eine solche Heirath gültig seyn; sonst könnten Personen unter solchen Umständen gar nicht heirathen. Siehe über diesen Gegenstand: Der König v. die Einwohner von Brampton, 10. East. 282. — Lautour v. Teesdale, 2. Marschall's Reports, 248. — Reeding v. Smith, 2. Haylon's Reports, 370. — vor Lord Stowell verhandelt. In Lord Cloncurry's Rechtsfalle. — Lord Cloncurry wurde zu Rom von einem protestantischen Geistlichen mit Miß Morgan vermählt. Lord Cloncurry belangte vor Gericht Sir Thomas Piers wegen Ehebruchs mit Lady Cloncurry, und wurde ihm Schadenersatz zugesprochen: auch erhielt er nachher einen Ehescheidungs-Beschluß vom Parlamente. Lord Cloncurry hätte in seinem Processe keinen Schadenersatz, und durch das Parlament keine Ehescheidung erlangen können, wenn nicht die zwischen ihm und Miß Morgan so geschlossene Ehe in England gut und gültig gewesen wäre. Indem wir also annehmen, daß der Parlaments-Beschluß „die Heirathen Königl. Personen betreffend" sich nicht auf Heirathen im Auslande erstrecke: so ist es unsere Meinung, daß, wenn der Gegenstand jezt zuerst vor Gericht gebracht würde, die Heirath zu Rom als rechtsgültig bewiesen werden könnte.

Drittens. Wenn es Ihre Meinung ist, daß die Heirath zu Rom nicht unter den Parlaments-Beschluß „die Heirathen Königl. Personen betreffend" komme: war es, nach Englischen Gesetzen, nothwendig, bei der Trauung, außer dem Geistlichen, noch andre Zeugen zu haben?

Antwort.

Wir sind der Meinung, daß es, nach den Englischen Gesetzen, für die Gültigkeit der Heirath nicht wesentlich nothwendig war, außer dem Amthaltenden Geistlichen noch andre Zeugen zu haben.

Viertens. Würde das Certificat, Zeugniß oder andere Erklärung des protestantischen Geistlichen, welcher die Trauung in Rom verrichtete, in den Englischen Gerichtshöfen als Zeugniß anerkannt werden? oder würde es gerathen seyn in Chancery darauf anzutragen, daß man seine beschworene Aussage erlange und aufbewahre, und daß man auf dieselbe Weise mit allen denen Personen verfahre, deren Zeugniß wesentlich wichtig seyn dürfte?

Antwort.

Wir sind der Meinung, daß das Certificat, Zeugniß oder andere Erklärung des protestantischen Geistlichen, welcher die Trauung in Rom verrichtete, in den Englischen Gerichtshöfen (courts of Law or Equity) nicht als rechtsgültige Zeugnisse anerkannt werden würden: und es ist gleichfalls unsre Meinung, daß es gerathen seyn würde: in Chancery gegen alle für diesen Zweck dienliche Personen darauf anzutragen, daß man das beschworene Zeugniß des Geistlichen erlange und aufbewahre, — auch auf gleiche Weise gegen alle diejenigen Personen zu verfahren, deren Zeugniß wichtig seyn dürfte. Wir halten auch dafür, daß das hohe Alter des Geistlichen es nöthig mache, dieses Verfahren sogleich anzustellen.

Fünftens. Können sich August von Este und seine Schwester unter diesen Umständen verehelichen, und ohne den Forderungen des Parlaments-Beschlusses „die Heirathen u. s. w. betreffend" Genüge zu leisten: können sie dieses mit voller Sicherheit thun, daß man die Gültigkeit ihrer Ehen nachher nicht in Zweifel ziehe, und ihre Kinder unfähig erkläre, das Eigenthum zu ererben, das sie selbst schon besitzen oder noch besitzen werden?

Antwort.

Nach unsern oben gegebenen Meinungen halten wir dafür, daß es, unter den Umständen dieses Rechtsfalls, für August von Este und seine Schwester sehr gefährlich seyn würde, sich zu verehelichen; ohne den Forderungen des Parlaments-Beschlusses „die Heirathen u. s. w. betreffend" Genüge zu leisten, und ohne die Krone von Ihren Absichten zu benachrichtigen. Es ist unsere Meinung, daß keine Heirath vollzogen werden könne ohne der Gefahr ausgesetzt zu seyn, daß dieselbe nachher in Zweifel gezogen werde, oder daß die Kinder daraus unfähig erklärt werden, Eigenthum ererben zu können.

Stephan Lushington.
Griffith Richards.

Doctor's Commons. d. 13. Juli 1831.

№ IXb.

Gutachten der Herren Jenner, Denman und Horne vom 19. Septbr. 1831 über jenes vorgedachte Gutachten aus dem Original mit deutscher Uebersetzung.

You are requested to meet in consultation and consider the above Questions and answer them as also the following.

6. The cases in 10 East and 2 Marshall are different in as much as they arose out of Marriage Ceremonies in a British Ormy and a British Settlement, besides that the former was a Catholic Ceremony good by the Law here. The House of Lords in passing the divorce bill in Lord Cloncurrys Case, might hold the Marriage good when the only question was to dissolve it, and yet might not have set it up to legitimatize Issue — was the marriage at Rome of H. R. H. and Lady Augusta Murray valid generally suppose (supposing) no Royal Family Marriage act to have passed and to apply to the Case.

7. If the said Marriage was otherwise good as an English marriage before the common Marriage Act and by verba de praesenti, does not the Royal Family Marriage Act prevent it from beeing good *as an English* Marriage it being confessedly null and void as a Roman Marriage?

1st. We are of opinion that the Royal Marriage Act extends to all marriages of the Royal Family, wherever celebrated, that the Descendants of George the 2nd are by that Act rendered incapable of contracting any marriage whatever without the consent or the notice required by it. and that this disability is not merely local but accompanies them whever they may happen to be. The same consequences which it was the object of this Act to guard against, would equally follow a marriage celebrated beyond the seas as within the British Dominions, and the act would become in a great measure nugatory — if its operation were to be circumscribed within those limits. We are therefore of opinion that the Marriage of His Royal Highness the Duke of Sussex at Rome was andis absolutely null and void under the Statute.

2nd. We are of opinion that if the validity of the Marriage were now for the first time to be made the subject of judicial enquiry, it would not be possible to sustain

it — Even if the Marriage were shewn to have been solemnized according to the Laws then in force in the Roman states. We are of opinion that it would be invalid here a fortiori if not solemnized according to those Laws that it could not be considered as a lawful marriage in this country.

3rd. We do not think that the Marriage if otherwise good, would be affected by the circumstance that no other witness but the officiating minister was present at the Ceremony.

4th. We are of opinion that neither the Certificates Declarations nor Statements of the Minister by whom the Marriage was solemnized at Rome could be received as evidence in any Court in England in any question respecting the validity of the Marriage.

5th. Being of opinion that the Marriage of His Royal Highness the Duke of Sussex with Lady Augusta Murray is absolutely null and void. we think that Sir Augustus D'Este and his Sister may safely contract Marriage without complying with the requisites of the Royal Marriage Act.

6th. We apprehend that the general principle applicable to foreign Marriages is that they are to be deemed good or not according to the Law of the Country where they are had and that such Laws are the only rule of determining in such cases — So held by Sir Edward Simpson in „Scrimshire v Scrimshire" 2 Haggards Reports p. 417. 419. 422 and in Middleton v Janverin 2nd Haggard 437. by Sir W. Wynne. Who, after adverting to the Case of Buker and Freeman, Ambler p. 303 in which Lord Hardwick is reported to have said „That if the Marriage is not good by the Law of the Country where it is celebrated it is not good at all" observes „upon this ground „I think the true principle to be that if the Marriage is „had abroad and is not good there as beeing contrary to „the laws of the country in which it was had it is not „to be held good by the laws of this country". But Lord Stowell in the case of Ruding v Smith 2 Haggard p. 390 not denying this Doctrine to be general Rule, held that it did not apply universally to all cases. — His words are „it is true indeed that English decisions have established this Rule that a foreign marriage valid according the law of the place where it is celebrated is good every where else but they have not e converso established that marriages is not good according to the general Law of

the place where celebrated are universally and under all possible circumstances to be regarded as invalid in England. It is therefore certainly to be advised that the safest course is always to be married according to the Law of the Country for then no question can be stirred but if this cannot be done on account of legal or religions difficulties the Law of this Country does not say that its subjects shall not marry abroad". His Lordship then proceeds to consider the circumstances of the case which he was of opinion formed an exception to the general Rule and accordingly pronounced the Marriage to be good.

Admitting the correctness of this decision and that the cases of the King v The inhabitants of Brampton 10 East 282, Lautour v Teasdale 2. Marshall 248, and Lord Cloncurry's Case come within the principles there laid down. We are of opinion that the Marriage of His Royal Highness the Duke of Sussex at Rome would have been good if there had been no Royal marriage Act or if it did not apply to the Case.

7th. But all the cases referred to are essentially different from the present, in as much as none of the parties labored under any disability to contract marriage by the Laws of their own Country. And there was no doubt, that the forms observed were such as would have made the Marriage good by the Law of England before the general Marriage act, so that the only question which could have arisen in any of them was whether as the forms required by the Laws of the respective Countries in which they were contracted had not been observed, they could be considered as good in any other place and in this view the doctrine of necessity would have applied to them. But it may be presumed that the same result would not have followed, if the Parties had either by an Act of the Legislature or under the general Law of England been incapable of contracting marriage generally or with each other, for we apprehend that if the question of the validity of such Marriages is to be determined by the Law of England, that Law must be followed in all respects so far as circumstances will permit, and that Parties are not at liberty to claim the benefit of the law, only so far as it makes for them, and to decline to be bound by it, when it operates to their disadvantage. Applying these general Observations to the Marriage of His Royal Highness the Duke of Sussex at Rome We are of opinion that the

Royal Marriage Act formed a part of the Marriage Law in England, in this case, to which His Royal Highness was bound to conform, and that, as the Marriage was contracted without the consent or notice required by that Act, it is absolutely null and void to all intents and purposes Whatever.

Herbert Jenner
T. Denman
Wm Horne
Doctors commons
19th Sept. 1831.

Uebersetzung des vorstehenden Gutachtens der Herren Jenner, Denman und Horne.

Sie werden ersucht, zu einer Consultation zusammen zu treten, und die obigen Fragen, so wie auch die folgenden, zu erwägen und zu beantworten:

6. Die Fälle bei East und Marshall sind in so fern verschieden, als sie aus Ehen entsprangen, welche in einer Britischen Armee und in einer Britischen Niederlassung vollzogen waren; außerdem war die erstere nach katholischen Ritus vollzogen, und deshalb nach den Gesetzen hier gültig. Als das Oberhaus in Lord Cloncurry's Falle die Ehescheidung aussprach, mochte es die Ehe für gültig halten, sofern es nur darauf ankam, sie aufzulösen; gleichwohl aber die Ehe nicht als gültig genug, um Nachkommenschaft zu legitimiren, angenommen haben. — War die zu Rom vollzogene Ehe Sr. Königl. Hoh. und der Lady Augusta Murray im Allgemeinen rechtsbeständig, vorausgesetzt, daß kein Königl. Familien-Ehegesetz erlassen und auf den Fall anwendbar gewesen wäre?

7. Wenn die besagte Ehe übrigens gültig war als eine Englische Ehe nach gemeinem Eherechte und durch Verba de praesenti; steht nicht das Königl. Familien-Ehegesetz der Gültigkeit derselben als einer Englischen Ehe entgegen, da sie eingestandener Maßen als eine Römische Ehe null und nichtig war?

Erstens. Wir sind der Meinung, daß das Königl. Ehegesetz (Royal Marriage Act) auf alle Ehen der Königl. Familie, sie mögen vollzogen seyn, wo sie wollen, sich erstreckt; daß die Nachkommen Georg's II. durch dieses Gesetz unfähig gemacht sind, irgend eine Ehe, ohne die durch solches erforderte Einwilligung oder Anzeige, einzugehen; und daß diese Unfähigkeit nicht blos local ist, sondern sie allenthalben hin begleitet. Dieselben Fol-

Folgen, vor welchen zu bewahren der Zweck jenes Gesetzes war, würde in gleichem Maße eine Ehe nach sich ziehen, wenn sie jenseits der Meere, oder innerhalb der Brittischen Staaten vollzogen wäre, und das Gesetz würde in hohem Maße unnütz seyn, wenn seine Wirkung auf solche Weise begränzt wäre. Wir sind daher der Meinung, daß die zu Rom vollzogene Ehe Sr. Königl. Hoheit nach dem Statute durchaus null und nichtig war und ist.

Zweitens. Wir sind der Meinung, daß wenn die Rechtsbeständigkeit der Ehe jetzt zum ersten Male zum Gegenstande gerichtlicher Untersuchung gemacht würde, es nicht möglich wäre, sie aufrecht zu erhalten. Selbst wenn dargethan würde, daß die Ehe den der Zeit in den Römischen Staaten bestehenden Gesetzen gemäß vollzogen worden wäre, sind wir der Meinung, daß dieselbe hier ungültig seyn würde, und um so mehr, wenn sie nicht jenen Gesetzen gemäß vollzogen wäre, könnte sie nicht als eine gesetzmäßige Ehe in diesem Lande angesehen werden.

Drittens. Wir vermeinen nicht, daß die Ehe, wenn sonst gültig, durch den Umstand würde afficirt werden, daß kein anderer Zeuge, als der dienstverrichtende Geistliche bei der Trauung zugegen war.

Viertens. Wir sind der Meinung, daß weder die Bescheinigungen, Erklärungen, noch Aussagen des Geistlichen, durch welchen die Ehe zu Rom eingesegnet wurde, vor irgend einem Gerichte in England, in irgend einer die Rechtsbeständigkeit der Ehe betreffenden Frage, als Zeugniß (Beweismittel) angenommen werden könnte.

Fünftens. Da wir der Meinung sind, daß die Ehe Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray durchaus null und nichtig ist, so halten wir dafür, daß Sir Augustus d'Este und dessen Schwester mit Sicherheit sich verheirathen können, ohne die Erfordernisse des Königl. Ehegesetzes zu erfüllen.

Sechstens. Wir halten dafür, daß der allgemeine, auf Verheirathungen im Auslande anwendbare Grundsatz der sey, daß dieselben für gültig oder ungültig zu achten seyen, je nach den Gesetzen des Landes, wo sie Statt haben, und daß diese Gesetze die einzige bestimmende Regel in solchen Fällen seyen. Dieser Ansicht waren Sir Edward Simpson in Sachen „Scrimshire c. Scrimshire" in Haggard's Reports S. 417. 419. 422, und, in Sachen „Middleton c. Janverin" bei Haggard S. 457. Sir W. Wynne, welcher, indem er auf den Fall von Buker und Freeman, bei Ambler S. 303, hinweiset, in welchem Lord Hardwick gesagt: „Daß, wenn die Ehe nicht gültig ist, nach

den Gesetzen des Landes, wo sie vollzogen wird, sie überall nicht gültig ist" — bemerkt: „aus diesem Grunde halte ich für das wahre Princip, daß wenn die Heirath im Auslande Statt findet, und dort nicht gültig ist, weil sie den Gesetzen des Landes, in dem sie Statt findet, entgegen ist, daß sie dann nicht als gültig nach den Gesetzen dieses Landes (Englands) anzusehen sey." Allein Lord Stowell war, in der Sache Ruding c. Smith, bei Haggard S. 390, obwohl er nicht läugnete, daß diese Doctrin allgemeine Regel sey, der Meinung, daß dieselbe nicht durchgängig auf alle Fälle anwendbar sey. Seine Worte sind: „Zwar haben Englische Erkenntnisse die Regel festgestellt, daß eine, im Auslande vollzogene, nach den Gesetzen des Orts, wo die Trauung Statt findet, gültige Ehe, an allen anderen Orten ebenfalls gültig sey: allein sie haben nicht in converso festgestellt, daß Heirathen, welche nach dem allgemeinen Rechte des Orts, wo sie gefeiert worden, nicht gültig sind, durchaus und unter allen möglichen Umständen als in England ungültig zu betrachten seyen. Es ist daher gewiß zu rathen, die sicherste Weise sey immer, sich nach den Gesetzen des Landes zu verheirathen, denn alsdann kann keine Frage aufgeregt werden; allein wenn dies, wegen gesetzlicher oder religiöser Schwierigkeiten nicht geschehen kann, so sagt das Englische Recht nicht, daß die Brittischen Unterthanen nicht im Auslande heirathen sollen." Se. Herrlichkeit erwägt dann weiter die Umstände des Falles, welche nach seiner Ansicht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bildeten, und erklärt demgemäß die Ehe für gültig.

Zugestanden die Richtigkeit dieser Entscheidung, und daß die Fälle: „der König gegen die Einwohner von Brampton, bei East S. 282," Lautour c. Teesdale, bei Marshall S. 248, und Lord Cloncurry's Sache nach den, in gedachter Entscheidung aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen seyen; sind wir der Meinung, daß die Verheirathung Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Sussex zu Rom gültig gewesen wäre, wenn kein Königl. Ehegesetz vorhanden, oder dasselbe nicht auf den Fall anwendbar gewesen wäre.

Siebentens. Allein alle angezogenen Fälle sind wesentlich verschieden von dem vorliegenden, indem keine der Parteien mit Unfähigkeit, eine Ehe einzugehen, nach den Gesetzen ihres Vaterlandes behaftet waren. Und es war kein Zweifel, daß die beobachteten Formen solche waren, welche die Ehe nach den Gesetzen Englands und dem gemeinen Eherechte gültig gemacht haben würden, dargestellt, daß die einzige Frage, welche in jedem der fraglichen Fälle hätte erhoben werden können, war: ob, da die von den Gesetzen, der respectiven Länder, wo die Ehen voll-

zogen wurden, erforderten Formen nicht beobachtet waren, dieselben an jedem andern Orte als gültig angesehen werden könnten, und in dieser Hinsicht wäre die Lehre von der Nothwendigkeit auf sie anzuwenden gewesen. Aber es darf angenommen werden, daß das nämliche Resultat nicht gefolgt seyn würde, wenn die Parteien, entweder durch eine Acte der gesetzgebenden Gewalt, oder nach gemeinem Englischen Rechte, unfähig gewesen wären, überhaupt oder mit einander sich zu verheirathen; denn wir halten dafür, daß, wenn die Frage von der Rechtsbeständigkeit solcher Heirathen nach dem Englischen Rechte zu entscheiden ist, dieses Recht in jeder Rücksicht, so weit die Umstände es gestatten, befolgt werden muß, und daß Parteien nicht befugt sind, die Wohlthat des Rechts nur in so weit in Anspruch zu nehmen, als es für sie spricht, und die Verbindlichkeit derselben für sich abzulehnen, wenn es zu ihrem Nachtheile wirkt. Diese allgemeinen Bemerkungen auf die Ehe Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Sussex zu Rom, anwendend, sind wir der Meinung, daß das Königliche Ehegesetz (the Royal Marriage Act) einen Theil des Eherechts in England in diesem Falle bildete, welchen Sr. Königl. Hoheit zu befolgen verbunden war, und daß, da die Ehe ohne die, durch dieses Gesetz erforderte Einwilligung oder Anzeige eingegangen wurde, dieselbe durchaus null und nichtig ist zu allen Absichten und Zwecken, sie mögen seyn, welche sie wollen.

Herbert Jenner.
T. Denman.
Wm Horne.
Doctors Commons, 19. Sept. 1831.

№ X.

Schreiben Seiner Königl. Hoheit des Herzogs von Sussex, an seine Frau Schwiegermutter, Lady Dunmore, datirt vom Bord des Schiffes Aquilon den 28. Februar 1794.

Aquilon den 28. Februar 1794,
Ankerplatz vor Livorno.

Meine theuere Dame!

In dem Briefe, welchen ich von Ihnen zu empfangen das Vergnügen hatte — datirt vom 7ten dieses — der aber nicht

früher mich erreichte, weil ich erst gestern Abend hier ankam, — verlangen Sie, daß ich Ihnen diejenige Gerechtigkeit widerfahren lassen solle, die Sie sich selbst schon gethan haben würden, durch Vorzeigung des Briefes, welcher Sie zuerst von unserer geheimen Vermählung benachrichtigte — wenn nicht Augusta's Zartgefühl und Liebe für mich, Sie davon abgehalten hätten. Ich muß offen gestehen, daß dieses Ihrem beiderseitigen Gefühl Ehre macht, und ich werde dafür stets dankbar seyn, und Sie beide lieben, wenn ich auch keine andere Ursache hätte. Aber glauben Sie mir, meine theuere Dame, meine eigne innige Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit erlaubt mir nicht, einen Augenblick länger mit der Erfüllung einer so billigen Forderung anzustehen.

Sie benachrichtigen mich auch, daß dieser Brief wahrscheinlich dem Königlichen Geheimen Rathscollegium (Privy Council) werde vorgelegt werden, dessen Verhandlungen ohne Zweifel vor Seine Majestät selbst kommen werden. Dieses solle mich etwas furchtsam machen bei einer Erklärung, die mir in der Meinung des Publikums nachtheilig seyn könne, und seyn werde. Diese Ihre Offenheit ist gut und edel, sie erregt sowohl meine Dankbarkeit als auch meine Bewunderung.

Das Geheimniß unserer Vermählung, d. h. der Vermählung Ihrer Tochter Augusta Murray mit mir, hätte ich wohl gern noch länger bewahrt, bis die Gesinnungen meiner Königlichen Eltern und die des Publikums vorbereitet gewesen wären darauf zu hören — und ich richtete meine eifrigsten Bemühungen auf diesen Zweck. Es ist mir leider nicht gelungen. Das Publikum selbst hat sich in die Sache gemischt, so daß das Schweigen, welches mir früher die Klugheit auflegte, jetzt von der Nothwendigkeit vernichtet ist, der ich mich unterwerfe. Ich mache daher ferner kein Geheimniß aus der Vermählung Ihrer Tochter Augusta Murray mit mir; zugleich spreche ich Sie, theuere Dame, gänzlich frei von allem Argwohn, den die Ungerechtigkeit des Publikums gegen Sie gehegt haben mag.

Die erste Kenntniß von dem Vorgang erhielten Sie zu Florenz, durch einen Brief von mir, datirt zu Rom, — als der Zustand meiner Gemahlin mich nöthigte, Ihnen denselben zu erklären. Ich will selbst noch hinzufügen, daß es die Besorgniß um ihr Leben war, welche mich dieses thun ließ; sonst würden Sie selbst dann noch nichts erfahren haben. Unbekannt mit der Schwangerschaft meiner Gemahlin, gaben Sie ihr Arzneien, die vielleicht, wie ich befürchtete, Frühgeburt bewirken konnten. Ich erwähne dieses Umstandes ausdrücklich, weil dadurch jeder Gedanke an Ihre Mitwissenschaft von unserer Ver-

mählung zerstört werden muß. Denn gewiß, hätten Sie unsere Verbindung beabsichtigt, so mußte es Ihr Interesse seyn, das Daseyn eines Kindes zu begünstigen, welches seinen Eltern theuer ist; theuer seyn muß, und es, wie ich hoffe, immer seyn wird, — dessen Leben jedes heilige Band noch unauflösbarer machen mußte.

Ich sage dieses aus meinen eigenen väterlichen Gefühlen, und berufe mich auf die eines jeden Vaters. Sey er in jeder andern Rücksicht auch noch so verhärtet, so muß er doch das Entsetzliche eines Verbrechens fühlen, welches unser brittisches und jedes andere Gesetz verdammt, das sich auf Menschlichkeit gründet. Gewiß, es konnte nie Augusta's oder mein Wunsch seyn, daß das Leben unseres unschuldigen Kindes zerstört würde.

Wer uns zu Rom vermählte, — dieses zu sagen kommt weder mir zu, noch Augusta. — Ich kann nichts weiter thun als hiemit erklären: daß Alles meine Veranstaltung war, und daß wir beide schwuren — was auch die Folge davon seyn möchte — seinen Namen nie zu verrathen. Diesen Schwur werden wir auch beide gewissenhaft halten.

Was meine Trauung in England betrifft, welche so viel Aufsehen gemacht hat, so, glaube ich, war dieselbe Ihnen ebenfalls unbekannt, wenigstens habe ich Sie nicht damit bekannt gemacht. Der Grund von meinem Wunsch, dieselbe nochmal vollzogen zu wissen, lag in der Besorgniß, daß vielleicht die Legitimität meines Kindes bestritten werden könnte, welche ich, für meinen Theil, nie aufhören werde, zu behaupten.

Ich befürchte, daß ich durch diese Erklärung den Schutz des besten Königs und des besten Vaters verlieren werde, ja sogar den Schutz des besten Gesetzes. Ich sehe mich von den glänzendsten Hoffnungen herab, und in Armuth und Mangel sinken. Aber Gerechtigkeit muß geschehen. — Ich ergebe mich in mein Schicksal — und so lang ich das Herz meiner Augusta besitze, und mir bewußt bin, sie nicht getäuscht zu haben — wird der kärglichste Bissen mir zum köstlichsten Mahle werden.

Viele werden mich verdammen; Viele werden gezwungen seyn, mein Betragen öffentlich zu verdammen, und ob sie dasselbe gleich nicht billigen können, werden sie doch mich bemitleiden. — Aber ich verachte ihr Mitleiden; denn, der Liebe meiner Augusta versichert, können sie mir diese nicht rauben — und so bin ich glücklich, der ich doch die alleinige Ursache dieses Fehlers bin.

Wenn es ein Verbrechen ist, Augusta zu lieben, so bekenne ich mich schuldig.

Ich bin, meine theuere Dame, mit der größten Achtung und Dankbarkeit für Ihr gütiges Betragen gegen mich,

Ihr
ewig verpflichteter und treu ergebener,
Augustus Frederick.

№ XI.

Schreiben Seiner Königl. Hoheit des Herzogs von Sussex, an den Rechtsgelehrten Herrn Thomas Erskine (seit 1806 Pair von England), datirt aus Neapel vom 6. (abgegangen daselbst am 30.) Jänner 1798.

Mein Herr!

Obgleich ich nicht das Vergnügen Ihrer persönlichen Bekanntschaft habe, so hat mich doch schon längst die öffentliche Stimme mit Ihrer Gerechtigkeit und Redlichkeit bekannt gemacht, so wie mit der edlen Wärme, womit Sie die Sache der Unterdrückten vertheidigen.

Die Zeit ist nun gekommen, wo mir, nach den Gesetzen meines Vaterlandes, erlaubt ist, hervorzutreten, und meine Ansprüche auf meine Gemahlin geltend zu machen.

Ich wende mich daher an Ihre Güte, daß Sie mir vor den Augen der Welt diejenige Gerechtigkeit verschaffen, deren ich beraubt worden bin durch den Mißbrauch der Gewalt, welche die Nation den Händen der Regierung anvertraute, und zwar für ganz andere Zwecke, und nicht in der Absicht, daß dieselbe zu meinem Nachtheil angewandt werde.

Ich hoffe jedoch immer noch, daß bei meiner Rückkehr nach England, welche nächstens Statt finden wird, meine Feinde sich vor dem Kampfe fürchten, und sich zu einem gütlichen Vergleich herabstimmen werden. Sollte jedoch dieses nicht geschehen, so muß ich Sie um Ihren gütigen Beistand bitten, und ich zweifle nicht, daß Ihre Klugheit und tiefe Kenntniß der Gesetze Mittel finden werden, die Listen meiner Feinde zu zerstören, nicht nur zu meinem Vortheil, sondern auch zu ihrer äußersten Verwirrung.

Vielleicht wird Sie eine umständliche Beschreibung der Umstände, welche sich auf mich und meine Gemahlin beziehen, besser in den Stand setzen, über diesen Gegenstand zu urtheilen; ich bin daher so frei, Sie noch etwas länger damit aufzuhalten.

Auf meinen Reisen wurde ich, im Monat December 1792, zu Rom mit Lady Dunmore und ihren beiden Töchtern be-

kannt, die eben damals von Neapel zurückgekehrt waren. Wenn Engländer sich in fremden Ländern treffen, so schließen sie sich gewöhnlich an einander an, und genießen so im Umgang mit einander, selbst in der Entfernung von ihrer vaterländischen Insel, die Segnungen ihrer eignen Constitution und vaterländischen Sitten, indem sie dieselben mit den Regierungen derjenigen Länder vergleichen, wo sie sich gerade befinden, und die vielleicht mehr für die Erhaltung der Gesundheit, als irgend für einen andern Vortheil geeignet sind. — Dieses war genau mein Fall. — Ich pflegte sehr viel im Umgang mit meinen Landsleuten zu leben: aber die anerkannten Reize meiner Gemahlin (damals Lady Augusta Murray) zogen meine besondere Aufmerksamkeit auf sich. — Nach einem genauen Umgang von vier Monaten, wodurch ich mit ihrer anziehenden Liebenswürdigkeit noch inniger bekannt wurde, bot ich ihr meine Hand an — ohne Mitwissen ihrer Familie; denn ich war im voraus von den Einwendungen überzeugt, welche Lady Dunmore machen würde, wenn ich ihr meine Absichten mitgetheilt hätte.

Die Aufrichtigkeit und der Edelmuth meiner Gemahlin erprobten sich bei dieser Gelegenheit, indem sie meinen Antrag zurückwies und mir zeigte, was für persönliche Nachtheile ich mir dadurch zuziehen würde. Aber anstatt meine Bewerbung abzubrechen, diente dieses nur dazu, meine Leidenschaft noch mehr anzufeuern, die schon so hoch gestiegen war, daß keine Gewalt auf Erden sie hätte unterdrücken können.

Nachdem ich endlich meine Augusta von der Unmöglichkeit überzeugt hatte, ohne sie leben zu können; — fand ich einen englischen Geistlichen, und wir wurden zu Rom, im Monat April 1793, insgeheim getraut, nach den Gebräuchen der englischen Kirche.

Viele Leute glaubten, daß Lady Dunmore um die Heirath wußte: aber von dieser Mitwissenschaft muß ich sie durchaus frei sprechen. Sie wurde erst drei Monate später davon benachrichtiget, da es nutzlos gewesen seyn würde, das Geheimniß länger bewahren zu wollen, und wo ich gezwungen war, sie damit bekannt zu machen, weil ich befürchten mußte, daß sie bei meiner Gemahlin Abortion bewirken möchte, indem sie ihr Arzneien gegen eine Kränklichkeit gab, welche durch eine wahre Kenntniß ihrer Lage leicht erklärt werden konnte.

Nachdem ich etliche Monate, wiewohl ingeheim, mit Augusta gelebt hatte, wurde ich nach England zurückgerufen, wo ich, aus Besorgniß, daß in Absicht auf die Legitimität meines Kindes irgend eine Schwierigkeit gemacht werden möge, selbst veranlaßte, daß ich zum zweitenmal getraut ward, und dieses

hatte jenen Ausspruch zur Folge, welchen der Lord-Canzler im Gerichtshofe der Doctors Commons gegen mich auswirkte. Zwar geschah solches auf Befehl Seiner Majestät, aber ich bin fest überzeugt, daß der König solche Grausamkeit gutheißen weder konnte noch wollte; er gab blos seinen Willen zu erkennen, daß die Gesetze ihren Lauf nehmen sollten, wenn sie gerecht wären, und ich habe nur gegen diejenigen zu klagen, denen dieser Auftrag gegeben wurde, weil sie einen willkührlichen und ungerechten Gebrauch davon gemacht haben.

Dieser Proceß wurde sogleich nach meiner Abreise aus England im Jahr 1794 angefangen, und mit einer Inhumanität geführt, wie sie das Landesgesetz nicht nur nicht billigen kann, sondern welche demselben geradezu entgegenlief.

Meine Gemahlin wurde gerichtlich belangt; zwei Tage nach ihrer Entbindung, zu einer Zeit, wo sie gänzlich vertheidigungslos war, da sich ihr Gemahl abwesend befand.

Die Gesetze selbst, wenn auch nicht die edleren Gefühle der Menschlichkeit, hätten ihre Ankläger veranlassen sollen, ihr gewaltsames Verfahren für einige Zeit aufzuschieben, welches in jenem Augenblick auf die Gesundheit meiner Gemahlin sehr schädlich wirken mußte.

Das Herz jedes Mannes von Gefühl, besonders aber jedes Ehemannes muß bluten, bei der Erzählung solcher Leiden.

An Sie also, mein Herr, wende ich mich, um zu erfahren, ob ich die Thäter dieser Grausamkeit gerichtlich verfolgen und eine Widerrufung dieses despotischen und schrecklichen Ausspruches erlangen könne, wodurch meine Gemahlin entehrt, und mein leibliches Kind unehelich erklärt wird.

Ich würde schon auf meiner Rückreise nach England begriffen seyn, wenn ich nicht durch Krankheit verhindert würde. Sobald ich aber genesen bin, wird der Gegenstand, über welchen ich an Sie schreibe, das Erste seyn, worauf ich meine Gedanken wende.

Indem ich auf Ihre gütigen Bemühungen hoffe, habe ich das Vergnügen mich zu unterzeichnen als

Ihr
wahrhaft verpflichteter und ergebener,
Augustus Frederick.

Neapel den 6. Februar 1798.

№ XII.

Testament Seiner Königl. Hoheit des Herzogs von Sussex, datirt London den 12. December 1800.

Ich Prinz August Friedrich, sechster Sohn Georg's des Dritten, Königs von Großbrittanien, Frankreich und Irland ꝛc., jetzt wohnhaft in der untern Grosvenor Straße, Nr. Vierzig in dem Kirchspiel St Georg, Hannover Square, in der Grafschaft Middlesex, erkläre dieses als meinen letzten Willen und mein Testament, welches ich mache und niederlege, diesen zwölften Tag des Monats December in dem Jahr unseres Herren Ein tausend achthundert, auf folgende Weise.

Es ist mein Wille und Beschluß, daß alle meine erwiesenen Schulden und Begräbnißkosten, vorerst von meinem persönlichen Eigenthum bezahlt werden sollen.

Damit aber meine Wünsche und Absichten rücksichtlich der Verwendung meines übrigen Eigenthums mit Gewißheit ausgeführt werden, was auch die unvorhergesehenen Vorfälle seyn mögen, und ich eine Pflicht erfülle, welche, wie ich fühle, mir obliegt, halte ich es für nothwendig und gerecht, hier in diesem meinem letzten Willen zn erklären, daß ich feierlich und gültig vermählt ward mit Lady Augusta Murray, zweiter Tochter des Earl of Dunmore, am vierten Tage des Monats April, in dem Jahre unsers Herrn Ein tausend sieben hundert und drei und neunzig, in der Stadt Rom, und in dem Gasthofe, bekannt unter dem Namen von Samiento, wo vorgenannte meine Gemahlin mit ihrer Mutter, Lady Dunmore, und ihrer Schwester, Lady Virginia Murray, zu dieser Zeit wohnte; und auch, daß ich — zu größerer Sicherheit, aber nicht aus Besorgniß, als ob die erste Vermählung unzureichend gewesen sey — mich zum zweitenmale mit vorerwähnter meiner Gemahlin vermählen ließ, in der Pfarr-Kirche St. Georg, Hannover Square in der Grafschaft Middlesex, (nach vorhergegangenem Aufgebot, bekannt gemacht in besagter Kirche) am fünften Tage des Decembers in dem Jahr unsers Herrn Ein tausend sieben hundert drei und neunzig; und daß, obgleich seitdem der Gerichtshof der Doctors Commons einen Beschluß bekannt gemacht hat, welcher meine Vermählung als ungesetzlich und nichtig erklärt, — daß ich mich doch noch immer durch alle Pflichten des Gesetzes, des Gewissens und der Ehre verbunden fühle, sie als eine rechtmäßige und in jeder Rücksicht unbezweifelte Gemahlin zu betrachten, als wenn

jener Beschluß nicht Statt gefunden hätte; und daß ich unsern Sohn August Friedrich, welcher nach diesen beiden Vermählungen geboren ward, und von dem sie entbunden wurde durch Doctor Thynne, in Lower Berkeley-Straße Nr. Sechszehn, in dem Kirchspiel Mary la bonne, als meinen eheleiblichen und gesetzmäßigen Sohn betrachte, und als solchen immer anerkennen werde.

Damit aber einst kein Streit entstehe und die Verfügung über mein Eigenthum vereitele, welche ich zu Gunsten meiner Gemahlin und meines Kindes treffe: so bekenne und erkläre ich hiemit, daß — in was für Eigenschaft oder Lage das Gesetz dieselben auch betrachten oder versetzen möge — ich ihnen, und ihnen allein mein Eigenthum gebe und vermache, auf die Art und in dem Verhältniß wie folgt.

Meiner vorgenannten Gemahlin gebe und vermache ich den vollen Gebrauch und Genuß aller meiner Besitzungen und Sachen, was Art und Natur sie auch seyen, für die und während der Zeit ihres Lebens; und nach ihrem Tode gebe und vermache ich oben erwähnte Besitzungen meinem Sohn, August Friedrich, und seinen Erben auf ewige Zeiten; und endlich ernenne ich als Vormünder für mein Kind und als Executoren dieses meines letzten Willens; meine Gemahlin Augusta; meinen Bruder Georg, Prinzen von Wallis; den honorabl. Francis, Earl von Moira; und Thomas Cutts Esq., Banquier. Sollte es geschehen, daß der Prinz von Wallis mit Tode abginge, ehe mein Sohn sein ein und zwanzigstes Jahr erreicht, so ernenne ich meinen Bruder Friedrich, Herzog von York und Albany und Fürstbischof von Osnabrück, als Executor und Vormund dieses meines letzten Willens an seiner Statt, zugleich mit meiner Gemahlin, Lord Moira und Herrn Cutts — und wenn Lord Moira sterben sollte, vor besagter Zeit der Mündigkeit meines Sohnes, so ernenne ich Seine Gnaden, Archibald Douglas Hamilton, Herzog von Hamilton, als Executor und Vormund für meinen Sohn, anstatt des genannten Lord Moira, zugleich mit meiner Gemahlin und dem Prinzen von Wallis oder dem Herzoge von York, wie alle oben erwähnten Umstände es mit sich bringen mögen; und ich bitte sie, diese Aufträge zu übernehmen, und die Rechte meines Kindes, als meines eheleiblichen rechtmäßigen Sohnes, zu behaupten und zu erhalten; auch die Sorge für, und die Aufsicht über seine Erziehung zu übernehmen, von der ich wünsche, daß sie so gut und liberal als möglich sey; indem ich jedoch ihrer Einsicht und ihrem Eifer überlasse, die gehörigen Mittel für diesen Zweck zu wählen. Und endlich widerrufe und vernichte ich alle andern letzten Willen

und Testamente, die ich zu einer Zeit gemacht habe, besondes jenes, welches ich für denselben Zweck zu Berlin machte, den fünften Tag des Monats September, in dem Jahr unseres Herrn Ein tausend sieben hundert und neun und neunzig, und welches ich hiemit vernichte, weil ich glaube, daß gegenwärtiges Testament, welches ich selbst und in meinem Vaterlande mache, bestimmtere und gewissere Kraft haben werde, und Dieses meine Besorgnisse beruhiget, die ich über die Punkt haben mag.

Zur Bekräftigung dieses setze ich, der genannte Testator, Prinz August Friedrich, meine Namens-Unterschrift und mein Siegel darunter, am Tage und im Jahre wie oben gesagt.

(Unterzeichnet:)

August Friedrich.

(L. S.)

Unterzeichnet, besiegelt, bekannt gemacht und anerkannt von vorgenanntem Testator, dem Prinzen August Friedrich, als sein letzter Wille und Testament, in unserer Gegenwart, die wir dieses unterschreiben als Zeugen mit unserem Namen, auf sein Verlangen, in seiner Gegenwart, und in unser aller Gegenwart.

(Unterzeichnet:)

James Yorke, Barrister at Law of Lincolns Inn. — Thos. B. Clarke, Chaplain Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Wallis. — C. Cuppage, Warrick-Straße, Golden Square.

№ XIII.

Urtheil des Reichshofraths vom 18. Septbr. 1739, die Würtemberg-Mömpelgardische Succession betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, dem zu Folge hat

1. Die von dem Grafen von Sponeck gebetene Restitutio in integrum und Cassatio Conclusi vom 5. März 1734 bewandten Umständen nach, nicht statt.
2. Obschon der Graf von Sponeck so wohl, als die Freyin von l'Esperance und ihre Kinder, durch die An. 1715. eidlich wiederholte Anerkenntniß all dessen, was der verstorbene Herzog von Mömpelgard wegen der Unrechtmäßigkeit dieser beiden vermeintlichen Ehen, und der unehelichen Geburt die-

ser Kinder, in dem Wildbader=Tractat zu erkennen gegeben, schon von selbst für unehelich geborne declariret, also nicht mehr, wegen des gethanen Eids gegen den Herzog von Würtemberg=Stuttgart gehört zu werden, fähig gewesen sind, auch Jhro Kaiserl. Maj. dem verstorbenen Herrn Herzog zu Mömpelgard bereits den 8. Novbr. 1721 die Legitimation dieser seiner natürlichen Kinder abgeschlagen, und, der im heil. Röm. Reich herkömmlichen Observanz gemäß, zum Präjudiz des ex Pacto et Providentia Majorum rechtmäßigen Nachfolgers, des Herrn Herzogs von Würtemberg=Stuttgart, dieselbe nicht verhängen wollen, wodurch selbige abermals als unehelich geborne von dem verstorbenen Herzog anerkannt und von Jhro Kaiserl. Maj. in diesem Stand gelassen worden: So haben doch Jhro Kaiserl. Maj. noch zum Ueberfluß von Dero gehorsamsten Reichshofrath den 5. März 1723 nachdem circa factum, was diese vermeintliche Ehen und die daraus erzeugte Kinder betrifft, in Actis alles vollständig hinc inde instruiret gewesen, hauptsächlich darüber ein Rechtsbeständiges Gutachten erstatten lassen: ob diese angegebene Ehen vor Rechtsbeständig und die Kinder vor des Herzogs von Mömpelgard rechtmäßige Kinder gehalten werden könnten? Nachdem sich nun so wohl circa factum befunden, daß diese beide vermeintliche Ehen, ob cumulum macularum et criminum complicatorum und abgängigen Requisiten einer rechtmäßigen Ehe, für null und nichtig und die daraus erzeugte Kinder vor nichts anders, als uneheliche Kinder, nicht nur nach denen in Deutschland bei allen drei Religionen recipirten Rechten und Gewohnheiten, sondern auch nach denen gemeinen geschriebenen und canonischen Rechten, zu achten seyen; über dies aber auch die Fürstlich=Würtembergische Pacta Domus, insonderheit der Brüdervertrag de An. 1617 (welcher mit einem theuren Eid bekräftiget, auf sie und alle ihre Erben und Nachkommen dieser fünf Brüder, welche Stammväter aller Würtembergischen Linien gewesen, geschlossen, von Prälaten und aller übrigen Landschaft, als eine Sanctio pragmatica perpetuo valitura, vor beständig angenommen worden, und hierinfalls denen verschiedenen vorhergängigen Pactis Domus in allen gemäß ist,) denen Würtembergischen Herzogen keine Ehe mit andern, als Fürstlichen Personen, zulassen, an welchen Brüdervertrag der verstorbene Herzog zu Mömpelgard desto fester verbunden gewesen, als er und seine Voreltern die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, und was davon abgehanget, nach dessen breiten Inhalt bekommen, und er sie Kraft desselben bis an

sein Ende in Besitz gehabt, mithin zu Erfüllung desselben auch seiner Seits in allen Punkten und Clauseln gehalten gewesen ist; So hat gehorsamster Reichshofrath, eben aus dem Grund, daß weder eine rechtsbeständige Ehe, noch ehelich geborne Kinder vorhanden seyen, allerunterthänigst eingerathen, nicht nur die Führung des Fürstlich-Würtembergischen Namens und Wappens diesen Weibern und Kindern zu verbieten, sondern auch die leztere vor Successionsunfähig zu erklären, wie solches alles in der Kaiserlichen Resolution vom 8. April 1723. der Länge nach zu ersehen ist. Worauf auch in verschiedenen nach der Hand erfolgten Conclusis so wohl dem Grafen von Sponeck, als der Freyin von l'Esperance, deutlich genug zu erkennen gegeben worden, daß die causa Status bereits abgethan und decidiret seye, auch dem Grafen von Sponeck die gebetene Relaxatio à Juramento ad effectum agendi in ordine auf den Statum seiner Geburt nicht könne ertheilet werden. Ohngeachtet aller dieser Erkenntnissen hat der Graf von Sponeck gegen den Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgart sehr weitläuftig gehandelt und insonderheit alles beizubringen gesucht, was die Ehe seiner Mutter mit dem Herzog, dem Schein nach, rechtmäßig machen können; die Freyin von l'Esperance aber hat in verschiedenen, theils sehr voluminosen, Exhibitis auf einer Seite die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe mit dem Herrn Herzog behaupten wollen, auf der andern Seite aber alles beigebracht, was die Unrechtmäßigkeit der Ehe mit Anna Sabina Hedwigerin, nachmaliger Gräfin von Sponeck, zu erweisen dienlich gewesen. Ob nun schon der Graf von Sponeck darauf entweder nichts antworten können, oder aus einer ganz unerhörten und in denen Reichsgesetzen so scharf verbotenen Contumacia nichts antworten wollen; so hat doch er so wohl, als die Freyin von l'Esperance, über die Rechtmäßig- oder Unrechtmäßigkeit dieser Ehen zu sprechen, öfters allerunterthänigst gebeten. Da nun ein gleiches von dem jetzig Fürstlich-Würtembergischen Administratore, Herrn Herzog Carl Friederich zu Würtemberg-Oels, auch geschehen; So haben Ihro Kaiserl. Majest. nochmals alles gründlich untersuchen und sich sämmtliche Acta und Exhibita aller Theile allerunterthänigst referiren lassen, nicht anders aber finden können, als daß beiden Ehen die Erfordernissen einer rechtmäßigen Ehe abgehen und, ob complicata crimina, so wohl nach denen in Deutschland in observantia seyenden, als auch denen gemeinen geschriebenen und in diesem Fall von denen Augsburgischen Confessions-Verwandten

selbst recipirten canonischen Rechten, vor null und nichtig zu achten, auch die daraus entsprossene Kinder vor unehelich zu halten seyen: Declariren auch Dero obangeführte allerhöchste Kaiserliche Resolution vom 8. April 1723 hiedurch dahin, daß, nach dem breiten Inhalt des zuvor erstatteten Reichshofraths-Gutachtens, es mit derselben keine andere Meinung gehabt habe, als daß, wegen Nichtig- und Unrechtmäßigkeit der vorgegebenen Ehen und wegen der unehelichen Geburt der Kinder, ihnen die Führung des Fürstlichen Namens und Wappens untersaget, und sie angewiesen werden, sich nicht anders, als Gräfin und Graf von Sponeck, wie auch Freyin und Freiherrn von l'Esperance, zu schreiben; welche Kaiserliche Verordnung hiedurch nochmalen wiederholet wird, mit der Verwarnung, daß widrigen Falls auch die Sponeckische Gräfliche Standeserhöhung und das Freiherrliche Esperancische Diploma, so weit solche diese Sponeck- und Esperancische Mutter und Kinder angehen, wieder cassirt und eingezogen werden sollen: woraus sich dann von selbst ergiebt, daß sie auch von der ehelich gebornen Kindern, denen Rechten nach, zukommenden Succession, als deren unfähig und unehelich geborne, auszuschließen und mit dem bloßen Unterhalt zufrieden zu seyn, anzuweisen seyen.

3. Wird ihnen also der zwischen dem Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgart und zwischen dem verstorbenen Herrn Herzog zu Würtemberg-Mömpelgard verglichene Unterhalt à 12000 Gulden, unter denen darzu gesezten Bedingnissen, hiedurch nochmals zuerkannt.

№ XIV.

Eheversprechen unter der Ueberschrift: Schriftlicher Ehevertrag zwischen Sr. K. H. dem Prinzen August Friederich und Lady Augusta aus der Linie Dunmore des Hauses Atholl und Man — aus den „Urkunden" u. s. w. Seite 3. 4. abgedruckt.

Diese Schrift soll das gegenseitige Ehe-Versprechen zwischen August Friederich und Augusta Murray enthalten: es ist daher nöthig, daß unsre beiderseitigen Namen hier niedergeschrieben werden, und daß ich solche in Verwahrung behalte. Dies ist ein Versprechen, welches keines von uns brechen kann: denn es ist gemacht vor Gott, unserm Schöpfer und allbarmherzigen Vater.

Auf meinen Knieen, vor Gott unserm Schöpfer, ich August Friederich, verspreche Dir Augusta Murray, und schwöre es auf die Bibel, so gewiß ich auf die ewige Seligkeit hoffe, daß ich Dich, Augusta Murray, zum Weibe nehmen will — in Glück und Unglück, — in Armuth und Reichthum, — in Gesundheit und Krankheit: — daß ich Dich lieben und pflegen will, bis der Tod uns trennt: — daß ich Dich allein lieben will und keine Andere: und möge Gott mich vergessen wenn ich je Dich vergesse! Der Name des Herrn sey gelobt. So segne mich, o Gott; so segne uns!

Ich, August Friederich, unterschreibe dies mit eigener Hand. — Rom den 21. März 1793, und setze mein Siegel und meinen Namen darunter.

(L. S.) August Friederich.

[Vollzogen zu Rom, den 4. April 1793. *)]

Den 21. März 1793. Rom.

Auf meinen Knieen und vor Gott, meinem Schöpfer, ich, Augusta Murray, verspreche und schwöre auf die Bibel, so gewiß ich auf die ewige Seligkeit hoffe, daß ich Dich August Friederich zum Ehgemahl nehmen will — in Glück und Unglück, — in Armuth und Reichthum, — in Krankheit und Gesundheit — daß ich Dich lieben will und pflegen, bis der Tod uns trennet. So segne mich Gott. Ich unterzeichne dies

Augusta Murray.

№ XV.

Belehnungsurkunde König Heinrichs IV. über die Insel Man für den Ritter Johann von Stanley. Aus: the ancient ordinances et statute laws of the isle of Man etc. p. 511 sqq.

Secunda pars patentium de anno regni regis Henrici quarti septimo. M. 17.

Rex Omnibus ad quos etc. Salutem. Sciatis quod cum Nos decimo nono Die Octobris Anno Regni nostri primo

---

*) In der Urschrift sind die Worte: „Completed at Rome April 4th 1793", sichtbar mit anderer Tinte als das Vorhergehende, gleichwie von anderem Datum, geschrieben, offenbar ein späterer Zusatz. Sonach enthält der schriftliche Ehevertrag selbst, durch diesen Zusatz, den Beweis seiner geschehenen Vollziehung.

de Gratia nostra Speciali et ex certa Sciencia nostra dederimus et concesserimus Henrico de Percy Comiti Northumbriae Insulam Castrum Pelam et Dominium de *Man* ac omnia Insulas et Dominia eidem Insule de Man pertinencia que fuerunt Willi Lescrop Chivaler defuncti que nuper in vita sua *conquestati fuimus et ipsum sic conquestatum decrevimus, et que Ratione conquestus illius tamquam conquesta cepimus in Manum nostram.* Que quidem Decretum et Conquestus in Parliamento nostro dicto anno primo de Assensu Dominorum nostrorum Temporalium in eodem Parliamento existencium quo ad personam praefati Willi ac omnia terras et tenuras Bona et Catalla sua tam infra dictum Regnum nostrum quam extra ad Supplicacionem Communitatis dicti Regni nostri affirmata fuerunt Habendum et tenendum eidem Comiti et Haeredibus suis omnia Insulas Castrum Pelam et Dominium predicta unacum *Regaliis Regalitatibus* Franchesiis Libertatibus Portubus Maris et omnibus ad Portum rationabiliter et debite pertinentibus Homagiis Fidelitatibus Wardis Maritagiis Releviis Escatis Forisfacturis Wayfs Strayfs Curiis Baronum Visibus Franciplegiis Letis Hundris Wapentachiis Wrecco Maris Minera Plumbi et Ferri Ferriis Mercatis Liberis Consuetudinibus Pratis Pasturis Boscis Parcis Chaceis Landis Warennis Assartis Purpresturis Chiminagiis Piscariis Molendinis Moris Mariscis Turbariis Aqua Stagnis Vivariis Viis Passagiis et Coiis ac aliis proficuis Comoditatibus Emolumentis et Pertinenciis quibuscumque ad Insulas Castrum Pelam et Dominium predicta qualitercumque pertinentibus sive spectantibus simul cum patronatu episcopatus Insule de Man Nec non feodis Militum Advocacionibus et Patronatibus Abbaciarum Prioratuum Hospitalium Ecclesiarum Vicariarum Capellarum Cantariarum ac aliorum Beneficiorum ecclesiasticorum quorumcunque ad eadem Insulas Castrum Pelam et Dominium similiter pertinentibus de nobis et heredibus nostris in perpetuum per Servicium portandi Diebus coronacionis nostre et heredum nostrorum ad sinistrum humerum nostrum et sinistros humeros Heredum nostrorum per seipsum aut sufficientem et honorificum Deputatum suum illum gladium nudum quo cincti eramus quando in partibus de Holdernesse applicavimus vocatum Lancastresword durante processione et toto tempore Solempnizacionis coronacionis supradicte. Adeo *plene libere et integre* excepto Servicio predicto *sicut praefatus Willius seu aliquis alius Do-*

Dominus ejusdem Insule Insulas Castrum Pelam et Dominium illa cum omnibus supradictis temporibus retroactis melius habuerunt et tenuerunt. Ac Dominus Richardus nuper Rex Angliae Secundus post conquestum per Litteras suas patentes quas tertio Die Novembris Anno Regni nostri primo confirmavimus de Gratia sua speciali de Assensu Concilii sui concesserit dilecto et fideli Militi suo Johanni de Stanley centum marcas percipiendas Singulis annis ad Scēm suum ad terminos Pasche et Sancti Michaelis per equales portiones ad totam vitam ipsius Johannis. Ac nuper tam litteris ipsius nuper Regis quam litteris nostris de confirmatione nobis in Cancellaria nostra restitutis cancellandam concesserimus eidem Johanni Castrum Pelam et dominium predicta ac omnia Insulas et dominia eidem Insule de Man pertinencia que fuerant prefati Comitis qui contra nos et Ligeanciam suam proditorie se levavit et que ad nos pertinent tanquam forisfacta occasione forisfacture ejusdem Comitis. Habendum et tenendum eidem Johanni pro termino Vite Sue omnia Insulas Castrum Pelam et Dominia predicta unacum *Regaliis Regalitatibus* Franchesiis Libertatibus Feodis Advocacionibus et Patronatibus ac omnibus aliis supradictis ad eadem Insulas Castrum Pelam et Dominia similiter pertinentibus *adeo plene libere et integre sicut praefatus Comes seu aliquis alius Dominus* ejusdem Insule de Man Insulas Castrum Pelam et Dominium illa cum omnibus supradictis temporibus retroactis melius habuit et tenuit sicut in dictis litteris nostris eidem Johanni de praedictis Insulis Castro Pela et Dominio in hac parte factis plenius continetur Nos pro eo quod dictus Johannes easdem litteras nostras in Cancellaria nostra restituit cancellandas de gratia nostra speciali et ex certa Sciencia dedimus et concessimus eidem Johanni Insulam Castrum Pelam et Dominium predicta ac omnia Insulas et *Dominia* eidem Insule de Man Pertinencia que valorem quadringentarum librarum per annum non excedunt. Habendum et tenendum eidem Johanni Heredibus et Assignatis suis omnia Insulas Castrum Pelam et Dominium predicta unacum *Regaliis Regalitatibus* Franchesiis Libertatibus Portubus Maris et omnibus ad Portum rationabiliter et debite pertinentibus Homagiis Fidelitatibus Wardis Maritagiis Releviis Escaetis Forisfacturis Waifs Straifs Curiis Baronum Visibus Franciplegiis Letis Hundris Wappentacchiis Wrecco Maris Minera Plumbi et Ferri Feriis Mercatis Libris Con-

suetudinibus Pratis Pasturis Boscis Parcis Chaceis Landis Warenis Assartis Purpresturis Chiminagiis Piscariis Molendinis Moris Mariscis Turbariis Aquis Stagnis *Vivariis* Viis Passagiis et Communis ac aliis Commoditatibus Emolumentis et Pertinenciis quibuscumque ad Insulas Castrum Pelam et Dominium predicta qualitercumque pertinentibus sive spectantibus simul cum Patronatu Episcopatus dicte Insule de Man nec non Feodis Militum Advocacionibus et Patronatibus Abbaciarum Prioratuum Hospitalium Ecclesiarum Vicariarum Capellarum Cantariarum ac aliorum Beneficiorum Ecclesiasticorum quorumcunque ad eadem Insulas Castrum Pelam et Dominium similiter pertinentibus de nobis et heredibus nostris in perpetuum Homagium Ligeum et per Servicium reddendi nobis duos Falcones semel tantum videlicet immediate post Homagium hujusmodi sēm ac reddendi Heredibus nostris Regibus Angliae Falcones duos diebus Coronacionum eorumdem Heredum nostrorum pro omnibus aliis Servitiis Consuetudinibus et Demandis adeo libere plene et integre sicut praefatus Willus seu alius Dominus Insule praedictae Insulas Castrum Pelam et *Dominium* illa cum pertinenciis unacum *Regaliis Regalitatibus* Franchesiis Libertatibus Portubus Maris et omnibus ad Portum rationabiliter et debite pertinentibus Homagiis Fidelitatibus Wardis Maritagiis Releviis Escaetis Forisfacturis Waifs Straifs Curiis Baronum Visibus Franciplegiis Letis Hundris Wappentacchiis Wrecco Maris Minera Plumbi et Ferri Feriis Mercatis Liberis Consuetudinibus Pratis Pasturis Boscis Parcis Chaceis Landis Warennis Assartis Purpresturis Chiminagiis Piscariis Molendinis Moris Mariscis Turbariis Aquis Stagnis Vicariis Viis Passagiis et Cois ac aliis Commoditatibus Emolumentis et Pertinenciis quibuscumque ad Insulas Castrum Pelam et Dominium predicta qualiterumque pertinentibus sive spectantibus simul cum patronatu Episcopatus Insule de Man. Nec non Feodis Militum Advocationibus et Patronatibus Abbaciarum Prioratuum Hospitalium Ecclesiarum Vicariarum Capellarum Cantariarum ac aliorum Beneficiorum Ecclesiasticorum quorumcunque ad eadem Insulas Castrum Pelam et Dominium similiter pertinentibus unquam retroactis temporibus melius et liberius habere et tenere consuevit dictis Homagio Ligeo et Redditu Falconum dumtaxat exceptis, Volentes nihilominus et concedentes quod quandocumque praefatum Johannem sive heredes aut Assignatos suos obire contigerit Heredibus suis

plene Etatis sive infra Etatem existentibus tunc iidem Heredes immediate post Mortes ipsorum Johannis Heredum sive Assignatorum suorum ac Heredes sive Assignatos eorundem de tempore in tempus in perpetuum successuros videlicet quilibet eorum immediate post Mortem illius cui Jure hereditario sive alio modo succedet Insulas Castrum Pelam et dominium predicta cum pertinentibus unacum Regaliis Regalitatibus Franchesiis Libertatibus Portubus Maris et omnibus ad Portum rationabiliter et debite pertinentibus Homagiis Fidelitatibus Wardis Maritagiis Releviis Escatis Forisfacturis Wayfs Strayfs Curiis Baronum Visibus Franciplegiis Letis Hundris Wappentacchiis Wrecco Maris Minera Plumbi et Ferri Feriis Mercatis Liberis Consuetudinibus Pratis Pasturis Boscis Parcis Chaceis Landis Warenis Assartis Purpresturis Chiminagiis Piscariis Molendinis Moris Mariscis Turbariis Aquis Stagnis Vivariis Viis Passagiis et Cois ac aliis Commoditatibus Emolumentis et pertinenciis quibuscunque ad Castrum Insulam Pelam et Dominium predicta qualitercunque pertinentibus sive spectantibus simul cum Patronatu Episcopatus dicte Insule de Man. Nec non Feodis militum Advocacionibus et Patronatibus Abbaciarum Prioratuum Hospitalium Ecclesiarum Vicariarum Capellarum Cantariarum ac aliorum Beneficiorum Ecclesiasticorum quorumcunque ad eadem Insulas Castrum Pelam et Dominium similiter pertinentibus successive ingredi et ea pacifice tenere sibi Heredibus et Assignatis suis de nobis et Heredibus nostris per Homagium Ligeum et dictum Servicium reddendi duos Falcones dictis Diebus Coronacionum tantum pro omnibus aliis Serviciis Consuetudinibus et Demandis absque aliqua Seisina seu captione eorumdem in Manus nostras seu Heredum nostrorum ratione Homagii predicti seu occasione aliorum tradere et tenere que praefatus Johannes alibi de nobis tenet aut ipse sive Heredes seu Assignati sui predicti tenent sive tenebunt de nobis vel Heredibus nostris aut ratione minorum Etatum eorundem sive minoris Etatis alicujus eorumdem et absque aliis proficuis Commoditatibus exactionibus Consuetudinibus sive Demandis per nos sive Heredes nostros praedictos de ipso Johanne Heredibus sive Assignatis suis ratione occasione praetextu sive colore Homagii sive Homagiorum de Insulis Castro Pela et Dominio predictis ex nunc habendum exigendum sive aliqualiter calumniandum in perpetuum et absque hoc quod nos seu Heredes nostri Maritagium He-

redum aut Heredes ipsius Johannis sive Heredum suorum occasione praetextu sive ratione Castri Pele Dominii Homagii sive Redditus predictorum habeamus seu dicti Heredes nostri habeant in futurum quovis modo. Eo quod dictus Johannes de Stanley habet ad terminum Vite seu ex Dono et Concessione Carissimi Primogeniti nostri Henrici Principis Wallie Custodiam Foreste de Maclesfeld de la Mare et Moudrem cum Feodis et proficuis eidem Custodie pertinentibus ad Valorem centum Marcarum per Annum et Viginti Libras per Annum ad terminum Vite sue percipiendum de Citibus et proficuis Civitatis Cicestre ex Concessione Domini Richardi nuper Regis Anglie predecessoris nostri non obstante. In cujus etc. T. R. — apud Westminster Sexto Die April.

Pro B're de privato Sigillo.

№ XVI.

Eid der Besatzungen auf der Insel Man im 17. Jahrhundert. Aus: The ancient ordinances etc. p. 81 seq.

Orders & Duties.

That the Soldiers of the Castle Rushen & Peele, within the Isle of Mann were to observe & Keep in the times of the Right Honourable Lords Edward & Henry, late Earles of Derby.

Whereas we were enjoyned by the Right Worshipful John Ireland, Esq., Lieutenant & Captain of this Isle, by virtue of our Oathes, to give notice of our Knowledges of the antient Orders & Dutyes observed by the Soldiers of the Castles of Rushen & Peele in our times & memories, and for that purpose we Twelve, whose names are subscribed, were chosen, whereof Six be sworn Soldiers at the Castle Rushen, & Six at the Castle Peele: Upon advised consideration had, we find & know, that all the antient Orders, Customes & Dutys to be performed in the said Castles, are extant in the Rolls, & enrolled in the Books of the Statutes of this Isle, & these which we add hereafter, are & be customary & usual.

First at the Entrance & Admittance of any Soldier to either of the said Castles the ordinary Oath was to this purpose. First, your allegiance to our Sovereign; next, our Faith, Fidelity & Service to the R. Hon. Earles of Derby & their Heires, our Duties & Obedience to our Lieutenant, our Chief Governor, & our Constable in all lawful Causes, & no further.

Item. It has been accustomed, & still continued, that every Soldier, at the Sound of the Drumm, or ringing of Allarum-bell (the hearing or Knowing of the same), shall forthwith make his present appearance in the Gate of either Castle, then & there to perform what shall be enjoyned them by the Lieutenant, or the Constable in his absence.

Item. It has been accustomed that the Night-Bell should be runge a little after the Sun-setting, and that by the Porter; and the Constable & his Deputie, with a sufficient Guard, to be in the Castle for the safe Keeping & Defence of the same.

It has been accustomed & continued, that the Constable or his Deputy should go with the Wardens to the Castle Gates, & there cause the Porter to lock the Gates, & then the Watch to be forthwith sett.

It has been accustomed that at either Castle there hath been two Standing Porters, who have, by course every other Week, held the Staff, & given attendance at the Gates one whole Year, beginning at Michaelmas. The said Porters to be nominated by the Constable, and allowed by the Lieutenant & Governor; and two Standing Watchmen in like manner, for nightly Watching upon the Walls. And every Officer, Soldier & Servant is to do his petty Watch from May till Michaelmas.

It has been accustomed that the Castle Gates should not be opened, by any Man after locking at night (the Governor only excepted) until the Watchmen ring the Day-bell, which was to be done so soon as the Watchmen could perfectly discover the Land-marks bounded within a Mile & a half of either Castle. Which being done, the Porter was accustomed to go about the Walls, & look that all things be clear, & forthwith to return to the Constable, or his Deputy, & affirm all things to be as the Watchmen had formerly spoken to the Constable, or his Deputy.

It has been accustomed that the Soldiers should Ward

in the Castle Gates one Day in the Week; and they of the Castle Rushen to lye within the House the Night before their Warding-day: & the Soldiers of the Castle Peele to lye in the Night before & the Night after, in respect of the Tide falling out uncertainly, & for more safeguard of the Castle, being nearer our Enemies the Red Shankes.

It has been accustomed, & still continued, that one of the Wardens of the inner Ward, at Castle Rushen, shall at night lock the inner Gates, & Keep the Keys thereof to himself still Morning, & hath performed all things therein as Constable that Night in that Ward.

It has been accustomed that the Receiver at either Castle hath, at Michaelmas, made yearly choice of a Steward, who has been allowed by the Lieutenant, or Captain for the time being.

It has been accustomed, & still continued, that the Soldiers of either Castle hath wrought the Lord's Hay whensoever they have been thereunto called.

It has been accustomed, that M^r^. Gunner of either Castle hath had allowance of an Apprentice; & either himself or his Apprentice hath every Night lyen in the said Castle.

Notwithstanding all these Orders, Uses & Customes here set down, the Lieutenant, Captain, or Chief Governor for the time, may, in his Wisdom, & according to the necessity of the Time, set down Orders & Decrees for both Castles, in all lawfull Causes, & repeale the same again; which every inferior Officer & Soldier is to obey, by reason of his Oath.

Tho. Norris	Wm Bridson
Hen. Carret.	John Crellin
Tho. Whetstones	John Gawn
Tho. Lea	Hugh Lamb
Rich. Fisher	Ed. Lucas
Wm Lassel	John Colbin.

At Castle Rushen, the 25th of July 1610.

John Ireland, Lieutenant
William Lucas.
William Radcliff
Thos. Samsbury, Deemster
Ewan Christian.

Examined by John Quayle C. R.
At Castletown, Acted the 4th June 1629.

№ XVII.

Coke über die Verhältnisse der Insel Man. Aus Coke, the fourth Part of the Institutes of the Laws of England, concerning the Jurisdiction of Courts. Cap. 69.

Cap. LXIX.

Of the Isle of Man, Insula Euboniae, modo Mannae, & of the Law & Jurisdiction of the same.

This isle has been an ancient Kingdome, as it appeareth in lib. 7. in Calvins case, which need not here to be recited.

And yet we find it not granted or conveyed by the name of a Kingdome, *sed per nomen insulae & cum patronatu episcopatus.* He hath the patronage of the Bishoprick of Sodor, which is a visible mark of a Kingdome; albeit of ancient time the Archbishop of Canterbury was Patron of the Bishoprick of Rochester, & the Earl of Glouc' of the bishoprick of Landaf. Vide Lib. M. S. in Recept. Scaccarii fo. 166. et Lib. Parliam. in Turri London temps. E. 1. fo. 19. 21.

William le Scrope emit de Domino Willielmo de Monte acuto Insulam Euboniae (i. Mannae), est nempe jus ipsius Insulae ut quisquis illius sit dominus rex vocetur, cui etiam fas est corona aurea coronari.

The Lord Scrope forfeited the same to H. 4. for high treason. King H. 4. granted the same to Henry Earl of Northumberland in these words: Rex &c De gratia nostra speciali dedimus & concessimus Henrico Comiti Northumbriae insulam, castrum, pelam, & dominium de Man, ac omnia insulas & dominia eidem insulae pertinen' quae fuer' Willielmi le Scrope chivalier defuncti, quem in vita sua conquestati fuimus, & ipsum sic conquestatum decrevimus, & quae ratione conquestus illius tanquam conquestata cepimus in manum nostram. Quae quidem conquestum & decretum in praesenti Parliamento nostro de assensu dominorum temporalium in eodem parliamento existentium quoad personam praefati Willielmi, ac omnia, terras, tenementa, bona, & catalla sua tam infra regnum

nostrum quam extra ad supplicationem communitatis regni nostri affirmata existunt &c Habenda & tenenda eidem Comiti & haeredibus suis &c per servic' portandi diebus coronationis nostrae & haeredum nostrorum ad sinistrum humerum nostrum et sinistros humeros haeredum nostrorum per seipsum aut sufficientem & honorificum deputatum suum illum gladium nudum quo cincti eramus quando in parte de Holdernes applicuimus, vocatum *Lancaster Sword*, durante processione & toto tempore solemnizationis coronationis supradictae.

In this little Kingdome there are 2. Castles, 17. Parishes, 4. market towns, & many villages, & in that isle there is a bishoprick as hereafter shall be shewed.

Anno 5. H. 4. the said Henry Earl of Northumberland was attainted of treason, & by act of Parliament 1. Martii 7. H. 4. it is enacted, that the King should have the forfeiture of all his lands & tenements. And afterwards in H. 4. the King granted the Isle of Man *una cum Patronatu episcopatus* to Sir John Stanlye for life; & after in the same year he granted the same isle una cum patronatu episcopatus, to the said Sir John Stanly & to his heirs; Tenend' de rege haeredibus & successoribus suis per homagium ligeum: reddendo nobis duos Falcones semel tantum, viz: immediate post homagium hujusmodi Coronationis eorundem haeredum nostrorum pro omnibus aliis serviciis, consuetudinibus & demandis, adeo libere, plene & integre, sicut Willielmus Scrope chivalier vel aliquis alius &c.

This Sir John Stanley had issue Sir John Stanley Knight, who had issue Sir Henry Stanley Lord Chamberlain to King Henry 6., who created him Lord Stanley, who had issue George, who had issue Thomas, whom King H. 7. erected Earl of Derby to him & the heirs males of his body, who had issue Thomas, who had issue Edward, who had issue Henry, who had issue Ferdinando & William. Ferdinando had issue Anne, Frances & Elizabeth, & died without issue male; & between these daughters being heirs generall, & William Earl of Derby being heir male, question was moved concerning the title of the isle of Man: which by queen Elizabeth was referred to the Lord Keeper Egerton, & to divers Lords of the Councell, & to Popham Chief justice of England, Anderson Chief justice of the common pleas, & Pergam chief Baron, who Trin. 40. Eliz. upon hearing of the Councell of both si-

des, & mature deliberation, resolved these five points. 1. That the isle of Man was an ancient Kingdome of itselfe, & no part of the Kingdome of England. 2. They affirmed a case reported by Keilw: Anno 14. H. 8. to be law, viz: Mich. 14. H. 8. an office was found, that Thomas Earl of Derby at the time of his death was seised of the isle of Man in fee; whereupon the Countesse his wife, by her councell, moved to have her dower in the Chancery: but it was resolved by Brudnell, Brook & Fitzh. justices, & all the Kings councell that the office was meerly void, because the Isle of Man was no part of the realm of England, nor was governed by the law of this land, but was like to Tourny in Normandy, or Gascoign in France, when they were in the King of Englands hands, which were meerly out of the power of the Chancery, which was the place to endow the widow of the King &c. 2. It was resolved by them, that the Statute of W. 2, de donis conditionalibus, nor of 27. H. 8. of Uses, nor the Statutes of 32. or 34. H. 8. of Wils, nor any other general Act of Parliament did extend to the Isle of Man for the cause aforesaid, but by speciell name an act of Parliament may extend to it. 3. It was resolved that seeing no office could be found to entitle the King to the forfeiture of treason, that the King might grant by a commission under the great seal to seise the same into the King's hands &c which being done & returned of record is sufficient to bring it into the Kings seisin & possession, & into charge &c. 4. That the King might grant the same under the great seal, because he cannot grant it in any other manner. And herewith agreeth divers grants under the great seal of this Isle, viz. 4. Junii 18. E. 1. rex E. 1. concessit Waltaro de Huntercombe &c. Rex E. 2. concessit Petro de Gaveston &c. 1. Maii 5. E. 2. Gilberto Magaskill, & in the same year granted Henrico de bello monte insulam praedictam cum omni dominio & justitia regali pro termino vitae &c. 5. It was resolved that a fee simple in this isle passing by the letters patents to Sir John Stanley & his heirs, is descendible to his heirs according to the course of the common law, for the grant itself by letters patents is warranted by the common law in this case: and therefore if there be no other impediment, the isle in this case shall descend to the heirs generall, & not to the heir male; as the grand seigniories & connots in Wales were impleadable at the

common law, but the lands holden of them by the customes of Wales &c. Which resolutions we have thought good to report, because they are the best directions that we have found, both in these, & for the like cases.

By these letters patents it appeareth, that Simon Montacute had intruded into & occupied the said isle *in nostri exhaeredationem*, for which he was attached to answer the same in the Kings Bench at the suit of the King, but what proceeded thereupon we yet find not.

But now let us come to their laws, & jurisdiction of this isle, the like whereof ye find not in any place. Their judges they call *deemsters*, which they choose out of themselves. All controversies they determine without proces, pleading, writing, or any charge or expence at all. If any case be ambiguous & of greater weight, it is referred to 12, which they call *claves insulae*, the Keyes of the island. They have Coroners (quos annuos vocant) who supply the office of a sherif.

But albeit this be so, yes when this isle was in the King's hands, if any injustice or injuries were done to any of his subjects there, the King might grant a commission for redresse thereof: the like whereof we finde rot. pat. anno 20. E. 1. in these words: Rex dilectis & fidelibus suis Nicholao de Segrave seniori, Osberto de Spaldington, & Johanni de Suthewell salutem. Sciatis quod assignavimus vos justiciarios nostros ad querelas omnium & singulorum de Insula de Man se conqueri volentium de quibuscunque transgressionibus, & injuriis eis per quoscunque tam balivos & ministros nostros quam alios in praedicta insula illatis audiend' & terminand', & ad plenam & celerem justitiam partibus inde faciend' secundum legem & consuetudinem partium illarum. Et ideo vobis mandamus quod ad certos dies & loca quos &c in insula praedicta querelas, &c, audiatis & terminetis in forma praedicta, facturi &c. Salvis &c. Mandavimus enim Custodi nostro insulae praedictae; quod ad certos &c. in insula praedicta venire fac' coram vobis tot & tales &c. In cujus &c. Teste rege apud Berewick, 15. die Julii.

So as albeit the Kings writ runneth not into the isle of Man, yet the Kings commission extendeth thither for redresse of injustice & wrong: but the commissioners must proceed according to law & justice of the isle. They have peculiar laws & customes; for example: if a man steal a horse, or an oxe, it is no felony, for the offender cannot

hide them, but if he steal a capon, or a pigge he shall be hanged &c. Upon the sale of a horse or any contract for any other thing, they make the stipulation perfect *per traditionem stipulae.* Nota, the true derivation of stipulation. And as they have peculiar laws, so they have a proper language.

This isle hath a Bishop instituted by Gregory the fourth Bishop of Rome, & he is under the Archbishop of York, but hath neither place nor voice in the Parliament of England. In hac insula judex ecclesiasticus citat, definit, & infra octo dies parent, aut carceri intruduntur.

The inhabitants of this Isle are religious, industrious, & true people without begging or stealing.

№ XVIII.

Parlamentsacte vom 10. Juni 1825, durch welche die Schatzkammer autorisirt wird, die vorbehaltenen Regierungsrechte über Man, von Johann Herzog von Athol, an sich zu bringen.

Anno sexto Georgii IV. Regis.

Cap. XXXIV.

An Act to empower the Commissioners of His Majesty's Treasury to purchase a certain Annuity in respect of Duties of Customs levied in the *Isle of Man*, and any reserved Sovereign Rights in the said Island, belonging to *John* Duke of *Atholl.* (10th June 1825.)

Whereas it is expedient to make better Provision for the Collection, Management, and future Regulation of the Revenues arising in the *Isle of Man*, so as to assimilate them as much as possible to those of the United Kingdom: And whereas it would be greatly conducive to that Object, if certain Rights, Titles, and Interests reserved to *John* Duke of *Atholl*, and the Heirs-general of the Seventh Earl of *Derby*, by an Act passed in the Fifth Year of the Reign of His late Majesty King *George* the Third, and also the Proportion of the Revenues or Annuity in lieu thereof, made payable to the same by an Act passed in the Forty-fifth Year of the Reign of His said late Majesty, wherein it is recited, that as the Revenues arising from the Duties of Customs of the said Island, before the

passing of the said Act of the Fifth Year aforesaid, belonged to the Ancestors of the said *John* Duke of *Atholl*, it is just and proper that the annual Amount of the further Compensation to be given should be regulated from Time to Time by the Produce of the Revenues of the said Island, were redeemed, for the Use of the Public, by the Purchase thereof at a fair Valuation: Be it therefore enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That it shall be lawful for the Lord High Treasurer or the Commissioners of His Majesty's Treasury of the United Kingdom of *Great Britain* and *Ireland* for the Time being, or any Three of them, on the Behalf of His Majesty, His Heirs and Successors, and for the said *John* Duke of *Atholl*, and for the Heir-general for the Time being of *James* the Seventh Earl of *Derby*, to treat, contract, and agree for the absolute Purchase or Sale, or Release or Surrender of all or any Estate, Right, Title, or Interest, which he the said *John* Duke of *Atholl*, or the Heir-general of the Seventh Earl of *Derby*, now hath or claims, or can or may have or claim, of, in, or to the said Annuity, or any such reserved Sovereign Right as aforesaid, as the said Commissioners of the Treasury may deem it expedient for the public Interest to purchase, and the said *John* Duke of *Atholl*, or his Heirs, may be inclined to sell, release, or surrender, for such Sum or Sums of Money as shall be a just and fair Equivalent for the same, to be settled and ascertained by any Arbitrators chosen by the said Commissioners of the Treasury, or any Three or more of them, and the said *John* Duke of *Atholl*, or the Heir-general for the Time being of the said Seventh Earl of *Derby* respectively, in that Behalf; and that upon the Execution of any such Contract or Agreement by or on behalf of the said *John* Duke of *Atholl*, or the Heir-general for the Time being of the said *James* the Seventh Earl of *Derby*, or upon executing such other Conveyances, Assignments, Releases, or Surrenders, as in such Contract or Contracts shall be agreed on for that Purpose, it shall and may be lawful to and for the said Lord High Treasurer, or Commissioners of the Treasury, or any Three or more of them, and he and they is and are hereby empowered, by and out of any Monies arising from the Con-

solidated Fund of the United Kingdom of *Great Britain* and *Ireland*, to order and direct the Payment of such Sum or Sums of Money, from Time to Time, as shall be so ascertained and settled as aforesaid, as the Amount to be paid for such Purchase or Purchases to the said *John* Duke of *Atholl*, or the said Heir-general for the Time being of the said *James* the Seventh Earl of *Derby*.

II. And be it further enacted, That this Act may be altered, varied, or repealed by any Act or Acts to be passed in this present Session of Parliament.

№ XIX.

Art und Weise wie die Rechte der Harburgischen, aus der Ehe zwischen Herzog Otto und Mechtild von Campen entsprossenen Linie des Braunschweigischen Hauses, auf die Aemter Moisburg und Harburg begrundet wurden.

Im Fürstenthum Lüneburg bestand seit dem Jahr 1367 bereits die Primagenitur [1]); sie wurde nur späterhin noch mehrfach durch Theilung des gesammten Landes, auf welches sie sich eigentlich hätte beziehen sollen, in ihrer Anwendung beschränkt [2]), und erhielt eine Modification, durch welche sie von der Primogenitur im neueren Sinne sich allerdings unterscheidet. Die Regierung wurde nehmlich, wenn sie nach dem Tode eines Vaters erledigt wurde, als eine dessen sämmtlichen Söhnen zugefallene betrachtet, die aber Namens derselben der älteste führte. Es durfte nur eine Hofhaltung eingerichtet werden [3]), sofern nicht durch einen besondern Vergleich eine andere Bestimmung getroffen wurde. Diese wurde nothwendig, wenn nicht blos der älteste eigentlich regierende Herr, sondern auch einer oder mehrere der Brüder sich vermählen wollten. Dann mußte der, welcher regierender Herr bleiben sollte, die Uebrigen abfinden, welches durch Anweisung der Einkünfte einiger einzelnen Aemter

---

1) Man sehe das Hausgesetz bei A. L. Jacobi Landtagsabschiede u. s. w. des Fürstenthums Lüneburg Th. I. S. 6 u. f.

2) Im Jahr 1388 und 1409. Was indessen i. J. 1428 auf Herzog Bernhard von Lüneburg gekommen war, ist seitdem untheilbares Fürstenthum geblieben.

3) Man sehe den Revers vom Jahr 1457 bei Jacobi a. a. O. S. 58.

geschah, die nicht für eine Landestheilung galt, sondern für ein Verhältniß wie es das neuere Fürstenrecht sich unter einem Paragium denkt. Die Landschaft huldigte nur immer einem regierenden Herrn. Bei diesem Verhältnisse wurde es nun als ein Recht des Aeltesten betrachtet, seine Brüder auf die gedachte Weise abzufinden und dadurch für seine Söhne wieder ein Recht auf die Regierung mit dem Vorzug der Primogenitur für den ältesten zu erwerben; es gehörte ein Verzicht von seiner Seite dazu wenn er in das Verhältniß eines Paragirten treten und einer seiner Brüder regierender Herr werden sollte.

Im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts war Herzog Heinrich (seit 1486) regierender Herr. Da er im J. 1521 von Kaiser Karl V. in die Acht erklärt wurde und sich genöthigt sah Deutschland zu verlassen, so übernahmen dessen beide älteste Söhne, Herzog Otto und Ernst die Landesadministration; der dritte, Herzog Franz, war noch minderjährig.

Bereits im Jahr 1524 vermählte sich der älteste Bruder Herzog Otto, aber nicht standesmäßig, mit Mechtild von Campen. Da er hiernach keine Hoffnung haben konnte, für seine Descendenz die Primogeniturrechte geltend zu machen, so erklärt es sich leicht, daß er auf das ihm selbst als dem ältesten Bruder zustehende Recht auf die Regierung verzichtete, und sich mit den Aemtern Moisburg und Harburg durch einen mit Herzog Ernst, Mittwochs nach Judica 1527 abgeschlossenen Vertrag abfinden ließ. Die Landstände nahmen davon Veranlassung, sich wenige Monate darauf (Sonnabend nach Laurentii 1527) durch Herzog Ernst eine neue Zusicherung geben zu lassen, daß dergleichen Abtheilungen, als bloße Paragialverhältnisse, der Unzertrennbarkeit des Landes im Verhältniß zu den Landständen nicht zum Nachtheil gereichen sollten. Denn anders kann man schwerlich die Worte der von Herzog Ernst ausgestellten Verschreibung deuten [4]), wenn man sie mit dem oben erwähnten Inhalt des Reverses von 1457 und einem spätern Revers des Herzogs Friedrich vom Jahr 1472 zusammenhält, welcher für den Fall, daß

4) Bei Jacobi a. a. O. S. 138.: „Und ob in zukünftigen Zeiten einige Theilung zwischen uns, unsern Erben und Nachkommen sich begeben, oder wir unsern Erben und Nachkommen unter einander uns voran verschreiben oder verpflichtigen würden, desselbigen sollen die Stände und unsre Landschaft nicht zu thuende haben und auch gänzlichen unbeschweret seyn und davon gleich in andern Sachen unserer Hofhaltung Zehrung, Besoldung und Begnadigung Unserer Diener aller Beschwerung und Zulage hinfürder enthoben und frei stehen". — Man sieht hieraus den Rechtsgrund, weshalb 1592 die Landschaft keine Fräuleinsteuer für die Prinzessinnen der paragirten Linie übernehmen wollte.

sein Enkel, Heinrich der Mittlere, unbeerbt abgienge, die Untheilbarkeit des Fürstenthums Lüneburg anerkannte [5]).

Herzog Otto hatte sich anfangs nicht einmal berechtigt gehalten, seinen Söhnen das Paragium zuzuwenden welches er selbst erhalten hatte; denn der Vertrag bedang für seine etwanigen Erben nur eine Abfindung an Gelde und er verzichtete für sich und seine Erben auf das Fürstenthum Lüneburg mit dem alleinigen Vorbehalt, daß wenn seine beiden Brüder ohne Mannserben versterben würden, jene alsdann „des natürlichen Erbfalls und gebührlicher Gerechtigkeit" sich hiermit nicht begeben haben wollten [6]). Er schmeichelte sich mithin höchstens mit der Hoffnung, daß vielleicht unter günstigen Umständen, seine Descendenten in diesem Fall gegen den Braunschweigischen Stamm die Anerkennung ihrer Successionsfähigkeit durchsetzen könnten, die er ihnen im Augenblick seines Verzichts gewiß nicht zu vindiciren wagte, da er in eben diesem Erbvertrag die gedachte Mechtild von Campen nur seine liebe Vertraute, keineswegs seine fürstliche Gemahlin nannte [7]). Erst die Bereitwilligkeit, welche seine Brüder bezeugten, nach der solchergestalt entschiedenen Ausschließung seiner Descendenz bis zum Abgang beider, den fürstlichen Stand derselben anzuerkennen [8]) scheint seinem ältesten Sohne Hoffnung gegeben zu haben, nach des Vaters Tode nicht blos dessen Apanage, sondern selbst den dritten Theil der Lüneburgischen Lande als väterliche Erbportion anzusprechen. Diese Forderung, welche auch unter der Voraussetzung der Anerkennung der standesmäßigen Geburt mit der Lüneburgischen Haus- und Landesverfassung im Widerspruch stand, da er nach dieser entweder nur die Regierung als Primogenitus ansprechen konnte, wenn er behaupten wollte, daß der Verzicht seines Vaters auf die Regierung keine Wirkung gegen ihn habe, oder sich die Succession in dessen Paragium allein vindiciren mußte, wenn er die Wirksamkeit dieses Vertrags zugestand, kann eben so wenig befremden als einen Zweifel an dem bestehenden Primogeniturrecht begründen. Dr. Pfeils, der Deducent, welchem Herzog Otto der Jüngere die Ausführung seiner Rechte

---

5) Bei Jacobi a. a. O. S. 89. „Dat wy denn Eynen Herrn, dem dat von rechteswegen geboren mochte, tolaten, und unter dem eynherig, bliven und wesen willen".

6) Struben Nebenstunden B. 5. S. 236.

7) Scheidt Anmerkungen zu Mosers Braunschweig-Lüneburg. Staatsr. S. 55.

8) Scheidt a. a. O. S. 56. 57.

übertragen hatte, zeigte sich hier nur eben so unbekannt mit der Lüneburgischen Haus- und Landesverfassung, als er sich in der Ausführung, daß der Mangel der Ebenbürtigkeit dem Successionsrecht des Herzogs Otto nicht entgegenstehe, im deutschen Staats- und Fürstenrecht unwissend erwies [9]). Der erste Versuch welcher gemacht wurde, die bestehende Haus- und Landesverfassung umzustoßen, wurde zurückgewiesen. Herzog Otto der Jüngere erhielt durch einen Vergleich vom Jahr 1560 weiter nichts, als die Abfindung seines Vaters, gegen wiederholten Verzicht auf das Herzogthum Lüneburg [10]); jenes aber war dem Primogeniturrecht vollkommen angemessen, da ihm die Apanage welche seinem Vater gegen Verzichtleistung auf die Regierung zugetheilt worden war, nachdem späterhin der fürstliche Stand Herzog Otto's des Jüngern anerkannt worden war, diesem nach nicht mehr streitig gemacht werden konnte.

9) Pütter von Mißheirathen S. 97.

10) Scheidt a. a. O. S. 57.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.

erkstatt
elm
d Günzburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eichhorn, Carl Friedrich,

Prüfung der Gründe mit welchen von den Herren Klüber und Zachariä die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der von Sr. Königl. Hoheit dem Herzog von Sussex mit Lady Augusta Murray im Jahr 1793 geschlossenen ehelichen Verbindung behauptet worden ist

Berlin 1835

Ded. 16 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397487-3